



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"**

### **Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika**

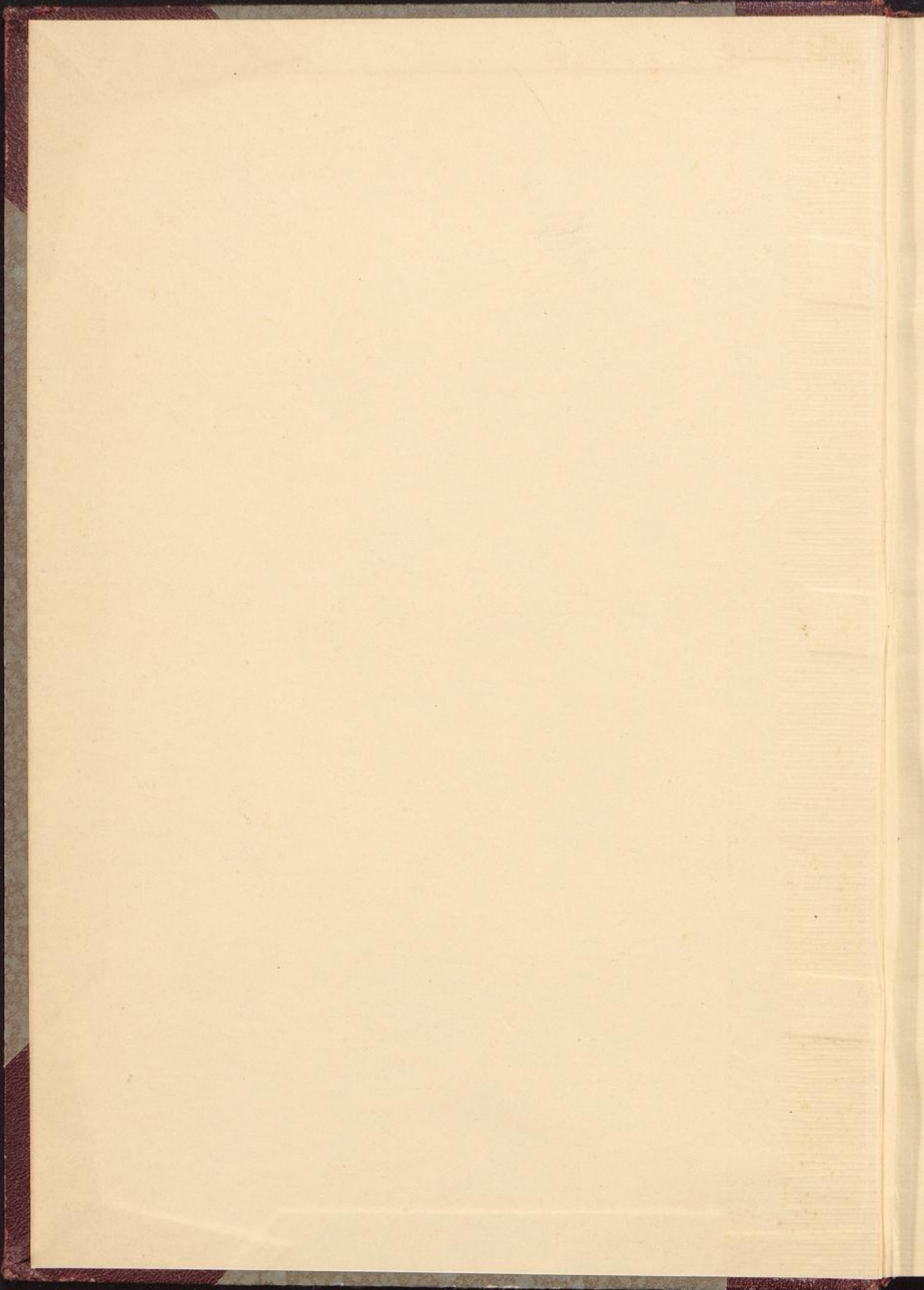
ein Beitrag zur wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des  
Schutzgebietes

**Hesse, Hermann**

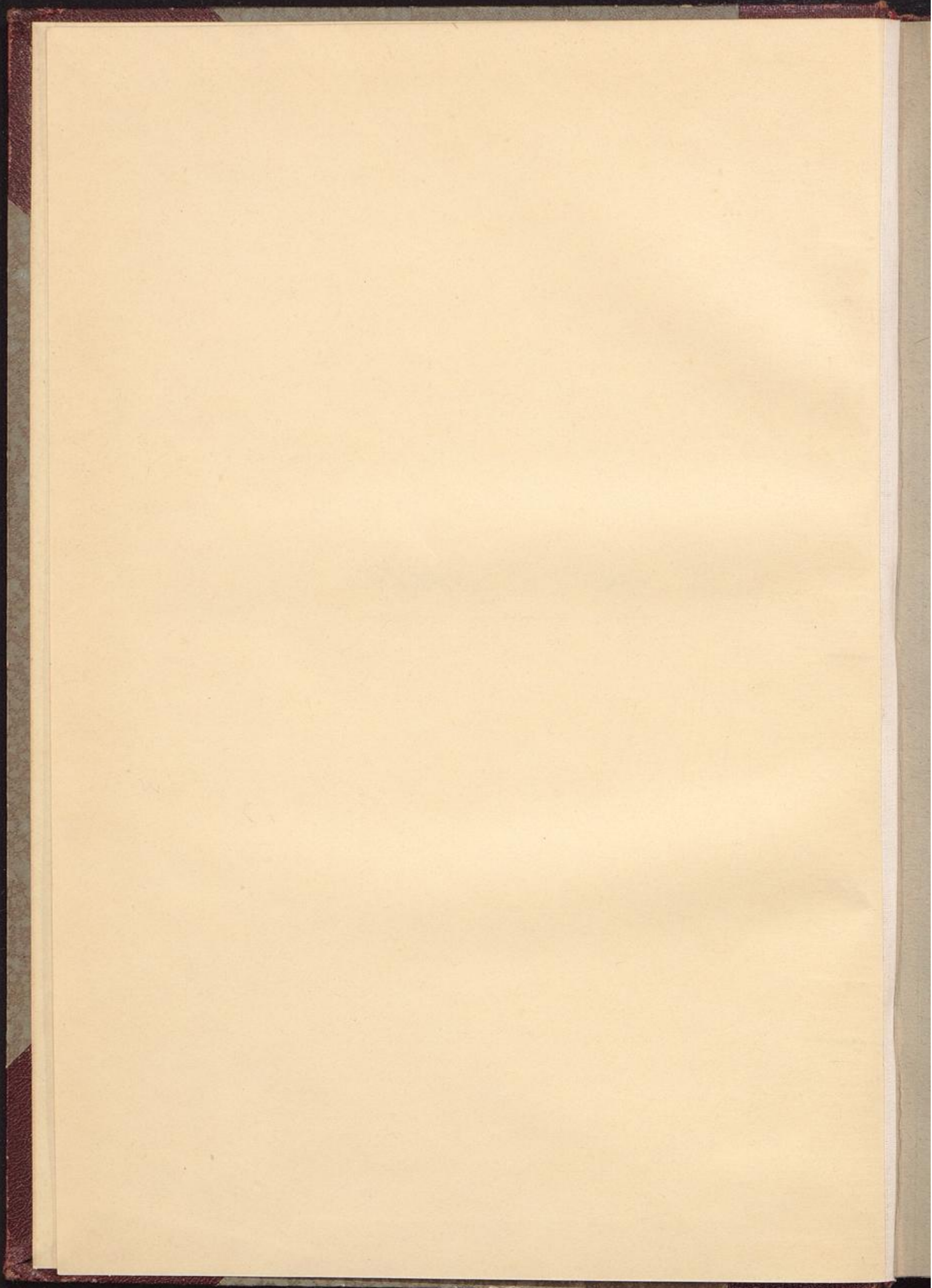
**Jena, 1906**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-15973**





IX. c. 3078.



Die Landfrage  
und die Frage der  
Rechtsgültigkeit der Konzessionen  
in  
Südwestafrika

Ein Beitrag zur wirtschaftlichen und finanziellen  
Entwicklung des Schutzgebietes

von

Dr. jur. Hermann Hesse

II. Teil



IX.C.3018-2

Jena · Hermann Costenoble · 1906

Alle Rechte nach dem Gesetze über das  
deutsche Urheber- und Verlagsrecht vom  
19. Juni 1901 vorbehalten.

Thüringer Verlags-Druckerei, Jena-Ziegenhain.

## Übersicht der für die Beurteilung der Landfrage und der Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika massgebenden Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Konzessionen.

Vorbemerkung: Die Reihenfolge der Rechtsakte in der Übersicht bestimmt sich nach dem Datum des Erlasses. In der Zusammenstellung der Rechtsakte hingegen entscheidet über die Reihenfolge der im ersten Teil des Werkes gegebene materielle Zusammenhang.

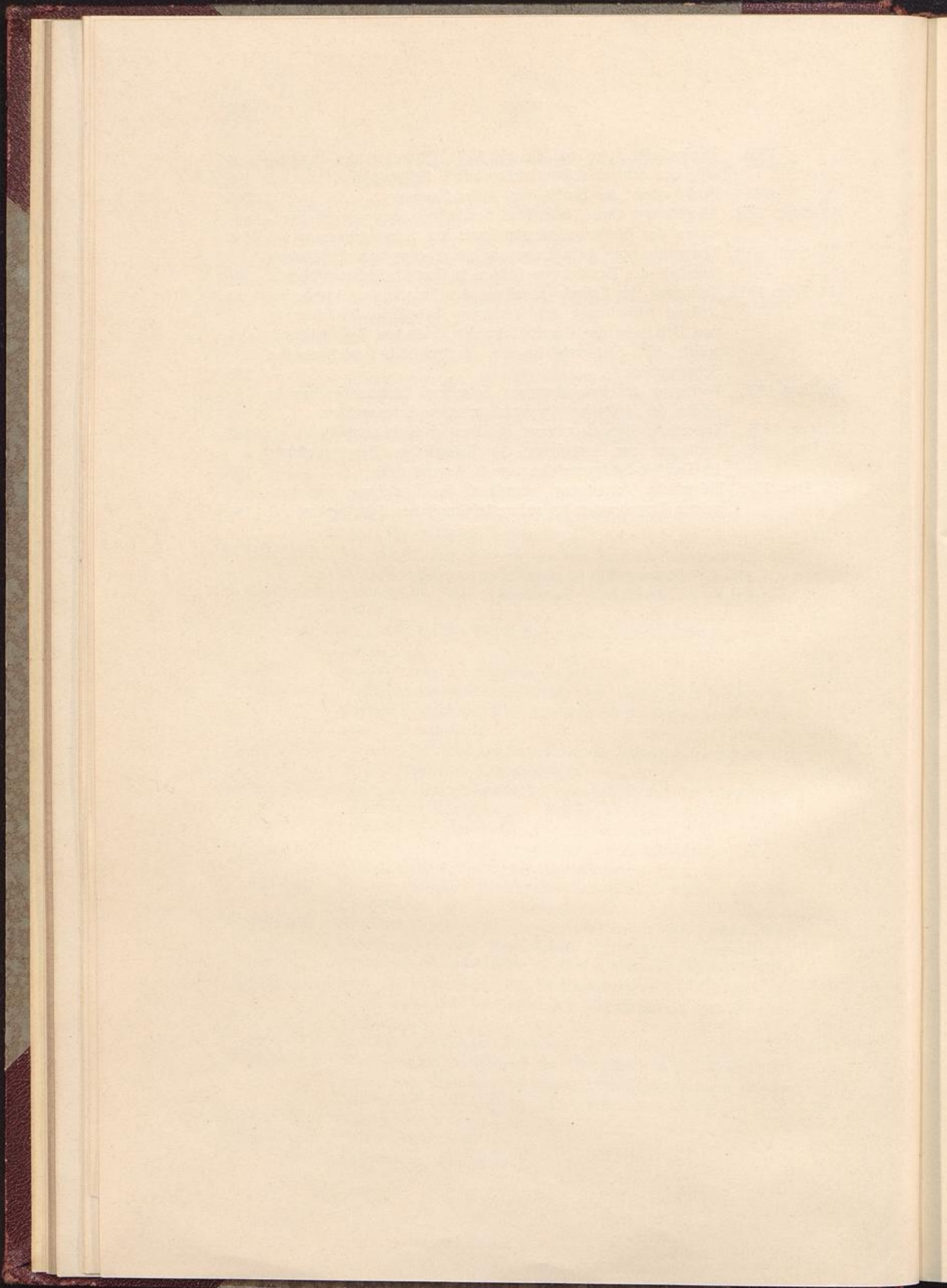
		Seite
10. Juli 1879.	Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 3 . . . . .	14
17. Apr. 1886.	Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete § 2 . . . . .	13
19. Apr. 1886.	Verfügung betreffend die Verleihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge des Schutzgebiets . . . . .	118
30. Dez. 1886.	Deutsch-portugiesisches Abkommen . . . . .	2
7. Juli 1887.	Gesetz zu § 3 des Gesetzes vom 17. April 1886 . . . . .	14
21. Dez. 1887.	Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet . . . . .	14
1. März 1888.	Übersicht der Verträge usw., durch welche die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika Landbesitz und sonstige Rechte im südwestafrikanischen Schutzgebiete erworben hat .	198
15. März 1888.	Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete . . . . .	15
25. März 1888.	Verordnung, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet .	119
1. Okt. 1888.	Verordnung betreffend den Erwerb von Grundeigentum . . .	4
15. Aug. 1889.	Verordnung betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet . . . . .	127
1. April 1890.	Bekanntmachung betreffend die Verleihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge in der Interessensphäre von Südwestafrika . . . . .	118
19. Mai 1890.	Vertrag . . . . .	267
1. Juli 1890.	Deutsch-englisches Abkommen . . . . .	1
14. Juli 1890.	Verordnung betreffend Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde . . . . .	140
25. Juli 1890.	Vertrag des Kharaskhomasyndikats mit den Veldschoendragers	268
7. Aug. 1890.	Verträge des Kharaskhomasyndikats mit den Bondelszwarts .	266
10. Aug. 1890.	Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet . . . . .	4

27. Aug. 1890.	Dienstanweisung betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet . . . . .	5
März 1892.	Schreiben der Kolonialabteilung an das Siedlungssyndikat . . . . .	257
Ohne Dat. 1892.	Bestimmungen für die Siedelung in Klein-Windhuk . . . . .	258
30. März 1892.	Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete	195
1. Mai 1892.	Nachtragsverordnung zu der Verordnung über den Erwerb von Grundeigentum im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 1. Oktober 1888, betreffend den Abschluß von Pachtverträgen daselbst . . . . .	4
6. Sept. 1892.	Verordnung betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet . . . . .	140
12. Sept. 1892.	Konzession der South - West - Africa - Company (sogenannte Damaralandkonzession) . . . . .	224
31. Okt. 1892.	Vereinbarung zwischen der Kaiserlichen Regierung und dem Kharaskhomasyndikat . . . . .	269
14. Nov. 1892.	Protokoll betreffend die Ausführung der Damaralandkonzession	231
25. Nov. 1892.	Aufgebot wegen Bergwerksgerechsamte . . . . .	144
20. Dez. 1892.	Vertrag zwischen dem Kharaskhomasyndikat und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika . . . . .	273
1. April 1893.	Bekanntmachung betreffend Bergwerksgerechsamte im südwestafrikanischen Schutzgebiet . . . . .	145
2. April 1893.	Verordnung betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet . . . . .	6
11. Aug. 1893.	Konzession für die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika vom 11. August 1893	221
12. Aug. 1893.	Vertrag zwischen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Kaoko-, Land- und Minengesellschaft vom 12. August 1893 . . . . .	216
10. Nov. 1893.	Erlaß des Reichskanzlers, betr. Grunderwerb der Beamten in den Schutzgebieten . . . . .	16
4. Dez. 1893.	Nachträgliche Vereinbarung zwischen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Kaokogesellschaft vom 4./8. Dezember 1893 . . . . .	220
2. Jan. 1894.	Bekanntmachung betreffend das Aufgebot von Landansprüchen in Süd-Namaqualand . . . . .	9
2. Mai 1894.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Teilen der deutschen Interessensphären in Afrika . . . . .	16
25. Juni 1894.	Bedingungen für den öffentlichen Verkauf von Regierungsfarmen	36
30. Nov. 1894.	Grenzfestsetzung mit den Kapitänen von Okahandya, Omaruru, Otyimbingwe . . . . .	87
6. Dez. 1894.	Feststellung der Südgrenze des Hererolandes . . . . .	88
15. Jan. 1895.	Protokoll, betreffend die Abreitung der Südgrenze des Hererolandes . . . . .	89
2. Mai 1895.	Aufgebot von Landansprüchen im mittleren Teile des Schutzgebiets . . . . .	10
1. Aug. 1895.	Aufgebot, betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiet . . . . .	10
2. Dez. 1895.	Ungültigkeitserklärung von Landansprüchen . . . . .	13
2. März 1896.	Konzession für die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika . . . . .	259
	Kaufvertrag der Siedlungsgesellschaft . . . . .	264

1. Sept. 1896.	Aufgebot des Landeshauptmanns, betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete . . . . .	11
1. Sept. 1896.	Aufgebot des Landeshauptmanns, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete . . . . .	145
11. Okt. 1896.	Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892 . . . . .	144
1898.	Das erste Schürfgebiet in Südwestafrika . . . . .	147
1. Febr. 1898.	Aufgebot des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Bergrechte im Jan Jonker-Gebiete .	146
10. April 1898.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete . . . . .	94
19. April 1898.	Zusatzabkommen zu der Konzession für die Siedlungsgesellschaft vom 2. März 1896 . . . . .	261
12. Mai 1898.	Bedingungen des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika für den Verkauf von Regierungsfarmen in den eroberten Gebieten bei Outjo und Gobabis für wehrpflichtige Deutsche . . . . .	38
9. Juni 1898.	Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet . . . . .	144
19. Sept. 1898.	Protokoll in Sachen der Grenzregulierung zwischen dem Gebiet der Deutschen Kolonial-Gesellschaft und dem Herero- bzw. Regierungsgebiet . . . . .	216
5. Okt. 1898.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika . . . . .	18
11. Okt. 1898.	Vereinbarung zwischen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes und der South-West-Africa-Company . . . . .	233
26. Okt. 1898.	Urkunde darüber, wie das Gebiet von Keetmanshoop Kronland geworden ist . . . . .	92
5. Nov. 1898.	Urteil gegen den Kapitän von Bethanien auf Abtretung von Land	93
24. Nov. 1898.	Runderlaß des Reichskanzlers an sämtliche Dienststellen, betreffend Grunderwerb in den Schutzgebieten . . . . .	17
1. Jan. 1899.	Witbooi-reservat . . . . .	96
1. Jan. 1899.	Ausführungsbestimmungen zu der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1898, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika. . . . .	32
20. Juni 1899.	Aufgebot . . . . .	12
1. Aug. 1899.	Bedingungen für den öffentlichen Verkauf von Regierungsfarmen, vom Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika erlassen	42
1. Aug. 1899.	Vorzugsbedingungen für den öffentlichen Verkauf von Regierungsfarmen für wehrpflichtige Reichsangehörige, vom Gouverneur von Südwestafrika erlassen . . . . .	45
Ohne Datum.	Bedingungen für die Gewährung staatlicher Ansiedlungsbeihilfen im Deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete . . . .	48
29. Sept. 1899.	Vertrag der South-West-Africa-Company mit der Diskonto-Gesellschaft in Berlin und der Exploration Company Limited in London, betreffend die Ausnutzung der der South-West-Africa-Company zustehenden Rechte . . . . .	246
30. Sept. 1899.	Kaufvertrag der South-West-Africa-Company . . . . .	239

4. Okt. 1899.	Runderlaß des Reichskanzlers, betreffend Erbauung eigener Wohnhäuser . . . . .	17
1. Dez. 1899.	Bekanntmachung . . . . .	36
2. Febr. 1900.	Bekanntmachung . . . . .	13
1. März 1900.	Grenzfestsetzung im Namalande . . . . .	92
7. April 1900.	Konsulargerichtsbarkeitsgesetz §§ 19, 20, 21, 23, 26, 29, 30, 37 . . . . .	51
25. Juli 1900.	Schutzgebietsgesetz §§ 3, 4, 15 . . . . .	51
19. Nov. 1900.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika . . . . .	35
15. März 1901.	Konzession des Reichskanzlers zum Bergbau und Eisenbahnbau im nördlichen Teile des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets an die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft . . . . .	249
15. Aug. 1901.	Runderlaß der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Veräußerung von Regierungsgrundstücken . . . . .	33
24. Sept. 1901.	Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Grundstückserwerb an der Bahnlinie Swakopmund-Windhuk . . . . .	34
7. Okt. 1901.	Anweisung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Ausführung von Vermessungsarbeiten durch Privat- oder Gesellschaftslandmesser . . . . .	110
21. Okt. 1901.	Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen . . . . .	35
15. Nov. 1901.	Bergregulativ der Gesellschaft „South-African-Territories-Limited“ . . . . .	150
1902.	Landverkäufe der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika . . . . .	113
1. Juli 1902.	Landverkäufe der Siedelungsgesellschaft . . . . .	114
17. Nov. 1902.	Verfügung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend Veräußerung und Belastung der Grundstücke der Deutschen Schutzgebiete . . . . .	215
21. Nov. 1902.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten . . . . .	53
30. Nov. 1902.	Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 . . . . .	62
14. Febr. 1903.	Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee . . . . .	74
12. Mai 1903.	Vertrag zwischen der South-West-Africa-Company und der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft . . . . .	252
23. Mai 1903.	Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichsgesetzbl. S. 283), und der hierzu erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 . . . . .	72
7. Juli 1903.	Schreiben der Kolonialabteilung . . . . .	255
12. Nov. 1903.	Verfügung zur Ausführung des Abschnittes IX der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Februar 1903 . . . . .	85
8. Dez. 1903.	Otyimbingwereservat . . . . .	96
Ohne Datum.	Okahandyareservat . . . . .	96
1903.	Besiedelung des Landes . . . . .	97

1903.	Denkschrift, betreffend die staatliche Förderung der Besiedelung des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets . . . . .	105
1903.	Pachtvertrag der South-West-Africa-Company . . . . .	243
18. Sept. 1904.	Allerhöchste Ordre, betreffend Sonderberechtigungen im Bergwesen des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets . . . . .	161
25. Sept. 1904.	Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen innerhalb des Bezirks von Gibeon in Deutsch-Südwestafrika . . . . .	281
14. Febr. 1905.	Verfügung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend Abänderung der Verfügung betreffend Veräußerung und Belastung der Grundstücke der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete . . . . .	215
30. Juni 1905.	Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Edelsteinbergbau im Süden des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets . . . . .	162
8. Aug. 1905.	Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika . . . . .	162
3. Dez. 1905.	Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 . . . . .	190
26. Dez. 1905.	Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einziehung von Vermögen Eingeborener im südwestafrikanischen Schutzgebiet . . . . .	196



**Zusammenstellung der für die Beurteilung der Landfrage und der Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Konzessionen.**

Zu § 2.

**1. Das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890.**

(Kolonialgesetzgebung Band 1 S. 92 ff.)

Durch das Abkommen zwischen Deutschland und England vom 1. Juli 1890 wurde die endgültige Grenze zwischen dem südwestafrikanischen Schutzgebiet und dem britischen Südafrika geschaffen. Artikel 3 besagt:

In Südwestafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Süden durch eine Linie, welche an der Mündung des Oranjes beginnt und an dem Nordufer des Flusses bis zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird.

2. Im Osten durch eine Linie, welche von dem vorher genannten Punkte ausgeht und dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 22. Grad südlicher Breite folgt. Die Linie läuft sodann diesem Breitengrad nach Osten entlang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21. Grad östlicher Länge getroffen wird, sie führt darauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 18. Grad südlicher Breite hinauf, läuft dann in östlicher Richtung diesen Breitengrad entlang, bis er den Tschobe-Fluss erreicht, und setzt sich dann im Talweg des Hauptlaufes des Flusses bis zu dessen Mündung in den Sambesi fort, wo sie ihr Ende findet.

Es ist Einverständnis darüber vorhanden, dass Deutschland durch diese Bestimmung von seinem Schutzgebiete aus freien Zugang zum Sambesi mittelst eines Landstreifens erhalten soll, welcher an keiner Stelle weniger als 20 englische Meilen breit ist.

Das Grossbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird im Westen und Nordwesten durch die vorher bezeichnete Linie begrenzt. Der N'Gami-See ist in dasselbe eingeschlossen.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Massgabe einer Karte wiedergegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

Die Festsetzung der Südgrenze des britischen Walfischbaigebietes wird der Entscheidung durch einen Schiedsspruch vorbehalten, falls nicht innerhalb zweier Jahre von der Unterzeichnung dieses Übereinkommens eine Vereinbarung der Mächte über die Grenze getroffen ist. Beide Mächte sind darüber einverstanden, dass, solange die Erledigung der Grenzfrage schwebt, der Durchmarsch und die Durchfuhr von Gütern durch das streitige Gebiet für die beiderseitigen Untertanen frei und dass die Behandlung der Letzteren in dem Gebiete in jeder Hinsicht eine gleiche sein soll. Von Durchgangsgütern wird kein Zoll erhoben und bis zur Ordnung der Angelegenheit soll das Gebiet als neutrales betrachtet werden.

Artikel 6, Absatz 1:

Bei allen in den Artikeln 1—4 bezeichneten Abgrenzungslinien können Berichtigungen, welche mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse notwendig erscheinen, durch Vereinbarung der beiden Mächte getroffen werden.

Artikel 9:

Handels- und Bergwerkskonzessionen sowie Rechte an Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen der einen Macht innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht erworben haben, sollen von der Letzteren anerkannt werden, sofern die Gültigkeit derselben genügend dargetan ist. Es herrscht Einverständnis darüber, dass die Konzessionen in Gemässheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden müssen.

(Die Feststellung der Grenzen des britischen Territoriums der Walfischbai ist bisher nicht erfolgt.)

## **2. Das Abkommen mit Portugal vom 30. Dezember 1886.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 1 S. 89 ff.)

Die Nordgrenze des südwestafrikanischen Schutzgebietes ist festgestellt durch die Erklärung zwischen der Kaiserlich Deutschen und Königlich Portugiesischen Regierung, betreffend die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Besitzungen und Interessensphären in Südafrika.

Artikel 1 lautet:

Die Grenzlinie, welche in Südwestafrika die deutschen und portugiesischen Besitzungen scheiden soll, folgt dem Laufe des Kunenefflusses von seiner Mündung bis zu denjenigen Wasserfällen, welche südlich von Humbe beim Durchbruch des Kunene durch die Serra Canna gebildet

werden. Von diesem Punkte ab läuft die Linie auf dem Breitenparallel bis zum Kubango, dann im Laufe dieses Flusses entlang bis zum Orte Andara, welcher der deutschen Interessensphäre überlassen bleibt, und von da in gerader Richtung östlich bis zu den Stromschnellen von Catima am Sambesi.

Artikel 3 lautet:

Die Regierung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers erkennt das Recht Sr. Majestät des Königs von Portugal an, in denjenigen Gebieten, welche zwischen den portugiesischen Besitzungen in Angola und Mozambique liegen, unbeschadet der dort von anderen Mächten etwa bisher erworbenen Rechte seinen souveränen und zivilisatorischen Einfluss geltend zu machen, und verpflichtet sich in Gemässheit dieser Anerkennung dort weder Gebietserwerbungen zu machen, noch Schutzherrschaften anzunehmen, noch der Ausdehnung des portugiesischen Einflusses entgegenzutreten.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Portugal und Algarvien übernimmt die gleiche Verpflichtung hinsichtlich der laut Artikel 1 und 2 dieses Übereinkommens der deutschen Machtsphäre überlassenen Gebiete.

Artikel 4 lautet:

Die deutschen Reichsangehörigen sollen in den portugiesischen Besitzungen Afrikas und die portugiesischen Staatsangehörigen sollen in den deutschen Besitzungen Afrikas mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, auf den Erwerb und die Übertragung beweglichen und unbeweglichen Eigentums, sowie auf die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Angehörigen des Staates, welcher die Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausübt, geniessen.

- a) ausschliessliche Wege- und Eisenbahnkonzessionen,
- b) Handelsmonopole,
- c) das ausschliessliche Recht zum Bergbau,
- d) die Verleihung von Bergwerksberechtigungen und Rechten an Grund und Boden über das gesamte Gebiet eines Stammes oder einen grösseren oder unbestimmten Teil desselben.

2. Sofern die Regierung Rechte der vorstehend unter a bis d beschriebenen Art einer Erwerbsgesellschaft einräumt, muss die Ausübung solcher Rechte unter der Form einer in Deutschland oder im Schutzgebiet nach deutschem Rechte begründeten Gesellschaft erfolgen.

### **3. Verordnung betreffend den Erwerb von Grundeigentum.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 1 S. 299.)

Im Geltungsbereich der deutschen Interessensphäre wird bis zur anderweiten Regelung der Grundeigentumsverhältnisse verboten, ohne Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars herrenloses Land in Besitz zu nehmen oder Kaufverträge mit den Eingeborenen über Grundstücke abzuschliessen und von letzteren Besitz zu ergreifen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von zweitausend Mark bestraft. Auch erkennt die deutsche Reichsregierung solche Besitzergreifungen als rechtsbeständig nicht an.

Der Kaiserliche Kommissar behält sich vor, den Erwerb an bestimmte Bedingungen zu knüpfen und die Genehmigung in jedem einzelnen Falle zu erteilen, sobald der Erwerb nicht durch Übervorteilung der Eingeborenen erfolgt ist und dem allgemeinen Interesse des Schutzgebietes nicht widerspricht.

O t j i m b i n g w e , den 1. Oktober 1888.

Der Kaiserliche Kommissar  
Dr. Göring.

### **4. Nachtragsverordnung zu der Verordnung über den Erwerb von Grundeigentum im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 1. Oktober 1888, betreffend den Abschluss von Pachtverträgen daselbst.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 1 S. 299.)

Die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Oktober 1888 finden in gleicher Weise auf den Abschluss von Pachtverträgen mit Eingeborenen über Grundstücke Anwendung.

W i n d h u k , den 1. Mai 1892.

Der stellvertretende Kaiserliche Kommissar.  
Im Auftrage:  
K ö h l e r , Regierungs-Assessor.

### **5. Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet.**

Vom 10. August 1890.

(Reichs-Gesetzblatt S. 171.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, S. 75),

für das südwestafrikanische Schutzgebiet in Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 535) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Der Gerichtsbarkeit (§ 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1887) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiet wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

§ 2.

Der Kaiserliche Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.

§ 16.

Die in Gemässheit der Verordnung vom 21. Dezember 1887 bezüglich der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen massgebenden Bestimmungen finden fortan keine Anwendung. Die Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Helgoland, den 10. August 1890.

(L. S.)

Wilhelm.  
v. Caprivi.

**6. Dienstanweisung betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 1 S. 287.)

Vom 27. August 1890.

Zur Ausführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 171) über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet wird auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888 S. 75), folgendes bestimmt:

§ 1.

Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu den §§ 1 und 2 der Verordnung).

Die Gerichtsbarkeit in dem Schutzgebiet erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen als die Konsulargerichtsbarkeit. Der Ersteren sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene (vergl. § 2 der Verordnung), soweit sie nicht durch die von dem Kaiserlichen Kommissar mit Genehmigung des Reichskanzlers zu treffenden Bestimmungen der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;
2. nicht nur alle Personen, welche im Schutzgebiet wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne dass sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§ 24, 29, 31, 32 der Zivilprozessordnung).

**7. Verordnung betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.**

Vom 2. April 1893.

(Reichs-Gesetzblatt S. 143.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen auf Grund der §§ 1 und 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Zur Feststellung der Ansprüche aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigentum, welche vor dem Erlass der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Oktober 1888, sowie aus Pachtverträgen, welche vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 1. Mai 1892 rechtsgültig abgeschlossen worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

§ 2.

Das Aufgebot wird von dem Kaiserlichen Kommissar für das ganze Schutzgebiet oder einzelne Teile desselben erlassen.

Das Verfahren kann von Amtswegen oder auf Antrag derjenigen Berechtigten, welche Landansprüche geltend zu machen beabsichtigen, eingeleitet werden. Der Antragsteller hat zur Deckung der durch das Aufgebot entstehenden baren Auslagen einen von dem Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Kostenvorschuss einzuzahlen.

§ 3.

Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gebiets, auf welches sich das Aufgebot bezieht;
2. die Aufforderung, die Landansprüche binnen einer auf mindestens drei Monate zu bestimmenden Frist bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des Schutzgebiets anzumelden;
3. die Ankündigung, dass die Versäumung der Anmeldung von Landansprüchen den Verlust derselben zur Folge hat;
4. die Hinweisung darauf, dass Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter zu bestellen und der Gerichtsbehörde namhaft zu machen haben;
5. die Bezeichnung des Antragstellers, falls das Aufgebot auf Antrag stattfindet.

§ 4.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt in der für die Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars hergebrachten Weise, sowie durch Einrückung in den Deutschen Reichs-Anzeiger und in drei durch den Kaiserlichen Kommissar zu bestimmende südafrikanische Zeitungen. Die Einrückung in jedes der vorbezeichneten Blätter hat dreimal in Zwischenräumen von je einer Woche zu geschehen.

Der Lauf der Anmeldefrist beginnt mit dem Tage nach der letzten Einrückung. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluss, wenn die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 5.

Die Anmeldung muss den Gegenstand und den Grund der geltend gemachten Landansprüche enthalten. Derselben sollen die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben beigelegt werden.

Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben in der Anmeldung

namhaft machen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben.

Die Anmeldungen sind bei der Gerichtsbehörde zur Einsicht der Beteiligten auszulegen.

#### § 6.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Verlust der Landansprüche zur Folge. Der Ausschluss nicht angemeldeter Landansprüche wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch den Kaiserlichen Kommissar verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor der Verfügung des Ausschlusses eingehen, sind zu berücksichtigen.

#### § 7.

Zur Prüfung der angemeldeten Landansprüche bestimmt die Gerichtsbehörde einen Termin, zu welchem die Anmeldenden, sowie gegebenenfalls der Antragsteller und die sonst bekannten Berechtigten (§ 2 Absatz 2) zu laden sind.

Die Ladung der bezeichneten Personen findet nicht statt, soweit dieselben weder im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, noch einen daselbst sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellt und der Gerichtsbehörde namhaft gemacht haben.

Diejenigen, welche Landansprüche angemeldet haben, sind verpflichtet, zur Deckung der durch die Beweiserhebung über ihre Ansprüche entstehenden baren Auslagen einen von der Gerichtsbehörde festzusetzenden Kostenvorschuss einzuzahlen.

#### § 8.

In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Landansprüche mit den Beteiligten erörtert.

Sind Beteiligte im Termine nicht erschienen, so kann die Gerichtsbehörde nach ihrem Ermessen in Abwesenheit derselben verhandeln oder einen neuen Termin anberaumen.

Die Gerichtsbehörde beschliesst über die nach Lage der Sache erforderlichen Beweiserhebungen und ist hierbei an die von den Beteiligten bezeichneten Beweismittel nicht gebunden.

Auf die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung.

#### § 9.

Nach Schluss der Verhandlungen entscheidet die Gerichtsbehörde über die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Landansprüche.

Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein.  
Sie ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 10.

Gegen die Entscheidung steht jedem Beteiligten die Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz zu.

Die Beschwerde muss bei dieser Behörde vor Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich angemeldet werden.

Zur Verhandlung über die Beschwerde kann ein Termin bestimmt und die Erhebung weiterer Beweise angeordnet werden.

§ 11.

Die nach Massgabe dieser Verordnung stattfindenden Verhandlungen und Entscheidungen in erster und zweiter Instanz erfolgen ohne Zuziehung von Beisitzern.

§ 12.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloss, den 2. April 1893.  
(L. S.)

Wilhelm.  
Graf v. Caprivi.

**8. Bekanntmachung betreffend das Aufgebot von Landansprüchen in Süd-Namaqualand.**

Vom 2. Januar 1894. (Kol. Bl. 1894. S. 183.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 2. April 1893, wird hierdurch verfügt:

Landansprüche in den Gebieten der Bondelzwarts, der Veldschoendragers und von Zwartmodder (Keetmanshoop), welche nicht gemäss des Aufgebots vom 1. September 1893 bis gestern (1. Januar) vormittags 9 Uhr bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des südwestafrikanischen

Schutzgebiets in Windhuk zur Prüfung angemeldet sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

Windhuk, den 2. Januar 1894.

Der Kaiserliche Kommissar.  
In Vertretung  
gez. K ö h l e r , Regierungsassessor.

### **9. Aufgebot von Landansprüchen im mittleren Teile des Schutzgebiets.**

(Kol. Bl. 1895 S. 323.)

Auf Grund des von der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft gemäss der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893 unter dem 1. Januar d. J. erlassenen Aufgebots der Landansprüche in den Gebieten des roten Volks (Hoachanas), der Khauas-Hottentotten (Gobabis, Naosanabis), der Bastards von Rehoboth, sowie in dem angrenzenden Gebiete bis zur südlichen Grenze des Hererolandes sind durch Verfügung vom 2. Mai d. J. alle Landansprüche, welche nicht bis zu diesem Termin bei der Gerichtsbehörde erster Instanz in Windhuk zur Prüfung angemeldet sind, für ungültig erklärt worden.

### **10. Aufgebot betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete.**

(Kol. Bl. 1895. S. 374).

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893, betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete, wird folgendes Aufgebot von Amts wegen erlassen:

Diejenigen, welche in den nachstehend bezeichneten Gebieten, nämlich

des Kapitäns von Gibeon, Hendrik Witbooi,  
„ „ „ Gokhas, Simon Kooper,  
„ „ „ Bersaba, Dietrich Goliath,  
„ „ „ Bethanien, Paul Frederiks,

sowie in allen westlich von den genannten Gebieten gelegenen Länderstrecken bis zum Meere vor dem Erlass der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Oktober 1888 aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigentum, sowie vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 1. Mai 1892 aus Pachtverträgen Ansprüche rechtsgültig erworben zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 1. Dezember 1895, vor-

mittags 9 Uhr, bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des südwestafrikanischen Schutzgebietes in Keetmanshoop anzumelden. Die Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung hat den Verlust der Landansprüche zur Folge.

Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Gerichtsbehörde namhaft machen.

Hierbei wird gleichzeitig bemerkt, dass diejenigen Ansprüche, welche aus mündlich erteilten Verleihungen oder lediglich aus der Besitzergreifung von Grundstücken und dem langjährigen Besitze derselben hergeleitet werden, durch vorstehendes Aufgebot nicht berührt werden.

Die Frage, inwieweit solche Ansprüche zu berücksichtigen sind, bleibt späterer Entscheidung, bei Gelegenheit der allgemeinen Regelung des Immobilienrechts im Schutzgebiete, vorbehalten.

Windhuk, den 1. August 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann  
(gez. Leutwein.

(L. S.)

### **11. Aufgebot des Landeshauptmanns, betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 1. September 1896.**

(Kolonialblatt 1896, S. 582.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 2. April 1893 wird folgendes Aufgebot von Amts wegen erlassen:

Diejenigen, welche in den Gebieten der Hererokapitäne Zacharias von Otjimbingwe und Manasse von Omaruru oder in dem von dem Kapitän der Toopnaar-Hottentotten Piet Haibib nördlich des Tsoakhaub an die Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika abgetretenen Küstenstrich und dem auf dem linken Tsoakhaubufer gelegenen Teile des Platzes Anawood vor dem Erlass der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Oktober 1888 aus den Verträgen über den Erwerb von Grundeigentum, sowie vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 1. Mai 1892 aus Pachtverträgen Ansprüche rechtsgültig erworben zu haben, glauben, werden hiermit aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 1. Januar 1897, vormittags 9 Uhr, bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des südwestafrikanischen Schutzgebietes in Otjimbingwe (Westbezirk) anzumelden.

Die Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung hat den Verlust der Landansprüche zur Folge. Anmeldende, welche nicht in dem Schutz-

gebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Gerichtsbehörde in Otjimbingwe namhaft machen.

Das Aufgebotsverfahren ist auf Antrag des Ansiedlers Dixon in Ubeb eingeleitet worden. Hierbei wird gleichzeitig bemerkt, dass diejenigen Ansprüche, welche aus mündlich erteilten Verleihungen oder lediglich aus der Besitzergreifung von Grundstücken und dem langjährigen Besitze derselben hergeleitet werden, durch vorstehendes Aufgebot nicht berührt werden.

Die Frage, inwieweit solche Ansprüche zu berücksichtigen sind, bleibt späterer Entscheidung, bei Gelegenheit der allgemeinen Regelung des Immobilienrechts im Schutzgebiete vorbehalten.

Windhuk, den 1. September 1896.

Der Kaiserliche Landeshauptmann  
gez. Leutwein, Major.

## 12. Aufgebot.

I.-Nr. 3942. Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 2. April 1893, wird folgendes Aufgebot von Amts wegen erlassen:

Diejenigen, welche in dem im südwestafrikanischen Schutzgebiete belegenen Gebietsteile der Bastards von Rietfontein (Kaptain Vilander), welcher begrenzt wird im Süden vom Oranje- oder Grossfluss, im Osten von Britisch-Betschuanaland, im Norden von dem Gebiet der Veldschoendragers- und im Westen von dem Gebiet der Bondelzwards-Hottentotten, vor dem Erlass der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Oktober 1888 aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigentum, sowie vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 1. Mai 1892 aus Pachtverträgen Ansprüche rechtsgültig erworben zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 1. Februar 1900, vormittags 9 Uhr, bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des südwestafrikanischen Schutzgebietes in Keetmanshoop (Südbezirk) anzumelden.

Die Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung hat den Verlust der Landansprüche zur Folge. Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Gerichtsbehörde in Keetmanshoop namhaft machen.

Windhuk, den 20. Juni 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Leutwein.

### **13. Bekanntmachung.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 5 S. 21.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, wird hierdurch verfügt, wie folgt:

Landansprüche in dem im südwestafrikanischen Schutzgebiete belegenen Gebietsteile der Bastards von Rietfontein (Kapitän Vilander), welcher begrenzt wird im Süden vom Oranje- oder Grossfluss, im Osten von Britisch-Betschuanaland, im Norden von dem Gebiet der Veldschoendragers- und im Westen von dem Gebiet der Bondelzwards-Hottentotten, welche nicht in Gemässheit des Aufgebots vom 20. Juni 1899 bis zum 1. d. Mts., vormittags 9 Uhr, bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des südwestafrikanischen Schutzgebietes in Keetmanshoop (Südbezirk) zur Prüfung angemeldet worden sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

Windhuk, den 2. Februar 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur für das  
deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet.  
(gez.) Leutwein.

### **14. Ungültigkeitserklärung von Landansprüchen.**

(Kol. Bl. 1896. S. 160.)

Auf Grund des vom Kaiserlichen Landeshauptmann gemäss der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893 unter dem 1. August 1895 erlassenen Aufgebots der Landansprüche in den Gebieten der Kapitäne von Gibeon (Hendrik Witbooi), Gokhas (Simon Kooper), Bersaba (Dietrich Goliath), Bethanien (Paul Frederiks) sowie in allen westlich von den genannten Gebieten gelegenen Länderstrecken bis zum Meere sind durch Verfügung vom 2. Dezember 1895 alle Landansprüche, welche nicht bis zum 1. Dezember, vormittags 9 Uhr, bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des südwestafrikanischen Schutzgebietes in Keetmanshoop (Südbezirk) zur Prüfung angemeldet worden sind, für ungültig erklärt worden.

### **15. Gesetz vom 17. April 1886 betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.**

(Reichs-Gesetzbl. S. 75.)

#### § 2.

Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschliesslich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbar-

keit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197), welches, soweit nicht nachstehend ein anderes vorgeschrieben ist, mit der Massgabe Anwendung findet, dass an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts des nach Massgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

#### **16. Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879.**

(Reichs-Gesetzbl. S. 197.)

##### **§ 3.**

In betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, dass in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preussische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

#### **17. Zu § 3 des Gesetzes vom 17. April 1886.**

Durch Gesetz vom 7. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wurde dem § 3 als Ziffer 6 hinzugefügt:

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

6. eine von den nach § 2 dieses Gesetzes massgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen erfolgen.

Das Gesetz vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) gab dem Gesetz die gegenwärtige Fassung, ermächtigte den Reichskanzler zur Bekanntmachung mit den Änderungen und bestimmte, dass es mit dem Tage der Verkündung in Kraft trete.

Die Bekanntmachung ist datiert vom 19. März 1888, die Veröffentlichung derselben ist erfolgt am 23. März.

#### **18. Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet.**

Vom 21. Dezember 1887.

(Reichs-Gesetzblatt S. 535.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preussen, verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsver-

hältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 75) im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 197) tritt das südwestafrikanische Schutzgebiet in Gemässheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, am 1. Januar 1888 in Kraft.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1887.

(L. S.)

Wilhelm  
Graf von Bismarck.

**19. Gesetz vom 15. März 1888 betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete.**

(Reichs-Gesetzblatt 1888 S. 75.)

§ 2.

Wie im Gesetz vom 16. April 1886.

§ 3.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. . . . .

2. eine von den nach § 2 dieses Gesetzes massgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschliesslich des Bergwerkseigentums erfolgen.

§ 11.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche oder sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

**20. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Teilen der deutschen Interessensphären in Afrika.**

Vom 2. Mai 1894.

(Reichsgesetzblatt 1894, 461. Kol.-Bl. 1894, 220.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen, verordnen im Namen des Reiches, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluss der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen lässt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Massgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

Gegeben Neues Palais, den 2. Mai 1894.

gez. Wilhelm I. R.  
gez. Graf von Caprivi.

**21. Erlass des Reichskanzlers, betreffend Grunderwerb der Beamten in den Schutzgebieten.**

Vom 10. November 1893.

(Kolonialgesetzgebung Bd. 2. S. 53.)

Mehrfache Spezialfälle lassen es wünschenswert erscheinen, die Frage des Grunderwerbes in den Schutzgebieten durch dasebst im Dienst befindliche Offiziere und Beamte des Reiches einer generellen Regelung zu unterziehen. Es kommt dabei einerseits in Betracht, dass die Beamten durch derartige Grunderwerbungen mit ihren eigenen Interessen an das betreffende Schutzgebiet geknüpft werden, auch der Grunderwerb in den Kolonien durch Offiziere und Beamte die wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Schutzgebietes unzweifelhaft zu fördern geeignet ist. Andererseits lässt sich nicht verkennen, dass ein Fortbestehen der bisherigen Praxis, wonach derartige Grunderwerbungen häufig ohne Vorwissen des Auswärtigen Amtes erfolgten, unter Umständen geeignet sein kann, die Offiziere und Beamten in ihrer dienstlichen Autorität tatsächlich zu schädigen und dieselben sachlich unberechtigten Verleumdungen und Verunglimpfungen auszusetzen.

Unter diesen Umständen bestimme ich hierdurch als Dienstvorschrift, dass es zu Grunderwerbungen in den Kolonien durch im Dienste befindliche Offiziere und Beamte meiner jedesmaligen vorgängigen Genehmigung

bedarf. Zur Erläuterung bemerke ich dabei ergebenst, dass diese Verfügung lediglich einen dienstpragmatischen Charakter trägt und der zivilrechtlichen Gültigkeit eines etwa bereits definitiv abgeschlossenen Geschäftes nicht zu präjudizieren bestimmt ist; dagegen würde ein im Dienste befindlicher Offizier oder Beamter in den Schutzgebieten, welcher diese Dienstvorschrift unbeachtet lassen sollte, sich damit einem disziplinarischen Einschreiten aussetzen.

Euer etc. ersuche ich ergebenst, die obige Dienstvorschrift auf geeignete Weise zur Kenntnis der Herren Offiziere und Beamten in dem Schutzgebiete zu bringen, wobei ich Ihrer Erwägung überlasse, ob und inwieweit Sie es für zweckmässig halten, im Wege mündlicher Erläuterung auch die Motive der Verordnung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Berlin, den 10. November 1893.

Der Reichskanzler.  
Graf v. Caprivi.

## **22. Runderlass des Reichskanzlers an sämtliche Dienststellen, betreffend Grunderwerb in den Schutzgebieten.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 4 S. 3.)

Vom 24. November 1898.

In Verfolg des Erlasses vom 10. November 1893, wonach es zu Grunderwerbungen in den Schutzgebieten meiner jedesmaligen Genehmigung bedarf, bestimme ich:

Die Vorschriften des § 16 des Reichsbeamten-Gesetzes, betreffend die Übernahme eines Nebenamts, den Gewerbebetrieb und den Eintritt in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft sollen auch für die Angehörigen der Schutztruppen gelten.

Es würde mir erwünscht sein, wenn auch eine Beteiligung der Beamten und Angehörigen der Schutztruppen mit Kapital an auf Erwerb gerichteten Unternehmungen innerhalb der Schutzgebiete unterbleibt.

Berlin, den 19. Oktober 1898.

gez. Fürst von Hohenlohe.

## **23. Runderlass des Reichskanzlers, betreffend Erbauung eigener Wohnhäuser.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 4 S. 120.)

Vom 4. Oktober 1899.

Da es nur erwünscht sein kann, wenn den Beamten und Schutztruppenangehörigen die Erbauung eigener Wohnhäuser nach Möglichkeit

erleichtert wird, so erkläre ich mich damit einverstanden, dass die im Runderlass vom 10. November 1893 No. 802 mir vorbehaltene Genehmigung seitens des Gouvernements in solchen Fällen erteilt wird, wo es sich um den Erwerb eines einzelnen, nicht über einen Hektar grossen Grundstücks zum Zwecke der Errichtung eines der eigenen Benutzung dienenden Wohngebäudes handelt.

Von der Erteilung einer solchen Genehmigung ist mir unter Bezeichnung der Lage und Grösse des Grundstückes alsbald Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 4. Oktober 1899.

Der Reichskanzler.  
(gez.) Fürst von Hohenlohe.

#### **24. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika.**

Vom 5. Oktober 1898.

(Kol.-Bl. 1898, S. 677 ff. R. G. Bl. 1898, S. 1063.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen usw., verordnen auf Grund der §§ 1 und 3 Nummer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75) für das südwestafrikanische Schutzgebiet zur Ergänzung der Verordnung vom 10. August 1890 (R. G. Bl. S. 171) im Namen des Reichs, was folgt:

**Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika.**

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Rechtsverhältnisse an Grundstücken regeln sich, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergibt, nach den im Geltungsbereiche des Preussischen Allgemeinen Landrechts geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Gesetze über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, Bergwerken und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872.

§ 2. In Ansehung von Grundstücken, für welche ein Grundbuchblatt (§§ 50 ff.) noch nicht angelegt ist, finden die im § 1 bezeichneten Bestimmungen nur Anwendung, wenn das Grundstück im Eigentum eines Nichteingeborenen steht.

Inwieweit Eingeborene zur Eintragung ihres Eigentums im Grundbuche berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können (§ 27, § 50), bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur. Jedoch bleiben

Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen, auch wenn sie in das Eigentum eines Eingeborenen übergehen.

§ 3. Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigentum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigentumserwerb usw. vom 5. Mai 1872, das Berggesetz vom 24. Juni 1865 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben ausser Anwendung.

§ 4. Der Gouverneur ist ermächtigt, wenn und soweit es im öffentlichen Interesse notwendig ist, den Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen. Er bestimmt die Voraussetzungen für den Eigentumserwerb durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande. Die bisherigen Bestimmungen, wonach der Abschluss von Verträgen mit den Eingeborenen über den Erwerb von Eigentum oder von Pachtrechten an Grundstücken ohne Genehmigung des Gouverneurs nicht rechtsbeständig und unter Strafe gestellt ist, bleiben in Kraft.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Gouverneur getroffenen Anordnungen aufzuheben.

## II. Einrichtung der Grundbücher

§ 5. Der Gouverneur bestimmt diejenigen Bezirke, für welche ein Grundbuch anzulegen ist.

§ 6. Die Grundbücher werden nach dem von dem Gouverneur zu bestimmenden Formulare eingerichtet.

Jedes Grundstück erhält ein eigenes Grundbuchblatt. Es kann jedoch für mehrere in demselben Grundbuchbezirke liegende Grundstücke desselben Eigentümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Verwirrung zu besorgen ist.

Die Grundbuchblätter eines Grundbuchs erhalten fortlaufende Nummern nach dem Zeitpunkte der Anlegung.

§ 7. Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abteilungen.

Der Titel gibt in der ersten Hauptspalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstückes nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte (§§ 28, 51) sowie tunlichst die Eigenschaft des Grundstückes nach Kultur und Art der Benutzung;

2. die Grösse des Grundstücks.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuche bestimmte Unterspalte ist vorläufig noch offen zu lassen.

Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatte vereinigt, so sind die unter fortlaufenden Nummern gesondert in der ersten Hauptspalte aufzuführen.

Die zweite Hauptspalte ist zu Abschreibungen bestimmt.

§ 8. In die erste Spalte der Abteilung ist einzutragen:

der Eigentümer nach Namen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Ortes, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Eintragung der Rechtsgrund derselben (Kaufvertrag, Testament, Erbbescheinigung und dergleichen mehr) sowie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigentümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Wertes nach einer öffentlichen Taxe.

§ 9. In die erste Hauptspalte der zweiten Abteilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen;
2. die Beschränkungen des Eigentums und des Verfügungsrechts des Eigentümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen“; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen“ bewirkt.

§ 10. In die erste Hauptspalte der dritten Abteilung werden die Hypotheken eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen (Übertragungen, Verpfändungen usw.) der in der ersten Hauptspalte ein-

getragenen Posten, sowie etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechts über dieselben zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen“ in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 11. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Akten angelegt, in denen die darauf bezüglichen Schriftstücke und Verhandlungen gesammelt werden.

§ 12. Die Einsicht der Grundbücher ist jedem, die Einsicht der Grundakten nur demjenigen gestattet, welcher nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde ein rechtliches Interesse dabei hat.

### III. Zuständigkeit der Grundbuchbehörde und Verfahren.

§ 13. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten, welche den Bezirkshauptleuten beziehungsweise Stationschefs die Bearbeitung übertragen können.

§ 14. Die Grundbuchbehörde verfährt, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, nur auf Antrag.

Die Anträge werden mündlich bei der Grundbuchbehörde angebracht oder schriftlich eingereicht. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von der Grundbuchbehörde aufzunehmen.

§ 15. Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden, sowie die Vollmachten von Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Beteiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Die Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung oder der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§ 16. Anträge auf Eintragungen oder Löschungen in der zweiten oder dritten Abteilung bedürfen, sofern sie auf Grund gerichtlicher Entscheidungen gestellt werden, keiner Beglaubigung.

Imgleichen bedürfen keiner Beglaubigung Urkunden und Anträge, der öffentlichen Behörden der Schutzgebiete, des Reichs oder eines Bundesstaats.

§ 17. Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt und ist die Befugnis dieser Behörde zur Ausstellung öffent-

licher Urkunden nicht durch Staatsverträge des Deutschen Reichs verbürgt oder sonst der Grundbuchbehörde bekannt, so muss die Befugnis der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem oder konsularischem Wege festgestellt werden.

§ 18. Auf den Anträgen sowohl als auf den Urkunden ist der Zeitpunkt des Einganges genau anzugeben.

Dieselben bleiben in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten.

§ 19. Die Verfügungen auf die Anträge sind von der Grundbuchbehörde zu erlassen.

Die auf Grund der Verfügungen vorzunehmenden Eintragungen können von einem Beamten der Grundbuchbehörde (Grundbuchführer) ausgeführt werden. In diesem Falle soll die Verfügung den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben, die in die zweite und dritte Abteilung einzutragenden Posten sind in jeder Abteilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuche von der Grundbuchbehörde und, sofern sie von dem Grundbuchführer vorgenommen sind, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 20. Die Grundbuchbehörde hat die Rechtsgültigkeit der Eintragungs- und Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen.

Ergibt die Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hindernis, so hat die Grundbuchbehörde dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

§ 21. Werden mehrere, zwar an sich begründete, aber einander widersprechende Anträge auf Eintragung des Eigentums vorgelegt, bevor auf einen der Anträge die Eintragung bewirkt ist, so ist diese bis zur Erledigung des Widerspruchs auszusetzen.

§ 22. Sind ausser dem Falle des § 21 aus mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück Eintragungen zu bewirken, so erfolgen sie in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bestimmten Rangordnung, und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Rechte, wenn in denselben nicht eine andere Rangordnung bestimmt ist.

Wird durch das früher vorgelegte Gesuch dem später vorgelegten die Begründung entzogen, so ist dieses zurückzuweisen.

§ 23. Die Rangordnung (§ 22 Abs. 1) wird bei Belastungen derselben Abteilung des Grundbuchs durch die Reihenfolge der Eintragungen ersichtlich gemacht; sollen die Belastungen zu gleichen Rechten nebenein-

ander stehen, so ist dies bei den Eintragungen besonders zu bemerken. Zwischen Belastungen der zweiten und der dritten Abteilung ergibt sich die Rangordnung aus dem Datum der Eintragung. Soll von Eintragungen unter demselben Datum die eine der anderen nachstehen, so ist dies besonders zu bemerken.

Die endgültige Eintragung einer Belastung an der Stelle einer Vormerkung erlangt den Rang der letzteren, ohne dass dies eines besonderen Vermerks bedarf.

§ 24. Eine aus Versehen der Grundbuchbehörde gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amts wegen mit ihrem früheren Vorrechte wieder hinzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachteil derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstücke oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

IV. Eintragung des Eigentums. Eintragungen und Löschungen in der zweiten Abteilung.

§ 25. Eine Auflassung findet nicht statt. Zum Übergang des Eigentums im Falle der freiwilligen Veräußerung eines Grundstücks, für welches ein Grundbuchblatt bereits angelegt ist, oder welches im Eigentum eines Nichteingeborenen steht, ist, abgesehen von der Beobachtung der durch den Gouverneur getroffenen besonderen Anordnungen (§ 4), erforderlich, dass

1. der eingetragene Eigentümer die Eintragung des Erwerbes bewilligt hat oder zur Bewilligung der Eintragung rechtskräftig verurteilt ist, und

2. der Erwerber als Eigentümer eingetragen wird.

Steht das Grundstück im Eigentume von Miterben, so genügt deren Bewilligung oder rechtskräftige Verurteilung, auch wenn sie nicht als Eigentümer eingetragen sind.

Die Eintragung des Erwerbers erfolgt auf dessen Antrag, sofern die erforderlichen Nachweise beigebracht sind.

Sie soll ausser dem Falle der rechtskräftigen Verurteilung des Eigentümers zur Bewilligung der Eintragung nur stattfinden, wenn eine in gerichtlicher oder notarieller Form aufgenommene Urkunde über das der Veräußerung zugrunde liegende Rechtsgeschäft beigebracht wird.

§ 26. Ist das Eigentum an einem Grundstücke, für welches bereits ein Grundbuchblatt angelegt ist, in anderer Weise als durch freiwillige Veräußerung übergegangen, so wird der Erwerber auf seinen Antrag als Eigentümer eingetragen, sofern der Eigentumsübergang nachgewiesen ist.

Die Eintragung des Eigentums von Erben erfolgt auf Grund einer amtlichen Erbscheinigung oder auf Grund eines sonstigen glaubhaften Nachweises.

§ 27. In den Fällen, in denen der Erwerb des Eigentums ohne freiwillige Veräußerung stattgefunden hat, kann der Eigentümer von der Grundbuchbehörde durch Geldstrafen bis zu je Einhundertfünfzig Mark zur Eintragung seines Eigentums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

Bestreitet der angebliche Eigentümer die Tatsachen, welche zur Begründung des Antrages geltend gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozessweg zu verweisen.

§ 28. Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muss das einzutragende Grundstück nach den im § 7 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Grösse des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 29. Die Eintragung von dinglichen Rechten ausser den Hypotheken, von Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigentümers, von Vormerkungen zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung des Eigentums oder auf Eintragung eines dinglichen Rechts erfolgt in der ersten Hauptspalte der zweiten Abteilung, wenn die Bewilligung des eingetragenen, oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigentümers beigebracht wird oder eine zuständige Behörde darum ersucht.

Die Einwilligung des Eigentümers wird durch ein rechtskräftiges Urteil auf Eintragung ersetzt.

§ 30. Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten Abteilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt.

§ 31. Die Löschung der Eintragungen in der zweiten Abteilung erfolgt auf Antrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigentümers.

Zur Begründung des Antrages ist die Löschungsbewilligung des Berechtigten oder dessen rechtskräftige Verurteilung zur Löschung erforderlich.

Eine durch einstweilige Verfügung angeordnete Eintragung ist auch dann zu löschen, wenn eine vollstreckbare Entscheidung vorgelegt wird, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

V. Eintragungen und Löschungen in der dritten Abteilung.

§ 32. Die Eintragung einer Hypothek erfolgt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigentümer sie bewilligt oder wenn ein Urteil beigebracht wird, durch welches er zur Bestellung der Hypothek rechtskräftig verurteilt ist;
2. wenn der Gläubiger auf Grund eines Urteils, durch welches der Eigentümer (Nr. 1) zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages an ihn rechtskräftig verurteilt ist, die Eintragung seiner Forderung beantragt;
3. wenn eine zuständige Behörde um die Eintragung ersucht.

§ 33. Die Eintragungsbewilligung muss auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, den Schuldgrund erwähnen, das verpfändete Grundstück bezeichnen, eine bestimmte Summe in der Landeswährung, den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit, den Anfangstag der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung angeben.

Wenn die Grösse eines Anspruchs zur Zeit der Eintragung noch unbestimmt ist (Kautionshypotheken), so muss der höchste Betrag eingetragen werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll.

§ 34. In die erste Hauptspalte der dritten Abteilung werden auch die Vormerkungen zur Erhaltung des Rechts auf eine Hypothek eingetragen.

Die Eintragung wird bewirkt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigentümer sie bewilligt;
2. wenn der Gläubiger auf Grund eines Arrestbefehls, eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils oder eines sonstigen Schuldtitels, aus welchem die Zwangsvollstreckung stattfindet, die Eintragung seiner darin bezeichneten Forderung beantragt;
3. wenn eine zuständige Behörde um die Eintragung ersucht.

§ 35. Die endgültige Eintragung einer Hypothek an der Stelle einer Vormerkung erfolgt, wenn eine der in § 32 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

§ 36. Die Abtretung einer Hypothek wird auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder seiner rechtskräftigen Verurteilung zur Bewilligung oder auf Grund des Ersuchens einer zuständigen Behörde eingetragen. Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

Die Abtretungserklärung muss den Namen des einzutragenden Erwerbers enthalten. Der Annahmeerklärung des letzteren bedarf es nicht.

§ 37. Die Vorschriften des § 36 finden auch Anwendung, wenn eine Hypothek auf eine andere Weise erworben oder verpfändet, oder wenn von einem voreingetragenen Gläubiger das Vorrecht einem nachstehenden eingeräumt wird.

Die Eintragung der Verpfändung hat den Gläubiger sowie die Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung erfolgt, zu bezeichnen.

§ 38. Die Pfändung einer Hypothek im Wege der Zwangsvollstreckung ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung des entstandenen Pfandrechts, die Überweisung an Zahlungsstatt ersetzt die Bewilligung zur Eintragung der Abtretung.

Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigentümer des Grundstücks erforderlich und ausreichend.

§ 39. Beschränkungen des Verfügungsrechts über eine Hypothek werden neben derselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt, wenn der Gläubiger die Eintragung bewilligt oder eine zuständige Behörde darum ersucht.

Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

§ 40. Die Löschung einer Hypothek darf nur auf Antrag des eingetragenen Eigentümers oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen. Zur Begründung des Antrages gehört entweder:

1. die von dem Gläubiger erteilte Quitung oder Löschungsbewilligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurteilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis, dass der Gläubiger das Eigentum des Grundstücks oder der Eigentümer die Hypothek erworben hat.

Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

§ 41. An die Stelle einer gelöschten Hypothek darf eine andere nicht eingetragen werden. Vielmehr rücken die nachstehenden Posten vor.

Auf Antrag des eingetragenen Eigentümers ist eine Hypothek, deren Löschung er gemäss § 40 zu verlangen berechtigt ist, auf seinen Namen und, sofern er sie an einen anderen abtritt, auf diesen umzuschreiben. Auf Kautionshypotheken findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 42. Die Löschung einer Vormerkung erfolgt auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag die Vormerkung eingetragen worden ist, oder auf Bewilligung dessen, für den die Eintragung stattgefunden hat

§ 43. Soll eine gemäss § 32 No. 2, § 34 No. 2 eingetragene Hypothek oder Vormerkung gelöscht werden, so wird die Einwilligung des Berechtigten in die Löschung durch die Urkunde ersetzt, auf Grund deren nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung die Zwangsvollstreckung mit der Wirkung einzustellen ist, dass die bereits erfolgten Vollstreckungsmassregeln aufgehoben werden.

44. Eine durch einstweilige Verfügung angeordnete Eintragung ist auch dann zu löschen, wenn eine vollstreckbare Entscheidung vorgelegt wird, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

#### VI. Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§ 45. Der Eigentümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abteilung verlangen.

§ 46. Über die Eintragung erhalten die Beteiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Beteiligten gehört immer der eingetragene Eigentümer.

§ 47. Über die Eintragung einer Hypothek wird eine Hypothekenurkunde in der Art gebildet, dass auf der Schuldurkunde oder einem mit Schnur und Stempel damit zu verbindenden Blatte die Eintragung nach dem von dem Gouverneur zu bestimmenden Formulare vermerkt wird.

Auf die Bildung der Hypothekenurkunde kann verzichtet werden.

§ 48. Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so wird jede bei der Hypothek eingetragene Veränderung (Abtretung, Verpfändung, Beschränkung des Verfügungsrechts usw.), sowie die bewirkte gänzliche oder teilweise Löschung auf der Urkunde von der Grundbuchbehörde unter Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Siegels vermerkt.

Bei Löschung der ganzen Hypothek wird ausserdem der Eintragungsvermerk durchstrichen.

§ 49. Erfolgt eine Teilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Teil der Hypothek abgetreten ist, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk zu setzen, für wen und über welchen Teil der Hypothek die Abschrift gefertigt ist.

Soll die Teilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen; die Eintragung der Abtretung ist gemäss § 48 auf beiden Urkunden zu vermerken.

## VII. Erste Anlegung des Grundbuchblattes.

§ 50. Die erste Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag des Eigentümers. Derselbe kann zur Stellung des Antrages nur in den Fällen des § 27 angehalten werden.

§ 51. Mit dem Antrage hat der Antragsteller durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, dass er das Grundstück als Eigentümer erworben oder im ungestörten Besitze hat.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach den im § 7 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrag ist eine aus der Flurkarte entnommene, das Grundstück veranschaulichende Karte sowie ein Auszug aus der Mutterrolle beizufügen.

§ 52. In soweit Flurbücher und Mutterrollen noch nicht angelegt sind oder die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte zurzeit unausführbar oder mit Kosten verbunden sind, welche zu dem Werte des Grundstücks in keinem Verhältnisse stehen, genügt eine so genaue Bezeichnung des Grundstücks, dass über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

Die näheren Bestimmungen hierüber erlässt der Gouverneur.

§ 53. Der Anlegung des Grundbuchblattes muss ein Aufgebot vorhergehen.

§ 54. Das Aufgebot wird von der Grundbuchbehörde erlassen. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Bezeichnung des aufgegebenen Grundstücks (§§ 51, 52);
3. die Aufforderung an alle diejenigen, die das Eigentum oder ein zur Eintragung in die zweite und dritte Abteilung des Grundbuches geeignetes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte und Ansprüche bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Anlegung des Grundbuchblattes ohne Rücksicht auf ihre Rechte und Ansprüche erfolgen werde.

Das Aufgebot ist durch Aushang an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

Zwischen der ersten öffentlichen Bekanntmachung und dem Termine muss eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

§ 55. Ist bis zum Ablaufe des Termins ein anderweitiger Eigentumsanspruch nicht angemeldet oder nicht glaubhaft gemacht, so erfolgt die

Anlegung des Grundbuchblatts. Die Grundbuchbehörde ist auch befugt, ihr bekannt und glaubhaft gewordene Ansprüche Dritter von Amtswegen zu berücksichtigen. Bei widerstreitenden Ansprüchen kann die Anlegung erst erfolgen, nachdem die Beteiligten ihre Ansprüche zum Austrage gebracht haben.

§ 56. Die bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte (§ 54 Nr. 3) werden bei der Anlegung des Grundbuchblatts eingetragen, wenn der Antragsteller den Anspruch anerkennt, oder wenn die Voraussetzungen der Eintragung gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung vorliegen.

Anderenfalls wird, sofern das beanspruchte Recht glaubhaft gemacht ist, zur Sicherung desselben eine Vormerkung eingetragen.

Die Festsetzung der Rangordnung der bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte erfolgt, falls sich die Beteiligten nicht einigen, im Rechtswege.

§ 57. Sind in Gemässheit der Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 2. April 1893 (R. G. Bl. S. 143) Landansprüche als rechtsgiltig anerkannt worden und wird mit Rücksicht hierauf die Eigentumseintragung beantragt, so kann das Grundbuchblatt ohne Erlass eines Aufgebots angelegt werden, falls nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Bedenken obwalten. Das gleiche gilt, wenn dem Antrag auf Eintragung des Grundstücks eine Überweisung von früher herrenlosem Lande zugrunde liegt und die Überweisung nach Massgabe eines mit der Regierung abgeschlossenen Vertrags oder einer von dieser erteilten Berechtigung erfolgt ist.

In beiden Fällen erfolgt nach Anlegung des Grundbuchblattes eine Aufforderung an alle diejenigen, welche ein zur Eintragung in die zweite und dritte Abteilung des Grundbuchs geeignetes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte und Ansprüche bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls auf ihre Rechte und Ansprüche bei etwaigen anderweitigen Anträgen auf Eintragungen in die genannten Grundbuchabteilungen nicht gerücksichtigt werde. Hierbei finden die Bestimmungen der §§ 54 bis 56 sinngemässe Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung, wenn die als rechtsgiltig anerkannten Landansprüche oder die Ansprüche aus Überweisungen von früher herrenlosem Lande (Absatz 1 dieses Paragraphen) im Wege der Rechtsnachfolge auf den Antragsteller übergegangen sind.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 58. Der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und den Zeitpunkt festzusetzen, mit welchem diese Verordnung in den einzelnen Bezirken (§ 5) in Kraft tritt.

§ 59. Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

Gegeben Marmor-Palais, den 5. Oktober 1898.

gez. Wilhelm I. R.  
ggez. Fürst zu Hohenlohe.

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§ 1. Für die Eintragungen des Eigentums einschliesslich der vorausgehenden Verhandlungen sowie für Eintragung des Erwerbspreises oder der Wertschätzung:

bei Grundstücken von 1 ha Fläche . . . . .	5 M.
von mehr als 1 " bis 100 ha Fläche	10 "
" " " 100 " " 500 " "	20 "
" " " 500 " " 1 000 " "	30 "
" " " 1 000 " " 5 000 " "	40 "
" " " 5 000 " " 10 000 " "	80 "
" " " 10 000 " Fläche . . . . .	100 "

Für die Eintragung des Eigentümers bei Anlegung des Grundbuchblattes einschliesslich des vorgängigen Verfahrens wird die Hälfte der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben.

Bei Abschreibung eines Teilstücks und Übertragung desselben auf ein anderes Grundbuchblatt werden Kosten nach § 1 nur für die Eintragung auf letzteres berechnet.

Im Falle des § 52 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika, wird behufs der Berechnung der Kosten die Grösse des Grundstücks von der Grundbuchbehörde abgeschätzt.

§ 2. Für jede endgültige Eintragung in der zweiten und dritten Abteilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

- a) von dem Betrage bis zu 500 M.:  
von je 100 M. . . . . 0,50 M.,
- b) von dem Mehrbetrage bis 5000 M.:  
von je 100 M. . . . . 0,20 M.,
- c) von dem Mehrbetrage:  
von je 100 M. . . . . 0,10 M.

§ 3. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen die Hälfte der Sätze des § 2.

§ 4. Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der zu §§ 2 und 3 für die Eintragung bestimmten Sätze.

§ 5. Für die Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen, oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sowie für die vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Beteiligten werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 6. Für

- a) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes drei Fünftel der Sätze zu § 1, jedoch nicht über 10 M.;
- b) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abteilung des Grundbuchblattes die Hälfte der Sätze zu § 1, jedoch nicht über 5 M.

§ 7. Ergibt sich bei Berechnung der Kosten in den Fällen der §§ 2, 4 und 6 ein geringerer Betrag als eine Mark, so wird letzterer Betrag in Ansatz gebracht.

§ 8. Für die Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten ist jedesmal der Betrag von 0,50 M. zu entrichten.

§ 9. Werden Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen notwendig war, von den Beteiligten ohne Übergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert, so sind für jede angefangene Seite der auf Anordnung der Grundbuchbehörde zu fertigenden Abschrift 0,20 M. zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Beteiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§ 10. Wird der Antrag auf Eintragung des Eigentümers als unbegründet zurückgewiesen, so hat der Antragsteller ein Viertel der im § 1 bestimmten Kosten zu zahlen.

§ 11. Ausser den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baren Auslagen erhoben, welche durch das Verfahren verursacht sind.

§ 12. Die Grundbuchbehörde kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

§ 13. Der Gouverneur ist befugt, für bestimmte Zwecke oder für einzelne Fälle die Gebühren ganz oder zum Teil ausser Ansatz zu lassen.

erleichtert wird, so erkläre ich mich damit einverstanden, dass die im Runderlass vom 10. November 1893 No. 802 mir vorbehaltene Genehmigung seitens des Gouvernements in solchen Fällen erteilt wird, wo es sich um den Erwerb eines einzelnen, nicht über einen Hektar grossen Grundstücks zum Zwecke der Errichtung eines der eigenen Benutzung dienenden Wohngebäudes handelt.

Von der Erteilung einer solchen Genehmigung ist mir unter Bezeichnung der Lage und Grösse des Grundstückes alsbald Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 4. Oktober 1899.

Der Reichskanzler.  
(gez.) Fürst von Hohenlohe.

#### **24. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika.**

Vom 5. Oktober 1898.

(Kol.-Bl. 1898, S. 677 ff. R. G. Bl. 1898, S. 1063.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen usw., verordnen auf Grund der §§ 1 und 3 Nummer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75) für das südwestafrikanische Schutzgebiet zur Ergänzung der Verordnung vom 10. August 1890 (R. G. Bl. S. 171) im Namen des Reichs, was folgt:

**Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika.**

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Rechtsverhältnisse an Grundstücken regeln sich, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergibt, nach den im Geltungsbereiche des Preussischen Allgemeinen Landrechts geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Gesetze über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, Bergwerken und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872.

§ 2. In Ansehung von Grundstücken, für welche ein Grundbuchblatt (§§ 50 ff.) noch nicht angelegt ist, finden die im § 1 bezeichneten Bestimmungen nur Anwendung, wenn das Grundstück im Eigentum eines Nichteingeborenen steht.

Inwieweit Eingeborene zur Eintragung ihres Eigentums im Grundbuche berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können (§ 27, § 50), bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur. Jedoch bleiben

## 25. Ausführungsbestimmungen

zu der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1898, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika.

(Kolonialgesetzgebung Bd. 4 S. 25.)

Auf Grund des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1898 wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

### § 1.

(Zu § 4 der Allerhöchsten Verordnung.)

Bezüglich des Eigentumserwerbes durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande verbleibt es bis auf weiteres bei den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Oktober 1888, betreffend den Erwerb von Grundeigentum (Riebow S. 299), nach der die eigenmächtige Besitzergreifung herrenlosen Landes unter Androhung von Geldstrafe bis zu zweitausend Mark verboten ist und solche Besitzergreifungen von der Regierung nicht als rechtsbeständig anerkannt werden.

### § 2.

(Zu § 5 der Allerhöchsten Verordnung.)

Grundbücher werden zunächst angelegt für den Umfang der Bezirkshauptmannschaften Windhuk, Keetmanshoop, Gibeon, Swakopmund und Otjimbingwe. Die Bestimmung der Ortschaften oder Bezirke, für welche die einzelnen Bände des Grundbuchs anzulegen sind, bleibt den Beamten, denen die Bearbeitung der Grundbuchsachen nach § 13 der Verordnung obliegt, überlassen.

### § 3.

(Zu §§ 6 und 47 der Allerhöchsten Verordnung.)

Die Grundbücher werden nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika (Kolonialblatt 1894 S. 389 ff.) in Anlage 1a zu § 6 vorgeschriebenen Formularen eingerichtet, mit der Abweichung, dass an Stelle von „Rupien“ und „Pesa“ als Geldbetrag „Mark“ und „Pfennige“ zu setzen ist.

Bei Bildung der Hypothekenurkunde ist die Eintragung gemäss § 47 nach dem in der genannten Verordnung in Anlage 1b zu § 47 vorgeschriebenen Formular in sinngemässer Weise zu bewirken.

### § 4.

(Zu §§ 51, 52 der Allerhöchsten Verordnung.)

Der ersten Anlegung des Grundbuchblattes hat grundsätzlich die Vermessung des einzutragenden Grundstücks voranzugehen. Dieselbe ist erforderlichenfalls bei der Bezirkshauptmannschaft zu beantragen.

Kann die Vermessung aus irgend einem Grunde in absehbarer Zeit nicht stattfinden, während die Eintragung in das Grundbuch trotzdem gewünscht wird, so hat die zuständige Bezirkshauptmannschaft unter Einreichung des besten erhältlichen Kartenmaterials im Sinne des § 52 der Allerhöchsten Verordnung an das Gouvernement zu berichten.

§ 5.

Als gültig im Sinne des § 51 Absatz 3 der Verordnung sind nur Vermessungen anzusehen, welche von einem Vermessungsbeamten des Gouvernements angefertigt oder geprüft und anerkannt sind.

§ 6.

Die Vermessungskosten trägt stets der Antragsteller. Dieselben betragen bei der Ausführung der Vermessung durch Vermessungsbeamte des Gouvernements:

- a) bei Grundstücken innerhalb von Ortschaften: bei einer Fläche bis zu 2500 qm einen Pfennig, für die weitere Fläche für jeden qm einen viertel Pfennig;
- b) bei Grundstücken ausserhalb von Ortschaften: bei einer Fläche bis einschliesslich 10 Hektar eine Mark für jeden angefangenen Hektar, für die weitere Fläche bis einschliesslich 100 Hektar fünfzig Pfennig für jeden angefangenen Hektar, für die 100 Hektar übersteigende Fläche fünf Pfennig für jeden angefangenen Hektar.

Ob ein Grundstück als innerhalb oder ausserhalb einer Ortschaft belegen anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die zuständige Bezirkshauptmannschaft.

§ 7.

Die Allerhöchste Verordnung vom 5. Oktober 1898 tritt für die oben in § 2 Absatz 1 genannten Bezirke am 1. April 1899 in Kraft.

Windhuk, den 1. Januar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
(gez.) Leutwein.

**26. Runderlass der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Veräusserung von Regierungsgrundstücken.**

Vom 15. August 1901.

(Kolonialgesetzgebung Bd. 6, S. 379.)

Bei wiederholter Gelegenheit hat es sich gezeigt, dass Regierungsgrundstücke, welche unentgeltlich oder gegen einen geringfügigen Preis

an Private überlassen worden waren, später, wenn die Verwaltung derselben für ihre Zwecke bedurfte, nur nach langen Verhandlungen und mit beträchtlichen Unkosten wieder erworben werden konnten.

Um derartige Schwierigkeiten künftighin zu vermeiden, ersuche ich ergebenst zu veranlassen, dass in die Verträge und Abmachungen, durch welche fiskalische Grundstücke des dortigen Schutzgebiets verschenkt, verkauft oder sonst veräußert werden, eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach für den Fall, dass das betreffende Grundstück später ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt werden sollte, dem Landesfiskus der Rückwerb derselben zu gleichen Bedingungen gesichert wird. Geschenkte Grundstücke würden dementsprechend unentgeltlich oder, falls nach Lage der Verhältnisse ein derartiger Vorbehalt angebracht sein sollte, gegen Erstattung des Schadens zurückübereignet werden müssen.

Sollte nun aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen eine Abweichung von der Regel geboten sein, so ersuche ich ergebenst, dies in dem Berichte, in welchem entsprechend dem Runderlasse vom 8. April d. J. (mitgeteilt durch Erlass vom 14. April d. J.) meine Genehmigung eingeholt wird, unter Angabe der Gründe ausdrücklich hervorzuheben.

Berlin, den 15. August 1901.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.  
Stuebel.

### **27. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Grundstückserwerb an der Bahnlinie Swakopmund-Windhuk.**

Vom 24. September 1901.

(Kolonialgesetzgebung Bd. 6 S. 396.)

Auf Grund der Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlass polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika vom 25. Dezember 1900 und des § 4 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, vom 5. Oktober 1898 wird hiermit folgendes verordnet:

Der Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen bedarf der Genehmigung des Gouverneurs, wenn das Grundstück innerhalb einer Entfernung von 300 Metern vom Bahnkörper der Eisenbahn Swakopmund-Windhuk gelegen ist.

Ohne diese Genehmigung sind dahingehende Rechtsgeschäfte nichtig.

Windhuk, den 24. September 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Leutwein.

**28. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Vermessung von Grundstücken.**

Vom 19. November 1900.

(Kolonialgesetzgebung Bd. 5 S. 164.)

1. Der § 5 der Ausführungsbestimmungen vom 1. Januar 1899 zu der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1898, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika, wird durch folgende Bestimmung ersetzt

§ 5. Als gültig im Sinne des § 51 Abs. 3 der Verordnung sind nur Vermessungen anzusehen, welche von einem Vermessungsbeamten des Gouvernements oder einem durch den Gouverneur ermächtigten Landmesser angefertigt oder geprüft und anerkannt sind.

2. diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1900 in Kraft.

Windhuk, den 19. November 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung: gez. Mueller.

**29. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen.**

Vom 21. Oktober 1901.

(Kolonialblatt 1902, S. 2.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes in der Fassung vom 19. September 1900 und der Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse, vom 25. Dezember 1900 wird folgendes verordnet:

1. Der § 5 der Ausführungsbestimmungen vom 1. Januar 1899 zu der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1898, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 5.

Als gültig im Sinne des § 51, Absatz 3 der Verordnung sind nur Vermessungen anzusehen, die im Vermessungsbureau des Gouvernements geprüft und amtlich beglaubigt sind.

2. Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 19. November 1900 (Windhuker Anzeiger Nr. 24) aufgehoben.

Windhuk, den 21. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Leutwein.

**30. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen.**

Vom 1. Dezember 1899.

(Kolonialblatt 1900, S. 134.)

Auf Grund des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1898, betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika, wird hiermit bestimmt wie folgt:

1. die genannte Verordnung tritt für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Outjo am 1. Januar 1900 gleichfalls in Kraft;
2. bezüglich Ausführung der Verordnung sind auch für diesen Bezirk die unter dem 1. Januar 1899 erlassenen Ausführungsbestimmungen massgebend.

Windhuk, den 1. Dezember 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
(gez.) Leutwein.

**31. Bedingungen für den öffentlichen Verkauf von Regierungsfarmen.**

§ 1.

Der Zuschlag wird nach Wahl des Kaiserlichen Gouvernements einem der drei Höchstbietenden erteilt, wenn das Gebot mindestens die Höhe von  $\frac{1}{2}$ —1 M. für den capschen Morgen (= 4 gr. M.) erreicht.

§ 2.

Durch den Zuschlag geht das Eigentum an der Farm unter der im § 11 näher bezeichneten Bedingung an den Käufer über.

§ 3.

Der Kaufpreis kann in einer Summe auf dem Verkaufstermin oder in Teilzahlungen bei der Hauptkasse des Kaiserlichen Gouvernements erlegt werden.

§ 4.

Auf dem Verkaufstermin muss mindestens ein Zehntel des Kaufpreises in bar angezahlt werden. Ein zweites Zehntel ist spätestens nach Ablauf eines Jahres bei der Kasse des Kaiserlichen Gouvernements in Windhuk einzuzahlen.

§ 5.

Binnen 15 Jahren vom Verkaufstermine ab muss das Restkaufgeld getilgt werden. — Vom zweiten bis zehnten Jahre sind in gleichen jährlichen Raten mindestens vier Zehntel desselben zu zahlen; die dann noch verbleibenden vier Zehntel verteilen sich in gleicher Weise auf die letzten fünf Jahre.

§ 6.

Was an Verkaufsgeld am Verkaufstage nicht bar bezahlt wird, ist von diesem Termin ab mit jährlich vier Prozent zu verzinsen.

§ 7.

Die Zinsen sind in halbjährlichen oder jährlichen Raten im Laufe desjenigen Monats, in dem sie fällig sind, bei der Hauptkasse des Kaiserlichen Gouvernements von dem Schuldner einzuzahlen.

§ 8.

Für das Restkaufgeld bleibt das Grundstück dem Kaiserlichen Gouvernment mit der Massgabe verpfändet, dass nach Anlegung eines Grundbuchs das Restkaufgeld als erste Hypothek in dasselbe einzutragen ist.

§ 9.

Die Kosten für die Vermessung und für die Verlochsteinung des Grundstücks sowie für die Ausstellung einer Besitzurkunde hat der Käufer zu tragen; ebenso sämtliche bei etwaiger späterer Anlegung eines Grundbuchs entstehende Kosten. Soweit diese Kosten sich schon jetzt feststellen lassen, sind sie am Verkaufstage, die übrigen auf Erfordern des Gouvernements bar an die Hauptkasse zu entrichten.

§ 10.

Der Käufer ist verpflichtet, die Bewirtschaftung des Grundstückes innerhalb eines Jahres nach dem Kaufe in Angriff zu nehmen und dasselbe während eines Zeitraums von zehn Jahren in eigenem Besitz und eigener Bewirtschaftung zu behalten. Abweichungen sind nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements gestattet.

§ 11.

Wenn der Käufer die in den §§ 4 bis 10 einschliesslich aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt, fällt das Grundstück in das Eigentum des Kaiserlichen Gouvernements zurück, welches dasselbe sofort wieder zum öffentlichen Verkauf bringen kann.

§ 12.

Abzahlungen auf das Restkaufgeld im Betrage von mindestens fünfhundert Mark können jederzeit an die Hauptkasse in Windhuk geleistet werden.

§ 13.

Hinsichtlich der Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien wird auf die Kaiserlichen Verordnungen, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 15. August 1889 und 6. September 1892 verwiesen.

§ 14.

Nach Ablauf des zehnten Jahres vom Verkaufstermine ab haben die Käufer der Grundstücke und deren Rechtsnachfolger eine Grundsteuer von jährlich 200 M. zu zahlen. Die etwaige Einführung einer besonderen Gebäudesteuer wird hierdurch nicht berührt.

§ 15.

Die Besitzer der Farmen haben die Verpflichtung, für die Instandhaltung der durch ihre Grundstücke gehenden, noch zu legenden oder die Grenzen derselben berührenden öffentlichen Wege, sowie für die Instandhaltung der Wasserstellen und der Grenzmarken nach Massgabe der hierüber noch zu erlassenden Verordnungen Sorge zu tragen. — Abholzungen dürfen nur zu eigenem Gebrauche vorgenommen werden. Für die abgeholzten Bäume sind andere in gleicher Zahl zu pflanzen.

Windhuk, den 25. Juni 1894.

**32. Bedingungen des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika für den Verkauf von Regierungsfarmen in den eroberten Gebieten bei Outjo und Gobabis für wehrpflichtige Deutsche.**

Vom 12. Mai 1898.

(Kolonialgesetzgebung Bd. 3, S. 38.)

§ 1.

Zum Verkauf werden Farmen in einer Grösse von 5000 Hektaren zu dem Preise von 50 Pfennig für den Hektar gestellt.

Um jede Farm wird eine Fläche von etwa gleicher Ausdehnung freigelassen und dem Käufer auf dieselbe das Vorkaufsrecht unter den allgemeinen Bedingungen für Regierungsland eingeräumt.

Sind für einen und denselben Platz mehrere Kauflustige vorhanden, so findet eine öffentliche Versteigerung statt. Der Zuschlag wird nach Wahl der Regierung einem der drei Höchstbietenden erteilt.

Hat die Regierung auf der Farm Meliorationen, wie Anlegung von Brunnen usw. vorgenommen, so wird der Selbstkostenpreis auf den Kaufpreis aufgeschlagen.

§ 2.

Der Kaufpreis kann in einer Summe auf dem Verkaufstermin oder in Teilzahlungen, die nicht weniger als  $\frac{1}{5}$  des Kaufpreises betragen dürfen, bei der Landeshaupt- oder zuständigen Bezirkskasse entrichtet werden.

§ 3.

Am Tage des Abschlusses des Kaufvertrages (Zuschlages) muss  $\frac{1}{5}$  des Kaufgeldes angezahlt werden. Der Rest desselben ist bis zum Ablauf des 20. Jahres zu erlegen. Hierfür bleibt die Farm mit der Massgabe verpfändet, dass nach Anlegung eines Grundbuchs das Restkaufgeld als erste Hypothek in dasselbe einzutragen ist. Die Eintragung hat auf Verlangen der Regierung zu geschehen.

§ 4.

Während der auf den Verkauf (Zuschlag) folgenden 6 Jahre ist der Käufer weder zu Abzahlungen noch zu Zinszahlungen verpflichtet. Vom Beginn des 7. Jahres an hat er jährlich mindestens  $\frac{1}{5}$  des Kaufpreises ab-zuzahlen und das Restkaufgeld mit 4 Proz. zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der fälligen Kaufgeldrate zu entrichten.

§ 5.

Der Käufer muss die Farm während eines Zeitraumes von 10 Jahren, und wenn das Kaufgeld bis dahin nicht bezahlt ist, bis zur Abzahlung des Kaufpreises in eigenem Besitz und Bewirtschaftung behalten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft.

§ 6.

Sobald die Regierung es für notwendig erachtet, spätestens aber bei Zukauf von angrenzendem Regierungsland, muss der Käufer die Farm durch einen von der Regierung beglaubigten Landmesser vermessen lassen.

§ 7.

Die Kosten für die Vermessung und Verlochsteinung sowie für die Ausstellung einer Besitzurkunde hat der Käufer zu tragen; ebenso sämtliche bei späterer Grundbuchs-Anlegung und Eintragung entstehenden Kosten.

§ 8.

Die Farm muss innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Kaufabschluss (Zuschlag) von dem Käufer in eigene Bewirtschaftung genommen werden.

§ 9.

Der Käufer ist ferner gehalten, die Farm rationell zu bewirtschaften. Insbesondere ist er verpflichtet:

1. Die Farm innerhalb zweier Jahre nach Beziehung mit einem guten Stock ihm eigentümlich gehörenden Grossviehs oder Kleinviehs zu besetzen,
2. Wasser zu schaffen oder die Wasserverhältnisse zu regulieren. Als Regel gilt, dass jede Farm zwei nicht unmittelbar neben einander liegende Wasserstellen haben muss,
3. ein Haus aus mindestens 2 Zimmern und Küche zu errichten,
4. nach Massgabe der Verhältnisse einen Garten anzulegen oder Ackerland zu bestellen.

§ 10.

Die Ausführung der im § 9 aufgeführten Bedingungen wird einmal und zwar nach Ablauf von 2, spätestens 3 Jahren nach Beziehung der Farm durch eine Kommission geprüft, welche aus dem zuständigen Bezirkshauptmann, einem von der Landeshauptmannschaft und einem von dem Käufer zu ernennenden Sachverständigen besteht.

§ 11.

Die nach Stimmenmehrheit entscheidende Kommission hat über stattgehabte Besichtigung ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, aus dem auch die etwaige abweichende Ansicht der Minderheit deutlich ersichtlich sein muss. Dasselbe ist der Landeshauptmannschaft einzureichen.

Sind nach dem Gutachten der Kommission die Bedingungen des § 9 nicht erfüllt, so lässt die Landeshauptmannschaft bei Anerkennung des Gutachtens dem Käufer eine Verwarnung zukommen. Nach Ablauf eines Jahres findet in diesem Falle abermals eine Besichtigung statt. Sind die gerügten Mängel auch dann noch nicht gehoben, so fällt die Farm auf die von der Landeshauptmannschaft zu erlassende Ausschlussverfügung in das Eigentum derselben zurück, ohne dass der Käufer eine Vergütung für die gemachten Aufwendungen und die geleisteten Kaufgeldzahlungen verlangen kann.

Bei Beurteilung der vom Käufer aufgewendeten Arbeit wird Verhinderung durch höhere Gewalt (Krieg, Epidemien, Heuschrecken usw.) besonders in Berücksichtigung gezogen werden.

§ 12.

Werden die Bedingungen der §§ 5 und 8 trotz Mahnungen der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft (Bezirkshauptmannschaft) nicht erfüllt, so fällt die Farm auf die von der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft zu erlassende Ausschlussverfügung von selbst in das Eigentum der Regierung zurück.

Das gleiche findet statt, wenn bis zur Eintragung in das Grundbuch der Käufer mit 2 Jahresraten trotz Mahnung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft (Bezirkshauptmannschaft) im Rückstande bleibt. Hierbei werden jedoch frühere, den in den §§ 3 und 4 festgesetzten Mindestbetrag übersteigende Abzahlungen dem Käufer auf seine Verpflichtungen in Anrechnung gebracht.

§ 13.

Der Käufer und seine Rechtsnachfolger haben für die Instandhaltung der Grenzmarken und der an öffentlichen Wegen liegenden, in seinem Farmgebiet befindlichen Wasserstellen und für gute Zufahrtswege von dem Farmgehöft zu den nächsten öffentlichen Strassen Sorge zu tragen. Abholzungen dürfen nur zum eigenen Gebrauch vorgenommen werden. Die abgeholzten Bäume sind durch neu zu pflanzende zu ersetzen.

§ 14.

Die Auferlegung einer Grund- oder Gebäudesteuer durch allgemeine Verordnung bleibt der Kaiserlichen Regierung vorbehalten.

§ 15.

Die Aufsuchung und Gewinnung der Bergwerksmineralien unterliegt innerhalb der verkauften Farm den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1899, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vorausgesetzt, dass keine in den §§ 54 und 55 dieser Verordnung bezeichneten Sonderrechte oder andere, von der Kaiserlichen Regierung verliehene Konzessionen auf derselben bestehen.

§ 16.

Für frühere Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, welche sich während ihrer Militärdienstzeit tadellos geführt haben und auch sonst einer besonderen Unterstützung würdig erscheinen, kann der Kaufpreis (§ 1) bis auf 30 Pfennig für den Hektar von dem Kaiserlichen Landeshauptmann ermässigt werden .

Windhuk, den 12. Mai 1898.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.  
v. Lindequist

Zusatz-Paragraph (§ 17) zu den Vorzugs-Bedingungen für Farmverkäufe vom 12. Mai 1898, betreffend geschenkwweise Überlassung an ausscheidende Mitglieder der Schutztruppe.

Nach dem 1. Juli 1898 entlassenen Angehörigen der Schutztruppe, welche sich während ihrer Militärdienstzeit tadellos geführt haben und ein Betriebskapital von 2500 Mark nachzuweisen vermögen, wird der Kaufpreis für Farmen bis zu 5000 Hektar ganz erlassen. Für dieselben kommen ausser den Gebieten von Outjo und Gobabis auch das bei Grootfontein (Bezirk Gibeon) gelegene und das von der Siedlungsgesellschaft zurückgegebene Land in Frage. Bei der Wahl einer Farm innerhalb des früheren Gebietes der letzteren (östlich Windhuk, sowie im ehemaligen Gebiet der roten Nation und der Khauas-Hottentotten) gilt indessen die kostenlose Überlassung nur für 1500 Hektar, während für den Rest 16 bis 20 Pfg. zugunsten der genannten Gesellschaft zu entrichten sind.

Windhuk, den 5. August 1898.

**33. Bedingungen für den öffentlichen Verkauf von Regierungsfarmen, vom Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika erlassen.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 6 S. 214.)

Vom 1. August 1899.

§ 1.

Sind für eine Regierungsfarm mehrere Bewerber vorhanden, so wird dieselbe zur öffentlichen Versteigerung gebracht. Anderenfalls erfolgt der Verkauf freihändig zu einem Preise von mindestens 0,50 bis 1 Mark für den Hektar (Kapschen Morgen).

§ 2.

Der Zuschlag wird nach Wahl des Kaiserlichen Gouvernements einem der drei Höchstbietenden erteilt, wenn das Gebot mindestens die Höhe von 0,50 bis 1 Mark für den Hektar (Kapschen Morgen) erreicht hat.

§ 3.

Der Kaufpreis kann nach Wahl des Käufers in einer Summe auf dem Verkaufstermine oder in Teilzahlungen, die nicht weniger als je ein Zehntel des Kaufpreises betragen dürfen, entrichtet werden. Im letzteren Falle muss ein Zehntel des Kaufpreises am Tage des Kaufabschlusses bar bezahlt werden. Ein zweites Zehntel ist spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Kaufabschlusses an gerechnet, zu entrichten. Binnen

15 Jahren vom Verkaufstermine ab muss das Restkaufgeld getilgt werden. Vom zweiten bis zum zehnten Jahre sind in gleichen jährlichen Raten mindestens vier Zehntel desselben zu zahlen; die dann noch verbleibenden vier Zehntel verteilen sich in gleicher Weise auf die letzten fünf Jahre.

§ 4.

Was vom Kaufgelde am Verkaufstage nicht bar bezahlt wird, ist von diesem Termine ab mit jährlich vier Prozent zu verzinsen.

§ 5.

Die Zinsen sind in jährlichen oder halbjährlichen Raten im Laufe desjenigen Monats, in dem sie fällig werden, bei der Hauptkasse des Kaiserlichen Gouvernements von dem Schuldner einzuzahlen.

§ 6.

Bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises bleibt die Farm wegen des jeweiligen Kaufgeldrestes und der etwaigen Zinsen dem Kaiserlichen Gouvernemente mit der Massgabe verpfändet, dass der schuldige Betrag als erste Hypothek in das Grundbuch einzutragen ist.

§ 7.

Der Käufer darf die Farm während eines Zeitraumes von zehn Jahren vom Verkaufstermine ab ohne Zustimmung des Gouvernements nicht veräussern.

Das Gouvernemente ist befugt, dieses Verbot durch Eintragung in das Grundbuch oder auf andere Weise Dritten gegenüber rechtswirksam zu machen.

§ 8.

Auf Verlangen des Gouvernements hat der Käufer seine Farm auf seine Kosten und durch einen vom Gouvernemente als geeignet bezeichneten Landmesser vermessen zu lassen, widrigenfalls das Gouvernemente befugt ist, die Vermessung für Rechnung des Käufers vornehmen zu lassen.

§ 9.

Der Käufer ist verpflichtet, mit der Bewirtschaftung der Farm spätestens innerhalb sechs Monaten vom Verkaufstermin ab zu beginnen. Innerhalb weiterer zwei Jahre muss der Käufer auf der Farm Vorkehrungen getroffen haben, welche einen ordnungsmässigen Betrieb derselben ermöglichen. Als ordnungsmässig gilt hierbei ein solcher Betrieb, welcher unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse den Anschauungen im Lande und den dortselbst bisher gemachten Erfahrungen entspricht. Das Gouvernemente ist befugt, durch eine Kommission, welche aus je einem Vertreter des Gouvernements und des Käufers und einem von beiden zu wählenden Obmann —im Nichteinigungsfalle dem zuständigen Bezirkshauptmann — bestehen soll, Erhebungen darüber anstellen zu

lassen, ob der Käufer den in diesem Paragraphen erwähnten Verpflichtungen nachgekommen ist. Zu diesem Zwecke hat der Käufer der Kommission Zutritt zu der Farm und zu allen dortselbst errichteten Vorkehrungen zu gestatten.

§ 10.

Kommt das Gouvernement auf Grund des Berichtes der Kommission zu der Überzeugung, dass der Käufer seinen Verpflichtungen zu § 9 nachgekommen ist, so erhält der Käufer eine entsprechende Bescheinigung und finden dann weitere Besichtigungen der Farm durch die Kommission nicht mehr statt.

§ 11.

Hat dagegen der Käufer mit der Bewirtschaftung der Farm nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit begonnen, oder kommt das Gouvernement auf Grund des Berichts der Kommission zur Überzeugung, dass der Käufer den übrigen ihm im § 9 auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so erlässt das Gouvernement an den Käufer die Aufforderung, binnen weiteren sechs Monaten mit der Bewirtschaftung der Farm zu beginnen, beziehungsweise dortselbst die einen ordnungsmässigen Betrieb ermöglichenden Vorkehrungen (§9) binnen einem weiteren Jahre herzustellen.

§ 12.

Hat der Käufer auch die in § 11 festgesetzten Fristen verstreichen lassen, ohne mit der Bewirtschaftung der Farm begonnen zu haben, beziehungsweise ohne den übrigen ihm im § 9 auferlegten Verpflichtungen nachgekommen zu sein und trifft ihn in Bezug auf die Versäumnis nach der einen oder anderen Richtung hin ein Verschulden, so fällt die Farm in das Eigentum des Gouvernements mit der Massgabe zurück, dass der Käufer keinerlei Ansprüche wegen Ersatzes der bereits geleisteten Teilzahlungen oder der auf die Farm etwa gemachten Verwendungen hat. Die Entscheidung über die Frage, ob ein auf Grund dieses Paragraphen von dem Gouvernement geltend gemachter Anspruch begründet erscheint, erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht, das aus je zwei von den Parteien zu bezeichnenden Mitgliedern und einem von den letzteren zu wählenden Obmann, dessen Person im Nichteinigungsfalle von dem zuständigen Bezirkshauptmann bestimmt wird, besteht.

Zur Entscheidung wegen aller übrigen Meinungsverschiedenheiten, die zwischen dem Gouvernement und dem Käufer aus dem gegenseitigen Vertragsverhältnisse entstehen sollten, bleiben die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 13.

Der Käufer und seine etwaigen Rechtsnachfolger haben für die Instandhaltung der Grenzmarken und der an öffentlichen Wegen liegenden,

in das Farmgebiet fallenden Wasserstellen und für gute Zufahrtswege von dem Farmgehöft zu den nächsten öffentlichen Strassen Sorge zu tragen, widrigenfalls das Gouvernement nach vorheriger, ohne Erfolg gebliebener Warnung berechtigt ist, die betreffenden Anlagen auf Kosten des Käufers oder seiner Rechtsnachfolger vorzunehmen.

§ 14.

Die Auferlegung einer allgemeinen Grund- und Häusersteuer bleibt dem Kaiserlichen Gouvernement vorbehalten.

§ 15.

Die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien auf den verkauften Farmen unterliegt den besonderen hierüber erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften.

§ 16.

Anzahlungen auf das Restkaufgeld im Betrage von mindestens 500 Mark können jederzeit direkt oder durch Vermittlung einer sonstigen Regierungskasse an die Hauptkasse des Kaiserlichen Gouvernements zu Windhuk geleistet werden.

Windhuk, den 1. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Leutwein.

**34. Vorzugsbedingungen für den Verkauf von Regierungsfarmen für wehrpflichtige Reichsangehörige, vom Gouverneur von Südwestafrika erlassen.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 6, S. 216.)

Vom 1. August 1899.

§ 1.

Es werden Farmen in einer Grösse bis zu 5000 Hektar zum Preise von 30 Pf. für den Hektar zum Verkauf gestellt. Hat das Gouvernement auf der Farm Meliorationen, wie Anlegung von Brunnen und Wegen und dergl. vorgenommen, so wird der Selbstkostenpreis hierfür auf den Kaufpreis aufgeschlagen.

Sind für einen und denselben Platz mehrere Kauflustige vorhanden, so kann das Gouvernement eine öffentliche Versteigerung des fraglichen Platzes veranstalten. Der Zuschlag wird alsdann nach Wahl des Gouvernements erteilt. Wird hiernach der Zuschlag zu einem höheren Preise als 50 Pf. für den Hektar erteilt, so werden die vertraglichen Beziehungen zwischen Gouvernement und Käufer nicht nach diesen Vorzugsbeding-

ungen, sondern nach Massgabe der erwähnten allgemeinen Bedingungen für Verkäufe von Regierungsland festgesetzt.

§ 2.

Der Kaufpreis kann nach Wahl des Käufers in einer Summe auf dem Verkaufstermin oder in Teilzahlungen, die nicht weniger als je ein Fünfzehntel des Kaufpreises betragen dürfen, entrichtet werden. In letzterem Falle muss ein Fünfzehntel des Kaufpreises am Tage des Kaufabschlusses bar bezahlt werden. Von Vollendung des sechsten Jahres nach dem Kaufabschluss ab ist jedes Jahr bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises wenigstens ein weiteres Fünfzehntel des Kaufpreises nebst 4 Prozent Jahreszinsen für das Restkaufgeld, welche von Beginn des siebenten Jahres nach dem Kaufabschluss an laufen, zu zahlen. Bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises bleibt die Farm wegen des jeweiligen Kaufgeldrestes und der etwaigen Zinsen dem Gouvernement hypothekarisch verhaftet.

§ 3.

Der Käufer darf die Farm während eines Zeitraums von zehn Jahren vom Verkaufstermin ab ohne Zustimmung des Gouvernements nicht veräussern. Das Gouvernement ist befugt, dieses Verbot durch Eintragung in das Grundbuch oder auf andere Weise Dritten gegenüber rechtswirksam zu machen.

§ 4.

Auf Verlangen des Gouvernements hat der Käufer seine Farm auf seine Kosten und durch einen vom Gouvernement als geeignet bezeichneten Landmesser vermessen zu lassen, widrigenfalls das Gouvernement befugt ist, die Vermessung für Rechnung des Käufers vornehmen zu lassen.

§ 5.

Der Käufer ist verpflichtet, mit der Bewirtschaftung der Farm spätestens innerhalb sechs Monaten vom Tage des Kaufabschlusses ab zu beginnen. Innerhalb weiterer zwei Jahre muss der Käufer auf der Farm Vorkehrungen getroffen haben, welche einen ordnungsmässigen Betrieb derselben ermöglichen. Als ordnungsmässig gilt hierbei ein solcher Betrieb, welcher unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse den Anschauungen im Lande und den daselbst bisher gemachten Erfahrungen entspricht. Das Gouvernement ist befugt, durch eine Kommission, welche aus je einem Vertreter des Gouvernements und des Käufers und einem von beiden zu wählenden Obmann — im Nichteinigungsfalle dem zuständigen Bezirkshauptmann — bestehen soll, Erhebungen darüber anstellen zu lassen, ob der Käufer den in diesen Paragraphen erwähnten

Verpflichtungen nachgekommen ist. Zu diesem Zweck hat der Käufer der Kommission Zutritt zu der Farm und zu allen dortselbst errichteten Vorkehrungen zu gestatten.

§ 6.

Kommt das Gouvernement auf Grund des Berichtes der Kommission zu der Überzeugung, dass der Käufer seinen Verpflichtungen zu § 5 nachgekommen ist, so erhält der Käufer eine entsprechende Bescheinigung, und finden dann weitere Besichtigungen der Farm durch die Kommission nicht mehr statt.

§ 7.

Hat dagegen der Käufer mit der Bewirtschaftung der Farm nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit begonnen, oder kommt das Gouvernement auf Grund des Berichtes der Kommission zu der Überzeugung, dass der Käufer den übrigen, ihm in § 5 auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so erlässt das Gouvernement an den Käufer die Aufforderung, binnen weiterer sechs Monate mit der Bewirtschaftung der Farm zu beginnen, bezw. dortselbst die einen ordnungsmässigen Betrieb ermöglichenden Vorkehrungen (§ 5) binnen einem weiteren Jahre herzustellen.

§ 8.

Hat der Käufer auch die in § 7 festgesetzten Fristen verstreichen lassen, ohne mit der Bewirtschaftung der Farm begonnen zu haben, bezw. ohne den übrigen ihm in § 5 auferlegten Verpflichtungen nachgekommen zu sein, und trifft ihn in Bezug auf die Versäumnis nach der einen oder anderen Richtung hin ein Verschulden, so fällt die Farm in das Eigentum des Gouvernements mit der Massgabe zurück, dass der Käufer keinerlei Ansprüche wegen Ersatzes der bereits geleisteten Teilzahlungen oder der auf die Farm etwa gemachten Verwendungen hat. Die Entscheidung über die Frage, ob ein auf Grund dieses Paragraphen von dem Gouvernement geltend gemachter Anspruch begründet erscheint, erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht, das aus je zwei von den Parteien zu bezeichnenden Mitgliedern und einem von den letzteren zu wählenden Obmann, dessen Person im Nichteinigungsfall von dem zuständigen Bezirksamtmanne bestimmt wird, besteht.

Zur Entscheidung wegen aller übrigen Meinungsverschiedenheiten, die zwischen dem Gouvernement und dem Käufer aus dem gegenseitigen Vertragsverhältnis entstehen sollten, bleiben die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 9.

Der Käufer und seine etwaigen Rechtsnachfolger haben für die Instandhaltung der Grenzmarken und der an öffentlichen Wegen liegenden,

in das Farmgebiet fallenden Wasserstellen und für gute Zufahrtswege von dem Farmgehöft zu den nächsten öffentlichen Strassen Sorge zu tragen, widrigenfalls das Gouvernement nach vorheriger, ohne Erfolg gebliebener Warnung berechtigt ist, die betreffenden Anlagen auf Kosten des Käufers oder seiner Rechtsnachfolger vorzunehmen.

§ 10.

Die Auferlegung einer allgemeinen Grund- und Häusersteuer bleibt dem Kaiserlichen Gouvernement vorbehalten.

§ 11.

Die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien auf den verkauften Farmen unterliegt den besonderen hierüber erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften.

§ 12.

Ehemaligen Angehörigen der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, welche bei dieser als Kapitulanten gedient und sich während ihrer Dienstzeit tadellos geführt haben, sowie den Besitz eines Kapitals von wenigstens 2500 M. nachzuweisen vermögen, können nach freiem Ermessen des Gouvernements in dem Kronland Farmen je nach der Höhe des nachgewiesenen Kapitals bis zur Grösse von 5000 Hektaren unentgeltlich mit der Massgabe abgelassen werden, dass der Erwerber einer solchen Farm die sämtlichen in den vorstehenden Paragraphen für den Käufer festgesetzten Bedingungen, insoweit sich diese nicht auf die Bezahlung des Kaufgeldes beziehen, zu erfüllen, bezw. eintretendenfalls die dort festgesetzten Nachteile zu erleiden hat.

§ 13.

Die Abgabe von Farmen innerhalb des von der Siedelungsgesellschaft dem Gouvernement abgetretenen Teiles des Konzessionsgebietes dieser Gesellschaft erfolgt, insoweit nicht die Voraussetzungen des § 12 vorliegen, nach Massgabe besonderer Bedingungen.

Windhuk, den 1. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
(gez.) Leutwein.

**35. Bedingungen für die Gewährung staatlicher Ansiedlungsbeihilfen im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete.**  
(Beilage IV zum Etat für Südwestafrika auf das Rechnungsjahr 1903.)

§ 1.

Zur Förderung der Landwirtschaft und der deutschen Besiedlung innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes können aus dem dazu

bestimmten amtlichen Fonds Ansiedlungsbeihilfen durch Übergabe von Vieh, Saat, Stecklingen, jungen Bäumchen, Acker- und sonstigen landwirtschaftlichen Geräten sowie von Baumaterialien in das Eigentum der Ansiedler, und zwar nach freier Wahl derselben gewährt werden.

Der Gesamtwert der gewählten Gegenstände darf die Summe von 4000 M. nicht übersteigen.

### § 2.

Die Bewerber haben ihre Anträge auf Gewährung einer solchen Ansiedlungsbeihilfe bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften in der Zeit vom 1. April bis 1. Mai jedes Jahres einzureichen.

### § 3.

Durch die nach § 1 gewährte Beihilfe wird zugunsten des deutsch-südwestafrikanischen Landesfiskus gegen den unterstützten Ansiedler eine unverzinsliche Darlehnsforderung in Höhe des nach § 4 dieser Bestimmungen festzusetzenden Wertes der überwiesenen Gegenstände begründet.

Das Darlehen ist in Raten zurückzuzahlen, womit nach Ablauf von vier Jahren nach erfolgter Überweisung der Unterstützungsgegenstände zu beginnen ist. Diese Raten betragen am Ende des vierten und fünften Jahres je ein Zwölftel, am Ende der folgenden fünf Jahre je ein Sechstel des Gesamtwertes der erhaltenen Gegenstände.

### § 4.

Der Wert der zu überweisenden Gegenstände wird vor der Übergabe im Einverständnisse mit dem Empfänger festgestellt. Er bestimmt sich nach dem Selbstkostenpreis oder — sofern ein solcher nicht zu ermitteln ist — nach dem Marktwert am Orte der Übergabe.

### § 5.

Die Rückzahlung des Darlehns kann mit Einwilligung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ganz oder teilweise ausser in Geld, auch durch Abgabe von Vieh, sonstigen Farmprodukten oder Baumaterialien sowie im Wege der Arbeitsleistungen erfolgen.

Der Gegenwert dieser Leistungen wird auf Grund des Marktwertes am Orte der Leistung von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bestimmt.

### § 6.

Die Darlehnsempfänger haben binnen vierzehn Tagen nach Überweisung der Unterstützungsgegenstände auf ihre Kosten als Sicherheit für das erhaltene Darlehn zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus auf ihrem Grundstück eine Hypothek an bestmöglicher Stelle eintragen zu lassen.

In besonderen Fällen kann auch anderweitige Sicherstellung der Darlehnsforderung regierungsseitig gefordert oder zugelassen werden.

§ 7.

Eine Ansiedlungsbeihilfe im Sinne der vorstehenden Paragraphen wird nur solchen Ansiedlern gewährt, welche

1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und auf eigener Farm wohnen,
2. die zu einem geordneten Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Erfahrungen, Kenntnisse und Eigenschaften besitzen,
3. ein günstiges Leumundszeugnis aufzuweisen haben.

§ 8.

Unter den Bewerbern finden in erster Linie die ausgeschiedenen Angehörigen der südwestafrikanischen Schutztruppe, hiernach die wehrpflichtigen Reichsangehörigen, sodann die übrigen Reichsangehörigen Berücksichtigung.

Innerhalb der verschiedenen Stufen kommen diejenigen Reichsangehörigen vorzugsweise in Betracht, welche einen deutschen Hausstand begründet haben.

§ 9.

Der Darlehnsgeber kann unter Aufhebung der in § 3 gewährten Zahlungserleichterungen die sofortige Rückzahlung des Gesamtdarlehns in Geld verlangen, wenn der Darlehnsempfänger

1. mit einer der Abschlagszahlungen in Verzug gerät,
2. der im § 6 erwähnten Verpflichtung nicht nachkommt,
3. von den überwiesenen Gegenständen einen dem abgeschlossenen Verträge widersprechenden oder dem Zwecke der Überweisung zuwiderlaufenden Gebrauch macht,
4. seine Farm nicht in einer den Anforderungen eines geordneten Wirtschaftsbetriebes entsprechenden Weise bewirtschaftet.

§ 10.

Über Rechtsstreitigkeiten aus dem in den vorstehenden Paragraphen behandelten Rechtsverhältnis entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, welches aus drei Schiedsrichtern zu bestehen hat. Die Wahl derselben erfolgt in der Weise, dass jede der Parteien ein Mitglied ernennt und diese beiden Mitglieder einen Obmann wählen.

Kann hinsichtlich des Letzteren eine Einigung nicht erzielt werden, so ernennt das zuständige Kaiserliche Gericht erster Instanz den Obmann.

Für das von diesem Schiedsgericht zu beobachtende Verfahren sind die Bestimmungen der §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozessordnung massgebend.

**36. Gesetz vom 25. Juli 1900 in der Form der Bekanntmachung vom 10. September 1900.**

(Reichs-Gesetz-Blatt 1900 S. 813.)

§ 3.

In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preussischen Gesetze. Die Vorschriften der §§ 20—22, des § 23 Absatz 1 bis 3 und 5, der §§ 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 15.

Absatz 1. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

**37. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900.**

(Reichs-Gesetz-Blatt 1900 S. 213.)

§ 19.

In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist:

1. Die dem bürgerlichen Rechte angehörigen Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des Preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 20.

Die im § 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.

Durch Kaiserliche Verordnung können die hiernach ausser Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den im § 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden.

§ 21.

Durch Kaiserliche Verordnung können die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 massgebenden Vorschriften geregelt werden.

§ 23.

Soweit die im § 19 bezeichneten Gesetze landesherrliche Verordnungen oder landesherrliche Genehmigung vorsehen, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Kaiserliche Verordnungen oder die Genehmigung des Kaisers.

Die nach diesen Gesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen werden für die Konsulargerichtsbezirke in erster und letzter Instanz von dem Bundesrat erlassen.

Soweit in diesen Gesetzen auf Anordnungen oder Verfügungen einer Landes-Zentralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde verwiesen wird, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers oder der von diesem bezeichneten Behörde.

Bis zum Erlasse der in Absatz 1 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnungen sowie der im Absatz 3 vorgesehenen Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers finden die innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des Preussischen Allgemeinen Landrechts geltenden landesherrlichen Verordnungen sowie die dort geltenden Anordnungen oder Verfügungen der Landes-Zentralbehörden entsprechende Anwendung.

§ 26.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.

§ 29.

Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger ist nicht erforderlich, sofern daneben eine andere Art der

Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dieser Vorschrift anordnen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, dass an die Stelle der Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger eine andere Art der Veröffentlichung tritt.

§ 30.

Neue Gesetze erlangen in den Konsulargerichtsbezirken, die in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mitteländischen Meeres liegen, mit dem Ablaufe von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der Preussischen Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für das Inkrafttreten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbezirke reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben wird.

§ 37.

Durch Kaiserliche Verordnung können für die innerhalb der Konsulargerichtsbezirke belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmt werden, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen ist.

**38. Kaiserliche Verordnung betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten.**

Vom 21. November 1902.

(Reichs-Gesetzbl. S. 283. Kol. Bl. S. 563. Anh. z. Marinever. Bl. S. 39.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen auf Grund des § 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) für die deutschen Schutzgebiete, im Namen des Reichs, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften über die Rechte an Grundstücken finden nach Massgabe des § 20 Abs. 1 des genannten Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein anderes ergibt.

Die nach den §§ 2, 85 bis 92 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 139, 1898 S. 754) durch landesherrliche Verordnung zu erlassenden Vorschriften werden vom Reichskanzler oder mit dessen Genehmigung vom Gouverneur erlassen.

§ 2.

Die Vorschriften der Artikel 186, 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, des § 82 der Grundbuchordnung und der Preussischen Verordnung betreffend das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) finden keine Anwendung.

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften finden auf das Bergwesen, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nur soweit Anwendung, als der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur sie für anwendbar erklärt.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können Vorschriften über den Erwerb, die dingliche Belastung und das Erlöschen des Bergwerkseigentums sowie dessen Verhältnis zu anderen Rechten erlassen.

§ 3.

Bei der Auflassung bedarf es nicht der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile; auch brauchen diese ihre Erklärungen nicht mündlich vor dem Grundbuchamt abzugeben.

§ 4.

Ins Grundbuch einzutragende Geldbeträge können in der im Schutzgebiet geltenden Währung angegeben werden.

§ 5.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur bestimmen die Voraussetzungen für den Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande und an Kronland. Die hierauf bezüglichen, in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben werden. Entgegen den bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften findet ein Erwerb von Rechten nicht statt.

§ 6.

In Ansehung der den Eingeborenen oder anderen Farbigen gehörigen Grundstücke gelten folgende Vorschriften:

1. Wenn und insoweit es im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, sind der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur

ermächtigt, den Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an solchen Grundstücken sowie ihre Benutzung durch Dritte an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen oder zu untersagen. Das Gleiche gilt von dem Erwerb und der Belastung dieser Grundstücke im Wege der Zwangsvollstreckung. Die Vorschriften des § 5 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

2. Im übrigen finden die Vorschriften dieser Verordnung auf die bezeichneten Grundstücke nur dann Anwendung, wenn für das Grundstück ein Grundbuchblatt angelegt oder das Grundstück in ein Landregister (§ 19) eingetragen ist. Inwieweit Eingeborene oder andere Farbige zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können, bestimmen der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur.

3. Der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur können bestimmen, dass zu Gunsten Eingeborener oder anderer Farbiger.

- a) andere Formen der dinglichen Belastung für die bezeichneten Grundstücke, als die des dritten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 40 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zulässig sind,
- b) gewisse Nutzungsrechte, selbst wenn sie unvererblich oder unübertragbar sind, Grundbuchblätter erhalten können, und dass auf diese Nutzungsrechte die auf Grundstücke Eingeborener sich beziehenden Vorschriften Anwendung finden.

## II. Anlegung neuer Grundbuchblätter.

### § 7.

Die Anlegung eines Grundbuchblattes ist nur statthaft, soweit Flurkarten bereits angelegt oder die Vermessung des Grundstückes auf die Aufnahme einer Karte ausführbar sind. Die Voraussetzungen, unter denen die Vermessung als ausführbar zu erachten ist, bestimmt der Reichskanzler. Derselbe kann die Anlegung für einzelne Fälle auch zulassen, wenn eine Vermessung im Sinne dieses Paragraphen nicht ausführbar oder mit Kosten verbunden sein würde, die zum Werte des Grundstücks in keinem Verhältnisse stehen.

### § 8.

Die Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag des Eigentümers oder desjenigen, welcher auf Grund eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels eine Eintragung im Grundbuche verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorgängigen Eintragung des Eigentümers abhängt.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können vorschreiben, dass, in welcher Weise und mit welcher Wirkung der Eigentümer von Amtswegen zur Stellung des Antrags (Abs. 1) anzuhalten ist. Die hierauf bezüglichen, in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Massgabe der vorstehenden Bestimmung aufgehoben werden.

§ 9.

Mit dem Antrage hat der Antragsteller durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, dass er das Grundstück als Eigentümer erworben oder in ungestörtem Besitze hat.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach Lage und Begrenzung, nach seinen etwaigen Namen und sonstigen Kennzeichen sowie tunlichst nach Kultur oder Art der Benutzung und Grösse zu bezeichnen.

Dem Antrag ist eine das Grundstück veranschaulichende Karte beizufügen. Die Vorschrift des § 7 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 10.

Der Anlegung des Grundbuchblattes muss ein Aufgebot vorhergehen.

§ 11.

Das Aufgebot wird von dem Grundbuchamt erlassen. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Antragstellers.
2. Die Bezeichnung des aufgegebenen Grundstücks.
3. Die Aufforderung an alle diejenigen, welche das Eigentum oder ein anderes zur Eintragung in das Grundbuch geeignetes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte und Ansprüche bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Anlegung des Grundbuchblatts ohne Rücksicht auf ihre Rechte und Ansprüche erfolgen werde.

Das Aufgebot ist durch Aushang an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

Zwischen der ersten öffentlichen Bekanntmachung und dem Termin muss eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

§ 12.

Ist bis zum Ablaufe des Termins ein anderweitiger Eigentumsanspruch nicht angemeldet oder nicht glaubhaft gemacht, so erfolgt die An-

legung des Grundbuchblatts. Das Grundbuchamt ist auch befugt, ihm bekannt und glaubhaft gewordene Ansprüche Dritter von Amtswegen zu berücksichtigen. Bei widerstreitenden Ansprüchen kann die Anlegung erst erfolgen, nachdem die Beteiligten ihre Ansprüche zum Austrage gebracht haben.

### § 13.

Die bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte (§ 11 Nr. 3) werden bei der Anlegung des Grundbuchblatts eingetragen, wenn der Antragsteller das beanspruchte Recht anerkennt, oder wenn die Voraussetzungen der Eintragung gemäss den Vorschriften dieser Verordnung vorliegen.

Anderenfalls wird, sofern das beanspruchte Recht glaubhaft gemacht ist, zur Sicherung ein Widerspruch eingetragen.

Die Festsetzung der Rangordnung der bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte erfolgt, falls sich die Beteiligten nicht einigen, im Rechtswege.

### § 14.

Das Grundbuchamt kann ohne Erlass eines Aufgebots die Anlegung eines Grundbuchblatts bewirken:

1. wenn dem Antrag auf Eintragung des Grundstücks eine Überweisung von früher herrenlosem Lande zu Grunde liegt, und die Überweisung und Besitzergreifung nach Massgabe eines mit dem Fiskus abgeschlossenen Vertrages oder einer von Regierungswegen erteilten Berechtigung erfolgt ist,

2. wenn die Anlegung gemäss § 8 von einem Berechtigten beantragt wird, dessen Anspruch nach Massgabe einer der folgenden Vorschriften als rechtsgültig festgestellt worden ist:

- a) in den Schutzgebieten der Südsee, mit Ausnahme von Samoa, nach Massgabe der No. IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean, vom 10. April 1886,
- b) in Deutsch-Neu-Guinea nach Massgabe der §§ 6 bis 11 der Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 20. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 379),
- c) in Samoa nach Massgabe des Artikels IV der Generalakte der Samoakonferenz in Berlin vom 14. Juni 1889,
- d) im Schutzgebiete der Marshall-Inseln nach Massgabe der §§ 6, 7 der Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche

Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 145),

- e) in Deutsch-Südwestafrika nach Massgabe der Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 789) und der Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 2. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 143),
- f) im Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen nach Massgabe des § 13 der Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Verwaltung und Rechtsverhältnisse im Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen, vom 26. September 1899.

#### § 15.

Im Falle des § 14 erfolgt nach Anlegung des Grundbuchblatts eine Aufforderung an alle diejenigen, welche zur Eintragung in das Grundbuch geeignete Rechte an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei etwaigen anderweitigen Anträgen auf Eintragungen nicht berücksichtigt werden würden. Hierbei finden die Vorschriften des § 11 Abs. 2, 3 und des § 12 entsprechende Anwendung.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können vorschreiben, dass und unter welchen Voraussetzungen die Vorschrift des Abs. 1 ausser Anwendung bleibt.

#### § 16.

Die Vorschriften der §§ 14 und 15 finden auch Anwendung, wenn die Ansprüche aus Überweisungen von früher herrenlosem Lande oder die als rechtsgültig anerkannten Ansprüche im Wege der Rechtsnachfolge auf den Antragsteller übergegangen sind.

#### § 17.

Im Schutzgebiet Kiautschou finden die Vorschriften des § 8, des § 9 Abs. 1 und der §§ 10 bis 16 keine Anwendung, daselbst gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Anlegung des Grundbuchblatts für ein Grundstück erfolgt entweder für den Fiskus auf den Antrag der dazu berechtigten Behörde oder für denjenigen, welcher das Grundstück von dem Fiskus erworben hat. Bei der Anlegung ist zur Legitimation des Fiskus als Eigentümer dem Grundbuchamte gegenüber die schriftliche Erklärung des Gouverneurs, dass der Fiskus das Eigentum erworben hat, erforderlich und ausreichend.

Zur Verfügung über ein dem Fiskus gehöriges Grundstück, welches im Grundbuche nicht eingetragen ist, bedarf es der vorgängigen Anlegung eines Grundbuchblattes nicht.

III. Vorschriften, betreffend Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt worden ist.

§ 18.

Die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Vorschriften, welche die Übertragung des Eigentums an Grundstücken betreffen, finden auf Grundstücke, für welche ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, keine Anwendung.

Zur Übertragung des Eigentums an einem solchen Grundstück ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend. Die Erklärungen müssen in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Es genügt die Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde des Schutzgebiets.

Die Übertragung des Eigentums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 19.

Der Eigentümer kann sein Eigentum in ein von dem zuständigen Grundbuchamte zu führendes Landregister eintragen lassen. Dasselbe Recht steht demjenigen zu, welcher auf Grund eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels die Anlegung eines Grundbuchblattes verlangen kann (§ 8 Abs. 1). Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20.

Bei dem Antrag auf Eintragung des Eigentums ist dessen Erwerb nachzuweisen.

Das Grundstück ist so genau wie möglich zu bezeichnen. Das Grundbuchamt befindet darüber, ob die Bezeichnung genau genug ist oder nicht.

§ 21.

Ist im Landregister jemand als Eigentümer eines Grundstücks eingetragen, so wird vermutet, dass er der Eigentümer ist.

§ 22.

Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke können mit anderen Rechten als mit Hypotheken und Grundschulden nicht belastet werden.

In Ansehung der Hypotheken und Grundschulden tritt das Landregister an die Stelle des Grundbuchs; der öffentliche Glaube des Land-

registers erstreckt sich jedoch auch in Ansehung der Hypotheken und Grundschulden nicht darauf, dass der als Eigentümer des Grundstücks in das Register Eingetragene der wirkliche Eigentümer ist.

§ 23.

Eine Hypothek oder Grundschuld kann nur in der Weise bestellt werden, dass die Erteilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes ausgeschlossen ist.

§ 24.

Im Schutzgebiete Kiautschou finden die Vorschriften der §§ 18 bis 23 keine Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 25.

Das Eigentum an denjenigen Grundstücken, welche dem Reiche nach gesetzlicher Vorschrift, insbesondere nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im allgemeinen, vom 26. November 1895, und nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken von Kamerun, vom 15. Juni 1896, oder infolge Erwerbes durch Rechtsgeschäft zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung gehören, gilt als dem Fiskus des Schutzgebiets erworben, in welchem das betreffende Grundstück liegt. Das Gleiche gilt in Ansehung dinglicher Rechte an Grundstücken.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf marine- und postfiskalische Grundstücke sowie auf Grundstücke im Schutzgebiet der Marshall-Inseln keine Anwendung.

§ 26.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur haben die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Einrichtung und Führung der Grundbücher und Landregister, zu erlassen.

§ 27.

Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten werden in dessen Vertretung für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee durch das Auswärtige Amt (Kolonial Abteilung), für das Schutzgebiet Kiautschou durch das Reichs-Marine-Amt wahrgenommen.

Der Ausdruck Gouverneur bezieht sich im Sinne dieser Verordnung auch auf den Landeshauptmann des Schutzgebiets der Marshall-Inseln

und den Vizegouverneur im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.

§ 28.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus den §§ 5, 6, 8, 14 ein anderes ergibt, ausser Kraft:

1. Die Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 20. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 379),
2. die Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Marshall-Inseln, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 145),
3. die Verordnung, betreffend die Begründung von Pfandrechten an Grundstücken in Deutsch-Ostafrika, vom 18. März 1892,
4. die Verordnung, betreffend die Registrierung von Landtiteln auf Samoa, vom 19. Januar 1894,
5. die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika, vom 24. Juli 1894,
6. die Verordnung, betreffend Regulierung des Grunderwerbs in Kiautschou, vom 2. September 1898,
7. die Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika, vom 5. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1063),
8. die Vorschrift des § 3 Satz 1 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005),
9. die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in Kamerun, vom 24. Juni 1901,
10. die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in Togo, vom 5. November 1901,
11. die zu den unter Ziffer 1 bis 7, 9, 10 aufgeführten Verordnungen ergangenen Ausführungsvorschriften.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben an Bord S. M. S. „Hohenzollern“, Helgoland, den 21. November 1902.

(L. S.)

Wilhelm I. R.  
Graf v. Bülow.

**39. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 283.)**

Vom 30. November 1902.

(Reichsanzeiger vom 1. Dezember 1902. Kol.-Bl. S. 568. Anh. z. Marinever. Bl. S. XLV.)

Auf Grund der §§ 1, 26 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) und des § 10 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der Bezirksrichter, welche die Bearbeitung gemäss § 1 Nr. 4 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900, anderen Personen übertragen können.

Im Schutzgebiet Kiautschou gehört die Bearbeitung der Grundbuchsachen zur Zuständigkeit des Kaiserlichen Gerichts.

§ 2.

Der Gouverneur (§ 27 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902) bestimmt, für welche Bezirke und in welchem Zeitpunkt ein Grundbuch anzulegen ist.

Eine Vermessung im Sinne des § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 ist, abgesehen von dem Falle des Vorhandenseins einer Flurkarte, als ausführbar anzusehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die in den anliegenden „Grundsätzen für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschluss an eine Landestriangulation“ aufgestellt sind.

§ 3.

Die Grundbücher werden nach dem anliegenden, mit Probeeintragen versehenen Formular eingerichtet.

Der Gouverneur kann Abänderungen des Formulars vorschreiben und die Vorschriften der §§ 4 bis 21 durch andere Vorschriften ersetzen.

Die bisher geführten Grundbücher gelten als Grundbücher im Sinne dieser Verfügung.

§ 4.

Iedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abteilungen.

§ 5.

Der Titel gibt in der ersten Hauptspalte an:

1. Die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte sowie tunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur oder Art der Benutzung und dessen Grösse;
2. Die Vermerke über Rechte, welche dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehen.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuche bestimmte Unterspalte wird offen gelassen, bis der Gouverneur ein anderes vorschreibt. Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatt vereinigt, so werden sie unter fortlaufenden Nummern gesondert in der Hauptspalte aufgeführt.

In die zweite Hauptspalte werden die Abschreibungen, die Änderung der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte sowie deren Löschungen eingetragen.

§ 6.

In die erste Hauptspalte der ersten Abteilung werden eingetragen: der Eigentümer nach Namen, Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort, eine Handelsgesellschaft, eingetragene Genossenschaft oder juristische Person anderer Art unter ihrer Firma oder ihrem Namen und unter Angabe ihres Sitzes;

in die zweite Hauptspalte:

das Datum und der Rechtsgrund (Auflassung, Testament, Erbschein etc.) der Eintragung sowie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigentümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Wertes nach einer öffentlichen Taxe.

§ 7.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abteilung werden eingetragen:

1. die auf einem privatrechtlichen Rechtsgrunde beruhenden, das Grundstück belastenden Rechte mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;

2. die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigentümers;  
in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Eintragungen“:  
die Veränderungen der in der ersten Hauptspalte vermerkten  
Rechte und Beschränkungen;  
in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Löschungen“:  
die Löschungen der vorstehend bezeichneten Veränderungen;  
in die dritte Hauptspalte:  
die Löschungen der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte  
und Beschränkungen.

§ 8.

- In die erste Hauptspalte der dritten Abteilung werden eingetragen:
1. die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
  2. die Vermerke über Ausschliessung der Erteilung eines Briefs  
(§ 1116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Eintragungen“:
1. die Veränderungen in Ansehung der in der ersten Hauptspalte  
eingetragenen Rechte;
  2. die Vermerke über nachträgliche Ausschliessung der Erteilung  
eines Briefs oder die Aufhebung der Ausschliessung;
- in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Löschungen“:  
die Löschungen der vorstehend bezeichneten Veränderungen  
und Vermerke;
- in die dritte Hauptspalte:  
die Löschungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen  
Rechte.

§ 9.

Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt:

1. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Übertragung des Eigen-  
tums betrifft, in der ersten Hauptspalte der zweiten Abteilung;
2. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Eintragung eines an-  
deren Rechts am Grundstücke betrifft, in der für die Eintragung  
des Rechts bestimmten Abteilung und Spalte;
3. in den übrigen Fällen in der für Veränderungen bestimmten  
Spalte der Abteilung, in welcher das von der Vormerkung be-  
troffene Recht eingetragen ist.

In den Fällen des Abs. 1 Ziffern 2, 3, ist bei der Eintragung der  
Vormerkung die rechte Hälfte der Spalte für die endgültige Ein-  
tragung freizulassen.

§ 10.

Die Vorschriften des § 9 finden auf die Eintragung eines Widerspruchs entsprechende Anwendung.

§ 11.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muss das einzutragende Grundstück nach den in § 5 No. 1 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Grösse des Grundstückes in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 12.

Die Einsicht des Grundbuchs ist öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten gestattet, ohne dass es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.

Notare, die das Grundbuch im Auftrage des Eigentümers oder eines sonst zur Einsicht Berechtigten einsehen wollen, brauchen den Auftrag nicht nachzuweisen.

Soweit nach Abs. 1, 2 die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 13.

Soll eine beglaubigte Abschrift nur von einem Teile des Grundbuchblatts erteilt werden, so sind in die Abschrift diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll. In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, dass weitere, den Gegenstand betreffende Eintragungen in dem Grundbuche nicht enthalten sind.

§ 14.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten. Bei den Grundakten ist eine Tabelle zu halten, die mit dem Blatte wörtlich übereinstimmen muss. Die Sorge für die Übereinstimmung liegt dem Richter und dem Gerichtsschreiber ob.

§ 15.

Die Urkunden und Abschriften, die nach § 9 der Grundbuchordnung von dem Grundbuchamt aufzubewahren sind, werden zu den Grundakten genommen.

Ist eine Urkunde, die auf eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des das Grundbuch führenden Gerichts enthalten, so genügt statt der Aufbewah-

zung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten.

§ 16.

Die Einsicht von Grundakten ist, auch soweit es sich nicht um die im § 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden handelt, jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Vorschriften des § 12 finden auf die Einsicht der Grundakten entsprechende Anwendung.

Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 17.

Der im § 57 der Grundbuchordnung bezeichnete Auszug aus dem Grundbuche soll ausser den dort vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. die Grösse und tunlichst den Steuerwert des Grundstücks,
2. die letzten im Grundbuche vermerkten Erwerbspreise, falls der Erwerb nicht zehn Jahre zurückliegt, sowie die etwa eingetragenen Schätzungs- oder Versicherungssummen mit der Angabe des Jahres.

§ 18.

Die Hypothekenbriefe sind am Kopfe mit einer Überschrift zu versehen, welche die Bezeichnung „Hypothekenbrief“ und die Angabe der Hypothek enthält, über die der Brief erteilt wird; die Hypothek ist nach dem Grundbuche, den Nummern des Bandes und Blattes, der Eintragungsnummer und dem Geldbetrage zu bezeichnen.

In den Brief sind in nachstehender Reihenfolge aufzunehmen:

1. der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen nach Massgabe des § 57 Abs. 2 No. 3 und des § 58 Abs. 2 der Grundbuchordnung;
2. die Bezeichnung des belasteten Grundstücks oder der belasteten Grundstücke nach dem Inhalte des Grundbuchs mit Einschluss der im § 17 vorgeschriebenen Angaben;
3. die Bezeichnung des Eigentümers;
4. die kurze Bezeichnung der Eintragungen, welche der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen, unter Angabe des Zinssatzes, wenn dieser fünf vom Hundert übersteigt.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung.

§ 19.

Wird eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld teilweise gelöscht, so ist auf dem Briefe der Betrag, für welchen das Recht noch besteht, neben der in der Überschrift enthaltenen Angabe des Rechts durch den Vermerk ersichtlich zu machen: „Noch gültig auf (Angabe des Betrags).“

In gleicher Weise ist bei der Herstellung eines Teilhypotheken-, Teilgrundschuld- oder Teilrentenschuldbriefs auf dem bisherigen Briefe der Betrag ersichtlich zu machen, auf den sich der Brief noch bezieht.

§ 20.

Die im § 58, Abs. 1 und im § 59, Abs. 2 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Verbindung von Urkunden erfolgt durch Schnur und Siegel.

§ 21.

In den Fällen des § 69 der Grundbuchordnung ist der Brief in der Weise unbrauchbar zu machen, dass, nachdem die bei dem Rechte bewirkte Eintragung auf dem Briefe vermerkt ist, der Vermerk über die erste Eintragung des Rechts durchstrichen und der Brief mit Einschnitten versehen wird.

Der Brief ist nach Befolgung der Vorschrift des § 69, Satz 2 der Grundbuchordnung zurückzugeben, sofern nicht aus besonderen Gründen die Zurückbehaltung des Briefes bei den Grundakten angemessen erscheint.

§ 22.

Alle Vermerke, welche ihre Bedeutung verloren haben, insbesondere die gelöschten Vermerke, sind mit roter Tinte zu unterstreichen.

§ 23.

Die Landregister (§ 19 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902) sind nach Art der Grundbuchtabeln (§ 14) mit der Massgabe zu führen, dass sie nur den Titel und zwei Abteilungen enthalten. In die zweite Abteilung werden die Hypotheken und Grundschulden eingetragen.

Auf die geschäftliche Behandlung der Anträge, deren Form und die Kosten finden die für das Verfahren bei angelegtem Grundbuche gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Gouverneur kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, ob und inwieweit ein bisher geführtes Land- oder Hypothekenregister als Landregister im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 und dieser Verfügung zu gelten hat.

§ 24.

Diese Verfügung tritt am 1. April 1903 in Kraft. Gleichzeitig treten die in den einzelnen Schutzgebieten zur Regelung des Grundbuchwesens bisher erlassenen Vorschriften ausser Kraft.

Berlin, den 30. November 1902.

Der Reichskanzler.  
Graf von Bülow

Grundsätze für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschluss an eine Landestriangulation.

Die Vermessung muss folgende Forderungen erfüllen:

1. Die Grenzpunkte müssen sicher und dauerhaft unterirdisch vermarktet sein. Am besten eignen sich für diese unterirdischen Vermarkungen leere Flaschen, deren Boden durchstossen oder abgesprengt ist, um einer Entwendung derselben durch die Eingeborenen vorzubeugen.

2. Es muss über den Grenzpunkten ein leicht als Grenzmarke erkennbares, dauerhaftes, oberirdisches Zeichen angebracht sein. Für die Fälle, in denen natürliche Zeichen als Grenzmarken nicht gewählt werden können, wird je nach den Verhältnissen ein Stein, Zementpfeiler, Erdhügel oder eine Steinpyramide anzubringen sein.

3. Als Beigabe zu der Karte des Grundstücks muss vorhanden sein: eine genaue, deutliche Beschreibung und eine gute Skizzierung der Lage der Grenzpunkte nach Namen und Charakter des Ortes sowie eine Einmessung mindestens zweier Grenzpunkte in Bezug auf in der Natur vorhandene markante Punkte, welche voraussichtlich unverändert bleiben und immer wieder gefunden werden können. Eine genaue Beschreibung dieser Punkte ist beizufügen.

4. Alle Grenzpunkte des Grundstücks müssen unter sich durch eine gute Vermessung verbunden sein, so dass danach jederzeit von zwei aufgefundenen Grenzpunkten die übrigen wieder ermittelt werden können.

5. Bei der Vermessung von grossen, weit ausserhalb von Ortschaften gelegenen Grundstücken, insbesondere von Farmen, Pflanzungen, bergbaulichen Konzessionsgebieten etc., vornehmlich falls dieselben in unübersichtlichen oder gleichförmigen Gebieten liegen und besonders, wenn den unter 3 enthaltenen Bestimmungen aus in der Natur des vermessenen Geländes begründeten Verhältnissen nicht völlig Genüge geleistet werden kann, ist die geographische Breite eines Grenzpunktes und das Azimut einer anschliessenden Grenzseite wenigstens so genau zu bestimmen, wie es mit Taschenuhren guter Qualität und mit den bei den Vermessungen

gebräuchlichen Höhenkreis-Theodoliten oder Universalinstrumenten möglich ist. Die geographische Länge des betreffenden Grenzpunktes ist wenigstens näherungsweise dem vorhandenen Kartenmaterial zu entnehmen, falls der Landmesser nicht in der Lage ist, sei es infolge seiner instrumentellen Ausrüstung oder wegen der Kürze der für die Ausmessung zur Verfügung stehenden Zeit oder mangels besonderer Vorbildung die astronomische Länge des betreffenden Grenzpunktes selbst genauer festzulegen.

Die Bedingung zu 5 ist als erfüllt anzusehen, wenn die geographische Breite und das astronomische Azimut als geographische Orientierungswerte sich den vorhandenen Landkarten wenigstens so genau entnehmen lassen, als sich bei einer Neubestimmung dieser Werte mit den verfügbaren astronomischen Hilfsmitteln erreichen liesse.

### Grundbuch

Anlage II.

des

Schutzgebiets.....

Band .....

Blatt No. ....

Bezeichnung des Grundstücks				Abschreibungen					
No.	Bestandteile	No. des Steuerbuchs	Grösse			No. des Steuerbuchs	Grösse		
			ha	a	qm		ha	a	qm
1.	Steinhaus No. 1 in K...., am Hafen zwischen der Kaserne und dem unter 2 bezeichneten Grundstücke, nebst Warenschuppen und Gartenland. . . Karte und Vermessungsprotokoll Bl. 10 der Grundakten. N. F.		2	—	—				
2.	Kokospalmenwald südöstl. d. Grundstücks zu 1. bis zum Grundstück des Eingeborenen S...., landeinwärts b. z. Kaiserstrasse Karte und Vermessungsprotokoll Bl. 15 der Grundakten. N. F.		50	—	—			70	—

Aus No. 2 ist ein Teil am Südostende des Grundstücks übertragen auf Band III. Bl. 6 . . . .  
Karte und Vermessungsprotokoll daselbst.  
Eingetragen am .  
N. F.

**Erste Abteilung.**

No.	Eigentümer	Zeit und Grund des Erwerbs	Wert	
			Geldbetrag	
1.	Heinrich Schüler, Kaufmann in Bremen	Bei der <u>Anlegung des Grundbuchs</u> <u>auf Grund des Kaufvertrags vom</u> ..... <u>eingetragen am</u> ..... <u>N.</u> <u>F.</u> Der <u>Palmenwald (No. 2 des Titel-</u> <u>blatts)</u> ist eingetragen auf Grund der <u>Auflassung vom</u> ..... <u>am</u> ..... <u>N.</u> <u>F.</u>		
2.	Hermann Schüler, Kaufmann und Pflanzer in P.	Auf Grund des Erbscheins vom ..... <u>eingetragen am</u> ..... <u>N.</u> <u>F.</u>		

**Dritte**

No.	Geld- betrag	1.	
		Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden	
1.	15 000	Fünfzehntausend Mark Darlehn mit fünf vom Hundert jährlich seit ..... verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rück- zahlbar für den Kaffeehändler Franz Hase in Hamburg. Unter Bezug- nahme auf die Bewilligung vom ..... eingetragen am ..... <u>N.</u> <u>F.</u>	
2.	6 000	<u>Vormerkung zur Sicherung des</u> <u>Anspruchs auf Einräumung einer</u> <u>Hypothek im Betrage von sechs-</u> <u>tausend Mark für den Kaufmann</u> <u>Ernst Heller in B. . . . . unter</u> <u>Bezugnahme auf die einstweilige</u> <u>Verfügung des Kaiserlichen Be-</u> <u>zirksgerichts zu B. vom . . . . .</u> <u>eingetragen am . . . . .</u> <u>N.</u> <u>F.</u>	<u>Umschrieben in eine Hypothek</u> <u>für eine Kaufgeldforderung von</u> <u>sechstausend Mark nebst vier vom</u> <u>Hundert Zinsen jährlich seit . . .</u> <u>für den Kaufmann Ernst Heller</u> <u>unter Bezugnahme auf das rechts-</u> <u>kräftige Urteil des Kaiserlichen</u> <u>Bezirksgerichts zu B. vom . . .</u> <u>eingetragen am . . . . .</u> <u>N.</u> <u>F.</u>
4.	3 000	Dreitausend Mark Kaufgeldforderung, zahlbar am 1. April 1904 an den Plantagenbesitzer Heinrich Neumann in C. Die Erteilung <u>eines Hypothekenbriefs ist ausgeschlossen.</u> <u>Eingetragen am . . .</u> <u>N.</u> <u>F.</u>	
5.	1 000	Fünfzig Mark vom 1. April 1903 ab jährlich zahlbare Rentenschuld, ablösbar mit tausend Mark für den Landwirt Karl Müller in S., eingetragen am ..... <u>N.</u> <u>F.</u>	

Zweite Abteilung.

No.	Geld- be- trag	Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigentums	Veränderungen		Löschungen	
			Eintragung	Löschung	No.	
1.		Ein Vorkaufsrecht auf No. 1 des Titelblatts für den Kauf- mann Eugen Berner in Ham- burg unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom ..... eingetragen am . . . . . N. F.			1	Gelöscht am . . . N. F.
2.		Die Zwangsversteigerung ist angeordnet. Eingetragen am . . . . . N. F.				

Abteilung.

2. Veränderungen			Löschungen				
Eintragungen		Löschungen	Eintragungen		Löschungen		
No.	Geldbetrag	No.	No.	Geldbetrag	No.		
1.	5000	Von den 15 000 Mark sind fünftausend Mark mit dem Vorrang vor dem Rest nebst den Zinsen seit . abgetreten an den Schiffs- kapitän Jan Harmsen in Lübeck. Eingetragen am . . . . . N. F.			2.	6000	Gelöscht am . . . N. F.
4.	3000	Umgeschrieben für die Handelsbank in D. Die Ausschliessung der Er- teilung eines Briefs ist auf- gehoben. Unter Bezug- nahme auf die Bewilligung vom . . . . . eingetragen am . . . . . N. F.					

**40. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283), und der hierzu erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902.**

Vom 23. Mai 1903. (Kol.-Bl. S. 357.)

Auf Grund der §§ 1 und 26 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) wird hierdurch mit Genehmigung des Reichskanzlers folgendes bestimmt:

§ 1. (Zu § 2, Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Auf die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks finden die in § 1 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Vorschriften Anwendung, sobald das Grundstück in das Grundbuch oder Landregister eingetragen worden ist.

Auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, die in das Grundbuch oder Landregister noch nicht eingetragen sind, finden die für den bisherigen Geltungsbereich des Preussischen Allgemeinen Landrechts bestimmten Vorschriften des vierten Abschnitts des Preussischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131) mit der Massgabe Anwendung, dass, soweit darin auf andere Vorschriften desselben Gesetzes verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Gesetze treten, die nach Absatz 1 für die in das Grundbuch oder Landregister eingetragenen Grundstücke gelten.

§ 2. (Zu den §§ 5 und 6 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung.)

Zur Besitzergreifung oder Erwerbung von Rechten an herrenlosem Lande sowie zu Verträgen, die den Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an Grundstücken Eingeborener oder die Benutzung solcher Grundstücke durch Nichteingeborene betreffen, bedarf es innerhalb des Schutzgebiets der Genehmigung des Gouverneurs. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden. Die Verordnungen, betreffend den Erwerb von Grundeigentum, vom 1. Oktober 1888 und die Nachtragsverordnung, betreffend den Abschluss von Pachtverträgen, vom 1. Mai 1892, treten ausser Kraft.

§ 3. (Zu § 6 Nr. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Inwieweit Eingeborene zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch oder das Landregister berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur.

§ 4. (Zu § 8 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Eigentümer von Grundstücken, welche von der Regierung oder mit Genehmigung des Gouverneurs von Eingeborenen erworben sind, können auf Antrag des Gouvernements von dem Grundbuchrichter durch Geldstrafen bis zu 300 M. zur Stellung des Antrages auf Anlegung eines Grundbuchblattes binnen einer vom Richter zu bestimmenden Frist angehalten werden, sobald die Vermessung erfolgt ist.

§ 5.

Personen, für welche Rechte an Grundstücken des Schutzgebiets in das Grundbuch eingetragen werden sollen, haben, wenn sie weder im Schutzgebiet wohnen, noch sich dauernd daselbst aufhalten, auf Erfordern des Grundbuchrichters einen Vertreter im Schutzgebiet für alle die erste Anlegung des Grundbuchblattes betreffenden Angelegenheiten zu bestellen und dem Richter zu bezeichnen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis einhundert Mark erzwungen werden. Auch kann der Richter in Fällen, in denen ungeachtet der Verhängung von Ordnungsstrafen die Bestellung eines Vertreters binnen einer der Partei bekannt zu gebenden Frist nicht erfolgt, einen Vertreter von Amts wegen bestellen.

Gegen die in den §§ 4 und 5 bezeichneten Verfügungen findet Beschwerde nach den für Grundbuchsachen geltenden Vorschriften statt.

§ 6. (Zu den §§ 7 und 9 der Kaiserlichen Verordnung.)

Als gültig im Sinne der §§ 7 und 9 der Kaiserlichen Verordnung sind nur solche Vermessungen und Karten anzusehen, die im Vermessungsbureau des Gouvernements angefertigt oder dort geprüft und amtlich beglaubigt sind.

§ 7.

Die Vermessungskosten trägt stets der Antragsteller. Dieselben betragen bei der Ausführung der Vermessung durch Vermessungsbeamte des Gouvernements:

- a) bei Grundstücken innerhalb von Ortschaften: bei einer Fläche bis zu 2500 Quadratmetern einen Pfennig, für die weitere Fläche einen Viertelpfennig für jeden Quadratmeter;
- b) bei Grundstücken ausserhalb von Ortschaften: bei einer Fläche bis einschliesslich 10 Hektar eine Mark für jeden angefangenen Hektar, für die weitere Fläche bis einschliesslich 100 Hektar fünfzig Pfennig für jeden angefangenen Hektar, für die 100 Hektar übersteigende Fläche fünf Pfennig für jeden angefangenen Hektar.

Ob ein Grundstück als innerhalb oder ausserhalb einer Ortschaft gelegen anzusehen ist, entscheidet im Zweifelfalle das zuständige Bezirksamt.

§ 8. (Zu § 2 der Verfügung des Reichskanzlers.)

Grundbücher werden angelegt für den Umfang des gesamten Schutzgebiets. Die Bestimmung der Ortschaften oder Bezirke, für welche die einzelnen Bände des Grundbuchs anzulegen sind, bleibt den Beamten, denen die Bearbeitung der Grundbuchsachen nach § 1 der Verfügung des Reichskanzlers obliegt, überlassen.

§ 9.

Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung dienen bis auf weiteres die Vermessungsakten des Gouvernements.

Windhuk, den 23. Mai 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Leutwein.

**41. Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 14. Februar 1903.**

(Reichs-Gesetzbl. S. 27, Reichsanzeiger vom 2. März 1903, Kolonialblatt S. 121.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen auf Grund des § 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindng mit den §§ 20, 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee, was folgt:

**I. Zulässigkeit und Voraussetzungen der Enteignung im allgemeinen.**

§ 1.

Das Eigentum und alle sonstigen Rechte an Grundstücken sowie das Bergwerkseigentum und das Recht der Besitzergreifung von herrenlosem Lande (Kronland) können aus Gründen des öffentlichen Wohls für Unternehmen, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 2.

Die Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob.

Die Entschädigung besteht, wenn ein Grundstück entzogen wird, in dem vollen Werte des Grundstücks. An Stelle der entsprechenden Geldleistung kann als Entschädigung die Überlassung eines Grundstücks bestimmt werden. Eine Werterhöhung, welche das entzogene Grundstück infolge des Unternehmens erfährt, wird bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag gebracht. Eine Werterhöhung, welche ein dem Eigentümer verbleibendes Grundstück infolge des Unternehmens erfährt, wird auf die Entschädigung angerechnet.

Die Entschädigung für die Beschränkung des Eigentums sowie für die Entziehung oder Beschränkung anderer Rechte ist unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen in Geld festzusetzen. Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 3.

Neben der Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob, Einfriedigungen, Bewässerungs-Vorflutkanalsten oder sonstige Anlagen insoweit einzurichten und zu unterhalten, als sie durch das Unternehmen für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden.

II. Enteignungsverfahren.

a) Einleitung des Verfahrens und Verleihung des Enteignungsrechts.

§ 4.

Auf den vom Unternehmer zu stellenden Antrag, zu dessen Begründung Zweck und Umfang des Unternehmens im allgemeinen darzulegen sind, entscheidet der Gouverneur (Landeshauptmann), ob das Enteignungsverfahren einzuleiten ist.

Der Gouverneur kann verlangen, dass innerhalb einer bestimmten Frist eine Beschreibung oder auch ein Plan des Unternehmens vorgelegt wird.

§ 5.

Wird die Einleitung des Verfahrens bewilligt, so hat der Gouverneur eine Beschreibung des Unternehmens, und, wenn ein Plan vorhanden ist, auch diesen durch das zuständige Bezirksamt (§ 31) während einer angemessenen Frist zu jedermanns Einsicht offen zu legen; die Frist soll nicht weniger als einen Monat betragen. Beginn, Dauer und Ort der

Offenlegung sind vor dem Beginne der Frist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 6.

Während der im § 5 vorgesehenen Frist kann jeder Beteiligte bei dem Bezirksamte schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen erheben.

§ 7.

Nach dem Ablaufe der Frist hat der Bezirksamtmann zur mündlichen Verhandlung über die Einwendungen einen Termin zu bestimmen.

Der Termin ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Unternehmer und die bekannten Beteiligten sind zu dem Termine zu laden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, dass ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Enteignung verhandelt werden würde.

Dem Bezirksamtmann bleibt es überlassen, Zeugen und Sachverständige zuzuziehen.

Der Bezirksamtmann hat darauf hinzuweisen, dass in diesem Termine zugleich eine Vereinbarung über die Entschädigung getroffen wird.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8.

Nach Abschluss der Verhandlungen hat der Bezirksamtmann diese mit einer gutachtlichen Äusserung darüber, ob das Enteignungsrecht zu verleihen sei, dem Gouverneur vorzulegen.

Dieser trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfange das Enteignungsrecht verliehen wird.

Der die Verleihung aussprechende Beschluss hat im einzelnen festzustellen:

- a) den Gegenstand der Enteignung, insbesondere die Grösse und die Grenzen des etwa abzutretenden Grundbesitzes, die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen, auch die Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist,
- b) die Anlagen, zu deren Errichtung wie Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§ 3).

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen, ausserdem aber in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

b) Feststellung der Entschädigung.

§ 9.

Nach Zustellung des das Enteignungsrecht verleihenden Beschlusses an den Unternehmer ist dieser durch den Bezirksamtmann, unter Stellung einer angemessenen Frist, zu einer Erklärung darüber aufzufordern, welche Entschädigung er zu gewähren bereit ist.

§ 10.

Falls die Personen, deren Rechte durch das Enteignungsverfahren betroffen werden, noch nicht feststehen, hat der Unternehmer für die Herbeischaffung der erforderlichen Nachweise Sorge zu tragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann ihm auf Antrag des Bezirksamtmanns durch den Gouverneur das Enteignungsrecht wieder entzogen werden.

§ 11.

Zur Verhandlung über die Entschädigung hat der Bezirksamtmann einen Termin anzuberaumen.

Der Termin ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll die Androhung enthalten, dass, soweit für ein Recht, das durch die Enteignung betroffen wird, bis zum Schlusse des Termins die Person des Berechtigten nicht bekannt geworden ist, der Anspruch des Berechtigten auf die Entschädigung nicht berücksichtigt werden würde. Der Unternehmer, der Eigentümer und die bekannten sonstigen Personen, deren Rechte von der Enteignung betroffen werden, sind zu dem Termine zu laden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, dass ungeachtet des Ausbleibens eines der Beteiligten die Entschädigung festgestellt werden würde.

§ 12.

Treffen die erschienenen Beteiligten eine Vereinbarung über die Entschädigung, so hat der Bezirksamtmann die Vereinbarung zu beurkunden.

§ 13.

Zu dem Termin ist von Amts wegen nach Möglichkeit mindestens ein Sachverständiger zuzuziehen; ausserdem sind in den Bezirken, für welche Gemeindevertretungen bestehen, diese gutachtlich zu hören, soweit das ohne erhebliche Verzögerung tunlich ist.

§ 14.

Auf Grund der nach §§ 11 bis 13 gepflogenen Verhandlungen hat der Bezirksamtmann durch einen mit Gründen zu versehenen Beschluss die Entschädigung festzustellen.

In dem Beschluss ist auszusprechen, dass die Enteignung erst nach der Leistung oder Sicherstellung der Entschädigung erfolgen wird. Zugleich hat der Beschluss zu bestimmen, dass und in welcher Weise der Entschädigungsberechtigte wegen der Rechte, die anderen an dem enteigneten Grundstück oder Rechte zustehen, diesen aus der Entschädigung eine Zahlung oder Sicherheit zu leisten hat.

Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 15.

Soweit nicht die Feststellung der Entschädigung auf einer Vereinbarung der Beteiligten beruht, steht den Beteiligten gegen den Beschluss des Bezirksamtmannes bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Rechtsweg offen.

c) Vollziehung der Enteignung.

§ 16.

Die Enteignung wird auf den Antrag des Unternehmers von dem Bezirksamtmann ausgesprochen, wenn der nach § 15 vorbehaltene Rechtsweg durch Ablauf der einmonatigen Frist oder durch rechtskräftiges Urteil oder durch Verzicht erledigt, und die Entschädigung erfolgt oder ihre Leistung sichergestellt ist.

§ 17.

Der Enteignungsbeschluss ist dem Entschädigungsberechtigten und dem Unternehmer zuzustellen. Sofort nach erfolgter Zustellung hat der Bezirksamtmann von dem Beschluss und von dem Zeitpunkte der Zustellung an den Entschädigungsberechtigten dem Grundbuchamte Nachricht zu geben.

d) Verlust und Aufgabe des Enteignungsrechts.

§ 18.

Wenn der Unternehmer von dem Enteignungsrechte binnen der im § 8 a vorgesehenen Frist keinen Gebrauch macht, oder wenn er von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluss des Bezirksamts erfolgt ist, so erlischt jenes Recht. Der Unternehmer haftet in diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachteile, welche ihnen durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind.

Tritt der Unternehmer zurück, nachdem die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluss des Bezirksamts erfolgt ist, so hat der Entschädigungsberechtigte die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachteile,

welche ihm durch das Enteignungsverfahren etwa erwachsen sind, oder nach Massgabe des Beschlusses Leistung der Entschädigung gegen Auflassung des Grundstücks oder Einräumung der dem Unternehmer in dem Beschlusse zugesprochenen Rechte verlangen will.

### III. Wirkungen der Enteignung.

#### § 19.

Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Entschädigungsberechtigten erwirbt der Unternehmer das Eigentum an dem enteigneten Grundstück oder das sonstige ihm durch den Beschluss zugesprochene Recht.

#### § 20.

Das enteignete Grundstück oder Recht wird mit dem im § 19 bezeichneten Zeitpunkte von allen Rechten, die an dem Grundstück oder dem Rechte bestehen oder gegen den Eigentümer oder den sonstigen Berechtigten geltend gemacht werden können, frei, soweit nicht das Fortbestehen eines Rechtes in dem Enteignungsbeschlusse vorbehalten ist.

Die Entschädigung tritt hinsichtlich des Eigentums und der sonstigen Rechte an die Stelle des enteigneten Grundstücks oder Rechtes.

### IV. Vereinfachung des Verfahrens in besonderen Fällen.

#### a) Enteignung von Bodenmaterialien.

#### § 21.

Beschränkt sich die Enteignung darauf, dass zum Baue oder zur Unterhaltung öffentlicher Wege Materialien entnommen werden sollen, so ist der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens bei dem Bezirksamtmanne zu stellen oder vom Gouverneur diesem zu übermitteln. Der Bezirksamtmanne hat alsdann geeignete Ermittlungen über die Höhe der voraussichtlich zu gewährenden Entschädigung zu bewirken.

Findet er, dass diese den Wert von eintausend Mark übersteigt, so hat er die Sache an den Gouverneur abzugeben, der alsdann gemäss §§ 4 ff. verfährt, gleich als ob der Antrag des Unternehmers bei ihm gestellt wäre.

Gewinnt der Bezirksamtmanne die Überzeugung, dass die Entschädigung den Betrag von eintausend Mark nicht erreichen wird, so entscheidet er in einem mit Gründen zu versehenen Beschlusse gleichzeitig über die Verleihung des Enteignungsrechtes und die Höhe der zu gewährenden Entschädigung.

§ 22.

Gegen den Beschluss steht jedem Beteiligten binnen einem Monat, von der Zustellung an ihn, die Beschwerde an den Gouverneur offen.

Die Vollziehung des Beschlusses wird dadurch nicht aufgehalten.

Zur Vorbereitung der Entscheidung können der Bezirksamtmann und der Gouverneur Zeugen und Sachverständige hören.

Die Vorschrift des § 19 findet entsprechende Anwendung.

Das Recht zur Entnahme der Materialien erlischt, wenn der Unternehmer nicht binnen einer vom Bezirksamte zu setzenden Frist davon Gebrauch macht.

b) Eigentumsbeschränkungen von geringerer als einjähriger Dauer.

§ 23.

Soll nach dem Antrage des Unternehmers das Eigentum an einem Grundstücke nur für eine bestimmte, ein Jahr nicht übersteigende Zeit einer Beschränkung unterworfen werden, so kann der Gouverneur die Erledigung des Antrags dem Bezirksamtmann überweisen.

Der Bezirksamtmann entscheidet sodann über die Verleihung des Enteignungsrechts und über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 bis 3 und des § 19 finden entsprechende Anwendung.

c) Enteignung von Rechten Eingeborener.

§ 24.

Soweit das Recht, gegen welches sich die Enteignung richtet, Eingeborenen zusteht, trifft auf Antrag des Unternehmers der Bezirksamtmann nach Vornahme geeignet scheinender Ermittlungen in einem mit Gründen zu versehenen Beschlusse die Entscheidung über die Verleihung des Enteignungsrechts, die Frist zu seiner Geltendmachung und die Art und Höhe der zu gewährenden Entschädigung. Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 bis 3 und des § 19 finden entsprechende Anwendung.

V. Kosten.

§ 25.

Für das gesamte Enteignungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden hat der Unternehmer eine Gebühr nach dem Gebührensatz A des § 57 des preussischen Gerichtskostengesetzes (Gesetz-Samml. 1899, S. 326) zu entrichten.

Für den Wert des Gegenstandes ist die Höhe der endgültig festgesetzten Entschädigung massgebend.

Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz wird, wenn die Beschwerde gänzlich erfolglos bleibt, von dem Beschwerdeführer eine besondere Gebühr im Betrage von mindestens 1 M. und höchstens 20 M., jedoch nicht mehr als die Hälfte der im Absatz 1 vorgesehenen Gebühr erhoben.

Ausser den Gebühren nach Abs. 1, 3 werden die baren Auslagen erhoben, namentlich:

1. die Kosten, welche durch Reisen der Beamten entstehen,
2. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren,
3. die Schreibgebühren.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen bestimmen sich nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 689).

Für andere als die im Abs. 4 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Auslagen ist eine Pauschalsumme anzusetzen.

Bei Unternehmungen der Regierung wird die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nicht erhoben.

#### § 26.

Über die Höhe der Kosten und die Person des Zahlungspflichtigen hat nach endgültiger Feststellung der Entschädigung der Bezirksamtman in einem besonderen Beschluss Entscheidung zu treffen.

Schon vorher kann der Bezirksamtman von dem Unternehmer einen angemessenen Kostenvorschuss unter der Androhung erfordern, dass bei Nichteinzahlung binnen einer zu setzenden Frist die Einstellung des Verfahrens auf Kosten des Unternehmers erfolgen werde.

Mehrere Schuldner derselben Kostenforderung haften als Gesamtschuldner.

Die nach Abs. 1 und 2 ergangenen Entscheidungen können von jedem Beteiligten binnen einem Monat nach der Zustellung durch Beschwerde beim Gouverneur angefochten werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bezirksamtman und der Gouverneur können anordnen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

### VI. Zeugen und Sachverständige.

#### § 27.

Auf die Zuziehung und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Be-

weis durch Zeugen und Sachverständige mit den folgenden Massgaben Anwendung.

Als Partei im Sinne der Vorschriften der Zivilprozessordnung ist jede Person anzusehen, der ein von der Enteignung betroffenes Recht zusteht.

Über die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet, unbeschadet der §§ 393, 402 der Zivilprozessordnung, das Ermessen der vernehmenden Behörde. Die Beeidigung findet nach dem Abschlusse der Vernehmung statt.

Die vernehmende Behörde bestimmt, ob das Zeugnis oder Gutachten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben ist. Wird die Beeidigung angeordnet, so soll die Abgabe zu Protokoll der Behörde erfolgen; die Behörde hat einen Protokollführer zuzuziehen.

Eine Umwandlung der wegen Ausbleibens eines Zeugen oder Sachverständigen oder wegen Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens festgesetzten Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Im Falle wiederholter Weigerung kann nur die für den Fall der ersten Weigerung zulässige Geldstrafe noch einmal festgesetzt werden; weitere Zwangsmassregeln finden nicht statt. Die Vollstreckung der Strafen erfolgt auf Anordnung der Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat. Die Vorschriften des § 26 Abs. 4, 5 finden entsprechende Anwendung.

## VII. Bekanntmachung.

### § 28.

Die Zustellungen erfolgen mittelst eingeschriebenen Briefes (Telegramm) oder durch Übergabe der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die die Zustellung veranlassende Behörde ist befugt, ihr unterstellte Beamte mit der Beglaubigung oder Übergabe zu beauftragen, die Übergabe auch durch Ersuchen einer anderen Schutzgebietsbehörde zu bewirken.

Auf die Zustellung durch Übergabe eines Schriftstücks finden die Vorschriften des § 170 Abs. 1 und der §§ 171 bis 173, 180 bis 184, 186, 189 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung; in den Akten ist zu vermerken, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Übergabe erfolgt ist.

Die Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes nach dem Deutschen Reiche hin erfolgt gegen Rückschein.

Bei Zustellungen nach dem Auslande bestimmt der Gouverneur für den einzelnen Fall die Frist, nach deren Ablauf die Zustellung als bewirkt anzusehen ist. In dem nach den §§ 21 bis 24 vor dem Bezirksamtmanne stattfindenden Verfahren bestimmt dieser die Frist. Der Gouverneur kann

anordnen, dass auch in anderen Fällen die Frist durch den Bezirksamtmanu bestimmt wird.

§ 29.

Wohnt ein Beteiligter ausserhalb des Bezirkes des für das Enteignungsverfahren zuständigen Bezirksamtmanu, so kann dieser anordnen, dass der Beteiligte innerhalb einer bestimmten Frist zur Empfangnahme von Zustellungen eine in dem Bezirke wohnhafte Person bevollmächtigt. Leistet der Beteiligte der Anordnung nicht Folge, so bedarf es seiner Zuziehung zu dem weiteren Verfahren nicht. Bei der Anordnung soll auf den drohenden Nachteil hingewiesen werden.

§ 30.

Wo der Beginn einer Frist an die öffentliche Bekanntmachung geknüpft ist, entscheidet die erste Bekanntmachung dieser Art. Bei späteren Bekanntmachungen ist auf die erste zu verweisen.

VIII. Zuständigkeit.

§ 31.

Zuständig für das Enteignungsverfahren ist der Bezirksamtmanu, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, welches enteignet werden soll oder an welchem das von der Enteignung betroffene Recht besteht. Ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Bezirksämter belegen, so bestimmt der Gouverneur den zuständigen Bezirksamtmanu; er kann auch die Teilung des Verfahrens nach den Bezirken anordnen.

Welche Behörde in den Gebieten, die zu keinem Bezirksamte gehören, die in dieser Verordnung den Bezirksamtmanu zugewiesenen Befugnisse wahrzunehmen hat, bestimmt der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung).

Derselbe ist allgemein ermächtigt, die Zuständigkeit der Behörden für das Enteignungsverfahren in einzelnen Schutzgebieten abweichend von dieser Verordnung zu regeln.

IX. Sonderbestimmungen zum Schutze der Rechte Eingeborener auf Eigentum und Besitz an Grundstücken.

§ 32.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, auch ausser den Fällen des § 1 die Enteignung von Grundstücken, die aus der Herrschaft oder dem Besitz Eingeborener an Nichteingeborene übergegangen sind, zum Zwecke der Wiedereinsetzung der Eingeborenen in den Besitz insoweit zuzulassen, als die Enteignung nach dem Ermessen der Behörde notwendig ist, um den

Eingeborenen die Möglichkeit ihres wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht einer Heimstätte, zu sichern.

Die Entschädigung der gegenwärtigen Eigentümer oder Besitzer dieser Ländereien wird von dem Fiskus des Schutzgebiets geleistet. Die Entschädigung kann auf die Erstattung der Unkosten für den ersten Erwerb der Ländereien von den Eingeborenen beschränkt werden.

Die enteigneten Ländereien fallen als Kronland in das Eigentum des Fiskus des Schutzgebiets, welcher sie den Eingeborenen zur Nutzung überlässt.

Die Einzelheiten des Verfahrens hat für jeden Fall auf den Bericht des Gouverneurs der Reichskanzler anzuordnen. Der Gouverneur ist befugt, den Besitzstand bis zum Erlasse dieser Anordnung zu regeln oder die Regelung einer anderen Behörde zu übertragen.

#### X. Schlussbestimmungen.

##### § 33.

Die auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums im Interesse des Bergbaues sich beziehenden besonderen Vorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt.

##### § 34.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte sind aufgehoben: Die Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika über die Enteignung von Grundeigentum vom 15. Januar 1894 (Kol.-Bl. S. 270), § 8 der Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Erwerb und Verlust sowie die Beschränkungen des Grundeigentums vom 27. März 1888 und die Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Grundstückserwerb an der Bahnlinie Swakopmund—Windhuk, vom 24. September 1901 (Kol.-Bl. 1902, S. 4).

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

**42. Verfügung zur Ausführung des Abschnittes IX der  
Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee,  
vom 14. Februar 1903.**

Vom 12. November 1903.

(Kolonialblatt S. 605, Reichsanzeiger N. 270.)

Auf Grund der im § 32 (Abschnitt IX) der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Februar 1903, dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen die Enteignung von Grundstücken, die aus der Herrschaft oder dem Besitze Eingeborener an Nichteingeborene übergegangen sind, zum Zwecke der Wiedereinsetzung der Eingeborenen in den Besitz zuzulassen, um denselben die Möglichkeit ihres wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht einer Heimstätte zu sichern, wird hierdurch bestimmt, was folgt:

§ 1.

Durch die schriftliche Erklärung des Gouverneurs (Landeshauptmanns), dass die Sonderbestimmungen des § 32 der im Eingange bezeichneten Kaiserlichen Verordnung vom 14. Februar 1903, auf ein näher bezeichnetes Grundstück keine Anwendung finden, wird eine andere Art der Enteignung desselben, als in Gemässheit der allgemeinen Vorschriften (Abschnitt I bis VIII, X) jener Verordnung oder der an ihre Stelle tretenden gesetzlichen Vorschriften, ausgeschlossen.

Die Erklärung (Abs. 1) kann auch Gruppen von Grundstücken umfassen.

Die Erklärung ist unanfechtbar.

§ 2.

Jeder Nichteingeborene, der Grundeigentum in Anspruch nimmt, ist befugt, jederzeit eine schriftliche Erklärung der im § 1 bezeichneten Art beim Gouverneur zu beantragen.

Hiermit kann der weitere Antrag verbunden werden, vor Ausstellung der Erklärung mit der Ausscheidung derjenigen Grundstücksteile zu verfahren, deren Enteignung nach Massgabe des § 32 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Februar 1903 zugunsten von Eingeborenen von der Behörde etwa als notwendig angesehen wird, und im Einvernehmen mit dem Antragsteller für Abtretung dieser Grundstücksteile eine angemessene Entschädigung festzusetzen.

§ 3.

Der Gouverneur hat dem Antrage auf Ausstellung einer Erklärung der im § 1 bezeichneten Art zu entsprechen:

1. wenn ihm bekannt ist, dass begründete Rechts- und Billigkeitsansprüche Eingeborener hinsichtlich des Grundstücks nicht bestehen,
2. wenn eine gütliche Auseinandersetzung zwischen den Ansprüchen des Antragstellers und Ansprüchen Eingeborener vor der Behörde stattgefunden hat,
3. wenn es sich handelt um:
  - a) Grundstücke, die seit Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283), nach vorangegangenem Aufgebot eingetragen sind,
  - b) Grundstücke, die nach Massgabe des Art. IV der Generalakte der Samoakonferenz in Berlin vom 14. Juni 1889 in das Landregister des ehemaligen Obergerichts von Samoa eingetragen sind,
  - c) Grundstücke, die von einem der Fiscis der afrikanischen Schutzgebiete veräussert sind,
  - d) Grundstücksteile, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verfügung von Eingeborenen weder bewohnt noch bebaut worden sind,
  - e) Grundstücksteile, die Nichteingeborene in gutem Glauben erworben und während dreier Jahre ohne Widerspruch der Behörde bewohnt oder bebaut haben.

§ 4.

Glaubt der Gouverneur dem Antrage auf Ausstellung einer Erklärung der im § 1 bezeichneten Art nicht entsprechen zu können, so hat er ohne Verzug unter Darlegung der Einzelheiten des Falles Bericht an den Reichskanzler zu erstatten. Auf den Bericht ordnet der Reichskanzler an, entweder dass der Gouverneur die beantragte Erklärung abgibt, oder dass mit der Enteignung in Gemässheit des § 32 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Februar 1903 vorgegangen wird.

§ 5.

Wird das Enteignungsverfahren eingeleitet, so erfolgt die Feststellung der zu enteignenden Flächen durch Landkommissionen in sinngemässer

Anwendung der in den §§ 3, 4 der Kronland-Verordnung für Kamerun vom 15. Juni 1896 (Kol-Bl. S. 435) enthaltenen Vorschriften über Ausscheidung von Flächen zugunsten der Eingeborenen bei Besitznahme von Kronland und Bildung von Landkommissionen zur Ermittlung und Feststellung des Kronlandes.

Die Bestimmung der dem gegenwärtigen Eigentümer zu gewährenden Entschädigung erfolgt auf Bericht des Gouverneurs nach Anhörung der Beteiligten durch den Reichskanzler.

Dabei werden die Grundsätze der Billigkeit in Anwendung gebracht.

§ 6.

Über die Erklärung der im § 1 bezeichneten Art werden beim Gouvernement Verzeichnisse geführt, deren Einsicht unter den gleichen Voraussetzungen wie die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist.

Beglaubigte Abschrift der Eintragung ist zu den Grundbuchakten (Landregisterakten) zu nehmen.

§ 7.

Das durch diese Verfügung geregelte Verfahren ist gebührenfrei.

§ 8.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1903.

Der Reichskanzler.  
Graf von Bülow.

**43. Grenzfestsetzung mit den Kapitänen von Okahandja, Omaruru, Otjimbingue von 1894.**

Die unterzeichneten Häuptlinge der Hereros bestätigen hiermit, sich über vorstehend angegebene Grenzen geeinigt zu haben. Etwa sich noch ergebende kleinere Zweifel über die auf und in der Nähe der Grenze gelegenen Wasserstellen werden sie unter sich regeln. Straffällige Handlungen von Eingeborenen fallen unter die Gerichtsbarkeit des Kapitäns, in dessen Gebiet sie begangen worden sind, gleichviel wessen Untertan der Täter ist. Fieht der letztere nach begangener Tat auf ein anderes Gebiet, so ist der betreffende Häuptling zu dessen Rücklieferung verpflichtet.

Omaruru, den 30. November 1894.

gez. Samuel Maharero  
Oberhäuptling der Hereros.

gez. Manasse  
Häuptling von Omaruru.

Bestätigt

Der Kaiserl. Landeshauptmann.

gez. Leutwein

Major.

gez. Zacharias  
Häuptling von Otjimbingue.

#### 44. Feststellung der Südgrenze des Hererolandes.

Wie der Major Leutwein bereits früher gemeldet hatte (s. Kol. Bl. 1894 S. 80), sollte die genaue Feststellung der mit dem Oberhäuptling Samuel Maharero vereinbarten Südgrenze des Hererolandes durch den Regierungsassessor v. Lindequist gemeinschaftlich mit dem Oberhäuptling erfolgen, welche zu diesem Zwecke die Grenze zusammen abzureiten verabredet hatten. Die Grundlage für diese Aufgabe bildete folgender

Vertrag des Kaiserlichen Landeshauptmanns, Major Leutwein, mit dem Oberhäuptling der Hereros, Samuel Maharero, und seinem Rat zu Okahandya.

##### § 1.

Die in dem Abkommen des Regierungsassessors v. Lindequist mit dem Oberhäuptling Samuel Maharero vom 11. Juli d. J. vereinbarte Südgrenze des Hererolandes wird unter teilweiser Verlegung endgültig dahin festgelegt.

Dieselbe folgt von Westen nach Osten dem Tsoakhaubfluss bis Gross-Barmen, alsdann dem sogenannten Windhuker Tsoakhaub bis Otyiseva, von hier einer dem 22. Grad südl. Breite parallel laufenden Linie, die so gezogen wird, dass der Platz Okapuka, welcher im Interesse des Frachtverkehrs vorläufig von jeder Besiedelung frei zu halten ist, südlich, Otyitonge nördlich derselben fällt.

Von Otyitonge läuft die Linie dem weissen Nosob zu, in den sie unmittelbar südlich Otyipau einmündet. Die weitere Grenze bis Urigab Witvley wird durch den „weissen Nosob“ gebildet.

Von Witvley läuft sie in nordöstlicher Richtung bis zu der späterer Vereinbarung vorzubehaltenden Ostgrenze dergestalt, dass Gobabis mit dem dazu gehörigen Weideland im deutschen Besitze bleibt.

Soweit Flüsse die Grenze bilden, gilt als Grenzlinie die Mittellinie des Flussbettes.

##### § 2.

Die Grenze soll alsbald durch eine Kommission, bestehend aus dem Stellvertreter des Kaiserlichen Landeshauptmanns, Regierungsassessor v. Lindequist, und dem Oberhäuptling Samuel Maharero abgeritten und im Einzelnen festgelegt werden.

##### § 3.

Dem Oberhäuptling Samuel Maharero wird dafür, dass er gemäss dem Schutzvertrage im Namen Seiner Majestät des Kaisers in seinem Lande Ruhe und Ordnung aufrecht erhalte und dafür zu sorgen verspricht, dass die im § 1 festgelegte Südgrenze von den Hereros anerkannt und

beachtet, sowie deren Viehposten aus dem nunmehr der Kaiserlichen Regierung zufallenden Lande zurückgezogen werden, ein Jahresgehalt von 2000 — zweitausend — Mark (100 Pfd. Sterling) ausgesetzt, welches er halbjährlich postnumerando in Windhuk erheben kann.

Der vorstehende Vertrag wurde in Gegenwart der Mitunterzeichneten vorgelesen, in die Hererosprache durch den Dolmetscher übersetzt, genehmigt und unterschrieben.

Okahandya, den 6. Dezember 1894.

gez. Leutwein,                                  gez. Samuel Maharero,  
Kaiserlicher Landeshauptmann und Major.                  Oberhäuptling.

Als Zeugen:

gez. v. Lindequist,                                  gez. Lud. Kleinschmidt,  
Regierungsassessor.                                  Dolmetscher.

gez. Assa Riarua.                                  gez. Joh. Omuporuna.

#### **45. Protokoll, betreffend Abreitung der Südgrenze des Hererolandes.**

Die im § 2 des Vertrages, betreffend Festsetzung der südlichen Hererogrenze vom 6. Dezember 1894 bestimmte Kommission, bestehend aus dem Stellvertreter des Kaiserlichen Landeshauptmanns a. i. Regierungsassessor v. Lindequist und dem von dem Oberhäuptling Samuel Maharero an seine Stelle unter Zustimmung des Landeshauptmanns ernannten Unterkapitän Assa Riarua in Okahandya, hat zusammen mit den Grossmännern Julius, Paulus, Wilhelm, Christian, Friedrich Maharero und Hugo aus Okahandya in der Zeit vom 21. Dezember bis 15. Januar die Südgrenze abgeritten und ist dabei zu folgender Vereinbarung gelangt:

1. Die Südgrenze soll von ihrem östlichen Punkte bis zur Höhe von Gobabis mindestens zwei Treks (acht Stunden mit dem Ochsenwagen) nördlich von einer durch Gobabis gelegten, dem Breitengrade parallel laufenden Linie gehen, von Gobabis bis Witvley in gleicher Entfernung von dem die beiden Orte verbindenden Wege.

Die Setzung von Grenzmarken wird vorbehalten.

2. Von Witvley bis Otyipaue bildet der Nosob die Grenze, indes soll den Hereros vorläufig bis zu einem zwischen dem Kaiserlichen Landeshauptmann oder seinem Stellvertreter und dem Oberhäuptling der Hereros festzusetzenden Zeitpunkte das ganze Wasser im Nosob und das Weiderecht auf dem rechten Nosobufer bis halbwegs zum Seisfluss verbleiben.

3. Von Otyipaue nach Okapuka soll die Grenzlinie durch den Feldmesser festgelegt und nach Zustimmung beider Teile durch Grenzmarken sichtbar gemacht werden.

Den südlich der Grenze wohnenden Hereros ist dieselbe bekannt gegeben, und sind dieselben, soweit sie nicht sofort gezogen sind, angewiesen worden, nach Eintritt der Regenzeit die südlich der hier bezeichneten Grenze gelegenen Gebiete zu räumen.

Insbesondere ist auf der Versammlung in Otyiheinena am 10. d. Mts. dem Unterkapitän Nicodemus und den Grossleuten Mambo, Kahimemoa, Kanangati, Kayata und Baratyio der Grenzvertrag und die Vereinbarung der Grenzkommission mitgeteilt. Dieselben haben sich sämtlich damit einverstanden erklärt.

v. übersetzt, g. u.

gez. v. Lindequist,                      gez. Assa Riarua.  
Regierungsassessor.

Als Zeugen:

gez. Gustav Voigts,	gez. Paulus Kanaimba,
als Dolmetscher.	„ Julius Kauraisa,
	„ Christian Mukurua,
	„ Friedrich Maharero,
	„ Hugo Kandyin,
	„ Wilhelm, Schulmeister.

#### 46. Omaruru, den 30. November 1894.

Zwischen dem Major Leutwein im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und dem Häuptling der Hereros von Omaruru Manasse wird unter heutigem nachstehender Vertrag abgeschlossen:

##### § 1.

Als Zeichen der gegenseitigen Freundschaft, sowie zur Unterstützung des Kapitäns legt der Major Leutwein mit Zustimmung des ersteren eine Garnison nach Omaruru. Der Kapitän verpflichtet sich, für deren vorläufige Unterbringung mit Sorge zu tragen, sowie zum Bau eines Stationsgebäudes den nötigen Grund nebst einem Stück Gartenland zur Verfügung zu stellen, auch dem Stationschef hinsichtlich Beschaffung der nötigen Arbeiter seine Unterstützung zu gewähren. Über den Platz des Stationsgebäudes wird sich der Stationschef mit dem Kapitän noch einigen.

##### § 2.

Der Major Leutwein wird der Garnison gutes Verhalten zu den Eingeborenen zur Pflicht machen. Der Kapitän verpflichtet sich dagegen, auch seine Leute zu einem solchen anzuhalten. Etwaige Streitigkeiten zwischen beiden Teilen wird der Stationschef in Übereinstimmung mit dem Kapitän schlichten.

§ 3.

Sollten sich im Gebiete des Kapitäns von Omaruru noch weitere Garnisonen als notwendig erweisen, so wird sich der Stationschef dieserhalb mit dem Kapitän in Verbindung setzen.

Der Kaiserliche Landeshauptmann a. i.      Der Kapitän von Omaruru.  
gez. Leutwein, Major.                      gez. Manasse.

Als Zeugen:

gez. Volkmann,      × Handzeichen des Mutate.  
Sekondleutnant und Distriktschef. gez. Asser.  
gez. Bernsmann,      × Handzeichen des Ratsmitgliedes Moses.  
Missionar und Dolmetscher.

5. Omaruru, den 30. November 1894.

Zwischen dem Major Leutwein im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und dem Kapitän von Omaruru, Manasse, wird unter heutigem nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Auf Wunsch des Majors Leutwein tritt der Kapitän Manasse als Beweis seiner freundschaftlichen und loyalen Gesinnung an Seine Majestät den Deutschen Kaiser den Platz Okombahe ab, dazu soviel Weideland, als für den derzeitigen Viehbestand der Bewohner notwendig ist. Über die Grenzen wird sich der Distriktschef von Omaruru mit einem Bevollmächtigten des Kapitäns an Ort und Stelle einigen.

§ 2.

Als Gegenleistung sichert der Major Leutwein im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers dem Kapitän sowie seinen Rechtsnachfolgern eine jährliche Regierungsunterstützung von 1800 Mark = 90 Pfund Sterling zu.

§ 3.

Major Leutwein beabsichtigt, den Platz Okombahe den dort wohnenden Berg-Damaras gegen die Verpflichtung, zu Regierungszwecken Arbeiter zu stellen, zur Nutzniessung zu überlassen. Doch sollen die zur Zeit in Okombahe wohnenden Hereros ungestört auch ferner dort bleiben dürfen, und wird Major Leutwein zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung eine deutsche Garnison dorthin legen.

§ 4.

Bezüglich der Gerichtsbarkeit bleibt es bei den Bestimmungen des mit dem Kapitän von Omaruru abgeschlossenen Schutzvertrages, mit der einzigen Ausnahme, dass bei Streitigkeiten zwischen den in Okombahe wohnenden Hereros und Berg-Damaras gleichfalls die Kaiserlich Deutsche Gerichtsbarkeit Platz greifen soll.

Der Kaiserliche Landeshauptmann a. i.      Der Kapitän von Omaruru.  
gez. Leutwein, Major.                              gez. Manasse.

Als Zeugen:

gez. Volkmann,                      × Handzeichen des Mutate.  
Sekondleutnant und Distriktschef.      gez. Asser.  
gez. Bernsmann,                      × Handzeichen des Ratsmitgliedes Moses.  
Missionar und Dolmetscher.

47. Im März 1900 fand in Keetmanshoop unter der Leitung des stellvertretenden Bezirkshauptmanns eine Versammlung der Kapitäne des Südbezirks statt. In friedfertigem Einvernehmen, wozu insbesondere der Kapitän Christian Goliath von Bersaba beitrug, wurden die Grenzen der verschiedenen Stämme, über die seit Jahrzehnten Uneinigkeit geherrscht hat, protokollarisch festgelegt und die Frage der Auswahl von Farmen für weiße Ansiedler und andere die Entwicklung des Landes und die Förderung der Eingeborenen betreffende Punkte einer Besprechung unterzogen.

**48. Urkunde darüber, wie das Gebiet von Keetmanshoop Kronland geworden ist.**

Keetmanshoop, den 26. Oktober 1898.

Anwesend: Der stellvertretende Gouverneur, Regierungsrat  
v. Lindequist als Kommissar des Kaiserlichen Gouvernements.

Es erscheint vor dem nebenbezeichneten Beamten der Kapitän der Bondelzwarts Willem Christian und erklärt folgendes:

„Da ich nicht in der Lage bin, die mir durch das Urteil des gemischten Gerichts vom 25. Oktober 1898 auferlegten Kosten in Geld zu bezahlen, so bitte ich das Kaiserliche Gouvernement, mir zu gestatten, dass ich dieselben in Land begleiche“.

Nachdem ihm von dem Mitunterzeichneten, stellvertretenden Gouverneur eröffnet war, dass der Kaiserliche Gouverneur mit der Bezahlung in Land einverstanden sei, erklärte Willem Christian ferner:

„Ich übertrage hiermit den Platz Keetmanshoop mit dem dazugehörigen Weidelande der Regierung als freies Eigentum, desgleichen die Wasserstelle Kabus nebst Weidefeld.

Ich bitte jedoch, dass von dem Erlöse für den in Keetmanshoop verkauften Grund und Boden die Hälfte den Eingeborenen, und zwar zu gleichen Teilen dem Platzkapitän Claass Matroos und der Gemeinde, für die der jeweilige Missionar das Geld verwalten soll, überlassen wird“.

Der Regierungsrat von Lindequist erklärt hierauf:

„Ich stimme der Eigentumsübertragung zu und soll die körperliche Übergabe der vorbezeichneten Grundstücke unter dem heutigen Tage als geschehen betrachtet werden. Die Hälfte der aus Grundstücksverkäufen auf Keetmanshoop erzielten Einnahmen soll in der beantragten Weise an die Eingeborenen abgegeben werden“.

v. g. u.

gez. v. Lindequist.  
gez. Golinelli.

× Handzeichen des Willem Christian.  
gez. Claass Matroos.  
gez. Joseph Christian  
Genehmigt:  
gez. Leutwein.

#### 49. Urteil gegen den Kapitän von Bethanien auf Abtretung von Land.

Verhandelt Bethanien, den 5. November 1898.

Der in dem Vertrage vom 17. Oktober 1896, abgeschlossen zwischen der Mission und dem Kapitän von Bethanien mit Rat, bezeichnete Gemeindegarten wird mit Zustimmung des Missionars Heinrichs an die Regierung abgetreten, mit Ausnahme des einen ha, dessen Nutzungsrecht der Mission zusteht, sodass die Grösse des abgetretenen Landes 15 ha beträgt. Der Kapitän und sein Rat sind einverstanden, dass der der Mission verbleibende ha nicht im Gelände des Gemeindegartens ausgewählt wird, sondern im Anschluss an das derzeitige Missionsgrundstück, und zwar gegen Süden.

Ferner tritt der Kapitän und sein Rat an die Regierung ab:

1. Den Grund und Boden, auf welchem die Militärstation steht, nebst dazugehörigem Garten.

2. Die Wasserstelle! Umub als Weideplatz für das Vieh der Truppe.

Alle diese Abtretungen gelten als Beitrag des Kapitäns zu den Kosten der gegenwärtigen Truppenexpedition, wie solches durch das Gericht der Nama-Kapitäne in Keetmanshoop festgestellt worden ist.

Ferner erkennt der Kapitän und sein Rat an, dass die Gemeinde auf Grund desselben Gerichtsbeschlusses noch ein weiteres Stück Land als Strafe an die Regierung abzutreten hat. Die letztere ist mit dem Kapitän und seinem Rat dahin einig geworden, dass dieses Stück Land möglichst am Orangefluss und längs des Fischflusses, von dessen Mündung ab, zu liegen habe. Das Nähere bleibt der Vereinbarung zwischen dem Distriktschef von Bethanien und dem Kapitän vorbehalten.

Vorstehender Vertrag wurde dem Kapitän und seinem Rat in Übersetzung erklärt und von demselben zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben. Mit ihm ist der Vertrag vom 17. Oktober 1896, betreffend Schaffung eines Gemeindegartens, hinfällig geworden.

v. g. u.

gez. Paul Fredriks, Kapitän.

gez. Samuel Fredriks.

gez. Cornelius Fredriks.

gez. Lazarus Frederik.

Als Zeugen:

Der Bezirkshauptmann

Der Distriktschef

gez. Golinelli.

gez. v. Winkler.

Als Dolmetscher:

gez. Hilzebecher.

gez. Nicodemus Davids.

Bethanien, den 5. November 1898.

Vorstehender Vertrag wird hier genehmigt.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Leutwein.

## II. Schaffung von Reservaten.

### 50. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete.

(Kol.-Bl. 1898, S. 199 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhält-

nisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), für Südwestafrika in Ausführung des § 16 Unserer Verordnung vom 10. August 1890 (R.-G.-Bl. S. 171) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Landeshauptmann sind ermächtigt, bestimmte, innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes gelegene, Eingeborenen gehörige oder der Regierung zur Verfügung stehende Ländereien für das unveräußerliche Eigentum eines Eingeborenenstammes oder Verbandes von Stämmen zu erklären und zu Wohnplätzen für die zu dem Stamm oder Verbands gehörigen Personen vorzubehalten (Reservate). Die hiernach geschaffenen Reservate sind alsbald unter möglichst genauer Bezeichnung der Grenzen öffentlich bekannt zu machen.

§ 2.

Die innerhalb eines Reservats belegenen Grundstücke können, unbeschadet bereits erworbener Rechte Dritter, nur mit Genehmigung des Landeshauptmanns Gegenstand von Rechtsgeschäften zu Gunsten Fremder bilden. Aus anderen Rechtsgeschäften finden Zwangsvollstreckungen zu Gunsten Fremder weder in die Grundstücke selbst, noch in deren räumlich davon noch nicht getrennte Zubehörstücke statt.

§ 3.

Kein Fremder darf ohne Erlaubnis des Landeshauptmanns in dem Reservat wohnen, Land in Benutzung nehmen oder Handel oder Gewerbe dortselbst treiben.

§ 4.

Fremde im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht zu demjenigen Stamme oder Verbands gehörigen Personen, für welche das Reservat nach § 1 dieser Verordnung geschaffen worden ist.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

§ 6.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Landeshauptmann auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen aufzuheben und abzuändern.

Gegeben Homburg vor der Höhe, den 10. April 1898.

(L. S.)

Wilhelm I. R.

Fürst zu Hohenlohe.

### 51. Witbooireservat.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 10. April 1898, betr. die Schaffung von Eingeborenenreservaten in Deutsch-Südwestafrika (vergl. Kol.-Bl. 1898, S. 199), ist das dem Witbooi-Stamme gehörige Gebiet um Rietmond und Kalkfontein von dem Kaiserlichen Gouverneur zu Windhuk für ein Reservat jenes Stammes erklärt worden. Das fragliche Gebiet ist etwa 1,2 Geviertkilometer gross. (Kolonialblatt 1899, S. 1.)

### 52. Okahandjareservat.

Durch Verfügung des Kaiserlichen Gouvernements ist bestimmt worden, dass für die später in Gemässheit der Verordnung vom 10. April 1898 in den Distrikten Okahandja und Gobabis zu schaffenden Eingeborenen-Reservate für die Hereros vorläufig folgende Grenzen festgelegt werden:

1. für das Reservat im Distrikt Okahandja ein Gebiet, welches begrenzt wird im Süden durch den weissen Nosob von Witvley (Otjihaenena) bis Okatumba; von hier läuft die Grenze nach Norden zu längs des Ostabhanges der Onjati-Berge in ungefährer Richtung auf Ombujotjuru, die Okongawa-Berge bis zum Omuramba u Omatako, den sie bei Ombajenganga erreicht; von hier in nordöstlicher Richtung den Omuramba u Omatako entlang bis zur Einmündung des Omuramba Namambonde; die Ostgrenze des Reservates bildet eine von letzterem Punkte bis Otjihaenena laufende Nord-Südlinie.

2. im Distrikt Gobabis für den Tjetjo-Stamm das am Kehoro (am schwarzen Nosob, nordwestlich von Gobabis) gelegene Gebiet und zwar ein Viereck mit einer Ausdehnung von ungefähr 20 km nach Süden und Westen und von ungefähr 10 km nach Norden und Osten von Kehoro.

In den vorstehend beschriebenen Gebieten dürfen bis auf weiteres Landverkäufe von Eingeborenen nicht vorgenommen werden.

### 53. Otyimbingwereservat.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in dem Südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 10. April 1898 (Kol. Gesetzgebung Bd. III S. 26), wird das nachstehend näher beschriebene, nördlich und nordöstlich von Otjimbingwe gelegene Herero-Gebiet zum unveräusserlichen Reservat des Stammes der Hereros von Otjimbingwe unter Kapitän Zacharias Zerua erklärt.

Die Grenzen dieses Reservates sind folgende:

Die Nordwestecke des Reservates bildet die Südgrenze der Farm Okakoara; von hier nach Süden zu bilden die Grenzen die Ost- und Südgrenze der Farm Okongawa-Ost, Südostgrenze der Farm Okongawa-West, Ostgrenze der des Platzes Audawib, Nord- und Ostgrenze des Missionsweidelandes von Otjimbingwe-Nord bis zur Ortschaft Otjimbingwe selbst bleibt ausserhalb des Reservats; von Otjimbingwe ab bildet die Grenze nach Nordosten zunächst der Swakop-Fluss bis zur Grenze der Farm Uitdraai; von hier ab die West- und Nordgrenze der Farm Uitdraai und die Nordgrenzen der Farmen Redecker und Schmerenbeck bis zum Schnittpunkt mit dem Sney-Rivier bei Otjiruze (nördlich vom Platze Sney-Rivier); von hier nach Norden zu den Lauf des Sney-Riviers entlang bis zum Platze Oruna; von Oruna ab eine im allgemeinen nach Westsüdwest verlaufende Linie über den Berg von Ombujosora nach dem Omusema-Fluss (diesen zwischen Okei und Ozongarianbo, etwa 10 km südlich von letzterem Platze, schneidend) und von da an dem Otjiperekehe-Berge vorbei bis zur Südostecke der Farm Okakoara.

Die bei Otjiruze an der Westseite des Sney-Riviers gelegene Heimstätte des Ansiedlers Bähr gehört nicht zum Reservat.

Windhuk, den 8. Dezember 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. L e u t w e i n.

#### 54. Die Besiedelung des Schutzgebietes.

I. Der Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete für 1903 enthält folgende Angaben:

##### V e r m e s s u n g s w e s e n.

Das Vermessungswesen konnte infolge der im Laufe des Berichtsjahres eingetretenen Vermehrung des Vermessungspersonals auf 5 ausschliesslich für die Feldarbeiten bestimmte Landmesser mehr als bisher gefördert werden. Das Hauptgewicht wurde auf die Fortführung der so notwendigen und dringenden Farmvermessungen gelegt.

Das Ergebnis ist folgendes:

Es wurden vermessen:

1. im Bezirk Windhuk . . . . .	4	Farmen mit	62 841	ha Fläche
2. „ „ Gibeon . . . . .	24	„ „	218 773	„ „
3. „ „ Keetmanshoop . . . . .	1	Farm mit	10 000	„ „
4. „ „ Omaruru . . . . .	6	Farmen mit	35 269	„ „
5. „ „ Outjo . . . . .	11	„ „	65 000	„ „
6. „ „ Distrikt Karibib-Otjimbingwe	10	„ „	140 017	„ „
7. „ „ Gobabis . . . . .	9	„ „	42 531	„ „
		Zusammen	65	Farmen mit 574 431 ha Fläche

d. h. etwas über 100 Quadratmeilen.

Ferner wurden die Orte Outjo und Karibib vermessen und an den Plätzen Windhuk und Okahandja im Anschluss an den bestehenden Bebauungsplan die Vermessung von 26 Grundstücken erledigt. Auch in anderen Teilen des Schutzgebietes wurden, dem Bedürfnis entsprechend, Baugrundstücke vermessen.

Durch den im Dienste der Siedelungsgesellschaft stehenden Landmesser wurde die Vermessung von drei Farmen mit einer Fläche von 17 815 ha zum Abschluss gebracht, weiterhin wurden von demselben eine Anzahl Heimstätten in Klein-Windhuk vermessen. In den übrigen Gebieten der mit Landkonzessionen ausgestatteten Gesellschaften wurden Farmvermessungen nur seitens der South-Afrikan-Territorien durch einen in ihren Diensten stehenden Landmesser vorgenommen.

Die von den Regierungslandmessern ausgeführten Vermessungsarbeiten werden im Bureau der Landesvermessung, in dem ausser dem Vorstand für das Vermessungswesen ein Vermessungssekretär und drei Vermessungstechniker tätig sind, rechnerisch und kartenmässig bearbeitet. Diesem Bureau fällt auch die Prüfung der Vermessungen der Privatlandmesser zu. Ferner wurde im Bureau der Landesvermessung die dem Anlagenband beigegebene Besitzstandskarte des ganzen Schutzgebietes bearbeitet.

An grösseren kulturtechnischen Arbeiten wurden im Bezirk Keetmanshoop die technischen Vorarbeiten für ein bei Nauwte projektiertes Stauwerk ausgeführt, an kleineren Arbeiten die Entwässerung der Plätze Gibeon und Gobabis sowie die Nivellements für die in Windhuk in Aussicht genommene Wasserleitung.

Die Fortführung der Landestriangulation, soweit sie nicht mit den Arbeiten der deutsch-englischen Grenzkommission verbunden gewesen ist, hat bedauerlicher Weise auch im vorigen Jahre ruhen müssen, da Kräfte und Mittel hierfür nicht zur Verfügung gestanden hatten, doch ist in dieser Beziehung ein Wandel demnächst zu erwarten.

#### Landverkäufe.

In bezug auf Farmwirtschaft und Besiedelung zeigt sich in der gesteigerten Nachfrage nach Farmgrundstücken im Kronland und im Gebiete der Eingeborenen ein allgemeiner Fortschritt.

Das an der Eisenbahn Swakopmund—Windhuk gelegene, zur Farmwirtschaft geeignete Land, noch bis vor kurzem im Eigentum der Eingeborenen stehend, ist bereits beinahe vollständig in die Hände von Weissen übergegangen.

Im Berichtsjahre wurden im Kronlande und in den Eingeborenenreservaten an Landverkäufen abgeschlossen:

<p>1. im Bezirk Keetmanshoop:                  a) im Kronland: 1 Vertrag über 20 000 ha                  b) im Gebiete der Eingeborenen:                  4 Verträge über zusammen 33 120 „</p> <p>2. im Bezirk Gibeon:                  a) im Kronland: 5 Verträge über                  zusammen . . . . . 30 000 „                  b) im Gebiete der Eingeborenen:                  7 Verträge über zusammen 65 050 „</p> <p>3. im Bezirk Windhuk:                  a) im Kronland: 7 Verträge über                  zusammen . . . . . 22 139 „                  b) im Gebiete der Eingeborenen:                  9 Verträge über zusammen 69 000 „                  zusammen 239 309 ha</p>	<p style="text-align: right;">Übertrag 239 309 ha</p> <p>4. im Distrikt Karibib:                  im Gebiete der Eingeborenen:                  9 Verträge über zusammen 103 000 „</p> <p>5. im Bezirk Omaruru:                  im Gebiete der Eingeborenen:                  2 Verträge über zusammen 20 000 „</p> <p>6. im Bezirk Outjo:                  a) im Kronland: 3 Verträge über                  zusammen . . . . . 10 380 „                  b) im Gebiete der Eingeborenen:                  1 Vertrag über . . . . . 4 000 „</p> <p>7. im Distrikt Grootfontein:                  im Kronland: 5 Verträge über                  zusammen . . . . . 24 000 „</p> <p>Zusammen 53 Verträge über                  zusammen . . . . . 400 689 ha</p>
---	---

Ausserdem wurden noch 5 Pachtverträge im Gebiete der Eingeborenen über 39 000 ha bestätigt.

Die Bedeutung dieser Zahlen ergibt sich aus der Vergleichung mit den Landverkäufen der Vorjahre. Es wurden abgeschlossen: im Rechnungsjahr

1898	2 Verträge über zusammen . . . . .	19 915 ha
1899	10 „ „ „ . . . . .	70 461 „
1900	21 „ „ „ . . . . .	148 563 „
1901	53 „ „ „ . . . . .	400 689 „

Insgesamt sind bisher auf Kronland und Eingeborenenland 269 Farmen gegründet und in Betrieb genommen worden, davon 75 von ehemaligen Schutztruppenangehörigen, 107 von anderen Deutschen, 87 von Ausländern. Über die Landverkäufe der Gesellschaften liegen genauere Angaben noch nicht vor.

II. Der Jahresbericht über die Entwicklung der Schutzgebiete von 1904 enthält folgende Angaben über die Besiedlung:

In grösserem Masse wurde Wert darauf gelegt, das Land für eine deutsche Besiedelung nutzbar zu machen. Mit der Farmvermessung und Wassererschliessung wurde fortgefahren. Eine erfreuliche Aussicht gewährt das Eintreffen der Fischflussexpedition, welche aus Mitteln der Wohlfahrtslotterie zugunsten der deutschen Schutzgebiete seitens des kolonialwirtschaftlichen Komitees in das Schutzgebiet entsandt worden ist, um ein Projekt der Nutzbarmachung der ober- und unterirdisch abfliessenden Wasser des grossen Fischflusses und seiner Nebenflüsse durch Anlage von Stau- und Berieselungsvorrichtungen aufzustellen.

Der Erlass der Kaiserlichen Verordnung über die Rechte an Grundstücken vom 21. November 1902 kam einem wesentlichen Bedürfnisse entgegen. Die Einführung der Landregister und die Zulassung schriftlicher Anträge für die Auflassung an Stelle des gleichzeitigen persönlichen Erscheinens beider Parteien tragen dazu bei, die Einrichtung bei der Bevölkerung einzubürgern.

### Vermessungswesen.

Seitens der Landmesser des Gouvernements wurden vermessen:

im Bezirk	Windhuk . . .	8 Farmen mit	57 903 ha Fläche
"	"	Gibeon . . .	14 " " 144 890 " "
"	Distrikt	Grootfontein .	1 Farm " 5 000 " "
"	"	Karibib . . .	5 Farmen " 52 741 " "
"	"	Gobabis . . .	8 " " 64 142 " "
			zusammen 36 Farmen mit 324 676 ha Fläche.

Ausserdem wurde der Platz Gobabis vermessen und in anderen Ortschaften, im Anschluss an die bestehenden Bebauungspläne, einige kleinere Grundstücke, u. a. in Windhuk 31.

Seitens des Bureaus der Landesvermessung wurde ein Verzeichnis aller bisher im Schutzgebiete festgestellten Wegelängen durch Drucklegung veröffentlicht; dasselbe bildet eine wertvolle Erleichterung für die Reisenden. An Gebühren für auf Antrag von Privaten ausgeführte Farm- und Grundstückvermessungen kamen im Berichtsjahre zur Festsetzung . . . . . 27 973,98 M.,  
ferner für hergestellte Zeichnungen verschiedener Art 483,00 „  
zusammen 28 456,98 M.

Das im Berichtsjahre fertiggestellte neue Dienstgebäude für die Landesvermessung enthält einen bisher fehlenden feuersicheren Archivraum behufs Aufbewahrung der Vermessungsakten und des Kartenmaterials.

Was die Tätigkeit der im Dienste der Landgesellschaften stehenden Privatlandmesser betrifft, so hat der Landmesser der Siedlungsgesellschaft vier Farmen von zusammen 30 904 ha Grösse und eine Anzahl Heimstätten in Klein-Windhuk vermessen. Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika hat in ihrem Gebiete eine Farm von 7086 ha Grösse, ferner eine im Hererolande liegende Farm von 5000 ha und verschiedene Grundstücke in Swakopmund vermessen lassen.

Über die Tätigkeit des Landmessers der South-Afrikan-Territories Ltd. liegen bestimmte Angaben nicht vor.

Die Fortführung der Landstriangulation hat auch im vorigen Jahre noch nicht in Angriff genommen werden können, da die für diesen Zweck im Etat bewilligten 20 000 M. zunächst zur Beschaffung der nötigen Ausrüstung verwendet werden mussten. Jedoch werden die Triangulationsarbeiten nunmehr bestimmt im nächsten Jahre beginnen.

Farmen. Landverkäufe.

Der Flächeninhalt der im Kronlande und im Gebiete der Eingeborenen zu Besiedelungszwecken verkauften Grundstücke übersteigt den Flächeninhalt der im Vorjahre verkauften Grundstücke, während die Zahl der Kaufverträge ungefähr die gleiche geblieben ist.

Es wurden im Berichtsjahre an Landverkäufen abgeschlossen bzw. bestätigt:

<p>1. im Bezirk Keetmanshoop:  a) im Kronland: 1 Vertrag über 10 000 ha  b) im Gebiete der Eingeborenen:  6 Verträge über zusammen 66 500 „</p> <p>2. im Bezirk Gibeon:  a) im Kronland: 10 Verträge über zusammen . . . . . 55 520 „  b) im Gebiete der Eingeborenen:  2 Verträge über zusammen 18 098 „</p> <p>3. im Distrikt Gobabis:  im Kronland: 3 Verträge über zusammen . . . . . 14 000 „</p> <p>4. im Bezirk Windhuk:  a) im Kronland: 12 Verträge über zusammen . . . . . 90 581 „  b) im Gebiete der Eingeborenen:  12 Verträge über zusammen 120 205 „  Zusammen 374 904 ha</p>	<p style="text-align: right;">Übertrag 374 904 ha</p> <p>5. im Bezirk Omaruru:  im Gebiete der Eingeborenen:  1 Vertrag . . . . . 1 000 „</p> <p>6. im Bezirk Outjo:  a) im Kronland: 1 Vertrag über 4 962 „  b) im Gebiete der Eingeborenen:  1 Vertrag über . . . . . 4 000 „</p> <p>7. im Distrikt Grootfontein:  im Kronland: 5 Verträge über zusammen . . . . . 59 000 „</p> <p>zusammen: 54 Kaufverträge  über zusammen 443 866 ha  gegenüber: 53 Kaufverträgen  über zusammen 400 686 „  im Vorjahre.</p>
--	--

Ausserdem wurden noch 2 Pachtverträge über 23 000 ha im Eingeborenenengebiete und 1 Pachtvertrag über 3000 ha im Kronlande abgeschlossen und bestätigt.

Von den Käufern und Pächtern waren 22 ehemalige Angehörige der Schutztruppe, 26 andere Deutsche und 9 Ausländer.

Nach einer allerdings nicht ganz vollständigen Erhebung wurden im Schutzgebiet 276 Farmen ermittelt, von denen 78 auf den Bezirk Windhuk, 48 auf den Bezirk Gibeon kommen; der Rest verteilt sich auf die übrigen Bezirke.

Jahresbericht 1904.

Farm-Statistik.

Bezirk	Anzahl der Farmen	Künstliche Wasserstellen
1. Karibib . . . . .	21	37 Brunnen 2 Dämme 3 Farmen ohne künstliche Wasserstelle
2. Swakopmund . . . . .	—	—
3. Outjo . . . . .	15	3 Brunnen
4. Omaruru . . . . .	15	15 Brunnen 1 Dammanlage
5. Gobabis . . . . .	17	13 Brunnen
6. Grootfontein . . . . .	15	10 Brunnen
7. Keetmanshoop*) . . . . .	15	8 Brunnen
8. Warmbad . . . . .	26	Zahlreiche Brunnen und mehrere Dammanlagen
9. Gibeon . . . . .	48	60 Brunnen 17 Dammanlagen
10. Maltahöhe . . . . .	26	34 Brunnen 7 Dämme
11. Windhuk . . . . .	78	Zahlreiche Brunnen 10 Dämme
12. Bethanien . . . . .		Angaben liegen nicht vor.

Erläuterungen.

I. Distrikt Karibib.

Als bewirtschaftet sind angemeldet 21 Farmen, welche 19 Besitzern gehören. Zehn Farmer wohnen auf ihren Farmen selbst; verpachtet sind zwei Farmen, die Pächter wohnen ebenfalls auf ihren Grundstücken. Die übrigen Farmen sind sogenannte Viehposten.

An 37 Stellen sind Brunnen hergestellt worden. Die grösste Tiefe beträgt 25 Meter. Auf drei Farmen ist keine künstlich angelegte Wasserstelle gemeldet worden.

An Dämmen befinden sich zwei im Distrikt auf zwei Farmen.

Wohngebäude sind 15 angelegt, sieben grössere Wirtschaftsgebäude und viele Ställe und Nebenbehäusungen.

Auf vier Farmen wird einiger Gartenbau betrieben.

\*) Ausschliesslich der zahlreichen Farmen des Vilandergebiets, über welche genaue Angaben nicht vorliegen.

## II. Bezirksamt Swakopmund.

In diesem Bezirk sind keine Farmen vorhanden.

## III. Bezirksamt Outjo.

Gemeldet sind 15 Farmen, von denen 11 fleissig bewirtschaftet werden. Die übrigen gehören Buren, welche sich zu Meliorationen nicht geneigt zeigen. Auf drei Farmen sind bisher künstliche Brunnen hergestellt, daneben je ein Wohnhaus. Auf elf Farmen wird Gartenwirtschaft betrieben.

## IV. Bezirksamt Omaruru.

Es sind 15 Farmen vorhanden, auf allen sind Brunnen angelegt worden. Eine Farm betreibt Gartenwirtschaft, während die anderen vornehmlich Viehzucht betreiben. Wie die Wohnungsverhältnisse sind, ist nicht gemeldet. Die Grösse der Farmen schwankt zwischen 3500 und 10 000 ha. Auf einer Farm befinden sich Dammanlagen.

## V. Distrikt Gobabis.

Vorhanden sind 17 Farmen, welche zum Teil vermessen sind. Auf allen befinden sich bis auf vier Ausnahmen gute Wohnhäuser. Die Farmen sind alle in Bewirtschaftung genommen, bis auf eine. Fast auf allen Farmen sind kleinere Gärten angelegt worden, desgleichen sind überall gute Wasserversorgungen hergestellt.

## VI. Distrikt Grootfontein.

Es gibt hier 15 Farmen, von denen fünf nicht bewirtschaftet werden. Auf den übrigen Farmen ist je ein Brunnen. Wasser steht nicht tiefer als 3 Meter unter der Oberfläche. Nicht alle Farmen haben schon Wohnhäuser; es gibt nur sechs, doch stehen Behelfshäuser dort zur Unterkunft des Besitzers. Jeder Farmer pflanzt Mais, teils auch zum Verkauf.

## VII. Bezirksamt Keetmanshoop.

15 Farmen sind gemeldet, jedoch treten noch hinzu die nicht angeführten Farmen des Vilandergebietes. Nur eine Farm erlaubt etwas Gartenbau, die übrigen weisen Viehzucht auf. Die jahrelange Dürre hat dieser viel Schaden zugefügt. Die meisten Plätze sind daher nur „Burplätze“, man lässt das Vieh so lange stehen, als es Wasser und Weide noch findet. Mangel an Geld wirkt der Entwicklung entgegen.

Im Vilandergebiet sind alle ausgegebenen Farmen bewirtschaftet; viel Dämme sind angelegt worden.

#### VIII. Distrikt Warmbad.

Es befinden sich im Distrikt 26 ausgegebene Farmen, welche jedoch unvermessen sind; neun sind unbewohnt, doch sind Meliorationen vorhanden. Die im Berichtsjahr herrschende Dürre liess aber keine Weiterentwicklung zu. Auch lassen sich wegen mangelnden Kapitals leider nicht die in grösserem Massstabe gedachten Berieselungsanlagen am Orangefluss (zwei Farmer) verwirklichen. Dass Möglichkeit vorhanden, bewies die einst gehegte Plantage Stolzenfels, jedoch richtete Mangel an Verkehr sie zugrunde. Gartenbau treiben oder beabsichtigen mehrere Farmer, doch fehlt zurzeit Geld und Wasser. Viehzucht wird die Hauptsache bleiben, obwohl einiger Tabak und Baumwolle sich produzieren liessen. In Distrikt Warmbad zeigen die Farmer am deutlichsten den Drang nach Grossbetrieb.

#### IX. Bezirksamt Gibeon.

Die 48 Farmen sind bis auf wenige Eingeborenenplätze in Bewirtschaftung und zwar in einem hohen Grade. 60. Brunnen sind künstlich hergestellt, 17 Dammanlagen sind geschaffen worden. Bis auf einige Ausnahmen sind alle Farmen vermessen. Allerdings liegen hier die Farmen seit mehreren Jahren schon im Besitz des Farmers. Mit geringen Ausnahmen hat jeder Farmer sein Gärtchen (0,25—2,00 ha) an seinem Wohnhaus.

#### X. Distrikt Maltahöhe.

Es befinden sich hier 26 Farmen mit 34 Brunnenanlagen. 7 Dämme sind angelegt, 21 Wohnhäuser gebaut. An sechs Stellen ist Tabak gebaut. Fast alle Farmer bauen Gemüse zum eigenen Bedarf. Erst wenige Plätze sind vermessen worden.

#### XI. Bezirksamt Windhuk.

Ausgeteilt sind 78 Farmen, von denen freilich mehrere erst in letzter Zeit in den Besitz des Farmers gekommen sind. Daher ist der Stand der Meliorationen sehr verschieden. Es kommt hinzu, dass bei Windhuk sich in den Händen mancher Besitzer (Kaufleute) viel Kapital befindet, welche grössere Aufwendungen machen konnten, unterstützt durch die Nähe der Bahn. Wo die Farm sich längere Zeit in Bewirtschaftung befindet, ist sehr viel geschehen. Die Wasser- und Tränkevorrichtungen sind mustergiltig, die Wohnhäuser komfortabel und grosse Wirtschaftsgebäude, dem jeweiligen Farmzweck entsprechend, sind gebaut. Je näher an Windhuk gelegen, um so europäischer ist das Gesamtbild. Typisch für den Bezirk sind Wegeanlagen, Einzäunungen und steinerne, teils überdachte Viehkräle. Gartenbau wird getrieben, teilweise für Handelszwecke. Zwei Farmen haben Molkereibetrieb. Nicht alle Farmen wurden bisher

vermessen. Die Wasserarmut herrscht in gleichem Masse wie im Süden vor.

Aus dem Bezirk Bethanien liegt eine Statistik nicht vor.

### **55. Denkschrift, betreffend die staatliche Förderung der Besiedelung des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets.**

Die staatliche Förderung der Besiedelung des südwestafrikanischen Schutzgebiets erstreckte sich bisher auf folgende Massnahmen:

1. Verkauf von Regierungsländereien zu billigen Preisen unter Einräumung mässiger Ratenzahlungen auf lange Zahlungsfristen verteilt. Wehrpflichtige Reichsangehörige werden hierbei anderen Bewerbern gegenüber begünstigt.
2. Unentgeltliche Überweisung von Farmen an ehemalige Angehörige der Schutztruppe, sofern sie ein Kapital von mindestens 2500 M. nachweisen können.  
Zu je 1 und 2 vergl. die Kaufbedingungen an Anlage 1 und 2.
3. Zahlung eines Betrags von 300 M. an entlassene Schutztruppenangehörige an Stelle der freien Heimbeförderung unter der Voraussetzung, dass Empfänger sich im Schutzgebiete niederlassen.  
Ausdehnung dieser Massnahme auf die Arbeiter des Hafen- und Eisenbahnbaues.
4. Beschaffung von Zuchtvieh durch das Gouvernement gegen Erstattung der Selbstkosten; leihweise Abgabe von Zuchtvieh, teils gebührenfrei, teils gegen mässige Entschädigung.
5. Gewährung von Ansiedelungsbeihilfen an sesshafte Deutsche in Gestalt von Vieh, Saat, Stecklingen, Baumaterialien etc. im Höchstbetrage von 4000 M. pro Kopf mit der Verpflichtung der Rückerstattung unter billigen Bedingungen (siehe Anlage 3).

Zur Ermöglichung der unter 5 genannten Unterstützung sah der Etat für das Rechnungsjahr 1900 (II Titel 7) eine Summe von 100 000 M. vor. Diese Summe ist verausgabt und konnten daher schon seit längerem derartige Beihilfen nicht mehr zur Verteilung gelangen.

Eine weitere Förderung des Besiedelungswesens bedeutet die Tätigkeit einer Bohrkolonne, welche aus Mitteln der Wohlfahrtslotterie zu Zwecken der Schutztruppe nach Deutsch-Südwestafrika entsendet worden ist und für die Ansiedler auf Wunsch kostenlos Wasserbohrungen vornimmt.

Über die bisherige Entwicklung der Ansiedelungsverhältnisse und die praktischen Ergebnisse der vorstehenden Massnahmen hat das Kaiserliche Gouvernement sich, wie folgt, geäussert:

Die Besitzstandskarte des Schutzgebiets lässt erkennen, dass die bisherige Ansiedelung sich, abgesehen von kleineren Gruppierungen, hauptsächlich in drei grossen Gruppen vollzogen hat:

1. längs der Eisenbahn, wo sie meist jüngsten Datums ist;
2. im Bezirke Windhuk;
3. im Bezirke Gibeon.

Für die Entstehung der ersten Gruppe längs der Eisenbahn ist massgebend gewesen die durch sie gegebene Möglichkeit des schnellen Absatzes der Erzeugnisse, gute Aussichten, sich durch Handel in Besitz von Vieh der Hereros zu setzen und günstiges Klima.

Der letzte Grund gilt auch für die beiden anderen Hauptgruppen, daneben für den Bezirk Windhuk die Möglichkeit, Vieh und Gartenfrüchte zu guten Preisen an die Garnison und Bewohner von Windhuk abzusetzen und vor der Entstehung der Bahn das lohnende Frachtfahren, für das die Wagen- und Viehhalter des Bezirkes in erster Linie in Betracht kamen.

Für die Entstehung der dritten Gruppe im Bezirke Gibeon sind entscheidend gewesen die günstigen Wasser- und Weideverhältnisse, verhältnismässige Leichtigkeit des Erwerbes des Bodens, Aussicht auf gute Jagd und in etwas wohl die Hoffnung, dass bei Gibeon Diamanten gefunden würden. Von kleineren Gruppierungen sehen wir, um im Norden zu beginnen, eine solche um Outjo und eine zweite um Grootfontein; im Nordwesten besitzt ein früherer Angestellter der Kolonialgesellschaft eine Farm um Warmbad im Gebiete der Topnaars. Im Osten von Windhuk ist eine kleinere Besiedelungsgruppe um Gobabis. Obwohl im Norden und Osten der Regenfall reichlicher und die Aussichten für Garten- und Maisbau recht günstig sind, haben doch die grössere Entfernung von Absatzgebieten und das Vorkommen der Malaria die Besiedelung hindernd beeinflusst.

Leider sind im Süden die Verhältnisse der deutschen Besiedelung ungünstig gewesen. Obwohl das Klima hier ausgezeichnet und das Gras, obwohl spärlicher, doch nahrhafter wie im Norden ist und der grösseren Trockenheit durch die Grösse des zuzuteilenden Besitzes begegnet werden kann, so hat doch hier die Schwierigkeit des Erwerbes die Besiedelung in bedenklichster Weise hinten angehalten. Von 68 vermessenen Farmen sind hier nur 16 in Händen von Deutschen; noch ungünstiger wird das Verhältnis, wenn man die im Besitze von gepachteten Ländereien befindlichen Farmer einrechnet, es stehen alsdann 43 deutschen Farmern 248 solche fremder Nationalität, meist Buren, gegenüber.

Erlaubten uns die Umstände, es gleichgültig mit anzusehen, mit welcherlei weisser Bevölkerung sich das Land füllt, so könnten wir ruhig warten, bis die Eröffnung von Bergwerken eine grössere Kulturbevölke-

rung ins Land zöge. Inzwischen würde sich das Land mit Buren gefüllt haben, die Bergwerke würden Elemente aller Nationalitäten ins Land ziehen und das deutsche Element im Wesentlichen auf den Beamten und der Schutztruppe beruhen. Dass das Schutzgebiet seinen deutschen Charakter dabei nicht bewahren würde, geht ganz klar aus der jetzigen Entwicklung hervor. Namentlich im Südbezirke haben die bisherigen Massnahmen und Opfer nicht genügt, dem Lande einen deutschen Charakter aufzuprägen. Im Bezirke Gibeon halten sich das deutsche und das burische Element ungefähr die Wage, aber wenn das erstere nicht verstärkt wird, so wird es dem letzteren bei dessen stärkeren Nachwuchs und Zuzug künftig unterliegen.

Namentlich die bedrohlichen Verhältnisse im Süden fordern also dazu auf, nicht mehr länger mit energischen Massnahmen zu warten. Zwar wirtschaftlich aufblühen wird das Land erst nach Eröffnung von Bergwerken, aber ein deutscher Bauernstand, der auskömmlich leben wird, kann auch vorher entstehen. Es beweist dies auch die Geschichte Südafrikas, in dem erst Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die ersten Diamanten, erst in den achtziger Jahren Gold gefunden wurde.

Der Besiedelung müssen die Wege geebnet werden durch Fortsetzung der begonnenen Arbeiten zur Erschliessung des Wassers, Vergabung der Farmen zu günstigen Kaufbedingungen und durch Erteilung von Beihülfen, um das Land bald ausreichend mit tüchtigen Deutschen zu bevölkern.

Die Ansiedlungsbeihülfen haben segensreich gewirkt und sind auch für die Zukunft ausserordentlich erwünscht.

Der diesseitige Vorschlag geht also dahin, dass die Regierung unter Darlegung der Verhältnisse in einer grösseren Zahl geeigneter Blätter allgemein zur Besiedelung des Schutzgebiets auffordert. Hinzuweisen ist, dass auswandernde Familien am besten dem mittleren deutschen Bauernstand angehören, die Eltern gesund und nicht über 35 Jahre alt sind. Nur solche Bauern arbeiten selbst mit, verlassen sich nicht auf ihre Eingeborenen und werden mit allen Kräften versuchen, vorwärts zu kommen.

Der vom Gouvernement zur Unterstützung gegebene Betrag wird dann die auf der Farm ruhenden Lasten bilden. Bis die geliehene Summe abgezahlt ist, bleibt das lebende und tote Inventar bis zu diesem Betrag Eigentum des Gouvernements. Der Inhaber würde hiervon die Nutznussung, jedoch die Verpflichtung haben, das lebende Inventar aus dem Nachwuchse zu ergänzen und das tote Inventar in stets brauchbarem Zustande zu halten und zu ergänzen. Alle sonstigen Erzeugnisse würden dem Ansiedler ohne Einschränkungen gehören.

Die Ausführungen des Gouvernements dürften einen Zweifel darüber nicht belassen, dass die zur Förderung der deutschen Besiedelung bisher getroffenen Massregeln sich als ausreichend nicht erwiesen haben.

An die weitere Ausgestaltung dieser Massnahmen mit Nachdruck heranzutreten, hält die Kaiserliche Regierung nunmehr für geboten. Sie wird hierbei von nachstehenden Gesichtspunkten geleitet:

1. Mit Ausnahme des Ovambolandes kann das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet als durchaus pazifiziert bezeichnet werden.
2. Die Verkehrsmittel des Schutzgebiets haben durch die Vollendung der Eisenbahn Swakopmund—Windhuk einen der Besiedelung im hohen Grade förderlichen Zuwachs erfahren. Die im Frühjahr 1903 zu erwartende Fertigstellung der Molenanlage bedeutet einen weiteren Fortschritt der Beschaffung von Zugangswegen in das besiedlungsfähige Hinterland.
3. Der südafrikanische Krieg hat den in fünfzigjähriger Aufzucht erzielten akklimatisierten Viehstand des britischen Nachbargebiets dezimiert. Das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet besitzt ungeachtet der Verluste durch die Rinderpest einen namhaften, afrikanisch gezogenen Viehstand, auf dem bei der erhöhten Absatzmöglichkeit mit Aussicht auf besten Erfolg weiter gezüchtet werden kann. Die auf dem südafrikanischen Viehmarkt aufgetretene Preissteigerung, welche noch Jahre anhalten dürfte, muss als ein wichtiges Moment für das Vorwärtkommen der südwestafrikanischen Farmer angesehen werden. Diese günstige Konjunktur legt es nahe, die Produktionskraft des Schutzgebiets gerade im jetzigen Zeitpunkte nach Möglichkeit zu fördern.
4. Der Ausgang des südafrikanischen Krieges spricht für einen Zuzug von Buren, welchen bei guter Auswahl als wertvollen Lehrmeistern in der afrikanischen Landwirtschaft der Zutritt nicht versagt werden soll. Dies erfordert zur Wahrung des deutschen Charakters der Kolonie einen Ausgleich durch die staatliche Förderung der deutschen Besiedelung.
5. Es besteht begründete Annahme, dass im Schutzgebiete demnächst schon mit der Ausbeutung von Minerallagern begonnen wird. Die unweit Windhuk belegene Matschless-Mine muss, einem Vertrage mit der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika entsprechend, im Juli 1903 in Betrieb genommen werden. Die Ausbeutung der als sehr aussichtsreich befundenen Otavi-Mine liegt gleichfalls im Gebiete hoher Wahrscheinlichkeit. Der Wandel in den Verhältnissen nach Einsetzen einer regelmässigen Bergwerkstätigkeit fordert den Besiedelungsgedanken heraus, da die Schaffung einer Minenindustrie erhöhte Leistungsfähigkeit der Produktion verlangt.
6. Durch die staatliche Förderung der deutschen Besiedelung erfährt die im Lande ruhende Wehrkraft eine Stärkung, die eine Herab-

setzung der Ausgaben für die aus der Heimat zu beziehende Schutztruppe ermöglicht.

Wenn nun im Etat für das Rechnungsjahr 1903 300 000 M. angefordert werden, so sollen diese Mittel einerseits die Schutzgebietsverwaltung in den Stand setzen, auf dem bereits beschrittenen Wege der deutschen Besiedelung fortzufahren, andererseits die Möglichkeit bieten, eine weitere Ausgestaltung des bisherigen Besiedelungssystems einzuleiten. Zur Erreichung des letztgenannten Zieles ist es — in Anlehnung an das Vorgehen der Engländer in Südafrika — zwar erforderlich, eine Kommission einzusetzen, deren Aufgabe es ist, nach eingehendem Studium der einschlägigen Verhältnisse im Schutzgebiet, eventuell auch in den Nachbargebieten des englischen Südafrika, praktische Vorschläge zu machen und die Vorarbeiten an Ort und Stelle zu leiten. Die Kosten einer solchen Kommission, welche man sich aus einem heimischen landwirtschaftlichen Sachverständigen als Leiter, einem Beamten des Schutzgebiets und Angehörigen der Farmerkreise des Schutzgebiets zusammengesetzt denkt, werden voraussichtlich den Betrag von 100 000 M. nicht übersteigen. Der grössere Teil der angeforderten Summe aber wird unmittelbar in den Dienst der praktischen Förderung der deutschen Besiedelung zu stellen sein. Es sollen zunächst, wie bisher, die im Lande befindlichen Reichsangehörigen, insbesondere die ehemaligen Angehörigen der Schutztruppe, durch Gewährung von Beihilfen nach den in der Anlage 3 zum Etat für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf das Rechnungsjahr 1901 mitgeteilten, in der Anlage 3 zu dieser Denkschrift wieder abgedruckten Grundsätzen unterstützt werden, wobei zu erwägen sein wird, ob eine mässige Erhöhung des bisherigen Höchstbetrags der einzelnen Beihilfe angezeigt ist. Vor allem aber soll ein erster Versuch gemacht werden, deutsche Bauernfamilien aus der Heimat unter Gewährung eines staatlichen Zuschusses in Deutsch-Südwestafrika anzusiedeln. Dieser Versuch wird unter Mitwirkung der einzusetzenden Kommission unternommen werden, ihr umgekehrt aber auch als Ausgangspunkt und Unterlage für ihre weiteren Arbeiten dienen. Rückzahlung der geleisteten Zuschüsse unter möglichst leichten Bedingungen wird verlangt werden. Berücksichtigt sollen nur solche Bewerber werden, die über eigene Mittel verfügen, da erfahrungsgemäss Leute, die selbst nichts zu verlieren haben, nur selten diejenige Sorgfalt und Ausdauer an den Tag legen werden, deren man in Südafrika zu erfolgreicher Arbeit bedarf. Der im Einzelfalle zu leistende Zuschuss wird von der Höhe des verfügbaren eigenen Vermögens abhängen.

Das Kaiserliche Gouvernement hat für die Ansiedelung einer Familie von 4 Köpfen den nachstehenden Kostenanschlag aufgestellt, in welchem jedoch der Kaufpreis des Landes nicht berücksichtigt ist.

1. Kosten der Reise vom Wohnort in der Heimat bis zur Farm:	
a) Zwischendeck Hamburg—Swakopmund 4×250 M. . . . .	1000 M.
b) Reisekosten vom Wohnorte nach Hamburg und Unkosten an Bord . . . . .	300 M.
c) Reise- und Frachtkosten im Schutzgebiete . . . . .	200 M.
	<hr/>
	insgesamt 1500 M.
2. Acker- und Wirtschaftsgeräte (Pflüge, Egge, Beile, Spaten, Schaufeln, Harken, Picken, Buttermaschine, Mais- mühle) . . . . .	1000 M.
3. Baumaterialien für ein Wohnhaus und innere Einrichtung . . . . .	3500 M.
4. Sämereien, Kartoffel für zwei Ernten . . . . .	200 M.
5. eine Ochsenkarre . . . . .	1200 M.
6. 10 Zugochsen à 200 M. . . . .	2000 M.
7. 10 Milchkühe à 150 M. . . . .	1500 M.
8. 1 Bulle . . . . .	200 M.
9. 50 Schafe und Ziegen . . . . .	600 M.
10. 1 Reitstute mit Fohlen . . . . .	400 M.
11. Verpflegung einer Familie von 4 Köpfen auf die Zeit von 1½ Jahren oder rund 550 Tagen, auf den Tag 4 M. gerechnet . . . . .	2200 M.
12. Verpflegung für drei Eingeborene für die gleiche Zeit, pro Tag 1,50 M., in der Annahme, dass denselben Milch aus eigenem Betriebe gegeben wird . . . . .	825 M.
13. Baar zu sonstigen Bedarfsgegenständen . . . . .	875 M.
	<hr/>
	insgesamt 16000 M.

Von dem Ausfalle des Versuchs der Ansiedelung deutscher Bauern und dem Ergebnisse der Kommissionsarbeiten wird die weitere Ausgestaltung des Systems einer planmässigen deutschen Besiedelung des südwestafrikanischen Schutzgebiets in der Folgezeit abhängen.

**56. Anweisung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Ausführung von Vermessungsarbeiten durch Privat- oder Gesellschafts-Landmesser.**

Vom 7. Oktober 1901.

(Kol. Bl. 1902, S. 2.)

Behufs Einführung eines einheitlichen Systems für die Ausführung von Vermessungsarbeiten durch Privat- und Gesellschafts-Landmesser wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebiets folgendes bestimmt:

a) Feldarbeiten.

1. Die Vermessung der Farmen geschieht durch Triangulation, entweder — wenn irgend möglich — mit Anschluss an vorhandene Landestriangulation oder durch besondere Kleintriangulation mit Basismessung unter Beachtung der besonders guten Vermarkung einzelner Punkte zum späteren Anschluss an die Landestriangulation.

2. Die Anzahl der Grenzpunkte darf nicht unnötig vergrößert werden; es genügt im allgemeinen für jede gerade noch solange Grenzlinie die Vermarkung der beiden Endpunkte.

3. Die Art der Vermarkung muss je nach den obwaltenden Umständen dem Ermessen des Landmessers überlassen bleiben, es werden meistens dazu zwei Meter hohe Steinhügel gebaut, zum mindesten müssen die Punkte, die als Anschlusspunkte zur späteren Landestriangulation dienen sollen, unterirdisch vermarkt und sorgfältiger und grösser aufgebaut werden.

4. Die topographische Aufnahme des Innern der Farm kommt in keinem Falle über skizzenhaftes Eintragen der Terraininformation hinaus, das bedeutend erleichtert und genügend genau wird durch Anschluss an die vielen Dreieckspunkte, die zwecks Triangulation über die ganze Farm zerstreut sind.

5. Werden die Grenzen durch natürliche Objekte, wie Wege, Wasserläufe, Gebirgskämme etc., dargestellt, so müssen die Grenzen zwischen den eintriangulierten Endpunkten genau aufgenommen werden, entweder Polygon- oder Boussolenzug.

b) Ausarbeitung der Karten.

1. Jeder Privat- und Gesellschafts-Landmesser hat zwecks Prüfung seiner Arbeiten zwei Karten von jeder Farm nach beifolgendem Schema an das Bureau der Landvermessung einzusenden auf gutem weissen Zeichenpapier.

Dieselben müssen folgende Daten enthalten:

- I. Die Längenmasse aller geraden Grenzlinien in Zentimetern.
- II. Die Winkel der Brechpunkte zweier geraden Grenzlinien in 10“.
- III. Die Koordinaten der Grenzpunkte in Zentimetern.
- IV. Die Flächeninhalte in Hektaren.
- V. Die Namen der Eigentümer.
- VI. Die genaue Beschreibung der Grenzen.

Bei der Aufteilung eines grösseren Komplexes in Farmen ist noch ein Übersichtsplan anzufertigen. Auf diesem müssen alle aus den Einzelkarten ersichtlichen Werte eingetragen werden, nebst Topographie des Geländes. Diese Pläne bilden die Grundlage zur Anfertigung von Landkarten und bleiben nebst einem Exemplar der Farmkarten im Vermessungsarchiv des Gouvernements. Das zweite Exemplar der Farmkarte wird nach Revision und Prüfungsvermerk den betreffenden Privat- und Gesellschafts-Landmessern wieder zurückgesandt.

2. Das Format der Farmkarten muss:

- a) 50×34 Zentimeter, sofern dies aber zur notwendigen zusammenhängenden Darstellung umfangreicher Flächen nicht ausreicht,
- b) 50×66 Zentimeter oder
- c) 50×98 Zentimeter an Länge und Breite betragen inklusive eines Falzes, der in der Breite von 2 Zentimeter an der linken Seite frei bleibt.

3. Die Titelschrift und das Verzeichnis der Koordinaten, Winkel und Seiten sowie des Flächeninhalts und der Farmeigentümer sind mit den erforderlichen Bescheinigungen auf den Karten — und zwar:


bei den unter 2a bezeichneten an der schmalen Seite,  
bei den grösseren Karten parallel mit der Längsseite des Papiers  
— zu schreiben.

4. Zum Beschreiben der Kleinkarten wird nur Rundschrift angewandt.

5. Diejenigen Karten unter 2b und c, welche für das Grundbuch bestimmt sind, werden nach dem Format unter 1a gefaltet.

6. Für das Zeichnen der Karten sind die Vorschriften der Königlich Preussischen Landesaufnahme massgebend. Eine Änderung erfahren folgende nachstehend aufgeführte Zeichen:

- a) Die Grenzen der Farmen werden grün, die Grenzen der Bezirke blau und die Landesgrenzen rot angelegt.
- b) Die Farmgrenzpunkte werden angedeutet durch das Zeichen der trigonometr. Punkte IV. Ordnung.
- c) Punkte der Landesaufnahme werden blau gezeichnet.
- d) Die Berechnungswinkel sind durch eine rote Kreislinie darzustellen.
- e) Reviere werden blau angetuscht und in der Mitte punktiert, falls diese die Grenze bilden sollte.

- f) Eingeborenen-Werften werden mit , Wasserstellen mit U angedeutet.
- g) Gebirge werden durch Kurvenlinien und mit Sepia gekennzeichnet.
- h) An den Farmgrenzen sind die Nachbarn beizuschreiben; ebenso wird auf der Karte unten links das Verzeichnis der Nachbarn, nach Himmelsrichtungen getrennt, hinzugefügt.

7. Auf jeder Karte ist unten der Massstab zu zeichnen.

8. Das sonstige Beschreiben der Karten geschieht nach den preussischen Katastervorschriften. Hierbei wird folgendes bemerkt: „Bevor die Vermessungsakten dem Bureau der Landesvermessung zur Bearbeitung oder Prüfung eingereicht werden, sind, soweit solches noch nicht geschehen, den vermessenen Farmen Namen beizulegen.“

Die Anweisung für die Privat- und Gesellschafts-Landmesser tritt am 1. November 1901 für den Bereich des südwestafrikanischen Schutzgebietes in Kraft.

Windhuk, den 7. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Leutwein.

## 57. Landverkäufe der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika.

Der Geschäftsbericht der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für das Jahr 1902/1903 sagt folgendes:

Seit dem Bestehen der Gesellschaft bis zum Berichtstage sind von derselben an Gelände in Deutsch-Südwestafrika mit Ausschluss des Kaokofeldes verkauft worden und zwar:

1. an Bauplätzen:

- a) in Swakopmund 133 578 qm zu durchschnittlich 1,35 M. pro qm, beginnend von 0,50 M. und steigend bis 4,50 M. pro qm,
- b) in Lüderitzbucht 6454 qm zu durchschnittlich 2,20 M. pro qm,
- c) in Windhuk 1417 qm zu durchschnittlich 2,90 M. pro qm;

2. an Farmland:

104 941 ha zu Preisen von 0,80 M. bis 1,50 M. pro ha.

Verpachtet wurden in gleichem Zeitraume 130 500 ha Farmland zu einer Durchschnittspacht von 7½ Pf. pro ha jährlich.

### 58. Landverkäufe der Siedlungsgesellschaft.

1. Der Denkschrift der Siedlungsgesellschaft vom Juli 1902 entnehmen wir folgendes:

Seit dem Beginn der Siedlungstätigkeit sind von der Gesellschaft an die nachfolgenden Ansiedler Verkäufe vorgenommen worden:

Kürsten . . . . .	1 Farm . . . . .	2 500 ha
Mittelstädt . . . . .	2 Farmen . . . . .	5 000 "
John Ludwig . . . . .	2 Farmen à 2500 ha .	5 000 "
Pönitz . . . . .	1 Farm . . . . .	2 500 "
Abrams . . . . .	2 Farmen . . . . .	5 000 "
Thalheim . . . . .	1 Farm . . . . .	10 000 "
Christ & Stoetzer . . . . .	1 " . . . . .	5 000 "
Gathemann . . . . .	1 " . . . . .	2 500 "
John Ludwig . . . . .	1 " . . . . .	2 500 "
Rust . . . . .	1 " . . . . .	15 000 "
v. François . . . . .	1 " . . . . .	8 000 "
Bellerode . . . . .	2 Farmen . . . . .	10 000 "

insgesamt also 16 Farmen im Gesamtumfange von 73 000 ha an 12 Ansiedler.

Im laufenden Jahre ist eine Farm verkauft worden. Wegen zwei weiteren Farmverkäufen schweben Verhandlungen.

Seitens der Regierung wurden in dem Interessengebiet der Gesellschaft auf Grundlage des Vertrages vom 19. April 1898 die nachfolgenden Farmen abgegeben:

O. F. Bothma, ehemaliger		
Besitzer von der Meve	1 Farm . . . . .	8 081 ha
Gebr. Gons . . . . .	2 Farmen . . . . .	12 172 "
de Jager . . . . .	1 Farm . . . . .	8 690 "
F. Schwalm . . . . .	1 " . . . . .	2 500 "
J. v. Herden . . . . .	1 " . . . . .	5 000 "
Roßloff . . . . .	1 " . . . . .	2 000 "
Rothauge . . . . .	1 " . . . . .	1 863,5 "
Balzer . . . . .	1 " . . . . .	5 000 "
A. Spatz & A. Berbe . . . . .	1 " . . . . .	10 000 "
Hübner, Hallmann . . . . .	1 " . . . . .	5 000 "
Kahlen, Wellstein . . . . .	1 " . . . . .	5 000 "
Ohlsen . . . . .	1 " . . . . .	10 000 "
H. Abraham, P. Müller . . . . .	1 " . . . . .	10 000 "
Gräfe . . . . .	1 " . . . . .	3 000 "
Lange . . . . .	1 " . . . . .	5 000 "
Modler . . . . .	1 " . . . . .	5 081 "
Schaepe . . . . .	1 " . . . . .	8 690 "

also insgesamt 18 Farmen im Gesamtumfang von 108 000 ha an 21 Ansiedler.

Somit sind insgesamt in dem Interessengebiet der Gesellschaft heute 34 Farmen im Gesamtumfange von 183 500 ha von 34 Ansiedlern für den Gross-Farmbetrieb in Bewirtschaftung genommen.

Die Verkaufspreise der Gesellschaft schwanken von M. 1,— bis M. 2,30 der Hektar. Dem Gouvernement ist das Recht zugestanden, in dem Interessengebiet der Gesellschaft Ländereien an Ansiedler gegen Barzahlung mit 16—17 Pf. den Hektar abzugeben. Die Verkaufspreise der Regierung in dem Interessengebiet schwanken zwischen M. 0,25 bis M. 1,— der Hektar. Weiter ist der Regierung das Recht eingeräumt, von den Gesellschaftsländereien insgesamt 100 000 ha an frühere Mitglieder der Schutztruppe in Stücken von 1500 ha kostenlos in der Art abzugeben, dass jährlich 10 000 ha zur Verteilung kommen.

Die Gesellschaft hat bisher das Prinzip verfolgt, ihre Ländereien nicht hier in Deutschland, sondern nur im Schutzgebiet, nachdem die betreffenden Ansiedlungslustigen Einsicht von den Ländereien genommen haben, zu verkaufen.

Auf ihren bei Windhuk gelegenen Farmen „Hoffnung“ und „Unverzagt“ hat die Gesellschaft einen Wirtschaftsbetrieb eingerichtet, der die Aufgabe hat:

1. durch Eigenwirtschaft den Nachweis der Möglichkeit eines nutzbringenden Wirtschaftsbetriebes in dem Schutzgebiet zu erbringen;
2. Neuankömmlingen einen Anhalt zu bieten, die Viehwirtschaft in dem Schutzgebiet kennen zu lernen;
3. Muttervieh an Ansiedler zu mässigen Preisen abzugeben.

Der Verkauf der Farmen durch die Gesellschaft erfolgt in dem Schutzgebiete gegen Barzahlung, oder auch gegen eine Anzahlung von 10—20 Proz. des Kaufpreises. In den ersten drei Jahren hat der Käufer keine weitere Abzahlung zu leisten. Vom 4. bis 13. Jahre sind in gleichen jährlichen Raten je ein Zehntel des Restkaufgeldes zurückzuerstatten. Das Restkaufgeld ist mit vier Prozent zu verzinsen und ist dasselbe in das Grundbuch als erste Hypothek einzutragen. Die Kosten für die Vermessung werden von dem Käufer getragen. Der Käufer ist verpflichtet, die Bewirtschaftung des Grundstücks innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf in Angriff zu nehmen und bis zur vollständigen Abzahlung in Bewirtschaftung zu behalten. Die Gesellschaft verkauft das Land nur entsprechend der ihr erteilten Landkonzession an Reichsangehörige oder deutschredende Abkömmlinge von Deutschen, an andere Ansiedler nur mit Genehmigung der Regierung.

Was die Vermessung der Ländereien der Gesellschaft anbelangt, so hat die Gesellschaft Ende 1899 einen vereidigten Landmesser nach dem Schutzgebiet entsandt, der in erster Linie für die Grenzfeststellung zwischen

ihrem, unserem Siedelungsgebiet und dem Regierungsland tätig war, dann in der Kolonie Klein-Windhuk 36 Heimstätten in der Grösse von je  $1\frac{1}{2}$  bis 3 ha sowie zwei geschlossene Komplexe zu je 55 000 ha trigonometrisch mit den nötigen topographischen Einzelheiten aufgemessen hat. Es hat sich dabei herausgestellt, dass, wenn sich die Kosten der Gesellschaft bei Grundstücksvermessungen in geschlossenen Ortschaften mit dem Regierungstarif decken, sie dagegen bei grösseren Komplexen das Doppelte und Dreifache des Regierungstarifs betragen, so dass im Interesse der Ansiedler entweder unsere Gesellschaft auf die Selbstvermessung Verzicht leisten oder die Regierung ihre Tarife entsprechend den tatsächlichen Kosten wird erhöhen müssen. Bisher hat die Gesellschaft die Vermessungen zum Regierungstarif ausgeführt und die Verluste getragen.

Nach Ansicht unseres Landmessers wird bis Ende 1903 eine Allgemein-Triangulation unseres Gebietes mit unverrückbaren Grenzen, jedoch ohne vollständige Einzelvermessungen, durchzuführen sein. Die Gesamtkosten der Vermessungsarbeiten werden, mit Ausnahme der Bohrungen, aber einschliesslich der sämtlich mit Personal, Ochsenwagen usw. verbundenen Ausgaben, von unserem Landmesser wie von der Generalvertretung auf M. 45 000 bis M. 60 000 geschätzt.

2. In dem Geschäftsbericht der Siedelungsgesellschaft für 1902 heisst es auf S. 2 folgendermassen:

Seit dem letzten Jahresbericht haben sich die Messungen einerseits im trigonometrischen Anschlusse an die Landesaufnahme bis zu den letzten Randgebirgen hinter Kowas ausgebreitet und andererseits in Form von Polygonmessungen bis auf die Gegend von Dornfontein erstreckt. Die Verschiedenheit der Messungsmethoden wurde durch die Oberflächenbeschaffenheit bedingt. An der Westseite des Gesellschaftsgebietes wurden ebenfalls Messungen in der Gegend von Hatsamas vorgenommen. Ausserdem wurden in Klein-Windhuk und Avis zehn Heimstätten neu abgegrenzt. Für verschiedene zum teil schon früher verkaufte Farmen, ebenso wie über die in Klein-Windhuk und Avis vermessenen Heimstätten, ferner über die Messungen der Gesellschaftsgebietsgrenze usw. wurden die Rechnungen und Karten bearbeitet.

Nachdem nunmehr die Aufmessung des Gesellschaftsgebietes soweit gediehen ist und die verkauften Farmen und Heimstätten vermessen sind, wird sich die Siedelungsgesellschaft für die Weitervermessung des Landes von den jeweiligen Bedürfnissen leiten lassen und nunmehr vornehmlich ihr Augenmerk auf die mit der Farmeneinteilung in engstem Zusammenhang stehenden und für die Wirtschaftlichkeit der Farmen grundlegenden Wassererschliessungsarbeiten richten. Sie will damit in den Farmgebieten, in denen das Vorhandensein von Wasser, der ersten Bedingung für die

Lebensfähigkeit einer Farm, nicht bekannt ist, durch den Nachweis bzw. die Beschaffung des Wassers die Farmen vorbereiten und somit den Ansiedlern die erste und mühevollste Arbeit, die für den mit den Verhältnissen weniger Vertrauten oft mit vergeblichem Kostenaufwand verbunden ist, nach Möglichkeit abnehmen. Mit einem Wort, die Farmen sollen zur sofortigen Aufnahme eines Wirtschaftsbetriebes fertiggestellt werden.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden eine Farm von 5000 ha und mehrere kleinere Anschnitte an bestehende Farmen in der Gesamtgröße von 3223 ha verkauft, ausserdem 14 Heimstätten in der ungefähren Größe von je sechs preussischen Morgen. Die Preise waren durchschnittlich 1,50 bis 2 M. pro ha Farmland, für Heimstätten 50 M. pro preussischen Morgen.

Wegen Verkaufs verschiedener anderer Farmen steht die Siedelungsgesellschaft noch mit den betreffenden Interessenten in Unterhandlung.

Seitens des Kaiserlichen Gouvernements wurden im Interessengebiet der Gesellschaft, d. h. von den seitens der Gesellschaft an die Regierung zu diesem Zweck zurückzedierten 10 000 qkm Land im ganzen 37 759,9 ha verkauft und verrechnet.

Zu § 3.

**1. Verfügung, betreffend die Verleihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge des Schutzgebietes.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 1 S. 298.)

Auf Grund der mit den Häuptlingen des südwestafrikanischen Schutzgebietes abgeschlossenen Verträge erlässt der unterzeichnete stellvertretende Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet folgende Verfügung:

Da nur Weisse, d. h. Angehörige eines zivilisierten Staates bei der Regelung der Minenkonzessionen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete beteiligt sind, und da ein öffentliches Interesse vorliegt, dass eine sachkundige Bergbehörde diese Regelung in die Hand nimmt, so verfüge ich hiermit, dass von heute ab die Häuptlinge in dem diesseitigen Schutzgebiet nur mit Zustimmung der Bergbehörde Konzessionen verleihen oder die etwa schon vorhandenen modifizieren können.

Verleihung von Konzessionen oder Modifizierung von etwa schon bestehenden sind ohne Mitwirkung der Bergbehörde nichtig. Als Bergbehörde fungiert vorläufig der Kaiserliche Reichskommissar in dem diesseitigen Schutzgebiete.

Wal f i s c h b a i, den 19. April 1886.

Der stellvertretende Reichskommissar  
für das südwestafrikanische Schutzgebiet.  
N e l s.

**2. Bekanntmachung betreffend die Verleihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge in der Interessensphäre von Südwestafrika.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 1 S. 299.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass die Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886, wonach die Erteilung von Minenkonzessionen seitens der eingeborenen Häuptlinge nur mit Genehmigung des Reichskommissars rechtsgültig er-

folgen kann, auch für die deutsche Interessensphäre in Südwestafrika Geltung hat.

U s a p, den 1. April 1890.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.  
(gez.) Dr. Göring.

### **3. Verordnung betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.**

Vom 25. März 1888.

(Reichs-Gesetzbl. 1888 Nr. 14 S. 115).

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des § 1 und des § 3 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, 1) im Namen des Reichs, was folgt:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Auf diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, ferner auf Edelsteine, Graphit sowie Bitumen in festem und in flüssigem Zustande, innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes, der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das Bergregal unter Aufsicht des Reichs zu.

§ 2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aufsuchung und Gewinnung der vorbenannten Mineralien nach Massgabe der hierüber ergehenden Bestimmungen zu gestatten und letztere bei eigenen Unternehmungen zu befolgen.

§ 3. Für alle die Erwerbunq und die Ausübung des Bergwerkeigentums betreffenden Angelegenheiten, müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben und für Mitbeteiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

§ 4. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Gerechtsame auf die Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten

Art, welche von Dritten vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 rechtsgültig erworben sind, werden durch die im § 1 genannte Bestimmung nicht berührt.

Die Grenzen der Gebiete, auf welchen solche Rechte Dritter bestehen, sind festzustellen.

§ 5. Die nach § 4 Berechtigten haben mit der Ausbeutung ihrer Gerechtsame innerhalb zweier Jahre vom Erlass dieser Verordnung an zu beginnen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist ein ordnungsmässiger Betrieb zur Ausbeutung der erlangten Gerechtsame überhaupt nicht in einer dem Umfang derselben entsprechenden Weise im Gange, so sind die Gerechtsame erloschen.

## II. Die Aufsuchung und Gewinnung von Gold, Golderzen und Edelsteinen.

§ 6. Für die Aufsuchung und Gewinnung von Gold, Golderzen und Edelsteinen finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

§ 7. Das Schürfen ist nur in denjenigen Teilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde im Einverständnis mit dem Kaiserlichen Kommissar durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden.

§ 8. Die Schürferlaubnis wird von der Bergbehörde nach ihrem Ermessen und zwar für die Dauer von sechs Monaten erteilt. Für dieselbe ist monatlich von der Erteilung ab im Voraus eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubnis erloschen. Die Erteilung der Schürferlaubnis sowie das Erlöschen derselben ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 9. Für jeden der nach § 7 dem Schürfen eröffneten Gebietsteile wird ein Schürfregister geführt. In dasselbe ist einzutragen:

1. Das Datum der Erteilung der Schürferlaubnis, sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaiger Rechtsnachfolger,
3. das Erlöschen der Schürferlaubnis.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Erteilung zu bewirken.

Über die Erteilung der Schürferlaubnis wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

§ 10. Die Schürferlaubnis ist nur mit Genehmigung der Bergbehörde übertragbar. Für die Genehmigung ist eine besondere Gebühr von zwanzig Mark zu entrichten.

§ 11. Die Schürferlaubnis gibt dem Inhaber das Recht, in dem Gebiets-  
teile, für welchen sie erteilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreis-  
förmigen Fläche, deren Durchmesser ein Kilometer nicht überschreiten  
darf, zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche  
auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von  
ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufge-  
stelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Register-  
nummer seiner Schürferlaubnis anzugeben sind. Das Merkmal muss  
mindestens ein Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfgebietes  
entfernt sein, sofern die Bergbehörde nicht eine geringere Entfernung  
gestattet.

§ 12. Der Schürfer ist berechtigt, das von ihm gewählte Schürfgebiet  
zu wechseln.

§ 13. Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Strassen und Friedhöfen darf  
nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach  
der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen  
Interesses entgegenstehen.

§ 14. Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu  
fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft  
werden, wenn der Grundbesitzer seine Genehmigung dazu erteilt hat.

§ 15. Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürfer-  
erlaubnis nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem  
Grundeigentümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche  
von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulich-  
keiten und zum Weiden von Zugtieren und Vieh zu benutzen. Grund-  
stücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht ge-  
wählt werden.

§ 16. Der Schürfer welcher einen Fund macht, hat der Bergbehörde hier-  
von unverzüglich Anzeige zu erstatten. Letztere hat die Anzeige öffentlich  
bekannt zu machen und gleichzeitig eine Liste (Vorrechtsregister) zur Ein-  
tragung derjenigen aufzulegen, welche sich zur Beteiligung an der Aus-  
beutung des Fundgebietes anmelden, die Eintragung hat die Namen der An-  
gemeldeten nach der Zeitfolge der Anmeldung, sowie die Zahl der Felder  
zu enthalten, welche sie erwerben wollen. Unter gleichzeitig eingehenden  
Anmeldungen entscheidet mangels anderer Vereinbarung das Los.

§ 17. Für die Eintragung in das Vorrechtsregister ist eine Gebühr von  
zwanzig Mark für jedes Feld zu entrichten, auf welches ein Vorrecht in  
Anspruch genommen wird.

§ 18. Auf die im § 16 bezeichnete Anzeige hat die Bergbehörde den Fund mit tunlichster Beschleunigung festzustellen. Ergibt sich das gefundene Mineral in abbauwürdiger Menge, so hat sie das die Fundstelle umschliessende Gebiet unter näherer Beschreibung der Grenzen desselben für ein öffentliches Grubengebiet zu erklären. Diese Erklärung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 19. Bei den nach § 18 zu erlassenden Bekanntmachung hat die Bergbehörde die Grösse der in dem öffentlichen Grubengebiet zu verleihenden Felder anzugeben.

Die Grösse eines Feldes darf bei dem Bergbau auf Edelsteine ein Hektar nicht überschreiten. Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten die doppelte Länge der Schmalseiten nicht überschreiten.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen geht das Abbaurecht senkrecht in die ewige Tiefe.

§ 20. Beschliesst die Bergbehörde die im § 18 bezeichnete Erklärung nicht anzugeben, so hat sie den Finder davon zu benachrichtigen.

§ 21. Mit der im § 18 bezeichneten Bekanntmachung erlöschen alle auf dem öffentlichen Grubengebiet erworbenen Schürfberechtigungen.

§ 22. Die Verleihung eines Feldes gewährt dem Beliehenen die ausschliessliche Befugnis, auf demselben das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

§ 23. Ausserdem hat der Beliehene die Befugnis, im freien Felde, sowie im Felde anderer Beliehener Hilfsbaue anzulegen, sofern letztere die Entwässerung und Lüftung (Wasser- und Wetterlösung) oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet, oder aber für allen Schaden, welchen der Hilfsbau dem belasteten Bergwerk zufügt, voller Ersatz geleistet wird.

§ 24. Die Verleihung ist bei der Bergbehörde nachzusuchen.

Das Verleihungsgesuch muss enthalten:

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2. die Bezeichnung des Minerals,
3. die Zahl der begehrten Felder,
4. die Lage derselben.

Für eine Mehrzahl von Feldern soll in der Regel die Verleihung in der Weise erfolgen, dass sämtliche Felder in ununterbrochenem Zusammenhang stehen.

§ 25. Im öffentlichen Grubengebiet steht ein Vorrecht auf die Verleihung von Feldern:

1. dem Finder,
2. dem Eigentümer eingefriedigter Bodenflächen,
3. der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika,
4. den in das Vorrechtsregister (§ 16) Eingetragenen in der hier bezeichneten Reihenfolge zu.

§ 26. Das Vorrecht des Finders besteht in dem Anspruch auf fünf innerhalb seines Schürfgebietes belegene Felder.

§ 27. Der Eigentümer eingefriedigter Bodenflächen, welche in das öffentliche Grubengebiet einbezogen sind, hat das Vorrecht, dass ihm für je fünf Hektar dieser Bodenflächen ein von ihm auszuwählendes, auf denselben belegenes Feld verliehen wird. Im ganzen kann er nicht mehr als zehn Felder beanspruchen.

§ 28. Das Vorrecht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika besteht in dem Anspruch auf zehn Felder.

§ 29. Das Vorrecht des in das Vorrechtsregister Eingetragenen wird durch die Anzahl der für ihn vorgemerkten Felder bestimmt. Für die Rangordnung der einzelnen Vorrechte ist die Reihenfolge der Eintragungen massgebend.

§ 30. Den im § 25 bezeichneten Bevorrechtigten ist von der Bergbehörde eine Frist zu bestimmen, binnen welcher sie zur Vermeidung des Verlustes ihres Vorrechts das Verleihungsgesuch anzubringen haben. Die Bestimmung der Frist erfolgt für den Finder sofort nach Erlass der im § 18 vorgesehenen Bekanntmachung, für jeden der übrigen Beteiligten nach Erledigung der Ansprüche seiner Vormänner.

An Stelle des im vorstehenden Absatze bezeichneten Verfahrens kann durch die Bergbehörde allen Bevorrechtigten oder einem Teile derselben ein Termin zur Anbringung der Verleihungsgesuche und zur Verhandlung derselben anberaumt werden. Die Versäumung des Termins hat den Verlust des Vorrechts zur Folge; jedoch ist ein vorher angebrachtes Verleihungsgesuch insoweit zu berücksichtigen, als die begehrten Felder nicht von Vormännern in Anspruch genommen werden. In der Ladung zum Termin ist auf diese Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§ 31. Das Vorrechtsregister ist zu schliessen, sobald die Ansprüche der in dasselbe Eingetragenen erledigt sind.

Die Verleihung von Feldern auf dem Teile des öffentlichen Grubengebietes, welcher nach Schliessung des Vorrechtsregisters übrig bleibt, bestimmt sich nach dem Zeitpunkte in welchem das Verleihungsgesuch

bei der Bergbehörde eingeht. Bei gleichzeitig eingegangenen Verleihungsgesuchen entscheidet mangels anderweitiger Vereinbarung das Los.

§ 32. Es werden Verleihungsregister geführt. In dieselben sind einzutragen:

1. das Datum des Verleihungsgesuchs und der Verleihung,
2. die Bezeichnung des Minerals, für welches die Verleihung erfolgt ist,
3. die Lage des Feldes,
4. der Name des Beliehenen,
5. der Anspruch, auf Grund dessen die Verleihung erfolgt ist,
6. der Betrag der zu zahlenden Abgabe (§ 34),
7. der Übergang des Feldes auf einen anderen Berechtigten,
8. das Erlöschen der Verleihung.

Die Eintragungen sind unter fortlaufender Nummer zu bewirken. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung, sowie das Erlöschen derselben ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 33. Für die Eintragung der Verleihung eines jeden Feldes ist eine Gebühr von fünf Mark und für die Eintragung des Übergangs auf einen anderen Berechtigten eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 34. Für jedes Feld ist von dem Tage der Verleihung an eine von der Bergbehörde zu bestimmende, sechzig Mark für den Monat nicht übersteigende Abgabe im Voraus zu entrichten. Wird die Abgabe nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Verleihung erloschen.

§ 35. Der Finder, der Grundeigentümer und die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sind bezüglich der ihnen verliehenen Felder von der Abgabe des § 34 befreit.

§ 36. Die verliehenen Felder müssen auf Kosten des Beliehenen innerhalb eines Monats durch Zeichen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden. Auf den Grenzzeichen ist der Name des Beliehenen sowie die Registernummer der Verleihung kenntlich zu machen.

§ 37. Der Beliehene muss mit dem Betrieb innerhalb zweier Jahre vor dem Tage der Verleihung an beginnen.

§ 38. Der Betrieb darf auf nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden.

§ 39. Wird die in den §§ 37 und 38 vorgesehene Frist, sowie eine zweite von der Bergbehörde festzusetzende und auf höchstens sechs Monate zu bemessende Frist von den Berechtigten überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

Die Vorschriften der §§ 37 und 38 finden auf die Betriebe der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika keine Anwendung.

§ 40. Die im § 15 dem Schürfer gewährte Berechtigung findet auf den Beliehenen entsprechende Anwendung.

§ 41. Auf den im § 14 bezeichneten Grundstücken erfolgt die Verleihung eines Feldes sowie die Gestattung der Anlage eines Hilfsbaues vorbehaltlich der Verpflichtung des Beliehenen für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum durch den Bergwerksbetrieb zugefügt wird, vollständigen Ersatz zu leisten.

### III. Die Bergbehörde und das Verfahren in Bergwerks- sachen.

§ 42. Für das Schutzgebiet wird eine Bergbehörde bestellt, welche unter der Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die Verwaltung führt.

Die Mitglieder der Bergbehörde werden von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mit Genehmigung des Reichskanzlers ernannt und sind auf Verlangen desselben zu entlassen.

§ 43. Der Bergbehörde liegt insbesondere ob:

1. die in dieser Verordnung genannten Register zu führen (§§ 9, 16 und 32);
2. die in dieser Verordnung bezeichneten Gebühren, Abgaben und Steuern zu erheben (§§ 8, 10, 17, 33, 34, 49, 50);
3. die Entschädigungen festzusetzen, welche dem Eigentümer der im § 14 bezeichneten Grundstücke nach Massgabe dieser Verordnung (§§ 15, 40 und 41) zu leisten sind;
4. alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten einschliesslich derjenigen, welche die im § 4 bezeichneten Gerechtsame betreffen, zu entscheiden;
5. die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues in dem ganzen Schutzgebiet zu führen ;
6. die Grenzen der im § 4 bezeichneten Gebiete zu bestimmen und im Falle des § 5 das Erlöschen der Rechte Dritter zu erklären und bekannt zu machen.

§ 44. Für jedes öffentliche Grubengebiet wird ein Grubenausschuss gebildet, welcher aus Vertretern der mit Feldern Beliehenen und der Eigentümer von eingefriedigten Grundstücken, welche in dem öffentlichen Grubengebiet belegen sind, bestehen soll.

Die Zusammensetzung des Grubenausschusses und das Verfahren vor demselben wird durch Verfügung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet bestimmt.

§ 45. Der Grubenausschuss ist verpflichtet, der Bergbehörde sowie dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet über alle das öffentliche Grubengebiet betreffenden Verhältnisse Anschluss zu geben.

Vor Festsetzung der Entschädigungen in Gemässheit des § 43 Ziffer 3 ist der Grubenausschuss, wenn ein solcher gebildet ist, gutachtlich zu hören. Imgleichen soll eine vorherige Anhörung desselben erfolgen, wenn für das öffentliche Grubengebiet Verordnungen über die Wasserbenutzung und über Massregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen werden.

§ 46. Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind an den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet zu richten, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

#### IV. Strafbestimmungen.

§ 47. Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängnis bis zu vier Monaten wird gestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Mineralien Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt;
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt;
3. wer die im § 16 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterlässt.

§ 48. Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige, dass er Gold gefunden habe, erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten gestraft.

#### V. Schlussbestimmungen.

§ 49. Die im § 4 bezeichneten Berechtigten haben einen Betrag von sechs Prozent des Wertes der auf ihren Gebieten erfolgten Förderung der im § 1 bezeichneten Mineralien als Kostenbeitrag für die Bergverwaltung zu zahlen. Dieser Betrag kann von der Bergbehörde mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars bis zu zehn Prozent erhöht werden.

Über die Förderung ist von den Berechtigten Buch zu führen. Die Einsicht in die Bücher ist der Bergbehörde jederzeit gestattet.

§ 50. Der Bergbau, welcher auf Grund einer nach Massgabe dieser Verordnung erfolgten Verleihung betrieben wird, kann von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mit einer Steuer bis zu fünf Prozent des Wertes der Förderung belegt werden. In diesem Falle kommt Absatz 2 des vorigen Paragraphen zur Anwendung.

§ 51. Die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren, Abgaben und Steuern werden zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Reichskanzler bestimmen, dass von dem jährlichen Überschusse, welcher nach Bestreitung der vorerwähnten Kosten verbleibt, Beträge bis zur Höhe von fünfundzwanzig Prozent zum allgemeinen Nutzen des Schutzgebiets und insbesondere zu den Kosten der vom Reich geführten Verwaltung verwandt werden, soweit die sonstigen Einnahmen des Reichs aus dem Schutzgebiet zur Bestreitung dieser Verwaltungskosten nicht ausreichen.

§ 52. Dem Reich steht ein Verkaufsrecht auf das in dem Schutzgebiet gefundene Gold zu.

§ 53. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bergbehörde erfolgen in ortsüblicher Weise und jedenfalls durch Anheftung an die dafür am Amtssitze bestimmte Tafel.

§ 54. Die in Gemässheit der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse massgebenden Bestimmungen finden fortan keine Anwendung.

§ 55. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 25. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst von Bismark.

#### **4. Verordnung betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.**

Vom 15. August 1889.

(Reichs-Gesetzblatt S. 179.)

Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des § 1 und des § 3 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

## I. Einleitende Bestimmungen.

### Gegenstände des Bergbaues.

#### § 1.

Die Aufsuchung und Gewinnung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine,
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze,
3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4. Graphit,
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,

unterliegt innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes den Vorschriften dieser Verordnung.

### Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.

#### § 2.

Für alle die Erwerbung und die Ausübung des Bergwerkseigentums betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbeteiligte welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

## II. Vom Schürfen.

### Das Schürfen. Schürfggebiet.

#### § 3.

Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien (das Schürfen) ist nur in denjenigen Teilen des Schutzgebiets gestattet, welche von der Bergbehörde durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden (öffentliche Schürfggebiete).

### Schürferlaubnis.

#### § 4.

Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Erteilung der Erlaubnis nachzusuchen. Die Schürferlaubnis wird für die Dauer von sechs Monaten erteilt. Für dieselbe ist monatlich von der Erteilung ab im

Voraus eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubnis erloschen.

§ 5.

**Schürregister.**

Für jedes öffentliche Schürgebiet wird von der Bergbehörde ein Schürregister geführt. In dasselbe ist einzutragen:

1. Das Datum der Erteilung der Schürferlaubnis, sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaige Rechtsnachfolger,
3. das Erlöschen der Schürferlaubnis.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Erteilung zu bewirken.

Über die Erteilung der Schürferlaubnis wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

Die Einsicht des Schürregisters steht Jedermann frei.

§ 6.

Die Schürferlaubnis ist übertragbar. Der Übergang derselben wird durch Eintragung im Schürregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 7.

**Rechte des Schürfers.**

Die Schürferlaubnis gibt dem Inhaber das Recht, in dem öffentlichen Schürgebiet, für welches sie erteilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschliessen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubnis anzugeben sind. Das Merkmal muss mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfkreises entfernt sein.

§ 8.

Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürfkreis zu wechseln. Das neue Schürfmerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfmerkmal entfernt ist.

§ 9.

**Verbot des Schürfens.**

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Strassen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§ 10.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigentümer seine Genehmigung dazu erteilt hat.

§ 11.

**Nebenrechte des Schürfers.**

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubnis nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigentümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugtieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

III. Die Gewinnung von Edelmetallen und Edelsteinen.

§ 12.

Für die Gewinnung von Edelmetallen (Gold, Silber und Platin) und von Edelsteinen gelten folgende Bestimmungen.

§ 13.

**Anzeige vom Funde.**

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat hiervon der Bergbehörde nach Massgabe der von der letzteren zu erlassenden Vorschriften Anzeige zu erstatten.

§ 14.

**Erklärung zum öffentlichen Grubengebiet.**

Nach erfolgter Anzeige von dem Funde, oder wenn es anderweitig zur Kenntnis der Bergbehörde gelangt, dass Edelmetalle oder Edelsteine auf ihrer natürlichen Lagerstätte gefunden worden sind, hat die Bergbehörde festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt.

Ist ein solches Vorkommen festgestellt und die Verbreitung des gefundenen Minerals über eine grössere Fläche nach Ansicht der Bergbehörde wahrscheinlich, so kann die Behörde ein entsprechendes, den Fundort einschliessendes Gebiet zum öffentlichen Grubengebiet erklären.

Die Erklärung, welche die Ausdehnung und die Grenzen dieses Gebietes festzusetzen hat, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Vor der Erklärung zum öffentlichen Grubengebiet ist, soweit an der einzubeziehenden Fläche Eigentumsrechte Einzelner bestehen, der Eigentümer zu hören.

§ 15.

**Verleihungsgesuch.**

Die Verleihung von Feldern ist bei der Bergbehörde nachzusuchen. Das Verleihungsgesuch muss enthalten:

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2. die Zahl der begehrten Felder,
3. die Lage derselben.

§ 16.

**Rechte der Finder und Eigentümer auf Verleihung von Feldern.**

Jeder Schürfer, welcher bis zu der im § 14 Absatz 3 vorgesehenen Bekanntmachung einen Fund gemacht und angemeldet hat, hat das Vorrecht, dass ihm innerhalb seines Schürfkreises ein gebührenfreies Feld, welches den Fundpunkt einschliessen muss (Finderfeld), sowie zwei weitere Felder verliehen werden, für welche die gewöhnliche Gebühr — § 24 — zu entrichten ist.

Der Eigentümer hat das Vorrecht, innerhalb seines in das öffentliche Grubengebiet einbezogenen Eigentums eine Anzahl von Feldern (Eigentümerfelder) sich verleihen zu lassen, und zwar

ein Feld für ein Grundstück bis zu fünfzig Hektar, zwei Felder für ein Grundstück von fünfzig Hektar bis zu zweihundert Hektar und ein Feld mehr für weitere je zweihundertundfünfzig Hektar, im ganzen jedoch nicht mehr als fünfzehn Felder.

Im Falle des Zusammentreffens geht der Anspruch des Finders dem des Eigentümers vor.

§ 17.

Der Finder (§ 16 Abs. 1) hat bei der Anmeldung des Fundes oder spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben das Verleihungsgesuch anzubringen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt. Sind die Ansprüche der Finder erledigt, so wird dies von der Bergbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Das Verleihungsgesuch des Eigentümers (§ 16 Abs. 2) muss bei Verlust des Vorrechtes spätestens innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung angebracht werden. Die Erledigung der Ansprüche der Eigentümer ist gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

§ 18.

**Rechte Dritter auf Verleihung von Feldern.**

Nach Erledigung der Ansprüche der Finder und Eigentümer kann jeder, welcher im öffentlichen Grubengebiet Bergbau treiben will, sich mit zwei Feldern beleihen lassen. Unter mehreren auf dasselbe Feld gerichteten Verleihungsgesuchen entscheidet der Zeitpunkt der Anbringung bei der Bergbehörde und im Falle gleichzeitigen Einganges mangels anderweitiger Vereinbarung das Los.

§ 19.

**Grösse der Felder.**

Die Ausdehnung eines alluvialen Feldes beträgt 50×50 Meter, diejenige eines Riff-Feldes 50 Meter in der Richtung des Riffes und 50 Meter in der Breite.

§ 20.

**Form der Felder.**

Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechteckes haben.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen geht das Abbaurecht senkrecht bis in die ewige Teufe.

§ 21.

**Rechte aus der Verleihung von Feldern.**

Über die Verleihung wird von der Bergbehörde eine Urkunde erteilt.

Die Verleihung eines Feldes gewährt dem Beliehenen die ausschliessliche Befugnis, die in dem § 12 bezeichneten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Innerhalb der verliehenen Felder darf von Dritten auf die im § 1 bezeichneten Mineralien geschürft werden.

§ 22.

**Nebenrechte des Beliehenen.**

Die im § 11 dem Schürfer gewährte Berechtigung findet auf den Beliehenen entsprechende Anwendung.

Ausserdem hat der Beliehene die Befugnis, im freien Felde, sowie im Felde anderer Beliehener Hilfsbaue anzulegen, sofern letztere die Entwässerung und Lüftung (Wasser- und Wetterlösung) oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken, und der eigene Bergbau des anderen dadurch weder gestört noch gefährdet, oder aber auf allen Schaden, welchen der Hilfsbau dem belasteten Bergwerk zufügt, voller Ersatz geleistet wird.

§ 23.

Auf den im § 10 bezeichneten Grundstücken erfolgt die Verleihung eines Feldes, sowie die Gestattung der Anlage eines Hülfsbaues vorbehaltlich der Verpflichtung des Beliehenen, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum durch den Bergwerksbetrieb zugefügt wird, vollständigen Ersatz zu leisten.

§ 24.

**Gebühr.**

Für die Verleihung eines Feldes ist eine Gebühr von monatlich 20 Mark, für die Eintragung des Überganges an einen anderen Berechtigten eine einmalige Gebühr von 40 Mark zu entrichten.

§ 25.

**Abgrenzung der verliehenen Felder.**

Die verliehenen Felder müssen auf Kosten des Beliehenen innerhalb 14 Tagen durch Zeichen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden.

§ 26.

**Beginn des Betriebes.**

Der Beliehene muss mit dem Betrieb innerhalb eines Jahres von dem Tage der Verleihung an beginnen.

§ 27.

**Unterbrechung des Betriebes.**

Der Betrieb darf auf nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden.

§ 28.

Wird die in den §§ 26 und 27 vorgesehene Frist, sowie eine von der Bergbehörde festzusetzende und auf höchstens sechs Monate zu bemessende Nachfrist von den Berechtigten überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

§ 29.

**Zusammenlegung von Feldern.**

Mehrere im Zusammenhange stehende Felder, welche jedoch die Anzahl von fünfzehn nicht übersteigen dürfen, können zu einem Gesamtfeld vereinigt werden. Für die Eintragung ist eine Abgabe von 40 Mark zu zahlen. Der Anteil eines jeden Beteiligten ist genau zu bestimmen. Sind Felder in dieser Weise vereinigt, so genügt es, zur Einhaltung der in §§ 26 bis 28 erwähnten Fristen, wenn nur eines oder einige derselben bearbeitet werden.

§ 30.

**Grubenausschüsse.**

Für jedes öffentliche Grubengebiet wird ein Grubenausschuss gebildet, welcher aus Vertretern der mit Feldern Beliehenen und der Eigentümer von Grundstücken, welche in dem öffentlichen Grubengebiet belegen sind, bestehen soll.

Die Zusammensetzung des Grubenausschusses und das Verfahren vor demselben wird durch Verfügung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet bestimmt.

§ 31.

Der Grubenausschuss ist verpflichtet, der Bergbehörde sowie dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet über alle das öffentliche Grubengebiet betreffenden Verhältnisse Aufschluss zu geben.

Vor Festsetzung der Entschädigungen in Gemässheit des § 49 Ziffer 2 ist der Grubenausschuss, wenn ein solcher gebildet ist, gutachtlich zu

hören. Imgleichen soll eine vorherige Anhörung desselben erfolgen, wenn für das öffentliche Grubengebiet Verordnungen über die Wasserbenutzung und über Massregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen werden.

§ 32.

**Rechte des Finders ausserhalb des öffentlichen Grubengebietes.**

Soweit im Falle des § 14 die Erklärung eines Gebietes zum öffentlichen Grubengebiet nicht erlassen wird, kann der Finder, falls die Abbauwürdigkeit am Fundorte festgestellt ist, die Verleihung von drei Feldern innerhalb seines Schürfkreises beanspruchen. Die §§ 15, 19, 20, 21 Abs. 1 und 2, 22 bis 29 finden Anwendung.

§ 33.

**Abbauberechtigung.**

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eigentümer des Grundstückes, unbeschadet der Rechte des Finders (§ 32), beanspruchen, dass ihm eine Abbauberechtigung für sein Grundstück oder einen Teil desselben verliehen werde.

§ 34.

Die Abbauberechtigung wird für einen Zeitraum von wenigstens fünf und höchstens zwanzig Jahren verliehen. Nach dem Ablauf der Frist kann die Verleihung erneuert werden.

Der Inhaber einer Abbauberechtigung ist befugt, auf dem ihm verliehenen Gebiet selbst Bergbau zu treiben und anderen Personen den Bergbau zu gestatten.

Für die Verleihung ist jährlich im Voraus eine Gebühr von 10 Mark für das Hektar zu entrichten. An Stelle derselben ist auf Verlangen der Bergbehörde eine jährliche Zahlung von höchstens zweiundeinhalb Prozent des Wertes der Förderung des letzten Jahres nach dem durch die Bücher oder anderweit nachgewiesenen Betrage zu leisten.

§ 35.

Der Abbauberechtigte ist verpflichtet:

1. über die Förderung Buch zu führen;
2. der Bergbehörde jederzeit die Einsicht in die Bücher zu gestatten und die sonst von ihr erforderten Nachweisungen beizubringen;
3. die Fristen der §§ 26 und 27 innezuhalten.

Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen kann die Bergbehörde die Verleihung für erloschen erklären.

## Gewinnung von anderen Mineralien.

### § 36.

Auf andere als die im § 12 bezeichneten Mineralien finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

### § 37.

#### Grösse der Felder.

Wird in einem öffentlichen Schürfgelände ein Mineral gefunden, welches nicht zu den im § 12 bezeichneten gehört, so kann für jeden solchen Fund die Verleihung eines Feldes bis zur Grösse von zehn Hektar beansprucht werden.

### § 38.

#### Entdeckung von Mineralien. Verleihung.

Wer bei dem Betriebe eines ihm gehörigen Bergwerks oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§ 3 bis 11 unternommen worden sind, ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen nach dem Zeitpunkte seines Fundes angebrachten Verleihungsgesuchen.

Der Finder muss jedoch innerhalb dreissig Tage nach Ablauf des Tages der Entdeckung sein Verleihungsgesuch anbringen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

### § 39.

Im Übrigen geht das ältere Verleihungsgesuch dem jüngeren vor. Das Alter bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der Anbringung bei der Bergbehörde. Im Falle gleichzeitigen Eingangs entscheidet mangels anderweiter Vereinbarung das Los.

### § 40.

Das Verleihungsgesuch muss enthalten:

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2. die Bezeichnung des Minerals,
3. die Bezeichnung des Fundpunktes,
4. den dem Felde beizulegenden Namen.

Binnen einer von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist ist eine den Anforderungen derselben entsprechende Angabe über Lage und Grösse des begehrten Feldes bei Verlust des Anspruches auf Verleihung nachzubringen.

Dem Felde kann jede beliebige den Bedingungen des § 20 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muss der Fundpunkt stets in das Feld eingeschlossen werden.

§ 41

Die Gültigkeit eines Verleihungsgesuches ist dadurch bedingt, dass das in demselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§ 40) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Anbringung des Verleihungsgesuches entdeckt worden ist und der Bergbehörde in glaubhafter Weise nachgewiesen wird und dass ausserdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

Ob bessere Rechte Dritter vorliegen, hat die Bergbehörde in geeigneter Weise zu ermitteln. Liegt Grund zu einer solchen Annahme vor, so hat die Bergbehörde den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu geben. Sie kann ihnen hierzu eine Frist oder einen Termin unter Ausschlussandrohung bestimmen.

§ 42.

Dritte, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Teile desselben ein besseres Recht zu haben glauben, können dieses Recht, sofern dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren erledigt ist, noch binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung bei der Bergbehörde geltend machen. Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Rechts zur Folge.

§ 43.

Die §§ 21 Absatz 1 und 2, 22 bis 31 finden mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die in §§ 26 und 27 bezeichneten Fristen verdoppelt werden und dass die Bestimmung der Bezirke, für welche Grubenausschüsse zu bilden sind, der Bergbehörde vorbehalten bleibt.

V. Gewinnung von Mineralien im Falle gemeinschaftlichen Vorkommens.

§ 44.

Verleihung bei gemeinschaftlichem Vorkommen von Mineralien.

Kommen Edelmetalle oder Edelsteine (§ 12) in einem solchen Zusammenhange mit einem anderen Mineral vor, dass die Edelmetalle oder Edelsteine nur bei gemeinschaftlicher Gewinnung mit diesem Mineral abbauwürdig erscheinen, so darf weder die Erklärung des Fundgebiets zum öffentlichen Grubengebiet noch eine Verleihung in Gemässheit der §§ 33 und 34 stattfinden.

Die Verleihung kann in einem solchen Falle für Edelmetalle oder Edelsteine nur in Verbindung mit dem anderen Mineral beantragt werden. War eine Verleihung für das letztere bereits erfolgt, so hat der Beliehene innerhalb seiner Feldesgrenzen das ausschliessliche Recht auf die Verleihung für die Edelmetalle oder Edelsteine. Auf die Verleihung finden die §§ 37 bis 43 Anwendung.

§ 45.

**Berechtigung verschiedener Personen innerhalb derselben Feldesgrenzen.**

Steht die Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Berechtigten zu, so hat jeder Teil die Befugnis, bei einer planmässigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Teiles insoweit mitzugewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung der Bergbehörde aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem anderen Teile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

VI. Anteile Dritter an den Gebühren.

§ 46.

**Anteil des Eigentümers.**

Soweit Felder auf Grundstücke verliehen worden sind, an welchen Eigentumsrechte Einzelner bestehen, erhalten die Eigentümer der Grundstücke die Hälfte der aus solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren.

§ 47.

**Anteil der Häuptlinge.**

Soweit Felder in Gebieten verliehen worden sind, welche unter einem eingeborenen Häuptling stehen, hat der Häuptling Anspruch auf die Hälfte der aus solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren. Der Anspruch erstreckt sich jedoch nicht auf die im § 46 bezeichneten Felder.

Die erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich der Art der Zahlung sowie der von den Häuptlingen dafür zu übernehmenden Verpflichtungen werden von dem Kaiserlichen Kommissar getroffen. Der Kommissar ist, soweit Gebiete, welche unter einem Häuptling stehen, in ein öffentliches Schürfgebiet einbezogen worden sind, befugt, dem Häuptling einen entsprechenden Anteil an den Schürfgebühren, jedoch nicht mehr als die Hälfte derselben, zu gewähren.

§ 48.

**Anteil der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.**

Die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren und Abgaben werden, soweit sie nicht nach §§ 46 und 47 an Grundeigentümer oder Häuptlinge abzuliefern sind, zunächst zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt. Sollte sich demnächst ein Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Bergverwaltung ergeben, so wird dieser Überschuss zur Hälfte an die deutsche Kolonialgesellschaft behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebiets abgeliefert.

## VII. Bergbehörde.

### § 49.

#### **Befugnisse der Bergbehörde.**

Es wird eine Bergbehörde eingesetzt, welche unter Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen hat.

Der Bergbehörde liegt insbesondere ob:

1. über alle im Schutzgebiet erfolgenden Verleihungen nach Massgabe der von ihr zu treffenden Bestimmungen Register zu führen, deren Einsicht jedermann freisteht;
2. die nach den §§ 11, 22 und 23 zu leistenden Entschädigungen festzusetzen;
3. alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden;
4. die Gebühren zu erheben und den nach §§ 46 und 47 Berechtigten ihre Anteile auszuzahlen;
5. die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues zu führen.  
Beschwerden gegen Entscheidung der Bergbehörde.

### § 50.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind an den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet zu richten, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

### § 51.

#### **Form der Bekanntmachungen.**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bergbehörde erfolgen in ortsüblicher Weise und jedenfalls durch Anheftung an die dafür am Amtssitze bestimmte Tafel.

## VIII. Strafbestimmungen.

### § 52.

Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängnis bis zu vier Monaten wird gestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt;
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt;
3. wer die im § 13 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterlässt.

### § 53.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, dass er Mineralien der im § 12 bezeichneten

Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

#### IX. Sonderrechte in einzelnen Gebietsteilen.

##### § 54.

Durch die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung werden die auf die Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art bestehenden Gerechtsame nicht berührt, welche von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika oder von Dritten vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 oder, unter Anerkennung der Kaiserlichen Regierung, in der Zeit vom 19. April 1886 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 115), rechtsgültig erworben worden sind.

Streitigkeiten, welche diese Gerechtsame betreffen, werden nach Massgabe des § 49 Ziffer 3 und § 50 entschieden.

Die im ersten Absatz bezeichneten Berechtigten haben an die Bergbehörde eine nach dem Werte der jährlichen Förderung von Mineralien (§ 1) zu bemessende Abgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird durch die Bergbehörde festgesetzt, darf jedoch zwei und einhalb Prozent des Werts der jährlichen Förderung nicht übersteigen. Von der Abgabe kann der Berechtigte den Wert der Leistungen in Abzug bringen, welche er dem Häuptling des betreffenden Gebiets auf Grund der Verleihung der Gerechtsame zu machen hat.

##### § 55.

Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf diejenigen Teile des Schutzgebietes, an welchen die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vor Erlass der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigentum erworben hat.

In diesen Gebietsteilen steht es der genannten Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern frei, nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten.

##### § 56.

Die bergpolizeiliche Beaufsichtigung (§ 49 Ziffer 5) erstreckt sich auch auf die Gebietsteile, für welche die im § 54 bezeichneten Gerechtsame bestehen, sowie die im § 55 genannten Gebietsteile.

Schlussbestimmung.

§ 57.

Die Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 115), wird aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. August 1889.

(L. S.)

Wilhelm.  
Fürst v. Bismarck.

**5. Verordnung betreffend Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde.**

Die im § 50 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1889 betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vorgesehenen Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde müssen binnen sechs Monaten vom Tage, an welchem die Entscheidung zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, bei dem Kaiserlichen Kommissariat schriftlich angebracht werden, widrigenfalls das Beschwerderecht erlischt.

Otjimbingwe, den 14. Juli 1890.

Der Kaiserliche Kommissar.  
In Vertretung:  
Nels.

**6. Verordnung betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.**

Vom 6. September 1892.

(Reichs-Gesetzblatt S. 789.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund der §§ 1 und 3 Ziffer 2 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet zur Ergänzung der das Bergwesen betreffenden Verordnung vom 15. August 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 179) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Zur Feststellung der auf die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der im § 1 der Verordnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezüglichen Gerechtsame, welche vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886 oder in den erst später zum Schutzgebiet hinzugekommenen Gebietsteilen der Interessensphäre vor dem Erlass der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. April 1890 rechtsgültig erworben worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

§ 2.

Das Aufgebot wird von dem Kaiserlichen Kommissar für das ganze Schutzgebiet oder einzelne Teile desselben erlassen.

Das Verfahren kann von Amtswegen oder auf Antrag eines zur Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien Berechtigten eingeleitet werden. Der Antragsteller hat zur Deckung der durch das Aufgebot entstehenden baren Auslagen einen von dem kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Kostenvorschuss einzuzahlen.

§ 3.

Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gebiets, auf welches sich das Aufgebot bezieht;
2. die Aufforderung, die beanspruchten Gerechtsame binnen einer auf mindestens drei Monate zu bestimmenden Frist bei der Bergbehörde des Schutzgebietes anzumelden;
3. die Ankündigung, dass die Versäumung der Anmeldung von Gerechtsamen den Verlust derselben zur Folge hat;
4. die Hinweisung darauf, dass Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen haben;
5. die Bezeichnung des Antragstellers, falls das Aufgebot auf Antrag stattfindet.

§ 4.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt in der für die Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars hergebrachten Weise sowie durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in drei durch den Kaiserlichen Kommissar zu bestimmende südafrikanische Zeitungen. Die Einrückung in jedes der vorbezeichneten Blätter hat dreimal in Zwischenräumen von je einer Woche zu geschehen.

Der Lauf der Anmeldefrist beginnt mit dem Tage nach der letzten Einrückung.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluss, wenn die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 5.

Die Anmeldung muss den Gegenstand und den Grund der beanspruchten Gerechtsame enthalten. Derselben sollen die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben beigefügt werden.

Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben in der Anmeldung namhaft machen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben.

Die Anmeldungen sind bei der Bergbehörde zur Einsicht der Beteiligten auszulegen.

§ 6.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Verlust der Gerechtsame zur Folge. Der Ausschluss nicht angemeldeter Gerechtsame wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch den Kaiserlichen Kommissar verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor der Verfügung des Ausschlusses eingehen, sind zu berücksichtigen.

§ 7.

Zur Prüfung der angemeldeten Gerechtsame bestimmt die Bergbehörde einen Termin, zu welchem die Anmeldenden, sowie gegebenenfalls der Antragsteller und die sonst bekannten Berechtigten (§ 2 Absatz 2) zu laden sind.

Die Ladung der bezeichneten Personen findet nicht statt, soweit dieselben weder im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben noch einen daselbst sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht haben.

Diejenigen, welche Gerechtsame angemeldet haben, sind verpflichtet, zur Deckung der durch die Beweiserhebung über ihre Ansprüche entstehenden baren Auslagen einen von der Bergbehörde festzusetzenden Kostenvorschuss einzuzahlen.

§ 8.

In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Gerechtsame mit den Beteiligten erörtert.

Sind Beteiligte im Termine nicht erschienen, so kann die Bergbehörde nach ihrem Ermessen in Abwesenheit derselben verhandeln oder einen neuen Termin anberaumen.

Die Bergbehörde beschliesst über die nach Lage der Sache erforderlichen Beweiserhebungen. Sie ist hierbei an die von den Beteiligten bezeichneten Beweismittel nicht gebunden.

Die Leitung der Verhandlungen und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden der Bergbehörde.

Auf die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung.

§ 9.

Nach Schluss der Verhandlungen entscheidet die Bergbehörde über die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Gerechtsame.

Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein. Sie ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 10.

Gegen die Entscheidung steht jedem Beteiligten die Beschwerde an den Kaiserlichen Kommissar zu.

Die Beschwerde muss vor Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Kaiserlichen Kommissar schriftlich angemeldet werden.

Derselbe kann zur Verhandlung über die Beschwerde einen Termin bestimmen und die Erhebung weiterer Beweise anordnen.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Kommissars ist endgültig.

§ 11.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

In denjenigen Teilen des Schutzgebietes, in welchen die Verordnung vom 15. August 1889 noch keine Geltung hat, treten die Abschnitte VII und IX derselben gleichzeitig mit der gegenwärtigen Verordnung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte I bis VI und VIII wird durch den Reichskanzler bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 6. September 1892.

(L. S.)

Wilhelm.  
Graf v. Caprivi.

**7. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892.**

Vom 11. Oktober 1896.

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892 (R.-G.-Bl. S. 789) wird hierdurch bestimmt:

Die Abschnitte I bis VI und VIII der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 15. August 1889 treten im Gebiet von Gibeon mit dem 15. Oktober d. Js. in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1896.

Der Reichskanzler.  
gez. Fürst zu Hohenlohe.

**8. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.**

Vom 9. Juni 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 377.)

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 6. September 1892 (R.-G.-Bl. S. 789) wird hierdurch bestimmt:

Die Abschnitte I bis VI und VIII der Allerhöchsten Verordnung betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 15. August 1889 (R.-G.-Bl. S. 179) treten im Gebiet von Gokhas und in den zum Schutzgebiete gehörigen Gebietsteilen der Bastards von Rietfontein mit dem 15. Juni d. Js. in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1898.

Der Reichskanzler.  
Fürst zu Hohenlohe.

**9. Aufgebot.**

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 6. September 1892 wird folgendes Aufgebot von Amtswegen erlassen:

Diejenigen, welche in den Gebieten der Bondelzwarts, der Veldschoendrager und von Zwartmodder (Keetmanshoop) vor dem Erlass der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. April 1890 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der in § 1 der Verordnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezügliche Gerechtsame rechtsgültig erworben zu haben, werden aufgefordert, diese Gerechtsame

spätestens bis zum 1. April 1893, vormittags 9 Uhr, bei der Kaiserlichen Bergbehörde des südwestafrikanischen Schutzgebiets in Windhuk anzumelden.

Die Versäumung der Anmeldung hat den Verlust der Gerechtsame zur Folge.

Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Bergbehörde namhaft machen.

Windhuk, den 25. November 1892.

Der stellvertretende Kaiserliche Kommissar  
für das südwestafrikanische Schutzgebiet.  
v. Francois.

#### **10. Bekanntmachung betreffend Bergwerksgerechtsame im südwestafrikanischen Schutzgebiet.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 2 S. 13.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 6. September 1892 verfüge ich hiermit:

Bergwerksgerechtsame in den Gebieten der Bondelzwarts, der Veldschoendragers und von Zwartmodder (Keetmanshoop), welche nicht bereits von der Kaiserlichen Regierung anerkannt oder bis heute Vormittag 9 Uhr bei der hiesigen Bergbehörde zur Prüfung angemeldet sind werden hiermit für ungültig erklärt.

Windhuk, den 1. April 1893.

Der Kaiserliche Kommissar a. i. für das südwestafrikanische Schutzgebiet.  
(L. S.) (gez.) v. Francois, Hauptmann.

#### **11. Aufgebot des Kaiserlichen Landeshauptmanns betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 2 S. 269.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 6. September 1892 wird folgendes Aufgebot in Verbindung mit dem Antrage des Herrn C. Weiss von Amtswegen erlassen:

Diejenigen, welche in den Gebieten der Kapitäne Paul Frederiks von Bethanien, Christian Goliath von Berseba, Hendrik Witboi von Gibeon, Simon Kopper von Gokhas, des roten Volkes von Hoachanas, des früheren Stammes der Khaus-Hottentotten von Gobabis, der Bas-

tards von Rehoboth sowie in dem in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet belegenen Gebietsteile der Bastards von Rietfontein (Vilander) vor dem Erlasse der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886 bzw. vom 1. April 1890 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der im § 1 der Verordnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezügliche Gerechtsame rechtsgültig erworben zu haben glauben, werden aufgefordert, diese Gerechtsame spätestens bis zum 1. Januar 1897, vormittags 9 Uhr, bei der Kaiserlichen Bergbehörde des südwestafrikanischen Schutzgebiets in Windhuk anzumelden.

Die Versäumung der Anmeldung hat den Verlust der Gerechtsame zur Folge.

Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Bergbehörde namhaft machen.

Windhuk, den 1. September 1896.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

(L. S.)

(gez.) Leutwein, Major.

## **12. Aufgebot des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Bergrechte im Jan Jonker-Gebiete.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 3 S. 22.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 6. September 1892 wird folgendes Aufgebot von Amtswegen erlassen:

Diejenigen Personen, welche in den Gebieten des früheren Stammes der Jan Jonker-Hottentotten, in allen anderen südlich des Swakopflusses gelegenen und in den bisherigen Aufgebotsverfahren nicht berücksichtigten Gebieten, ferner nördlich des Swakopflusses in dem Stammesgebiete der Hereros und in den westlich davon liegenden Hottentottengebieten, insonderheit in den Gebietsteilen der Zwartbooi-Hottentotten und der Hottentotten von Zessfontein vor dem Erlass der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886 bzw. vom 1. April 1890 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der im § 1 der Verordnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezügliche Gerechtsame rechtsgültig erworben zu haben glauben, werden aufgefordert, diese Gerechtsame spätestens bis zum 1. Juli 1898, vormittags 9 Uhr, bei der Kaiserlichen Bergbehörde des südwestafrikanischen Schutzgebiets in Windhuk anzumelden.

Die Versäumung der Anmeldung hat den Verlust der Gerechtsame zur Folge.

Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiete sich aufhaltenden Vertreter bestellen und der Bergbehörde namhaft machen.

Windhuk, den 1. Februar 1898.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.

(L. S.) (gez.) v. Lindequist, Regierungsrat.

### 13. Das erste Schürfgebiet in Südwestafrika.

(Kolonialzeitung 1898 Nr. 36.)

Das erste Schürfgebiet ist in Südwestafrika von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika dem allgemeinen Wettbewerbe eröffnet worden. Die Gesellschaft hat nämlich in einem Teile von Südwestafrika, dem ehemals Jan Jonkerschen, dem des Piet Haibib, und dem Hereroland, besondere Berggerechtsame, welche ihr durch die Bergverordnung vom Jahre 1889 zuerkannt sind. Sie hatte früher nur mit grösseren Unternehmern Abmachungen über Schürfberechtigungen getroffen, aber neuerdings sind an sie von den verschiedensten Seiten Aufforderungen ergangen, so dass sie sich entschlossen hat, das erste allgemeine Schürfgebiet zu eröffnen.

Die wesentlichen Bestimmungen der dem Generalbevollmächtigten erteilten Instruktion, für welche eine spätere Abänderung nach dem Ermessen der Gesellschaft mit Rücksicht auf die demnächst zu machenden Erfahrungen selbstverständlich vorbehalten bleibt, lauten, wie folgt:

„Für solche Plätze oder Bezirke, welche zu den in den §§ 54, 55 und 56 der Bergverordnung vom 15. August 1889 erwähnten Teilen des südwestafrikanischen Schutzgebietes gehören und über welche nicht bereits anderweitig verfügt ist, können

#### Schürferlaubnisse

durch den Generalbevollmächtigten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika bis auf weiteres unter den nachstehenden Bedingungen verliehen werden.

1. Die Schürferlaubnis wird in der Regel auf die Dauer von sechs Monaten mit dem Vorbehalt einer Verlängerung von sechs zu sechs Monaten erteilt.

2. Der Betrag der Schürfgebühr ist im einzelnen Falle zu vereinbaren; sie soll jedoch mindestens zehn Mark für den Monat betragen und ist bei Vermeidung des Erlöschens der Schürferlaubnis jedesmal für sechs Monate im Voraus zu entrichten. Eine höhere Schürfgebühr ist insbesondere dann zu vereinbaren, wenn das Schürfgebiet nach Lage, Umfang und geologischer Beschaffenheit besonders günstige Aussichten darbietet.

3. Über die Erteilung der Erlaubnis wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt, welcher zu enthalten hat:

- a) die Bezeichnung des Platzes oder Bezirks sowie der Mineralien, für welche die Schürferlaubnis erteilt wird;
- b) die Dauer der Schürferlaubnis;
- c) den Namen und Wohnort des Berechtigten.

Die Übertragung des Schürfscheins auf eine andere Person ist dem Berechtigten gestattet, sie muss jedoch, um wirksam zu werden, dem Generalbevollmächtigten angezeigt und in das Schürregister eingetragen werden. Für diese Eintragung ist eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

4. Für die Ausübung des Schürfrechts gelten die Bestimmungen in §§ 7, 8, 9 (Absatz 1) und 10 der Bergverordnung vom 15. August 1889. Demzufolge hat der Inhaber des Schürfscheins das Recht, andere von dem Schürfen auszuschliessen, nur hinsichtlich des Schürfkreises von 2 km Durchmesser, welchen er durch ein von ihm aufzustellendes Schürfmerkmal bezeichnet, also jedesmal nur auf einer kreisförmigen Fläche von rund 314 ha. Will sich der Schürfer von vornherein eine grössere Fläche zur ausschliesslichen Benutzung sichern, so muss dies durch besondere Vereinbarung unter entsprechender Erhöhung der Schürfgebühr festgestellt werden, oder er muss mehrere Schürfscheine auf einmal lösen, um für jeden derselben gleichzeitig einen Schürfkreis belegen zu können.

5. Wohlerworbene Rechte anderer Personen darf der Schürfer nicht verletzen. Tut er es doch, so macht er sich für Ersatz des Schadens verantwortlich.

6. Der Schürfer, welcher ein Schürfmerkmal aufgestellt hat, ist verpflichtet, dasselbe zu entfernen, sobald er das Schürfen auf der durch das Merkmal bezeichneten Fläche einstellt. Unterlässt er die Entfernung des Merkmals, so ist er der Gesellschaft für den daraus etwa entstehenden Schaden haftbar und hat ausserdem die Schürfgebühr weiter zu entrichten.

7. Wer von einer ihm erteilten oder übertragenen Schürferlaubnis Gebrauch macht und hierbei ein Mineralvorkommen findet, hat das Recht, zu verlangen, dass ihm innerhalb seines Schürfgebietes ein Feld, welches den Fundpunkt einschliessen muss (Finderfeld), zum Abbau des gefundenen Minerals verliehen wird, ohne dass er dafür Gebühren oder Abgaben irgend welcher Art an die Kolonialgesellschaft zu entrichten braucht. Nur die der Kaiserlichen Regierung oder dem eingeborenen Häuptling nach bestehenden Gesetzen und Verträgen etwa zukommenden Gebühren und Abgaben sind von dem Finderfelde durch den jeweiligen Inhaber zu entrichten.

8. Um sein Recht auf Verleihung des Finderfeldes geltend zu machen, hat der Schürfer möglichst bald von dem gemachten Funde, unter genauer Angabe der Fundstelle und des gefundenen Minerals, bei dem Generalbevollmächtigten der Gesellschaft Anzeige zu erstatten und die Verleihung des Finderfeldes zu beantragen. Geschieht dies nicht spätestens innerhalb acht Wochen von dem Tage des gemachten Fundes an, so ist das Recht auf Verleihung des Finderfeldes erloschen.

9. Der Finder hat ferner das Recht, zu verlangen, dass ihm neun weitere Felder, welche er im Zusammenhang mit der Fundstelle wählen darf, verliehen werden.

Um dieses Recht geltend zu machen, hat der Finder spätestens innerhalb drei Monaten von dem Tage des gemachten Fundes an ein Verleihungsgesuch unter Beischluss einer Karte, aus welcher Lage und Begrenzung der gewählten Felder genau ersichtlich ist, bei dem Generalbevollmächtigten der Kolonialgesellschaft einzureichen.

10. Sowohl bei dem Finderfelde als auch bei den übrigen Feldern beträgt die Feldegröße:

- a) wenn es sich um den Abbau von Gold oder Edelsteinen handelt, für ein alluviales Feld 50 m in der Breite, für ein Riff-Feld 50 m in der Richtung des Riffs und 150 m in der Breite;
- b) wenn es sich um den Abbau von anderen Mineralien handelt, 10 ha.

Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechtecks haben.

11. Das Abbaurecht wird sowohl hinsichtlich des Finderfeldes, als auch hinsichtlich der übrigen Felder auf 50 Jahre verliehen.

Über die Verleihung der Felder erhält der Beliehene eine Urkunde.

12. Die Vermessung und Absteckung der verliehenen Felder erfolgt innerhalb drei Monaten vom Tage der Verleihung auf Kosten des Beliehenen durch einen von der Kolonialgesellschaft bestellten, vereidigten Landmesser.

13. Mit dem Abbau muss wenigstens auf einem der verliehenen Felder innerhalb Jahresfrist ordnungsmässig begonnen werden, widrigenfalls die Verleihung erlischt. Die Verleihung erlischt auch hinsichtlich jedes einzelnen Feldes, auf welchem nicht binnen zehn Jahren vom Tage der Verleihung an mit dem Abbau ordnungsmässig begonnen wird, oder auf welchem der begonnene Betrieb, ohne durch höhere Gewalt verhindert zu sein, länger als drei Jahre unterbrochen wird.

14. Für jedes verliehene Feld — mit Ausnahme des Finderfeldes — ist, ausser den etwa an die Regierung oder den eingeborenen Häuptling zu zahlenden Gebühren und Abgaben, jährlich eine Abgabe von 240 Mark im Voraus an die Kolonialgesellschaft und zwar ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob mit dem Abbau bereits begonnen ist oder nicht. Säumigkeit in der Zahlung dieser Abgabe hat das Verlöschen der Verleihung zur Folge.

15. Für die in Betrieb genommenen Felder — mit Ausnahme des Finderfeldes — steht der Kolonialgesellschaft das Recht zu, statt der jährlichen Abgabe von 240 Mark die Zahlung von 2½ Prozent des Bruttowerts der jährlichen Förderung nach dem durch die Bücher oder anderweit nachgewiesenen Betrage zu verlangen. In diesem Falle ist der Abbauberechtigte bei Vermeidung des Verlustes seiner Berechtigung verpflichtet, der Kolonialgesellschaft einen wahrheitsgetreuen Nachweis über den Bruttowert der jährlichen Förderung zu geben, auch auf Verlangen der Kolonialgesellschaft zu gestatten, dass ein Bevollmächtigter derselben Einsicht von den Büchern nimmt.

16. Der Beliehene kann das Abbaurecht auf andere Personen oder Gesellschaften übertragen. Diese Übertragung wird jedoch erst wirksam, wenn der neue Erwerber durch eine der Kolonialgesellschaft abzugebende ausdrückliche Erklärung die Erfüllung der dem Beliehenen gegen die Kolonialgesellschaft obliegenden Verpflichtungen übernommen hat. Die Übertragung an ausländische Gesellschaften bedarf ausserdem der Genehmigung der Kolonialgesellschaft.

17. Streitigkeiten zwischen der Kolonialgesellschaft und den Schürf- oder Abbauberechtigten sollen in der Weise geschlichtet werden, dass die Kaiserliche Bergbehörde, wenn sie nicht schon nach § 54 Absatz 2 der Bergverordnung vom 15. August 1889 zur Entscheidung berufen ist, um Fällung eines Schiedsspruchs angegangen wird. Sollte die Bergbehörde die Übernahme des Schiedsrichteramtes ablehnen, so ernennt jeder der streitenden Teile eine gleiche Zahl von Schiedsrichtern, jedoch nicht mehr als je drei, welche mit einem von ihnen zu wählenden Obmann ein Schiedsgericht bilden und den Schiedsspruch fällen.

#### **14. Bergregulativ der Gesellschaft „South African Territories Limited“.**

Vom 15. November 1901.

Die South African Territories Limited — im Nachfolgenden die Gesellschaft genannt — erklärt hierdurch für den Umfang der im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet belegenen Stammesgebiete der Bondelzwart, Veldschoendragers und Zwartmodder Hottentotten, innerhalb welcher ihr in Gemässheit der Vereinbarung mit der Kaiserlichen Regierung vom

31. Oktober 1892 das ausschliessliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der im Artikel 1 dieses Regulativs benannten Mineralien zusteht, allgemeine Schürffreiheit nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Diesen Bestimmungen unterwirft sich die Gesellschaft auch ihrerseits, sofern sie selbst schürft oder Bergbau treibt.

Ausgenommen von der allgemeinen Schürffreiheit sind die Plätze: 1. Stolzenfels, 2. Jerusalem, 3. Bleydeverwacht, 4. Andermatje, 5. Udabis, 6. Naroos, 7. Davignab (De Scondes Damm), 8. Een Oss, 9. Aussenkjer.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Artikel 1.

Die allgemeine Schürffreiheit erstreckt sich auf die nachstehend bezeichneten Mineralien:

1. Edelsteine, Edelmetalle (Gold, Silber, Platin), gediegen und als Erze.
2. Unedle Metalle und deren Erze.
3. Kohlen, Salze und nutzbare Erden und zwar:
  - a) Steinkohlen, Braunkohlen und Graphit;
  - b) Bitumen in festem und flüssigem Zustande;
  - c) Steinsalz, nebst den auf derselben Lagerstätte brechenden Salzen;
  - d) Erden, welche wegen ihres Gehalts an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind.

##### Artikel 2.

Diejenigen, welche ihr Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien mittelbar oder unmittelbar von der Gesellschaft herleiten, sind verpflichtet, alle für sie in Betracht kommende Auflagen zu erfüllen, welche die Gesellschaft der Kaiserlichen Regierung gegenüber übernommen hat.

##### Artikel 3.

Für alle die Erwerbung und Ausübung des Schürf- und Bergbau-rechts betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Gesellschaft bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben und für Mitbeteiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Geschieht dies nicht, so gilt eine in diesem Bergregulativ vorgesehene Mitteilung oder Aufforderung als rechtsgültig bewirkt, wenn sie öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Artikel 4.

Die in diesem Bergregulativ vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Veröffentlichung im Windhuker Anzeiger und durch öffentlichen Aushang.

II. Vom Schürfen.

Artikel 5.

Auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Eisenbahnen, sowie auf Begräbnisstätten darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung des Kaiserlichen Gouvernements überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreis um dieselben bis zu fünfzig (50) Metern, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nicht geschürft werden, es sei denn, dass der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung schriftlich erteilt hat.

Artikel 6.

Der Schürfer ist nicht befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten gewonnenen Mineralien (Artikel 1) zu anderen als zu Probe-, Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken zu verfügen.

Wer dem zuwiderhandelt, kann von der Gesellschaft, falls sie nicht von der im Artikel 22 vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch machen will, von fernerm Schürfen ohne Entschädigung ausgeschlossen werden. In jedem Falle steht es der Gesellschaft frei, von dem Schürfer Ersatz des Wertes der Mineralien an Ort und Stelle, über welche entgegen der vorstehenden Bestimmung verfügt worden ist, mindestens jedoch einen Betrag von 500 M. (Fünfhundert Mark) zu verlangen.

Artikel 7.

Wer schürfen will, muss sich im Besitze eines oder mehrerer auf seinen Namen lautender Schürfscheine befinden.

Jeder Geschäftsfähige kann die Ausstellung einer beliebigen Anzahl von Schürfscheinen beanspruchen.

Artikel 8.

Die Gesellschaft macht Namen und Wohnort derjenigen Gesellschaftsbeamten, welche von ihr zur Ausstellung von Schürfscheinen ermächtigt worden sind, öffentlich bekannt.

Die zur Ausstellung von Schürfscheinen ermächtigten Gesellschaftsbeamten führen ein Schürftregister, dessen Einsicht jedermann gestattet ist.

Artikel 9.

Der Schürfschein gilt für die Dauer von sechs Monaten. Er wird auf Antrag des Berechtigten jedesmal um die gleiche Zeitdauer zu den ursprünglichen Bedingungen erneuert.

Artikel 10.

Für jeden Schürfschein, sowie für jede Erneuerung eines solchen ist an die Gesellschaft im voraus halbjährlich eine Gebühr von 30 M. (dreissig Mark) zu zahlen.

Artikel 11.

Der Schürfschein ist übertragbar. Die Rechte aus dem Schürfschein gehen der Gesellschaft gegenüber erst mit der Umschreibung in das Schürftregister auf den Erwerber über.

Für die Umschreibung ist an die Gesellschaft von dem Übertragenden eine Gebühr von 10 M. (zehn Mark) zu entrichten.

Artikel 12.

Der Schürfschein gewährt das Recht, unbeschadet besserer Rechte Dritter

ein Schürffeld auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze,  
oder ein Schürffeld auf unedle Metalle und deren Erze,  
oder ein Schürffeld auf Kohlen, Salze und nutzbare Erden nach  
freier Wahl abzustecken.

Diese Absteckung hat die Wirkung, dass der Schürftberechtigte jeden Dritten vorbehaltlich bereits erworbener Rechte:

1. in einem Schürffelde auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze von der Aufsuchung und Gewinnung der in Artikel 1, Ziffer 1 und 2,
2. in einem Schürffelde auf unedle Metalle und deren Erze von der Aufsuchung und Gewinnung der im Artikel 1 Ziffer 3 bezeichneten Mineralien ausschliesst.

Artikel 13.

Das Schürffeld hat die Form eines Rechtecks.  
Der Flächeninhalt desselben beträgt:

1. Bei Edelsteinen, Edelmetallen und deren Erzen höchstens 200×200 Meter.
2. Bei unedlen Metallen und deren Erzen höchstens 1200×600 Meter,

sofern es sich um die Aufsuchung der genannten Mineralien auf ihrer ursprünglichen Lagerstätte handelt.

Sollen die angeführten Mineralien auf ihrer angeschwemmten Lagerstätte (Alluvium) aufgesucht werden, so darf die Grösse des Schürffeldes

1. bei Edelsteinen, Edelmetallen und deren Erzen 50 Meter im Quadrat,
2. bei unedlen Metallen und deren Erzen 500 Meter im Quadrat nicht übersteigen.

Das Schürffeld auf Kohlen, Salze und nutzbare Erden kann eine Ausdehnung bis zu 150 Hektar haben. Es ist gleichfalls in Form eines Rechtecks abzustecken, dessen Länge höchstens das Doppelte der Breite beträgt.

#### Artikel 14.

Die Absteckung des Schürffeldes hat in der Weise zu erfolgen, dass an einer innerhalb des Feldes gelegenen Stelle ein in die Augen fallendes Merkmal aufgerichtet und unterhalten wird, auf welchem Name und Wohnort des Schürfberechtigten, die Nummer seines Schürfscheins, der Zeitpunkt der Errichtung und die Angabe deutlich und haltbar vermerkt sein muss, ob ein Schürffeld auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze, oder ein solches auf unedle Metalle und deren Erze, oder ein solches auf Kohlen, Salze und nutzbare Erden gewählt worden ist. Falls Mineralien auf ihrer angeschwemmten Ablagerung (Alluvium) aufgesucht werden sollen, ist dies gleichfalls anzugeben.

Die Gesellschaft macht von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt, aus welchem Material und in welcher Form das Merkmal in den verschiedenen Teilen des Schürfgebietes zu errichten ist.

Entspricht das Merkmal den vorstehenden Bestimmungen nicht, so findet eine Schliessung des Feldes im Sinne des Artikels 12 dieses Regulativs nicht statt.

#### Artikel 15.

Innerhalb vierzehn Tagen nach Aufrichtung des Merkmals müssen die Grenzen des gewählten Schürffeldes derart kenntlich gemacht sein, dass dieselben leicht zu verfolgen sind.

Geschieht dies nicht, so hört die Schliessung des Feldes (Artikel 12) auf. Die gleiche Folge tritt ein, wenn die abgegrenzte Fläche die nach Artikel 13 zulässige Feldesgrösse übersteigt oder von der vorgeschriebenen Form erheblich abweicht.

#### Artikel 16.

Der Schürfberechtigte hat der Gesellschaft von der Absteckung eines jeden Schürffeldes schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes oder mit sonst sicherer Gelegenheit oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muss enthalten:

1. Namen und Wohnort des Schürfberechtigten;
2. Nummer des Schürfscheines;
3. die Angabe, ob ein Schürffeld auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze, oder auf unedle Metalle und deren Erze, oder auf Kohlen, Salze und nutzbare Erden gewählt ist. Falls Mineralien auf ihrer angeschwemmten Lagerstätte aufgesucht werden sollen, ist dies gleichfalls anzugeben;
4. den Zeitpunkt der Aufrichtung des Merkmals;
5. eine Beschreibung der Lage und Grösse des Schürffeldes unter Beifügung einer Skizze, in welche alle für die Orientierung wichtigen Merkmale im Gelände aufzunehmen sind.

Die Angaben unter 3 bis 5 werden von der Gesellschaft in das Schürffeldregister eingetragen. Hierüber kann von dem Schürfberechtigten gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Mark (zehn Mark) eine Bescheinigung verlangt werden.

#### Artikel 17.

Die Anzeige (Artikel 16) ist binnen vier Wochen nach Errichtung des Merkmals zu erstatten.

Wird diese Frist nicht gewahrt, so hört die Schliessung (Artikel 12) des der Anzeige unterliegenden Feldes auf.

#### Artikel 18.

Der Schürfberechtigte kann unter Aufgabe des gewählten Feldes ein neues Schürffeld abstecken.

In diesem Falle müssen binnen acht Tagen nach Errichtung des Merkmals für das neue Schürffeld Merkmal und Grenzzeichen des verlassenen Schürffeldes entfernt sein, widrigenfalls die Schliessung (Artikel 12) beider Felder aufhört. Auf das neugewählte Schürffeld finden die Artikel 14—17 Anwendung.

Spätestens mit der Anzeige des neugewählten Schürffeldes ist die Aufgabe des verlassenen anzuzeigen, widrigenfalls die Schliessung des neugewählten Schürffeldes aufhört.

#### Artikel 19.

Der Schürfberechtigte ist verpflichtet, jedem Nachbarschürfer auf Verlangen den Verlauf der Grenzen seines Feldes vorzuweisen.

### III. Vom Bergbau.

#### Artikel 20.

Die regelmässige Gewinnung von Mineralien (Artikel 1) — der Bergbau — ist nur in einem vermessenen und abgegrenzten Bergbaufelde gestattet.

#### Artikel 21.

Der Schürfberechtigte kann jederzeit beanspruchen, dass die Gesellschaft sein Schürffeld in ein Bergbaufeld umwandelt und zwar je nach der Natur des Schürffeldes in ein Bergbaufeld auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze, oder ein solches auf unedle Metalle und deren Erze, oder ein solches auf Kohlen, Salze und nutzbare Erden.

Sobald der Umwandlungsantrag bei der Gesellschaft eingegangen ist, findet der Artikel 6 hinsichtlich des umzuwandelnden Feldes keine Anwendung. Dagegen tritt in diesem Umfange die Verpflichtung des Artikels 36 ein.

#### Artikel 22.

Die Gesellschaft ist befugt, die Umwandlung (Artikel 31) auch gegen den Willen des Schürfberechtigten vorzunehmen:

1. Wenn in dem Schürffelde Mineralien (Artikel 1) regelmässig gewonnen werden;
2. wenn das Schürffeld oder ein Teil desselben ununterbrochen oder mit unwesentlichen Unterbrechungen länger als drei Jahre geschlossen gehalten worden ist.

#### Artikel 23.

Das Bergbaufeld soll innerhalb der Grenzen des Schürffeldes die Form eines Rechtecks haben, dessen Längsseiten höchstens fünfmal so lang sind wie die Schmalseiten. Nach der Tiefe wird das Feld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten folgen.

Abweichungen von der vorgenannten Form unterliegen der Genehmigung der Gesellschaft.

Der Flächeninhalt des Feldes ist nach der horizontalen Projektion in Hektaren zu bestimmen.

#### Artikel 24.

Wer nach den Bestimmungen dieses Bergregulativs die Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze beanspruchen kann, ist berechtigt, ausserdem, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, die Verleihung von vier weiteren Feldern der gleichen Art zu verlangen. Die fünf Felder müssen sämtlich aneinander-

stossen und so liegen, dass sie ein geschlossenes Ganzes bilden. Dieses Ganze wird alsdann ein „Block“ genannt.

Artikel 25.

Die Vermessung des Feldes oder des Blockes muss auf Kosten des Beliehenen durch einen mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Landmesser binnen einer Frist von sechs Monaten vom Tage der Umwandlung ab gerechnet beginnen und alsdann ohne Unterbrechung fertiggestellt werden. Dem Kaiserlichen Gouvernement wie auch der Gesellschaft ist je ein Exemplar des Vermessungsrisse kostenlos zuzustellen. Erfolgt die Vermessung innerhalb der genannten Frist nicht, so kann die Gesellschaft die Vermessung auf Kosten des Beliehenen ausführen lassen.

Artikel 26.

Die Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld erfolgt in der Weise, dass das Schürffeld in dem Schürfregister gelöscht und in dem Umfange, in welchem die Umwandlung beantragt oder angeordnet ist (Artikel 21 und 22) als Bergbaufeld unter einem besonderen Namen in das Bergwerksverzeichnis eingetragen wird.

Hinsichtlich des Bergwerksverzeichnisses finden die Bestimmungen des Artikels 8 entsprechende Anwendung.

Artikel 27.

Über die geschehene Umwandlung wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Mark (zehn Mark) eine Urkunde — Verleihungsurkunde — ausgefertigt. Dieselbe enthält:

1. Namen und Wohnort des Beliehenen;
2. Nummer des Bergwerksverzeichnisses;
3. Name des Bergwerks;
4. Angabe, auf welche der in Artikel 1 aufgeführten Gruppen von Mineralien sich das Gewinnungsrecht bezieht, und bei Alluvialfeldern, dass das Gewinnungsrecht auf die angeschwemmte Ablagerung beschränkt ist;
5. Anzahl, Lage und Grösse der Bergbaufelder;
6. den Hinweis, dass die Urkunde unter den Bedingungen dieses Bergregulativs verliehen worden ist.

Artikel 28.

Die Einsicht in die Verleihungsurkunden und die dazu gehörigen Vermessungsrisse in den Geschäftsräumen der Gesellschaft steht jedermann frei.

Artikel 29.

Das Bergbaufeld ist unter den Voraussetzungen des Artikels 38 übertragbar. Die Übertragung ist bei der Gesellschaft behufs Eintragung in das Bergwerksverzeichnis anzumelden. Mit der Anmeldung sind die zum Beweise erforderlichen Urkunden vorzulegen. Mit der Eintragung geht das Bergbaufeld nebst sämtlichen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten auf den neuen Erwerber über. Über die Eintragung wird auf Antrag gegen eine Gebühr von 10 Mark (zehn Mark) eine Bescheinigung erteilt.

Für die Erfüllung der Verpflichtungen, welche dieses Bergregulativ dem Beliehenen auferlegt, ist der Gesellschaft der im Bergwerksverzeichnis Eingetragene haftbar. Für die bis zur Eintragung des neuen Erwerbers erwachsenen Verbindlichkeiten ist der Vorbesitzer ebenfalls verhaftet.

Artikel 30.

In gleicher Weise unterliegen der Eintragung in das Bergwerksverzeichnis die Abänderung der Grenzen zwischen benachbarten Bergbaufeldern, die Teilung eines Bergbaufeldes in mehrere selbständige Felder und die Vereinigung mehrerer Felder zu einem Ganzen. Die Bestimmung des Artikels 29 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

Artikel 31.

Der Beliehene hat die ausschliessliche Berechtigung, unter Befolgung der Bestimmungen dieses Bergregulativs,

1. in einem Bergbaufelde auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze die im Artikel 1, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Mineralien,
2. in einem Bergbaufelde auf unedle Metalle und deren Erze die im Artikel 1, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Mineralien,
3. in einem Bergbaufelde auf Kohlen, Salze und nützbare Erden die im Artikel 1, Ziffer 3 bezeichneten Mineralien,

aufzusuchen und zu gewinnen sowie die hierzu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen.

Artikel 32.

Wer auf Grund dieses Bergregulativs ein Schürf- oder Bergbaufeld inne hat, ist verpflichtet, in seinem Felde gegen vollständige Schadloshaltung dritten Bergbautreibenden oder Schürfern die Anlegung von Hilfsbauten zu gestatten, sofern der Hilfsbau die Entwässerung oder Bewetterung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks bezweckt, und der Betrieb in dem eigenen Felde dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Gegen die Anlegung von Hilfsbauten kann Widerspruch nur insoweit erhoben werden, als die Kaiserliche Bergbehörde im Schutzgebiet, deren

Entscheidung im Streitfalle einzuholen ist, solchen Einspruch als berechtigt anerkennt.

Artikel 33.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den von ihr Beliehenen oder deren Rechtsnachfolgern auf Antrag das für die Betriebszwecke erforderliche Wasser und Land unentgeltlich zu überlassen oder deren Beschaffung zu vermitteln, soweit ihr diesbezügliche Rechte zustehen, ohne jedoch ihrerseits zu Geldaufwendungen dafür verpflichtet zu sein.

Artikel 34.

In einem Bergbaufelde auf unedle Metalle und deren Erze ist der Beliehene befugt, auch die im Artikel 1, Ziffer 1 genannten Mineralien bei Gewinnung der im Artikel 1, Ziffer 2 bezeichneten Mineralien insoweit mitzugewinnen, als sie aus bergtechnischen Gründen oder im Interesse der Betriebssicherheit mitgewonnen werden müssen.

Falls der wirtschaftliche Wert der Gesamtablagerung vorwiegend in dem Vorhandensein von im Artikel 1, Ziffer 1 aufgeführten Mineralien beruht, wird die Gesellschaft das Bergbaufeld auf unedle Metalle und deren Erze oder einen entsprechenden Teil desselben in ein Bergbaufeld oder Block auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze umwandeln. Ob die erwähnte Voraussetzung hierzu vorliegt, bestimmt im Streitfalle die Kaiserliche Bergbehörde des Schutzgebiets.

Artikel 35.

Der Beliehene ist verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb vier Wochen nach Schluss eines jeden Kalenderjahres eine Übersicht über die im abgelaufenen Jahre geförderten Mineralien sowie den Wert dieser Förderung an Ort und Stelle mitzuteilen.

Diese Übersicht ist nach den Vorschriften aufzumachen, welche von der Gesellschaft erlassen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 36.

Für jedes Bergbaufeld auf Edelsteine und Metalle (Artikel 1, sub 1 und 2) hat der Beliehene an die Gesellschaft eine jährlich im Voraus zu zahlende Gebühr von 30 Mark (dreissig Mark) für je ein Hektar, auf alle übrigen Mineralien (Artikel 1, sub 3) 10 Mark (zehn Mark) für je ein Hektar, mindestens jedoch 30 Mark (dreissig Mark) für jedes Bergbaufeld zu entrichten.

Artikel 37.

Ausserdem hat der Beliehene oder dessen Rechtsnachfolger die Gesellschaft an dem Reingewinne eines jeden auf Grund der Verleihung eröffneten Bergwerks mit einem Fünftel zu beteiligen.

Behufs Ermittlung dieses Gewinnanteils ist der Beliehene oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, der Gesellschaft ordnungsmässig Rechnung zu legen, auch auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher zu gestatten. Die Abrechnung mit der Gesellschaft und die Abführung des der Gesellschaft zukommenden Gewinnbetrages an dieselbe hat binnen vier Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen.

Artikel 38.

Ein Beliehener oder Rechtsnachfolger, welcher die ihm von der Gesellschaft verliehenen Rechte veräussern will, hat die diesbezügliche Abmachung vor Abschluss der Gesellschaft zur Genehmigung vorzulegen. Jedem neuen Erwerber gegenüber gelten die Bestimmungen dieses Regulativs, insbesondere diejenigen der Artikel 36 und 37. Gehen die erwähnten Rechte auf eine Gesellschaft mit festem Grundkapital (Aktiengesellschaft, deutsche Kolonialgesellschaft etc.) über, so ist seitens derselben an Stelle der im Artikel 37 vorgesehenen Gewinnbeteiligung der fünfte Teil der bei der Gründung der Gesellschaft oder später zur Ausgabe gelangenden Anteilscheine als voll eingezahlt der South African Territories Limited zuzuteilen. Die South African Territories Limited behält sich ferner das Recht vor, sich bei der Aufbringung des Betriebskapitals der zu gründenden Gesellschaft bis zu einem Viertel seines Betrages zu den günstigsten, Dritten gewährten Bedingungen zu beteiligen.

Artikel 39.

Der Beliehene hat ausser den bereits erwähnten Leistungen an die Gesellschaft behufs Abführung an den südwestafrikanischen Landesfiskus eine Abgabe von der Förderung eines jeden selbständigen Bergwerks, nachdem dasselbe drei Jahre in Betrieb gestanden hat, zu entrichten.

Diese Abgabe beträgt bei der Förderung von Edelsteinen, Gold und Silber zwei Prozent und bei allen übrigen Mineralien ein Prozent des Wertes der Förderung an Ort und Stelle.

Artikel 40.

Der Beliehene ist verpflichtet, innerhalb zweier Jahre, von dem Datum der Verleihungsurkunde an gerechnet, einen ordnungsmässigen Bergwerksbetrieb zu beginnen und, sofern nicht höhere Gewalt, mangelnde Rentabilität oder im Betriebe liegende Gründe ohne Verschulden des Beliehenen dem Betriebe entgegenstehen, ohne Unterbrechung fortzusetzen. Ob diese Gründe vorhanden sind, entscheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte des Schutzgebiets.

Wenn mehrere Bergbaufelder zu einem Block vereinigt sind, wird dem vorerwähnten Erfordernis durch Eröffnung und Unterhaltung des Betriebes in einem Felde genügt.

Kommt der Beliehene dieser Verpflichtung nach erfolgter Mahnung binnen einer Frist von sechs Monaten, vom Tage der Mahnung ab gerechnet, nicht nach, so erlischt die Verleihung hinsichtlich des Feldes oder — sofern dasselbe zu einem Block gehört — hinsichtlich des ganzen Blocks.

Artikel 41.

Das Gebiet eines gelöschten Bergbaufeldes ist für jeden Schürfberechtigten wieder geöffnet.

Artikel 42.

Abgesehen von dem Falle der Verwirkung des Bergwerkseigentums (Artikel 40) sollen alle Streitigkeiten über die durch das vorstehende Regulativ berührten Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den von ihr Berechtigten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein im Schutzgebiet zu bildendes Schiedsgericht entschieden werden. Jede Partei hat zwei Schiedsrichter zu ernennen. Diese Schiedsrichter erwählen einen Obmann. Findet hinsichtlich desselben eine Einigung nicht statt, so bestimmt der zuständige Kaiserliche Bezirksrichter den Obmann. Auf das Verfahren vor dem Schiedsgerichte finden die diesbezüglichen Bestimmungen der Reichs-Zivilprozessordnung Anwendung.

Artikel 43.

Abänderungen des vorstehenden Bergregulativs, sofern dadurch die auf Grund desselben Berechtigten nicht eine günstigere Behandlung erfahren, können seitens der Gesellschaft nicht mit rückwirkender Kraft angeordnet werden.

London, den 15. November 1901.

J. Inman. D. N. Shaw.  
Direktoren.

C. Launspach, Sekretär.

**15. Allerhöchsten Ordre, betreffend Sonderberechtigungen im Bergwesen des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes.**

Vom 18. September 1904.

(Kolonialblatt 1904 ,Nr. 21, S. 626.)

Auf Ihren Vortrag will ich Sie ermächtigen, innerhalb des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets auch in Ansehung solcher Gebiets-  
teile, in welchen allgemeine Schürffreiheit besteht, Sonderberechtigungen

zur ausschliesslichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien für den Bereich bestimmter Gebiete zu gewähren.

Cadinen, den 18. September 1904.

An den Reichskanzler.

Wilhelm I. R.  
Graf v. Bülow.

**16. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Edelsteinbergbau im Süden des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes.**

Vom 30. Juni 1905.

(Kolonialblatt 1905, Nr. 15, S. 467.)

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre, betreffend Sonderberechtigungen im Bergwesen des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets, vom 18. September 1904 bestimme ich hiermit, dass die Bezirke Gibeon und Bersaba dem Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen bis auf weiteres vorbehalten werden, soweit dem nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen.

Berlin, den 30. Juni 1905.

Der Reichskanzler.  
Bülow.

**71. Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika.**

Vom 8. August 1905.

(Beilage zu Nr. 18 des Deutschen Kolonialblattes 1905.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund der §§ 1, 3, 6 Nr. 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

**Von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossene Mineralien.**

§ 1.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Sie dürfen nur nach den Vorschriften dieser Verordnung aufgesucht und gewonnen werden.

### I. Edelmineralien.

1. Edelmetalle (Gold, Silber und Platin), gediegen und als Erze,
2. Edelsteine.

### II. Gemeine Mineralien.

1. Alle vorstehend nicht genannten Metalle, gediegen und als Erze,
2. Glimmer und Halbedelsteine,
3. Kohlen, Salze und nutzbare Erden, und zwar:
  - a) Steinkohlen, Braunkohlen und Graphit,
  - b) Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl und Asphalt,
  - c) Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte brechenden Salzen und die Solquellen,
  - d) Erden, die wegen ihres Gehalts an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind.

Die Entnahme von Kochsalz aus den sogenannten Salzpfannen ist dieser Verordnung nicht unterworfen.

#### **Bergbaubetrieb des Fiskus.**

##### § 2.

Die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien für Rechnung des Reichs oder des Landesfiskus unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung.

#### **Zulassung Eingeborener zum Bergbau.**

Eingeborene und andere Farbige können das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien nur erwerben, soweit sie vom Reichskanzler oder mit seiner Zustimmung vom Gouverneur dazu ermächtigt sind. Verträge, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind rechtsunwirksam.

#### **Bestellung von Vertretern im Schutzgebiete.**

##### § 3.

Für alle das Schürfen (§ 10) und den Bergbau (§ 36) betreffenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten müssen Personen, die nicht im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, sowie Gesellschaften, die dort keine Niederlassung im Sinne der §§ 17, 21 der Zivilprozessordnung haben, einen sich daselbst dauernd aufhaltenden Vertreter gerichtlich oder notariell bestellen und der Bergbehörde bezeichnen. Der Gouverneur ist befugt, den Wohnsitz oder Aufenthalt oder die Niederlassung in solchen Teilen des Schutzgebiets, welche von dem Sitze der Bergbehörde besonders schwer erreichbar sind, dem

Wohnsitz oder Aufenthalt oder der Niederlassung ausserhalb des Schutzgebiets für gleich zu erklären.

Bis die im Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung erfüllt wird, ist der Gouverneur befugt, auf Kosten des Verpflichteten einen Vertreter zu bestellen.

Eingeborene und andere Farbige dürfen als Vertreter nur mit Zustimmung der Bergbehörde bestellt werden.

#### **Beschwerde gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.**

##### **§ 4.**

Gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde statt, soweit sie nicht für ausgeschlossen erklärt ist.

Auf das Beschwerdeverfahren finden, soweit in dieser Verordnung nicht ein anderes vorgeschrieben ist, die auf die Beschwerde gegen Polizeiverfügungen bezüglichen Vorschriften der §§ 16 bis 21 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die Frist für die Beschwerde, abgesehen von den in der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen, drei Monate, für die weitere Beschwerde vier Wochen beträgt.

#### **Rechtsweg gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.**

##### **§ 5.**

Gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Ansprüche privatrechtlicher Natur ist neben der Beschwerde (§ 4) der Rechtsweg insoweit zulässig, als er nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Soweit hiernach der Rechtsweg zulässig ist, findet aus den bezeichneten Entscheidungen auf Antrag des danach Berechtigten und auf dessen Gefahr eine vorläufige Zwangsvollstreckung durch das nach § 764 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht statt. Die Vollstreckung hängt davon ab, dass der Berechtigte die Stellung einer angemessenen Sicherheit für den Ersatz des dem anderen Teile aus der Vollstreckung erwachsenden Schadens nachweist.

Der Antragsteller ist auch ohne Verschulden und über den Betrag der geleisteten Sicherheit hinaus zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Haftung der Sicherheit erlischt mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach ihrer Bestellung, es sei denn, dass bis dahin der Rechtsweg beschritten ist.

Abgesehen von den vorstehenden Fällen sind die in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörden vollstreckbar nach Massgabe der allgemeinen, für die Vollstreckung von Anordnungen der Verwaltungsbehörden im Südwestafrikanischen Schutzgebiete geltenden Vorschriften.

#### **Zuständigkeit der Gerichte.**

##### **§ 6.**

Wo auf Grund dieser Verordnung ein gerichtliches Verfahren stattfindet, ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirke das Schürffeld oder Bergbaufeld liegt, ausschliesslich zuständig.

Liegt das Feld in den Bezirken mehrerer Gerichte, so bestimmt der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte, welches dieser Gerichte ausschliesslich zuständig ist.

#### **Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.**

##### **§ 7.**

Den Verwaltungsbehörden bleibt es überlassen, vor den in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen Zeugen und Sachverständige zu hören. Auf die Zuziehung und die Vernehmung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Beweis durch Zeugen und Sachverständige entsprechende Anwendung.

#### **Rechtshilfe.**

##### **§ 8.**

Auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden finden die auf die Rechtshilfe bezüglichen Vorschriften des § 30 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 entsprechende Anwendung.

#### **Bekanntmachungen.**

##### **§ 9.**

Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden erfolgen in der ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Amtstafel der entscheidenden Behörde. Mit der ersten Anheftung, die zu beurkunden ist, ist die Bekanntmachung als bewirkt anzusehen.

Auf die Bekanntmachungen an bestimmte Personen finden die Vorschriften des § 29 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 über Bekanntmachungen Anwendung.

## II. Vom Schürfen.

### A. Im Allgemeinen.

#### **Allgemeine Schürffreiheit.**

##### § 10.

Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen (das Schürfen) ist einem jeden gestattet.

#### **Verbot von Schürfarbeiten an gewissen Stellen.**

##### § 11.

Auf öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen und Eisenbahnen sowie auf Begräbnisstätten darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, soweit nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die Bergbehörde entscheidet auch, in welcher Entfernung von Quellen oder sonstigen Wasserstellen das Schürfen unstatthaft ist.

Unter Gebäuden und in einer Entfernung von ihnen bis zu fünfzig Meter sowie in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, dass die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten und der Eigentümer ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben.

#### **Schürfarbeiten auf fremdem Grund und Boden.**

##### § 12.

Der Schürfer kann die Überlassung der Benutzung des zur Anlage von Baulichkeiten, Wegen, Halden-, Ablage- und Niederlageplätzen und zu Weidezwecken erforderlichen fremden Grund und Bodens sowie des darauf befindlichen Wassers und Holzes insoweit verlangen, als die Überlassung für die Schürfarbeiten notwendig ist, Weide, Wasser und Holz jedoch nur, soweit die Überlassung ohne wesentliche Schädigung des Wirtschaftsbetriebes geschehen kann. Wegen Überlassung dieser Benutzung hat sich der Schürfer in Ansehung eines bewirtschafteten Grundstücks mit dem Nutzungsberechtigten oder dessen Vertreter zum Zwecke einer Vereinbarung in Verbindung zu setzen.

Die Benutzung des mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden Gartenanlagen und eingefriedigten Hofräumen kann der Schürfer nicht verlangen.

#### **Entschädigung für entzogene oder verminderte Nutzung.**

##### § 13.

Der Schürfer ist verpflichtet, den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für die entzogene oder verminderte Nutzung monatlich im vor-

aus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

**Ersatz für Wertverminderung.**

§ 14.

Tritt durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstücks oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muss der Schürfer bei der Rückgabe des Grundstücks den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundeigentümer wie auch der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Überlassung zur Benutzung die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

**Verpflichtung des Schürfers zum Grunderwerbe.**

§ 15.

Wenn feststeht, dass die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fort-dauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, dass der Schürfer das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

§ 16.

Bezieht sich die Benutzung nur auf einen Teil eines Grundstücks, so kann in den Fällen des § 15 nur die Erwerbung dieses Teiles verlangt werden, es sei denn, dass der übrig bleibende Teil nicht mehr zweckmässig würde benutzt werden können.

**Vorkaufsrecht des Grundeigentümers.**

§ 17.

Hinsichtlich aller zu Schürfzwecken veräusserten Teile von Grundstücken steht, wenn in der Folge das Grundstück zu bergbaulichen Zwecken entbehrlich wird, demjenigen ein Vorkaufsrecht zu, der zu dieser Zeit Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräusserung verkleinerten Grundstücks ist.

**Streitigkeiten zwischen Schürfer und Grundstücksberechtigten.**

§ 18.

Können sich der Schürfer und die nach den Vorschriften der §§ 12 bis 16 ihm gegenüber Berechtigten nicht einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Teile darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen und der Schürfer zur Entschädigung oder zum Erwerbe des Grundeigentums verpflichtet ist. Über die Verpflichtung zur Überlassung der Benutzung findet der Rechtsweg nur statt, wenn die Befreiung von dieser

Verpflichtung auf Grund des § 11 Abs. 1, 3 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

Die Bergbehörde darf die Schürferarbeiten nur in den Fällen des § 11 untersagen. Sie setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und Sicherheit fest.

#### **Schürfen auf Eingeborenenland.**

##### **§ 19.**

Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen das Schürfen auf Eingeborenenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, der Bezirksamtman.

#### **Schadensersatz für Beschädigungen von Grundstücken.**

##### **§ 20.**

Der Schürfer ist verpflichtet, für den Schaden, welcher einem Grundstück oder dessen Zubehör durch das Schürfen zugefügt wird, Ersatz zu leisten.

Der Schürfer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen durch das Schürfen entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die ihnen durch das Schürfen drohende Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muss wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so fällt der Anspruch auf die Vergütung der Wertverminderung, die das Grundstück dadurch erleidet, fort, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur behauptet wird, um jene Vergütung zu erzielen.

#### **Verjährung.**

##### **§ 21.**

Ansprüche auf Ersatz eines durch das Schürfen verursachten Schadens (§ 20), die sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreissig Jahren von dem Eintritte des Schadens an.

#### **Verfügungsrecht des Schürfers über die beim Schürfen geförderten Mineralien.**

##### **§ 22.**

Der Schürfer darf ohne Zustimmung der Bergbehörde über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) nur zu Probe-, Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken seiner eigenen Schürfarbeiten verfügen.

Die Bergbehörde kann, unbeschadet der im § 91 Nr. 1 angedrohten Strafe, von dem, der die Vorschrift des Abs. 1 übertritt, die Herausgabe des Wertes der Mineralien, über welche unbefugt verfügt worden ist, verlangen.

## B. Vom Schürffelde.

### Belegung von Schürffeldern.

#### § 23.

Der Schürfer kann nach Massgabe der folgenden Vorschriften ein oder mehrere Schürffelder, sei es Edelmineralschürffelder, sei es als gemeine Schürffelder, belegen.

Durch die Belegung schliesst der Schürfer jeden Dritten, vorbehaltlich bereits erworbener Rechte, in einem Edelmineralschürffelde vom Schürfen und vom Bergbau auf sämtliche im § 1 bezeichnete Mineralien, in einem gemeinen Schürffelde vom Schürfen und vom Bergbau auf die am § 1 II bezeichneten Mineralien aus (Schliessung des Schürffeldes).

Die Schürffelder haben, vorbehaltlich etwaiger Ausfälle durch Rechte Dritter, in wagerechter Erstreckung die Form eines Rechtecks, und zwar betragen die Seitenlinien eines Edelmineralschürffeldes höchstens vierhundert zu zweihundert Meter, eines gemeinen Schürffeldes höchstens zwölfhundert zu sechshundert Meter.

#### § 24.

Die Belegung des Schürffeldes hat in der Weise zu erfolgen, dass an einer in die Augen fallenden Stelle, tunlichst in der Mitte des Schürffeldes, ein deutlich erkennbares Merkmal aufgerichtet und unterhalten wird. Auf dem Merkmale sind in haltbarer Schrift anzugeben:

1. der Name des Schürfers;
2. die Art des Schürffeldes (Edelmineralschürffeld, gemeines Schürffeld);
3. der Tag und die Stunde der Aufrichtung des Merkmals;
4. behufs Unterscheidung mehrerer von demselben Schürfer in demselben Distrikte belegter Schürffelder eine Ordnungsnummer.

Zu beiden Seiten des Merkmals sind geradlinige, mindestens zwei Meter lange Gräben zu ziehen, welche die Richtung der Langseiten des Schürffeldes bezeichnen. Soll das Merkmal nicht mit dem Mittelpunkt des Schürffeldes zusammenfallen, so ist auch die Lage des Merkmals zu den Eckpunkten oder zum Mittelpunkte des Schürffeldes anzugeben.

Der Gouverneur kann andere Vorschriften über die Form und Beschaffenheit des Merkmals erlassen.

Das Aufrichten von Schürfermerkmalen darf nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erfolgen.

§ 25.

Entspricht das Merkmal den im § 24 Abs. 1 vorgeschriebenen oder gemäss § 24 Abs. 3 vom Gouverneur vorzuschreibenden Erfordernissen nicht, so tritt die Schliessung des Schürffeldes nicht ein.

**Kenntlichmachung der Schürffeldgrenzen.**

§ 26.

Binnen zwei Wochen nach Belegung des Schürffeldes müssen dessen Eckpunkte durch deutlich sichtbare, wenigstens ein Meter hohe Pfähle oder Steinmale, an welchen die im § 24 Abs. 1 vorgeschriebenen oder gemäss § 24 Abs. 3 vom Gouverneur vorzuschreibenden Angaben vermerkt sind, kenntlich gemacht sein. Falls die Eckpunkte unzugänglich sind, ist ihre Lage anderweit derart kenntlich zu machen, dass sie in der Natur ohne weiteres ersichtlich ist.

Wird der Vorschrift des Abs. 1 nicht genügt, so hört die Schliessung des Schürffeldes auf. Die gleiche Folge tritt ein, wenn die zulässige Feldesgrösse überschritten oder wenn von der vorgeschriebenen Form wesentlich abgewichen wird.

**Schürffeldgebühr.**

§ 27.

Für jedes Edelmetallschürffeld ist eine Schürffeldgebühr von monatlich zehn Mark, für jedes gemeine Schürffeld eine solche von monatlich fünf Mark im voraus zu entrichten, und zwar für die Zeit vom ersten Tage des Monats, in welchem die Belegung des Schürffeldes stattfindet, bis zum letzten Tage des Monats, in welchem der Antrag auf Umwandlung des Schürffeldes bei der zuständigen Behörde gestellt (§ 37) oder die Umwandlung von der Bergbehörde verfügt (§ 38) wird oder die Schliessung des Schürffeldes aufhört.

Die Gebühr ist an die Bergbehörde oder an eine andere von dem Gouverneur bezeichnete Behörde für wenigstens sechs Monate zu zahlen und wird erstmalig am Tage der Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28), in der Folgezeit am ersten jedes Kalendermonats fällig. Ist sie nicht am Tage der Fälligkeit entrichtet, so hört die Schliessung des Schürffeldes auf.

**Anzeige.**

§ 28.

Von der Belegung des Schürffeldes ist sofort der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten. Der Gouverneur kann vorschreiben, dass die Anzeige bei einer anderen Behörde anzubringen ist.

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Schürfers;
2. den Distrikt, in dem das Schürffeld zu belegen ist;
3. die Art des Schürffeldes (Edelmineralschürffeld, gemeines Schürffeld);
4. den Tag und die Stunde der Aufrichtung des Merkmals;
5. die möglichst genaue Beschreibung der Lage und Ausdehnung des Schürffeldes unter Angabe der Ordnungsnummer und Beifügung einer Skizze, aus der dessen Grenzen, seine Grössenverhältnisse, die vorhandenen Geländegegenstände (Tagesgegenstände) sowie die Nordrichtung in der Weise ersichtlich sein müssen, dass das Schürffeld danach im Gelände aufgefunden werden kann.

Der Gouverneur kann vorschreiben, dass die Anzeige noch weitere Angaben zu enthalten hat oder in bestimmter Form zu erstatten ist.

Fehlt der Anzeige eine der erforderlichen Angaben, so kann die Behörde (Abs. 1) für die Vervollständigung eine Nachfrist setzen.

#### § 29.

Geht die Anzeige nicht binnen vier Wochen nach Belegung des Schürffeldes oder im Falle der Setzung einer Nachfrist binnen dieser Frist bei der Behörde ein, so hört die Schliessung des Schürffeldes auf.

#### **Übertragbarkeit des Schürfrechts.**

#### § 30.

Zur Übertragung des Rechtes am Schürffeld ist die Einigung des Veräusserers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend. Die Erklärungen müssen schriftlich oder zu Protokoll einer öffentlichen Behörde des Schutzgebiets abgegeben werden. Die Übertragung kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Die Übertragung ist der Bergbehörde anzuzeigen. Bis zum Eingange der Anzeige kann der in dem Schürffregister Eingetragene von der Bergbehörde als der hinsichtlich des Schürffeldes Berechtigte und Verpflichtete behandelt werden.

Über die Eintragung wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr von zehn Mark eine Bescheinigung erteilt.

#### **Aufgabe des Rechtes am Schürffelde.**

#### § 31.

Das Recht am Schürffelde kann dadurch aufgegeben werden, dass der Schürfer von dem Verzicht der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll Anzeige erstattet. Mit dem Eingange der Anzeige hört die Schliessung des Schürffeldes auf.

**Verpflichtung, dem Nachbarschürfer die Grenze nachzuweisen.**

§ 32.

Der Schürfer ist verpflichtet, jedem Nachbarschürfer auf Verlangen den Verlauf der Grenzen seines Schürffeldes entweder selbst oder durch eine mit den Verhältnissen vertraute, bevollmächtigte Person vorzuweisen.

**Entfernung von Merkmalen und Grenzzeichen.**

§ 33.

Bei Aufhören der Schliessung des Schürffeldes ist der Schürfer verpflichtet, das Merkmal und die Grenzzeichen in deutlich erkennbarer Weise zu entfernen. Die gleiche Verpflichtung hat er, wenn die Schliessung des Schürffeldes gemäss § 25 nicht eingetreten ist.

Kommt der Schürfer seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Entfernung, unbeschadet der im § 91 Nr. 1 angedrohten Strafe, behördlicherseits auf Kosten des Verpflichteten bewirkt werden.

**Schürfregister.**

§ 34.

Jede form- und fristgerecht angezeigte Belegung eines Schürffeldes sowie die Übertragung oder Aufgabe des Rechtes am Schürffelde wird in ein bei der Bergbehörde zu führendes Schürfregister eingetragen.

Über die erste Eintragung jedes Schürffeldes wird von Amts wegen und unentgeltlich eine Bescheinigung erteilt.

Die weiteren Vorschriften über Inhalt und Führung des Schürfregisters werden vom Gouverneur erlassen.

§ 35.

Die Einsicht des Schürfregisters ist einem jeden gestattet.

**III. Vom Bergbau.**

**A. Vom Bergwerkseigentum im allgemeinen.**

**Bergbau.**

§ 36.

Die regelmässige Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art (der Bergbau) ist nur in einem Bergbaufelde gestattet.

**Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld auf Antrag.**

§ 37.

Der Schürfer kann jederzeit auch ohne den Nachweis eines Fundes beanspruchen, dass sein Schürffeld oder ein Teil desselben in ein Bergbaufeld umgewandelt wird.

Der Umwandlungsantrag ist unter Angabe des dem Bergbaufelde beizulegenden Namens bei der Bergbehörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Plan nebst einer Beschreibung beizufügen, woraus Lage und Grösse des Bergbaufeldes ersichtlich sind (Lageplan).

Der Gouverneur kann eine andere Behörde zur Entgegennahme des Umwandlungsantrags für zuständig erklären.

#### **Umwandlung gegen den Willen des Schürfers.**

##### **§ 38.**

Wenn in dem Schürffelde Mineralien (§ 1) regelmässig gewonnen werden, oder, wenn das Schürffeld zwei Jahre geschlossen gehalten worden ist, kann die Bergbehörde die Umwandlung auch gegen den Willen des Schürfers vornehmen. Statt dessen kann sie das Aufhören der Schliessung des Schürffeldes aussprechen.

Das Recht an einem Schürffelde, dessen Schliessung gemäss Abs. 1 aufgehört hat, kann von derselben Person oder Gesellschaft nicht wieder erworben werden. Ebenso kann Dritten von der Bergbehörde das Schürfen untersagt oder das Recht am Schürffelde nachträglich entzogen werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass eine Umgehung der Vorschriften des Abs. 1 beabsichtigt ist.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen unterliegen nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Der Gouverneur kann die im Abs. 1 bezeichnete zweijährige Frist allgemein oder in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr herabsetzen.

#### **Form des Bergbaufeldes.**

##### **§ 39.**

Das Bergbaufeld soll, abgesehen von Ausfällen durch Rechte Dritter, die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten höchstens fünfmal so lang sind, wie die Schmalseiten.

Nach der Teufe wird das Feld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten des Rechtecks folgen.

Der Flächeninhalt des Bergbaufeldes ist nach der wagerechten Erstreckung in Hektaren zu bestimmen.

#### **Zusammenlegung mehrerer Schürffelder in ein Bergbaufeld.**

##### **§ 40.**

Mit Zustimmung der Bergbehörde können mehrere unmittelbar aneinanderstossende Schürffelder oder Teile derselben zu einem Bergbaufelde vereinigt werden.

#### **Vermessung und Vermarkung des Bergbaufeldes.**

##### **§ 41.**

Der Umwandlung hat eine Vermessung und Vermarkung des Berg-

baufeldes voranzugehen. Die Bergbehörde ist ermächtigt, hiervon Ausnahmen zu gestatten.

Ist die Vermessung und Vermarkung erforderlich und weigert sich der Schürfer, sie zu bewirken, so ist die Umwandlung zu versagen. Mit der Bekanntmachung des die Umwandlung endgültig versagenden Bescheids an den Schürfer hört die Schliessung des Schürffeldes auf. Der Bescheid unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Die Vermessung und Vermarkung des Bergbaufeldes erfolgt nach den vom Gouverneur zu erlassenden Bestimmungen.

#### **Kosten.**

##### **§ 42.**

Die Kosten der Vermessung und Vermarkung hat der Schürfer zu tragen.

Ordnet in den Fällen des § 38 die Bergbehörde die Umwandlung an, so ist sie befugt, Vermessung und Vermarkung auf Kosten des Schürfers ausführen zu lassen.

#### **Vermessungsurkunde.**

##### **§ 43.**

Über das Ergebnis der Vermessung und Vermarkung wird von der Bergbehörde oder einer anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde eine Urkunde (die Vermessungsurkunde) aufgenommen, der ein Vermessungsriss beizufügen ist.

#### **Umwandlungsverfahren.**

##### **§ 44.**

Vor der Entscheidung über die Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld hat die Bergbehörde die in Aussicht genommene Umwandlung öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Schürfers;
2. den dem Bergwerke beizulegenden Namen;
3. Flächeninhalt und Begrenzung des beanspruchten Bergbaufeldes unter Bezugnahme auf den Vermessungsriss (§ 43), oder, falls eine Vermessung und Vermarkung nicht stattgefunden hat, auf den Lageplan (§ 37 Abs. 2);
4. Namen des Distrikts, in dem das beanspruchte Bergbaufeld liegt;
5. die Benennung der Mineralien (§ 1, I und II), auf die sich die Bergbauberechtigung beziehen soll.

Mit der Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, dass diejenigen, welche widersprechende Rechte zu haben glauben, den Wider-

spruch binnen einer zu bestimmenden Frist anmelden, widrigenfalls ihre Rechte bei der Entscheidung über die Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen würden. Während dieser Frist ist die Einsicht des Vermessungsrisse oder Lageplans bei der Bergbehörde einem jeden gestattet.

Wird der Bergbehörde bekannt, dass derartige Rechte beansprucht werden, so hat sie die Aufforderung den Betreffenden besonders bekanntzumachen. Die Frist läuft in jedem Falle von der öffentlichen Bekanntmachung an.

#### **Entscheidung über Widersprüche.**

##### **§ 45.**

Nach Ablauf der Frist entscheidet die Bergbehörde über die angemeldeten Widersprüche.

#### **Anfechtung.**

##### **§ 46.**

Die Entscheidung über die angemeldeten Widersprüche kann von denen, gegen die sie ergangen ist, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung an sie durch Klage angefochten werden. Die Beschwerde (§ 4) ist ausgeschlossen.

Die Klage ist gegen denjenigen zu richten, zu dessen Gunsten die Entscheidung der Bergbehörde ergangen ist. Sind danach mehrere zu verklagen, so kann die Klage nur gegen alle gemeinschaftlich erhoben werden.

Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht, bevor die im Abs. 1 bestimmte Frist für alle Klageberechtigten abgelaufen ist. Mehrere Prozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Die Einreichung der Klage und der Termin zur mündlichen Verhandlung sind durch das Gericht unverzüglich öffentlich bekanntzumachen und ausserdem der Bergbehörde mitzuteilen.

#### **Entscheidung über die Umwandlung.**

##### **§ 47.**

Wenn Widersprüche nicht angemeldet sind, entscheidet die Bergbehörde nach Ablauf der Frist (§ 44 Abs. 3), anderenfalls nach endgültiger Erledigung der Widersprüche über die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld. Die Entscheidung unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Die Entscheidung, dass die Umwandlung stattfindet, ist öffentlich bekanntzumachen. Die Beschwerde findet nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung statt. Eine weitere Beschwerde (§ 4 Abs. 2) findet nicht statt.

### **Umwandlungsurkunde.**

#### § 48.

Sobald die Entscheidung, dass die Umwandlung stattfindet, unanfechtbar geworden ist, hat die Bergbehörde über die Umwandlung eine Urkunde auszustellen.

Die Urkunde soll enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten;
2. Namen des Bergwerks;
3. Flächeninhalt und Begrenzung des Bergbaufeldes unter Bezugnahme auf den Vermessungsriß (§ 43), oder, falls eine Vermessung und Vermarkung nicht stattgefunden hat, auf den Lageplan (§ 37 Abs. 2);
4. Namen des Distrikts, in dem das Bergbaufeld liegt;
5. die Benennung der Mineralien (§ 1, I und II), auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht;
6. Datum der Ausstellung;
7. Siegel oder Stempel und Unterschrift der Bergbehörde.

### **Begründung des Bergwerkseigentums.**

#### § 49.

Mit der Unterschrift der Bergbehörde unter der Urkunde wird in Ansehung der darin bezeichneten Fläche das Bergwerkseigentum für den Berechtigten begründet, und erlöschen alle ihm widersprechenden und nicht besonders vorbehaltenen Rechte.

Die Umwandlungsurkunde selbst ist bei der Bergbehörde aufzubewahren, eine Ausfertigung auf Antrag dem Berechtigten gegen Zahlung einer Gebühr von fünfzig Mark auszuhändigen.

### **Grenzänderung, Teilung und Vereinigung der Bergbaufelder.**

#### § 50.

Die Abänderung der Grenzen zwischen benachbarten Bergbaufeldern, die Teilung eines Feldes in mehrere selbständige Bergbaufelder und die Vereinigung mehrerer Bergbaufelder zu einem Ganzen ist gerichtlich oder notariell zu beurkunden und bedarf der Bestätigung durch die Bergbehörde.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses oder Rechte Dritter entgegenstehen. Sie ist öffentlich bekanntzumachen. Die Vorschriften des § 49 finden entsprechende Anwendung.

## **B. Von den einzelnen Rechten und Pflichten des Bergwerkseigentümers.**

### **Gewinnungsrecht des Bergwerkseigentümers.**

#### **§ 51.**

Der Bergwerkseigentümer (§ 49) hat die ausschliessliche Berechtigung .

1. in einem Edelmetallbergbaufelde sämtliche im § 1 bezeichnete Mineralien.

2. in einem gemeinen Bergbaufelde sämtliche im § 1, II bezeichnete gemeine Mineralien

nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach Massgabe der ausgehändigten Urkunde (§§ 49, 50 Abs. 2) aufzusuchen und zu gewinnen, sowie die hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

### **Aufbereitungs-, Verhüttungs- und Beförderungsvorrichtungen.**

#### **§ 52.**

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die zur Aufbereitung, Verhüttung und Beförderung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Vorrichtungen zu treffen und zu betreiben.

### **Hilfsbaue.**

#### **§ 53.**

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

Die gleiche Befugnis kann ihm durch die Bergbehörde in dem Schürf- oder Bergbaufeld eines Dritten zugesprochen werden, sofern der Hilfsbau die Entwässerung oder Bewetterung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks bezweckt, und der Betrieb in dem fremden Felde dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Bestreitet der Schürfer oder der Bergwerkseigentümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber die Bergbehörde mit Ausschluss des Rechtswegs .

Der Hilfsbauberechtigte hat für allen durch die Anlage des Hilfsbaues erwachsenden Schaden vollständigen Ersatz zu leisten.

Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien werden als Teil der Förderung desjenigen Bergwerks behandelt, dem der Hilfsbau dient. Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Bergbaufeld eines Dritten Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

### **Wasserbenutzung.**

#### **§ 54.**

Inwiefern der Bergwerkseigentümer befugt ist, das in seinem Bergbaufelde vorhandene oder diesem künstlich zugeführte Wasser zu den Zwecken seines Betriebes zu benutzen und die hierzu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, bestimmt die Bergbehörde. Die Entscheidung unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

### **Mitgewinnung von Edelmetallen in gemeinen Bergbaufeldern.**

#### **§ 55.**

In einem gemeinen Bergbaufeld ist der Bergwerkseigentümer befugt, Edelmetallen insoweit mitzugewinnen, als sie nach Entscheidung der Bergbehörde mitgewonnen werden müssen.

Die Bergbehörde entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges, ob der wirtschaftliche Wert der Gesamtablagerung vorwiegend in dem Vorhandensein der Edelmetallen beruht; in diesem Falle ist das Bergbaufeld, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen, ganz oder teilweise durch die Bergbehörde zum Edelmetallbergbaufeld zu erklären und die nach §§ 48, 49, 50 ausgestellte Urkunde durch einen Zusatz entsprechend zu ergänzen. Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen.

### **Herausgabe fremdem Bergbaurecht unterliegender Mineralien im Falle der Mitgewinnung.**

#### **§ 56.**

Steht das Recht zur Gewinnung edler und zur Gewinnung gemeiner Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Berechtigten zu, so hat jeder von ihnen das Recht, bei der Gewinnung seiner Mineralien auch diejenigen des anderen mitzugewinnen. Die mitgewonnenen, dem anderen zustehenden Mineralien müssen jedoch diesem auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

### **Betriebszwang.**

#### **§ 57.**

Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, innerhalb zweier Jahre nach der Begründung des Bergwerkseigentums (§ 49 Abs. 1) einen ordnungsmässigen, der Beschaffenheit des Mineralvorkommens entsprechenden Bergwerksbetrieb selbst oder durch andere zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen, es sei denn, dass er an der Erfüllung dieser Verpflichtungen durch Umstände gehindert wird, die er nicht zu vertreten hat. Die Bergbehörde kann für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Nachfrist festsetzen.

Die Bergbehörde entscheidet unter Ausschluss des Rechtswegs, ob ein Betrieb im Sinne der vorstehenden Bestimmung vorhanden ist.

Der Gouverneur kann bestimmen, dass der Betriebspflicht in einzelnen Teilen des Schutzgebiets durch die jährliche Verausgabung einer gewissen Geldsumme sowie durch den Nachweis der Beschäftigung einer gewissen Zahl von Arbeitern für die Ausführung bergmännischer Arbeiten genügt wird. Er kann auch die im Abs. 1 bezeichnete zweijährige Frist allgemein oder in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr herabsetzen.

Kommt der Bergwerkseigentümer den durch die Vorschriften der Abs. 1, 3 begründeten Verpflichtungen nicht nach, so kann die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Massgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

#### **Anzeige.**

##### **§ 58.**

Der Bergwerkseigentümer hat die Eröffnung des Bergwerksbetriebs vor der Eröffnung, jede wesentliche Änderung des Betriebs vor Eintritt der Änderung sowie die vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkte der Einstellung der Bergbehörde oder der anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Der Bergwerkseigentümer ist ferner verpflichtet, die beabsichtigte Förderung eines bis dahin nicht gewonnenen Minerals der im Abs. 1 bezeichneten Behörde in gleicher Weise anzuzeigen.

Der Gouverneur kann weitere Vorschriften über die Erstattung dieser Anzeige erlassen.

#### **Buchführung der Bergwerkseigentümer.**

##### **§ 59.**

Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, über die Förderung, deren Wert (§ 64 Abs. 1), die Belegschaft und die gezahlten Löhne Buch zu führen.

Die Bergbehörde oder die anderweit von dem Gouverneur bezeichnete Behörde ist befugt, von den danach zu führenden Büchern jederzeit Einsicht zu nehmen.

Der Gouverneur kann weitere Vorschriften über die Einrichtung der Buchführung erlassen. Er kann bestimmen, dass der Bergwerkseigentümer der Bergbehörde oder einer von ihm zu bezeichnenden anderen Behörde zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Formen Nachweisungen aus den zu führenden Büchern beizubringen hat.

#### **Betriebsführer.**

##### **§ 60.**

Wenn der Bergwerkseigentümer den Bergwerksbetrieb nicht persönlich an Ort und Stelle leitet und beaufsichtigt, hat er, unbeschadet der Vorschriften des § 3, für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes eine

Person (Betriebsführer) zu bestellen, welche für die Erfüllung der dem Bergwerkseigentümer hinsichtlich des Bergwerksbetriebs obliegenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

Der Betriebsführer ist der Bergbehörde namhaft zu machen. Eingeborene und andere Farbige bedürfen als Betriebsführer der Bestätigung der Bergbehörde.

Ist diesen Vorschriften nicht genügt, so kann die Bergbehörde, unbeschadet der im § 90 Nr. 7 angedrohten Strafe, den Bergwerksbetrieb untersagen und die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Massgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

#### **Eidesstattliche Verpflichtung von Angestellten des Bergwerkseigentümers.**

##### **§ 61.**

Der Gouverneur kann anordnen, dass die von dem Bergwerkseigentümer mit der Untersuchung der Erze, mit der Buchführung oder mit der Fertigung der vorgeschriebenen Nachweisungen beauftragten Personen auf eine gewissenhafte Erfüllung dieser Pflicht von einer durch den Gouverneur zu bestimmenden Behörde an Eidesstatt zu verpflichten sind.

#### **Bergwerksabgaben.**

##### **§ 62.**

Der Bergwerkseigentümer hat eine Feldessteuer und eine Förderungsabgabe zu bezahlen.

#### **Feldessteuer.**

##### **§ 63.**

Die Feldessteuer beträgt für das Jahr:

- a) für Edelmetallbergbaufelder dreissig Mark für je ein Hektar,
  - b) für gemeine Bergbaufelder eine Mark für je ein Hektar,
- mindestens jedoch dreissig Mark für jedes Bergbaufeld.

Die Feldessteuer ist halbjährlich im voraus am 1. April und 1. Oktober an die vom Gouverneur zu bezeichnende Kasse zu zahlen. Für das erste Halbjahr wird sie vom Beginne des auf die Begründung des Bergwerkseigentums (§ 49) folgenden Monats an berechnet.

#### **Förderungsabgabe.**

##### **§ 64.**

Die Förderungsabgabe beträgt zwei vom Hundert des Wertes, den die geförderten Mineralien (§ 1) vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben.

Der Gouverneur kann allgemein oder hinsichtlich bestimmter Mineralien besondere Vorschriften darüber erlassen, wie diese Förderungsabgabe zu berechnen ist.

Die Zahlung erfolgt halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober, und zwar jedesmal für dasjenige Halbjahr, welches mit dem 1. April beziehungsweise 1. Oktober des Vorjahrs beginnt.

**Zuschlag bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Feldesteuer oder der Förderungsabgabe.**

§ 65.

Wer mit der Zahlung einer Feldesteuer oder Förderungsabgabe länger als zwei Monate im Verzuge bleibt, verwirkt die Zahlung einer Zuschlagsabgabe in Höhe von einem Viertel des fälligen Betrags. Nach erfolgter Verwirkung ist der Säumige zur Zahlung aufzufordern.

**Aufhebung des Bergwerkseigentums bei Säumigkeit in der Abgabenzahlung.**

§ 66.

Erfolgt die Zahlung der fälligen Feldesteuer oder Förderungsabgabe und des nach § 65 verwirkten Zuschlags auch binnen weiteren zwei Monaten nach der Aufforderung nicht, so hat die Bergbehörde die Beitreibung der schuldigen Beträge anzuordnen.

Verläuft die Beitreibung ergebnislos, so kann die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Massgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 67.

Die sich aus den Vorschriften der §§ 51 bis 66 ergebenden Rechte und Pflichten des Bergwerkseigentümers gehen im Falle der Übertragung des Nutzungsrechts an dem Bergbaufeld auf den Nutzungsberechtigten über.

**Wegnahme von Betriebsvorrichtungen nach Aufhebung des Bergwerkseigentums.**

§ 68.

Im Falle der Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 57 Abs. 4, § 60 Abs. 3, § 66 Abs. 2) entscheidet die Bergbehörde unter Ausschluss des Rechtswegs, inwieweit der Wegnahme der Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes, der unterirdischen Fahr- und Betriebsvorrichtungen sowie der sonstigen Anlagen polizeiliche Gründe entgegenstehen.

**C. Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums.**

**Einleitungsbeschluss.**

§ 69.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 57 Abs. 4, § 60 Abs. 3, § 66 Abs. 2) wird von der Bergbehörde durch einen Beschluss ausgesprochen.

### **Klage gegen den Einleitungsbeschluss.**

#### **§ 70.**

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an dem ihm der Beschluss (§ 69) bekanntgemacht ist, gegen die Bergbehörde auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht das nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen. Die Beschwerde (§ 4) ist ausgeschlossen.

### **Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses.**

#### **§ 71.**

Erhebt der Bergwerkseigentümer keine Klage oder wird die Klage rechtskräftig abgewiesen, so wird der Beschluss von der Bergbehörde den bekannten dinglich Berechtigten besonders und ausserdem öffentlich bekanntgemacht.

### **Zwangsversteigerung.**

#### **§ 72.**

Jeder dinglich Berechtigte ist befugt, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung des Beschlusses an ihn, längstens aber binnen sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, die Zwangsversteigerung des Bergwerkes auf seine Kosten, vorbehaltlich ihrer Erstattung aus dem Versteigerungserlöse, bei dem Bezirksgerichte zu beantragen. Ein dinglich Berechtigter, der von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, hat bei Aufhebung des Bergwerkseigentums das Erlöschen seines dinglichen Rechtes zu gewärtigen.

Der Bergwerkseigentümer sowie die Bergbehörde können binnen einem Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung die Zwangsversteigerung des Bergwerkes gleichfalls beantragen.

### **Aufhebungsbeschluss.**

#### **§ 73.**

Wird die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder führt sie nicht zum Verkaufe des Bergwerks, so spricht die Bergbehörde durch einen Beschluss die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus. Der Beschluss unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Der Beschluss ist dem Bergwerkseigentümer und allen bekannten dinglich Berechtigten besonders und ausserdem öffentlich bekanntzumachen.

Mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss für sämtliche nach Abs. 2 Beteiligte unanfechtbar geworden ist, erlöschen alle Rechte an dem Bergwerke.

### **Verzicht auf das Bergwerkseigentum.**

#### **§ 74.**

Will der Bergwerkseigentümer auf sein Bergwerkseigentum ganz oder teilweise verzichten, so hat er dies der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll zu erklären.

Die Bergbehörde hat diese Erklärung den bekannten dinglich Berechtigten besonders und ausserdem öffentlich bekanntzumachen.

Bezieht sich die Erklärung auf den gesamten Umfang des Bergwerkseigentums, so finden die Vorschriften der §§ 72, 73 Anwendung.

Bezieht sich die Erklärung nur auf einen Teil des Bergwerkseigentums, so sind die dinglich Berechtigten und die Bergbehörde befugt, nach Massgabe des § 72 die Zwangsversteigerung des gesamten Bergwerkes zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder führt er nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht die Bergbehörde nach Massgabe des § 73 die Aufhebung des Bergwerkseigentums in dem Umfang aus, in welchem der Verzicht erklärt worden ist.

#### **§ 75.**

Durch die Aufhebung des Bergwerkseigentums wird das Bergbaufeld wieder frei.

## **IV. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Eigentümern von Grundstücken sowie den zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten.**

### **A. Von der Grundabtretung.**

#### **Benutzung des Grund und Bodens zur Anlage von Betriebs- einrichtungen.**

#### **§ 76.**

Insoweit für den Betrieb des Bergbaues einschliesslich der dazugehörigen Anlagen (§§ 52, 53, 54) die Benutzung fremden Grund und Bodens notwendig ist, kann der Bergbautreibende die Überlassung der Benutzung verlangen. Die Überlassung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Die Benutzung des mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden Gartenanlagen und eingefriedigten Hofräume kann der Bergbautreibende nicht verlangen.

#### **Entschädigung für entzogene oder verminderte Nutzung.**

#### **§ 77.**

Der Bergbautreibende ist verpflichtet, den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für die entzogene oder verminderte Nutzung jährlich

im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

**Ersatz für Wertverminderung.**

§ 78.

Tritt durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstücks oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muss der Bergbautreibende bei der Rückgabe des Grundstücks den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundeigentümer wie auch der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Überlassung zur Benutzung die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Auch kann der Grundeigentümer, wenn das Grundstück nicht mehr zweckmässig würde benutzt werden können, fordern, dass der Bergbautreibende, statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

**Verpflichtung des Bergbautreibenden zum Grunderwerbe.**

§ 79.

Wenn feststeht, dass die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fort-dauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, dass der Bergbautreibende das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

§ 80.

Bezieht sich die Benutzung nur auf einen Teil eines Grundstücks, so kann in den Fällen des § 78 Satz 3, § 79 nur die Erwerbung dieses Teils verlangt werden, es sei denn, dass der übrigbleibende Teil nicht mehr zweckmässig würde benutzt werden können.

**Vorkaufsrecht des Grundeigentümers.**

§ 81.

Hinsichtlich aller zu Zwecken des Bergbaues veräusserten Teile von Grundstücken steht, wenn in der Folge das Grundstück zu diesen Zwecken entbehrlich wird, demjenigen ein Vorkaufsrecht zu, der zu dieser Zeit Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräusserung verkleinerten Grundstücks ist.

**Streitigkeiten zwischen Bergbautreibenden und Grundstücks-berechtigten.**

§ 82.

Können sich der Bergbautreibende und die nach den Vorschriften der §§ 76 bis 80 ihm gegenüber Berechtigten nicht einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Teile darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Benutzung stattzufinden hat und der

Bergbautreibende zur Entschädigung oder zum Erwerbe des Eigentums verpflichtet ist.

Über die Verpflichtung zur Überlassung der Benutzung findet der Rechtsweg nur statt, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des § 76 Abs. 2 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

#### **Bergbau auf Eingeborenland.**

##### **§ 83.**

Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Bergbau auf Eingeborenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, der Bezirksamtmann.

#### **B. Von dem Schadenersatze für Beschädigungen von Grundstücken.**

##### **Umfang der Ersatzpflicht.**

##### **§ 84.**

Der Bergbautreibende ist verpflichtet, für den Schaden, welcher einem Grundstück oder dessen Zubehör durch den Bergbau zugefügt wird, Ersatz zu leisten.

Der Bergbautreibende ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Bergbau entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die ihnen durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundeigentümer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muss wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so fällt der Anspruch auf die Vergütung der Wertverminderung, die das Grundstück dadurch erleidet, fort, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur behauptet wird, um jene Vergütung zu erzielen.

##### **Verjährung.**

##### **§ 85.**

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§ 84), die sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreissig Jahren von dem Eintritte des Schadens an.

#### **V. Von der Beteiligung des Grundeigentümers an der Förderungsabgabe.**

##### **§ 86.**

Werden Mineralien der im § 1 bezeichneten Art aus einem vermessenen und in landwirtschaftliche Benutzung genommenen Grundstücke ge-

fördert, so hat der Landesfiskus den Grundeigentümer auf seinen Antrag an der nach Massgabe des § 64 gezahlten Förderungsabgabe durch Überweisung eines Viertels dieser Abgabe zu beteiligen, sofern das Fördergebiet in seinem ganzen Umfang in das Grundstück hineinfällt.

Fällt das Fördergebiet nur zum Teil in das Grundstück, so findet die Überweisung nur zu demjenigen Bruchteile des Viertels statt, welcher dem Grössenverhältnisse zwischen dem in das Grundstück fallenden Fördergebiet und dem Gesamtfördergebiete des Bergwerkes entspricht.

Der Antrag auf Beteiligung an der Förderungsabgabe muss binnen sechs Monaten nach den im § 64 Abs. 3 bestimmten Terminen bei der Bergbehörde eingegangen sein, widrigenfalls der Anspruch auf die Beteiligung zugunsten des Landesfiskus erlischt.

Die nach Abs. 1 bis 3 erforderlichen Entscheidungen werden unter Ausschluss des Rechtswegs von der Bergbehörde erlassen.

Gesellschaften, deren Grundeigentum auf einer von dem Reichskanzler oder dem Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, erteilten oder bestätigten Berechtigung beruht, wie auch Eingeborenen steht ein Anspruch gemäss Abs. 1, 2 nicht zu.

## VI. Von der Bergpolizei.

### Polizeiliche Aufsicht.

#### § 87.

Die polizeiliche Aufsicht über das Schürfen und den Bergbau wird von der Bergbehörde geführt.

Der Gouverneur kann die polizeiliche Aufsicht in bestimmten Teilen des Schutzgebiets anderen Behörden übertragen.

Die Übertragung ist öffentlich bekanntzumachen.

#### § 88.

Die bergpolizeiliche Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf:

1. die Sicherheit der Baue;
2. die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Beamten und Arbeiter;
3. die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe;
4. den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs;
5. den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Schürfens und des Bergbaues.

### Fundanzeige.

#### § 89.

Wer beim Schürfen fündig wird oder beim Bergbau Mineralien findet, die noch nicht als Gegenstand der Förderung angezeigt sind, ist verpflichtet, binnen drei Monaten, nachdem der Fund zu seiner Kenntnis gekommen ist, der Bergbehörde von dem Funde Anzeige zu erstatten. Der Gouverneur kann nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Anzeige erlassen, auch bestimmen, dass der Anzeigepflicht durch Erstattung der Anzeige bei einer anderen Behörde genügt wird.

### VII. Strafbestimmungen.

#### Strafbestimmungen.

#### § 90.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer zur Ausführung von Schürfarbeiten ein fremdes Grundstück unbefugt benutzt (§ 12);
2. wer ein Schürfmerkmal oder ein Grenzzeichen eines fremden Schürf- oder Bergbaufeldes in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt;
3. wer ohne Befugnis Bergbauarbeiten vornimmt oder bergbauliche Anlagen zur Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien macht;
4. wer unbefugt in einem fremden Schürf- oder Bergbaufeld oder im Bergfreien anstehende Mineralien in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig anzueignen;
5. wer bei Ausübung seines Bergbaurechts wissentlich die Grenze seines Bergbaufeldes überschreitet;
6. wer im Falle des § 59 über die Förderung, deren Wert, die Belegschaft, die gezahlten Löhne und die sonstigen vom Gouverneur vorgeschriebenen Gegenstände nicht Buch führt oder dabei wissentlich unrichtige Eintragungen oder Angaben macht;
7. wer den Vorschriften des § 60 zuwiderhandelt;
8. wer die im § 89 vorgeschriebene Fundanzeige nicht in der vorgeschriebenen Frist oder Form oder wer gegen besseres Wissen eine unwahre Fundanzeige erstattet;
9. wer Anlagen der im § 68 bezeichneten Art gegen die Entscheidung der Bergbehörde oder, bevor eine solche Entscheidung ergangen ist, wegnimmt.

§ 91.

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 11, 22, 24, 32 und 33 zuwiderhandelt;
2. wer die in den §§ 28, 30 und 58 vorgeschriebenen Anzeigen und Nachweisungen nicht rechtzeitig erstattet;
3. wer als Bergbautreibender aus Fahrlässigkeit die Grenzen seines Bergbaufeldes überschreitet.

§ 92.

Eingeborenen gegenüber finden ausser den in den §§ 90, 91 angedrohten Strafen auch diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

VIII. Schlussbestimmungen.

**Sonderberechtigungen.**

§ 93.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch in denjenigen Gebieten Anwendung, in denen Gesellschaften Bergrechte auf Grund einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergibt.

§ 94.

Der Reichskanzler kann Sonderberechtigungen zur ausschliesslichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete erteilen.

In solchen Gebieten gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Sonderberechtigung ein anderes ergibt.

**Verbot des Schürfens und Bergbaues für Beamte und Militärpersonen.**

§ 95.

Den im Schutzgebiete dienstlich tätigen Beamten und Militärpersonen ist ohne Genehmigung des Reichskanzlers das Schürfen und der Bergbau im Schutzgebiet untersagt. An den von solchen Personen durch Schürfarbeiten oder durch den Bergbau ohne Genehmigung gewonnenen Mineralien (§ 1) erwirbt der Landesfiskus das Eigentum mit der Gewinnung.

**Befugnis des Reichskanzlers zum Erlass ergänzender und abändernder Vorschriften.**

§ 96.

Soweit die auf das Bergwesen bezüglichen Rechtsverhältnisse nicht durch diese Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler zu dieser Regelung ermächtigt. Er kann insbesondere bestimmen, dass diese Verordnung auch auf die Aufsuchung und Gewinnung anderer als der im § 1 bezeichneten Mineralien Anwendung findet.

Der Reichskanzler kann ferner für den Geltungsbereich dieser Verordnung oder Teile desselben:

1. die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen verlängern,
2. die Zuständigkeit der Behörden im Schutzgebiet abweichend von dieser Verordnung regeln,
3. für das Schürfen und den Bergbau auf Edelsteine sowie auf andere Edelmetalle, soweit letztere auf der angeschwemmten Lagerstätte auftreten, abweichende Vorschriften erlassen,
4. die Erlaubnis zum Schürfen von der Lösung eines Schürfscheins abhängig machen und vorschreiben, dass ein Schürfer nicht mehr als eine bestimmte Anzahl Schürffelder belegen darf,
5. die Schürffeldgebühr, die Feldessteuer sowie die Förderungsabgabe ermässigen oder erhöhen.

§ 97.

Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten werden in dessen Vertretung durch das Auswärtige Amt (Kolonial-Abteilung) wahrgenommen.

**Inkrafttreten der Verordnung.**

§ 98.

Die Kaiserliche Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 15. August 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) wird aufgehoben.

Eine in Gemässheit der Verordnung vom 15. August 1889 erteilte Schürferlaubnis bleibt bis zu ihrem Ablauf in Kraft.

Ein auf Grund einer solchen Erlaubnis gemachter und der Bergbehörde binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung angezeigter Fund gibt dem Schürfer als Finder das Recht, binnen einer vom Gouverneur bestimmten Frist ein die Fundstelle einschliessendes Schürffeld nach Massgabe dieser Verordnung abzustecken. Während der Frist dürfen von Dritten Schürffelder nur, unbeschadet dieses Rechtes des Finders, abgesteckt werden.

Ein nach den Vorschriften der Verordnung vom 15. August 1889 verliehenes Bergbaufeld bleibt seiner räumlichen Ausdehnung nach bestehen,

unterliegt jedoch im übrigen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

§ 99.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Lager bei Posen, den 8. August 1905.

(L. S.)

Wilhelm.  
Fürst von Bülow.

**18. Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727).**

Vom 3. Dezember 1905.

(Kolonialblatt 1905 Nr. 24 S. 732.)

Auf Grund der §§ 96, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Im Geltungsbereiche der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) finden, soweit sich nicht aus der bezeichneten Verordnung ein anderes ergibt, folgende Vorschriften entsprechende Anwendung:

1. Die Vorschriften des Artikel 22 Nr. 1, 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) mit der Massgabe, dass an die Stelle der dort unter Nr. 2 angeführten Vorschriften die §§ 18, 82 der Kaiserlichen Verordnung treten;

Pr. A. G. zum B. G. B. Artikel 22.

Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen der Eintragung nicht:

1. das in den Fällen der Enteignung oder der Grundabtretung zu Zwecken des Bergbaubetriebes bestehende gesetzliche Vorkaufsrecht;
2. die Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach den §§ 8, 142 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) | §§ 18, 82 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können.

2. Die Vorschriften des § 50 Abs. 2, 3 des § 60 Abs. 3 des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) in der Fassung des Artikel 37 Nr. I, III des unter No. 1 bezeichneten Gesetzes.

Pr. A. G. zum B. G. B. Artikel 37.

Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 50 tritt folgende Vorschrift:

Das Bergwerkseigentum wird durch die Verleihung begründet sowie durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben.

Für das Bergwerkseigentum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein Anderes ergibt.

Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigentum entsprechende Anwendung.

III. Der § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Hilfsbau gilt als Bestandteil des berechtigten Bergwerkes oder, wenn die Eigentümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, als Bestandteil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hilfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

3. in Ansehung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des Bergwerkseigentums die hierfür in Preussen geltenden Gesetze;

Es sind dies:

a) Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

b) Das Preussische Ausführungsgesetz hierzu vom 23. September 1899.

4. Die Vorschriften der Artikel 22 bis 26 und des Artikel 28 des Preussischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 307), mit der Massgabe, dass die Bergbehörde das Grundbuchamt auch um die Eintragung eines nach § 69 der Kaiserlichen Bergverordnung ergangenen Beschlusses und, sobald die in den §§ 69 bis 72 derselben Verordnung vorgesehene Zwangsversteigerung zum Verkauf des Bergwerks geführt hat, um Löschung der Eintragung ersucht;

Pr. A. G. zur G. B. O. Artikel 22.

Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf Bergwerke, selbständige Kohlenabbau-Gerechtigkeiten und andere selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Artikel 23.

Ist das Bergwerkseigentum durch Verleihung begründet oder durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mitteilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Teilungs- oder Austauschakts um die Bewirkung der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

Artikel 24.

Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mitteilung der Urkunde über die Änderung um die Eintragung der Änderung zu ersuchen.

Artikel 25.

Wird das Bergwerkseigentum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mitteilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um die Schliessung des über das Bergwerk geführten Grundblatts zu ersuchen.

Bei der Schliessung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.

Grundstücke, die dem Bergwerk als Bestandteil zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirkes geführte Grundbuch eingetragen.

Artikel 26.

Soweit in den Fällen der Artikel 23 bis 25 Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von den Eintragungen betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenbriefes zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Artikel 28.

Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des § 20 und des § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden auf das Bergwerkseigentum, auf unbewegliche Bergwerksanteile und selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

G. B. O.

1. § 42. Bei einer Hypothek, über die ein Brief erteilt ist, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn der Brief vorgelegt wird. Für die Eintragung eines Widerspruchs bedarf es der Vorlegung nicht, wenn die Eintragung durch eine einstweilige Verfügung angeordnet ist, und der Widerspruch sich darauf gründet, dass die Hypothek oder die Forderung, für welche sie bestellt ist, nicht bestehe oder einer Einrede unterliege, oder dass die Hypothek unrichtig eingetragen sei.

Der Vorlegung des Hypothekenbriefes steht es gleich, wenn in den Fällen der §§ 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Ausschlussurteils die Erteilung eines neuen Briefes beantragt wird. Soll die Erteilung des Briefes nachträglich ausgeschlossen oder die Hypothek gelöscht werden, so genügt die Vorlegung des Ausschlussurteils.

§ 43. Die Vorschriften des § 42 finden auf die Grundschuld und die Rentenschuld entsprechende Anwendung. Ist jedoch das Recht für den Inhaber des Briefes eingetragen, so bedarf es der Vorlegung des Briefes nur dann nicht, wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung eines nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters oder durch eine gegen ihn erlassene gerichtliche Entscheidung begründet wird.

§ 44. Bei einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Urkunde vorgelegt wird; die Eintragung ist auf der Urkunde zu vermerken.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters oder auf Grund einer gegen diesen erlassenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden soll.

2. § 62 Abs. 1. Eintragungen, die bei der Hypothek erfolgen, sind von dem Grundbuchamt auf dem Hypothekenbriefe zu vermerken; der Vermerk ist mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

§ 69. Wird eine Hypothek gelöscht, so ist der Brief unbrauchbar zu machen; das Gleiche gilt, wenn die Erteilung des

Briefes über eine Hypothek nachträglich ausgeschlossen oder an Stelle des bisherigen Briefes ein neuer Hypothekenbrief, ein Grundschuldbrief oder ein Rentenschuldbrief erteilt wird. Eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und, sofern sie nicht mit dem neuen Hypothekenbriefe zu verbinden ist, zurückzugeben.

§ 70. Abs. 1. Die Vorschriften der §§ 56 bis 69 finden auf den Grundschuldbrief und den Rentenschuldbrief entsprechende Anwendung. Der Rentenschuldbrief muss auch die Ablösungssumme angeben.

3. § 20. Im Falle der Auflassung eines Grundstücks, sowie im Falle der Bestellung oder Übertragung des Erbbaurechts darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die erforderliche Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles erklärt ist.

§ 22 Abs. 2. Die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigentümers oder eines Erbbauberechtigten darf, sofern nicht der Fall des § 14 vorliegt, nur mit Zustimmung des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten erfolgen.

§ 14. Die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Berechtigten darf auch von demjenigen beantragt werden, welcher auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Grundbuch verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorgängigen Berichtigung des Grundbuchs abhängt.

5. Die Vorschriften zur Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (Reichsgesetzbl. S. 283), vom 30. November 1902, mit Ausnahme des § 23 und mit der Massgabe, dass ein besonderes Berggrundbuch einzurichten ist.

§ 2. Die Bestimmungen über die Einrichtung der Bergbehörde werden vom Gouverneur mit Zustimmung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, erlassen.

§ 3. Die Verwaltungsbehörden erheben ausser den in der Kaiserlichen Bergverordnung vorgesehenen Gebühren bis auf weiteres nur Schreibgebühren in Höhe von fünfzig Pfennig für jede Seite einer erteilten Ausfertigung oder Abschrift sowie die baren Auslagen.

§ 4. Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Bergverordnung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1905.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.

In Vertretung:

Erbprinz zu Hohenlohe.

Zu § 4.

Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der  
Schutzgebiete.

Vom 30. März 1892.

(Reichs-Gesetzblatt S. 369.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt.

§ 1.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt.

§ 2.

Baldmöglichst nach Schluss des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre ist dem Bundesrat und dem Reichstag eine Übersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen.

In dieser Vorlage sind die über- und ausseretatsmässigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§ 3.

Über die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

§ 4.

Erfordern ausserordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebiets die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung.

§ 5.

Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebietes.

§ 6.

Der dem Gesetze, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet, für das Etatsjahr 1892/93 als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1892/93 hat auch auf das Etatsjahr 1893/94 und 1894/95 für die Etatsaufstellung der Schutzgebiete als Norm zu gelten. (R. G. Bl. 1892 S. 371.)

§ 7.

Auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschliesslich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Für das ostafrikanische Schutzgebiet treten die Vorschriften unter §§ 1, 2 und 3 dieses Gesetzes erst mit dem 1. April 1894 in Kraft, sofern nicht durch Kaiserliche Verordnung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.)

Wilhelm.  
Graf v. Caprivi.

Zu § 5.

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einziehung von Vermögen Eingeborener im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 26. Dezember 1905.

(Kolonialblatt 1906 No. 1 S. 1.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen für das südwestafrikanische Schutzgebiet im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Das Stammesvermögen solcher Eingeborenen, welche gegen die Regierung, gegen Nichteingeborene oder gegen andere Eingeborene kriegerisch-feindselige Handlungen begangen oder bei diesen Handlungen mittelbaren oder unmittelbaren Beistand geleistet haben, einschliesslich der nach der Verordnung, betreffend die Schaffung von Eingeborenen Reservaten vom 10. April 1898 gebildeten Reservate, kann ganz oder teilweise eingezogen werden.

Die Einziehung wird durch den Gouverneur verfügt.

§ 2. Die Einziehung kann auch dann verfügt werden, wenn sich nur ein Teil eines Stammes der im § 1 bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat.

§ 3. Die Einziehungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der von der Einziehung betroffenen Eingeborenen;
2. die tunlichst genaue Angabe der einzelnen Gegenstände, welche zu dem von der Einziehung betroffenen Stammesvermögen gehören;
3. die Angabe des Grundes der Einziehung;

4. die Eröffnung, dass die von der Einziehung betroffenen Eingeborenen binnen vier Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Gouverneur gegen die Einziehung Einspruch erheben können;
5. die Aufforderung an diejenigen, welche Ansprüche aus einem Rechtsgeschäfte haben, das sich auf das von der Einziehung betroffene Stammesvermögen bezieht, diese binnen sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei den vom Gouverneur zu bestimmenden Dienststellen anzumelden, widrigenfalls die Ansprüche seitens des Fiskus nicht berücksichtigt werden würden;
6. das Verbot an die Schuldner eingezogener Forderungen, ihre Leistung an die bisherigen Gläubiger zu bewirken, mit dem Hinweise, dass eine dem Verbote zuwider erfolgte Leistung dem Fiskus gegenüber von der Verbindlichkeit nicht befreie.

§ 4. Der Gouverneur kann die Einziehungsverfügung auf einen gemäss § 3 Nr. 4 erhobenen Einspruch hin abändern oder aufheben; andernfalls hat er den Einspruch mit einer gutachtlichen Äusserung dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Reichskanzlers ist endgültig.

§ 5. Sobald die Einziehungsverfügung unanfechtbar geworden oder aufgehoben worden ist, hat der Gouverneur dies öffentlich bekannt zu machen.

§ 6. Die in den §§ 3, 5 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen gelten mit der Anheftung an die Amtstafel des Gouverneurs als bewirkt.

§ 7. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehungsverfügung (§ 3) verlieren die von der Einziehung betroffenen Eingeborenen das Recht, über das der Einziehung unterstellte Stammesvermögen zu verfügen. Ist zuwider dem Verbote des § 3 No. 6 eine Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, so wird der Schuldner befreit, wenn ihm zur Zeit der Leistung die Einziehungsverfügung nicht bekannt war.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung, dass die Einziehungsverfügung unanfechtbar geworden ist (§ 5), gehen die den Eingeborenen an dem eingezogenen Stammesvermögen zustehenden Rechte auf den Fiskus über.

§ 8. Für Verbindlichkeiten der von der Einziehung betroffenen Eingeborenen haftet der Fiskus nur insoweit, als sie aus einem Rechtsgefühl entstanden sind, das sich auf das eingezogene Stammesvermögen bezieht und vor der Bekanntmachung der Einziehungsverfügung abgeschlossen worden ist. Die Erfüllung kann dem Fiskus gegenüber nur aus dem eingezogenen Stammesvermögen verlangt werden.

§ 9. Der Gouverneur kann dem Schuldner einer eingezogenen Forderung die Leistung insoweit erlassen, als der Schuldner gegen einen von

einer Einziehung betroffenen Stamm oder gegen einzelne Angehörige eines solchen vermögensrechtliche Ansprüche hat, wegen deren er nicht nach § 8 Befriedigung verlangen kann. Die Anmeldung und Feststellung dieser Ansprüche erfolgt nach den hierüber vom Gouverneur zu erlassenden Bestimmungen.

Ansprüche auf Ersatz eines durch kriegerisch-feindselige Handlungen Eingeborener erlittenen Schadens bleiben insoweit, als der Geschädigte eine staatliche Hilfeleistung zum Ersatze dieses Schadens erhalten hat, ausser Betracht.

§ 10. Die Befugnis zur Einziehung von Stammesvermögen steht dem Gouverneur auch ohne die Voraussetzungen des § 1 hinsichtlich solcher Eingeborenenstämme zu, die ihre Stammesorganisation verloren haben.

Ist die Seelenzahl eines Eingeborenenstammes im Verhältnis zur Grösse des Stammeslandes so gering, dass die wirtschaftliche Ausnutzung des ganzen Stammesgebiets ausgeschlossen erscheint, so kann der Gouverneur soviel davon einziehen, als zur Erhaltung des Stammes nicht erforderlich ist.

Auf die in den Abs. 1, 2 vorgesehene Einziehung finden die Vorschriften der §§ 1, 3 bis 9 entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1906 in Kraft. Sie findet auch insoweit Anwendung als vor ihrem Inkrafttreten Handlungen der im § 1 bezeichneten Art begangen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Dezember 1905.

gez. Wilhelm I. R.  
gez. Fürst von Bülow.

#### Zu § 7.

I. Übersicht der Verträge etc., durch welche die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika Landbesitz und sonstige Rechte im südwestafrikanischen Schutzgebiet erworben hat.

(Abgeschlossen 1. März 1888.)

Inhalt: I. Verträge mit dem Kapitän J. Fredricks von Bethanien. II. Vertrag mit Piet Haibib, Häuptling der Topnaars in Schepmannsdorf. III. Vertrag mit Jan Jonker Afrikaner, Häuptling der Orlams. IV. Verträge zur Erwerbung des s. g. Kaoko-Feldes: 1. mit Cornelius Zwartboy, 2. mit Jan Uixamab. V. Vertrag mit Hermanus v. Wyk, Kapitän der Rehobother

Bastards. VI. Vertrag mit Maharero, Oberhäuptling der Hereros im Damaralande. VII. Vertrag mit Manasse zu Hoachanas, Häuptling der roten Nation. VIII. Erwerb von Rechten durch Zession der Diskonto-Gesellschaft in Berlin.

Durch Vertrag vom 3. April 1885 haben die Begründer der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika von Herrn F. A. E. Lüderitz in Bremen die sämtlichen Ländereien und Grundrechte angekauft, welche diese Firma bereits erworben hatte oder durch die damals ausgesendeten und noch in Tätigkeit befindlichen Expeditionen zu erwerben im Begriffe stand. In die durch den Vertrag vom 4. April 1885 begründeten Rechte und Pflichten der Käufer ist die Kolonial-Gesellschaft laut Übereinkunft vom 10. Oktober 1885 eingetreten.

Die Verträge, durch welche Herr F. A. E. Lüderitz bzw. die Kolonial-Gesellschaft Landbesitz und sonstige Rechte von den eingeborenen Häuptlingen erworben haben, sind im einzelnen folgende:

I.

Verträge mit dem Kapitän Josef Fredricks von Bethanien.

1. Durch Vertrag am 1. Mai 1883 verkauft Josef Fredricks an die Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen die Bucht von Angra Pequena und das angrenzende Land in der Ausdehnung von 5 Meilen für den Betrag von 100 Pfund Sterling und 200 Gewehre.

2. Unter dem 25. August 1883 wird unter denselben Parteien ein weiterer Vertrag abgeschlossen, wodurch Kapitän Fredricks die Küste von der Mündung des Orangeflusses ab bis zum 26. Grad südlicher Breite mit Inbegriff aller Häfen und Buchten (wozu die Bucht von Angra Pequena gehört) und das angrenzende Land bis zu 20 geographischen Meilen landeinwärts gegen 60 Gewehre und 500 Pfund Sterling verkauft.

3. Die vorstehend erwähnten beiden Verträge haben eine Anerkennung gefunden in den folgenden Artikeln 4 und 5 des zwischen Generalkonsul Dr. Nachtigal, im Namen des Deutschen Reichs und dem Kapitän Fredricks von Bethanien unter dem 28. Oktober 1884 abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrags.

Artikel 4 dieses Vertrages lautet:

„Der Kapitän hat durch Kaufverträge vom 1. Mai und 25. August 1883 das zwischen dem 26. Grad südlicher Breite und dem Orangefluss gelegene und sich 20 Meilen landeinwärts erstreckende Küstengebiet seines Landes dem deutschen Reichsangehörigen F. A. E. Lüderitz in Bremen mit allen daran haftenden Rechten abgetreten.“

Artikel 5:

„Seine Majestät der Deutsche Kaiser anerkennt diese Landesabtretung, unterstellt das betreffende Gebiet dem Schutz des deutschen Reiches und übernimmt die Oberhoheit über dasselbe.“

4. Durch Artikel 6 des unter 3 erwähnten Schutz- und Freundschaftsvertrages hat ferner der Kapitän J. Fredricks „ein für alle Mal für den Kapitän Josef Fredricks und dem Herrn F. A. E. Lüderitz bzw. einer von diesem zu bildenden Gesellschaft“ das ausschliessliche Recht übertragen, Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubeuten, und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen gegen die jährliche Entrichtung einer Summe von 60 Pfund Sterling. In Artikel 7 übernimmt Seine Majestät der Deutsche Kaiser die Überwachung und den Schutz des zwischen dem Kapitän und dem deutschen Reichsangehörigen F. A. E. Lüderitz bzw. einer von diesem gebildeten Gesellschaft sich aus dem Artikel 6 ergebenden Verhältnisses. Wenn Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen dem Kapitän Josef Fredricks und dem Herrn F. A. E. Lüderitz, bzw. einer von diesem gebildeten Gesellschaft über die beiderseitigen, aus dem im Artikel 6 entwickelten Verhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten eintreten sollten, so soll, nach Artikel 8 des gedachten Schutz- und Freundschaftsvertrages, die Entscheidung der Kaiserlich deutschen Regierung zustehen.

5. Durch eine Erklärung vom 26. November 1883 hat der Kapitän Josef Fredricks dem Herrn F. A. E. Lüderitz gegenüber anerkannt, dass das von ihm an F. A. E. Lüderitz verkaufte Küstengebiet sich 20 geographische Meilen landeinwärts erstreckt. Später hat jedoch der Kapitän behauptet, das von ihm verkaufte Land erstrecke sich nur 20 englische Meilen landeinwärts.

Über diesen Streitpunkt ist eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um den durch Wasser und Weidegebiet wichtigen Platz Aus, der ungefähr 112 km oder 15 geographische Meilen von der Meeresküste bei Lüderitzbucht (Angra Pequena) entfernt ist. In einem Briefe an den Vorstand der Kolonialgesellschaft vom 29. April 1886 hat Herr F. A. E. Lüderitz angegeben, dass er in Aus und Kubub Vieh halten könne und er habe s. Zt. von Josef Fredricks die Berechtigung erhalten, sein Vieh zu halten und seine Hirten wohnen zu lassen, wo er Gras und Wasser finde.

Der Kaiserliche Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet, welcher auf Antrag der Gesellschaft mit der Feststellung der Grenzen des der Gesellschaft gehörigen Gebietes beauftragt ist, hat den Vorschlag gemacht, vor definitiver Entscheidung noch verschiedene Zeugen zu vernehmen. Eine solche Vernehmung hat noch nicht stattgefunden.

II.

Vertrag mit Piet Haibib, Häuptling der Topnaars  
in Schepmannsdorf.

Der obengenannte Kapitän verkaufte laut Vertrag d. d. Walfischbay. 19. August 1884, an Herrn F. A. E. Lüderitz sein Gebiet, welches sich vom 26. Grad bis 22. Grad südlicher Breite erstreckt, inkl. aller Ländereien, 20 geographische Meilen von jedem Punkte der Küste entfernt, für die Summe von 20 Pfund Sterling, mit der Massgabe, dass alle Privatrechte der Eingeborenen wie früher fortbestehen sollen.

Durch Urkunde von demselben Tage verpflichtet sich Kapitän Piet Haibib ferner, falls von den laut obigen Kaufkontrakts reservierten Privatrechten entäussert werden sollte, dieselben nur an Herrn F. A. E. Lüderitz zu übertragen.

Der obenerwähnte Kaufvertrag ist von seiten des Deutschen Reiches durch eine in Schepmannsdorf unter dem 23. November 1884 vor dem Kaiserlich deutschen Generalkonsul und Kommissar für die Westküste von Afrika, Dr. Nachtigal, aufgenommene Verhandlung in folgender Weise anerkannt worden.

Dr. Nachtigal erklärt „kraft der ihm übertragenen Vollmachten, dass Seine Majestät der Deutsche Kaiser im Namen des Deutschen Reiches die durch den Kaufvertrag bewirkte Landabtretung, insoweit dieselbe in der als rechtsgültig nachweisbaren Ausdehnung des dem Verkäufer oberherrlich zugehörenden Gebiets ihre Begründung findet und vorbehaltlich aller als wohlerworben nachweisbaren Rechte Dritter, also vornehmlich und selbstverständlich mit Ausschluss des britischen Territoriums der Walfischbay anerkennt, das vom Kaufmann F. A. E. Lüderitz dementsprechend erworbene Gebiet dem Schutze des Deutschen Reiches unterstellt und die Allerhöchste Oberherrlichkeit über dasselbe übernimmt.“

Hierauf erfolgte unterm 26. November 1884 eine Kundgebung des Piet Haibib und seiner Ratsherren, wodurch dieselben in Gegenwart und unter Beglaubigung des Missionars Daniel Cloete in Schepmannsdorf erklärten, dass sich das dem Kapitän Piet Haibib oberherrlich zustehende Gebiet, südlich Sandwich-Harbour einbegreifend, über ! Hudaob am Kuisib-Rievier, ! Goagas, -/- Onanis, die Dort-Mündung in den Tsoachaub-Rievier nach ! Ameib erstreckt, von wo die Nordgrenze zur Mündung des Omaruru-Rieviers verläuft, während die westliche Grenze durch das Meer gebildet wird. Zugleich erklärt Piet Haibib nochmals, dass er das ihm oberherrlich zugehörende, oben näher bezeichnete Gebiet, mit Ausschluss des britischen Territoriums der Walfischbay unter Zustimmung seiner Ratsherren mit allen daran haftenden Rechten an F. A. E. Lüderitz unter der Bedingung abgetreten habe, dass seine, des Kapitäns, sowie der in dem abgetretenen Gebiet sesshaften Eingeborenen privaten Rechte anerkannt werden und bestehen bleiben.

Die vorstehend bezeichneten Grenzen des Piet Haibibischen Gebiets werden von den Reichsbehörden im ganzen als richtig anerkannt; nur hinsichtlich der Plätze Ameib und Usakos bestehen Zweifel, ob dieselben den Topnaars und nicht vielmehr zu dem Gebiet des Maharero, bezw. des Kapitän Manasse in Omaruru gehören.

III.

Vertrag mit dem Kapitän Jan Jonker Afrikaner,  
Häuptling des Namaquastammes der Orlam.

Durch Vertrag d. d. Hudaub, 16. Mai 1885 zwischen obengenanntem Kapitän und dem Agenten Koch als Vertreter des Herrn F. A. E. Lüderitz, verkauft (§ 1) der erstere an letzteren sein Gebiet, dessen Grenzen in einer Proklamation vom Monat Februar bezeichnet sind, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten (Krachten) mit Ausnahme seiner und seines Volkes Privatrechte für die Summe von 100 Pfund Sterling. Diese Privatrechte bestehen laut § 2 in dem unbeschränkten und alleinigen Recht auf den Platz Windhuk und das dazugehörige Weideland. Von allen Bergwerken, welche in dem Gebiete sollten betrieben werden, ist an den Kapitän eine Abgabe von fünf Pfund Sterling monatlich zu bezahlen. — In § 3 werden die von Kapitän Jan Jonker an F. A. E. Lüderitz erteilten Minenkonzessionen als mit diesem Kontrakt erloschen erklärt.

Die Proklamation vom 21. Februar 1885, auf welche in § 1 des vorstehend erwähnten Vertrags Bezug genommen ist, beansprucht folgende Grenzen des Jan Jonkerschen Gebietes; im Westen von Hudaub in dem Kuisipfluss nach Onanis und von da nach Horrobis in Zwachaub, im Norden: von Horrobis nach Anawood längs des südlichen Ufers des Zwachaub und von da in einer Linie nach Windhuk; im Osten von Windhuk nach Aries, von da nach Gaguis; im Süden: von Gaguis in einer Linie nach dem Gansberg und von da nach Hudaub.

Gegenüber dieser von Jan Jonker angegebenen Begrenzung seines Gebietes geht die Ansicht der Reichsbehörde dahin, dass das Land von Otyimbingue bis einschliesslich Anawood und südlich von Zwachaub bis Tsaobis als den Hereros, dagegen Gaguis, Aris und Gansberg als den Rehobother Bastards gehörig zu betrachten seien.

IV.

Verträge zur Erwerbung des s. g. Kaokofeldes.

1. Mit Cornelius Zwartboy, Häuptling des Stammes  
der Zwartboy-Namaqua.

Durch Vertrag vom 19. Juni 1885, abgeschlossen zu Franzfontein zwischen obengenanntem Häuptling und dem Agenten Koch als Vertreter des Herrn F. A. E. Lüderitz, verkauft ersterer an letzteren (§ 1) sein Gebiet,

dessen Grenzen in einer Proklamation von demselben Tage bezeichnet sind, mit allen Rechten und Gerechtsamen (Krachten) mit Ausnahme seiner und seines Volkes Privatrechte für die Summe von 100 Pfund Sterling. Diese Privatrechte bestehen laut § 2 des Vertrages in dem unbeschränkten und alleinigen Recht auf den Platz Nattbout und das dazu gehörende Weideland. Von allen Bergwerken, welche in dem Gebiete sollten betrieben werden, ist an den Kapitän eine Abgabe von fünf Pfund Sterling monatlich zu bezahlen. — In § 3 werden die Minenkonzessionen, welche an Herrn F. A. E. Lüderitz gegeben sind, als durch diesen Vertrag erloschen erklärt.

Die Proklamation, auf welche § 1 des Vertrages Bezug nimmt, bezeichnet die Grenzen des abgetretenen Gebietes, wie folgt:

Im Süden von Karibib in einer Linie nach der Mündung des Omaruru-Rivier; im Westen von der Mündung des Omaruru-Rivier, die Seeküste entlang bis Kap Frio; im Norden von Kap Frio in einer Linie nach der Zwartboysdrift in dem Cunene-Rivier und von da nach Ombumbo; im Osten von Ombumbo in einer Linie nach Nattbout und von da über Ameib nach Karibib.

## 2. Erklärung des Jan Uixamab, Häuptling der Gomes-Topnaars.

Durch Urkunde d. d. Wolfsfontein, 4. Juli 1885, erklärt der oben genannte Kapitän mit Zustimmung seines Rates (§ 1), dass er sich dem oben unter Ziffer 1 erwähnten Kaufvertrag vom 19. Juni 1885 gegen Bezahlung von 50 Pfund Sterling anschliesst (Vertrag mit Cornelius Zwaartbooi). Laut § 2 bestehen des Kapitäns und seines Volkes Privatrechte in dem unbestrittenen und alleinigen Recht auf den Platz Zesfontein und das dazu gehörige Weideland und einer monatlichen Abgabe von fünf Pfund Sterling für jede Mine, welche in dem Gebiet bearbeitet werden wird. § 3 erklärt die Minenkonzession, welche ein gewisser Herr Belk im Namen von Herrn F. A. E. Lüderitz von dem Kapitän empfangen hat, für vernichtet.

Zu dem obigen Kaufvertrag mit Cornelius Zwaartbooi bzw. der Erklärung des Jan Uixamab hat der Kaiserliche Kommissar, Herr Dr. Göring, bemerkt, dass der Platz Natbout oder Okombahe, für welchen sich die Swaartbooi's ihre Privatrechte vorbehalten haben, bis in die jüngste Zeit von Herero und Bergdamara bewohnt gewesen sei, welche unter Kapitän Manasse von Omaruru stehen. Auf diesen Platz könnten daher die Swaartbooi's ebensowenig Anspruch erheben, wie auf Otiozondjupa oder Waterberg. Auch Ameib gehört den Herero.

## V.

## Vertrag mit Hermanus v. Wyk, Häuptling der Rehobother Bastards.

Unterm 11. Oktober 1884 schloss Dr. Höpfner mit dem obengenannten Häuptling einen Vertrag ab, durch welchen die Rehobother Bastards

erklärten, sich unter den Schutz des deutschen Reiches stellen zu wollen und dem Bevollmächtigten des Reichs gewisse Rechte hinsichtlich der Jurisdiktion etc. zu übertragen, ferner dem Dr. Höpfner das erste Recht zuzuerkennen, in ihrem Gebiete Minen zu erwerben. Laut Erklärung vom 21. Januar 1885 ist der Vertrag von Dr. Höpfner im Namen und Interesse von F. A. E. Lüderitz geschlossen worden, was auch der Kapitän Hermanus v. Wyk unterm 7. Januar 1885 anerkannt hat.

Eine Landabtretung hat seitens dieses Häuptlings nicht stattgefunden. Laut Urkunde d. d. Otyimbingue, den 3. November 1884, erhielt die „Gemeinde Rehoboth“ durch Dr. Höpfner eine Anzahl Güter (Patronen etc.) im Betrage von 136 Pfd. 10 Sh., wofür sie noch ca. 117 Pfd. schuldig blieb.

#### VI.

#### Vertrag mit Maharero, Oberhäuptling der Hereros im Damaralande.

Am 21. Oktober 1885 wurde im Hause des Missionars Diehl zu Okahandya zwischen dem Kaiserlichen Kommissar Dr. Göring und Maharero ein Schutz- und Freundschaftsvertrag abgeschlossen, wodurch der genannte Oberhäuptling unter anderem „allen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen für den Umfang des von ihm beherrschten Gebiets den vollständigsten Schutz der Person und des Eigentums, sowie das Recht und die Freiheit, in seinem Lande zu reisen, daselbst Wohnsitz zu nehmen, Handel und Gewerbe zu treiben,“ zugesichert hat.

Durch ein unterm 24. Oktober 1885 aufgenommenes, von dem Reichskommissar unterm 26. desselben Monats beglaubigtes Protokoll hat sodann Maharero der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, vertreten durch Herrn August Lüderitz, das alleinige Recht gegeben, in den „bis jetzt noch nicht vergebene“ Teile seines Reiches nach Erz zu suchen und Minen zu bearbeiten. Er behält sich zugleich das Recht vor, dass die etwa sich findenden Minen in diesem, sowie in den anderen Teilen seines Reiches von ihm und dem Vertreter des Deutschen Reiches nach den deutschen Berggesetzen behandelt und geregelt werden.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Fortdauer der Gültigkeit früherer, von Maharero erteilter Minenkonzessionen wurde der genannte Häuptling durch den Reichskommissar veranlasst, unterm 14. September 1887 folgende Erklärung abzugeben:

„Nachdem ich durch den Kaiserlich Deutschen Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet, Herrn Dr. Göring, erfahren habe, dass der grösste Teil der von mir seinerzeit an Deutsche verliehenen Minenkonzessionen auf die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika in Berlin übergegangen und dass diese auch in der Lage ist, eine Ausbeutung der Minen in Angriff zu nehmen, so erkläre ich hiermit alle Konzessionen, welche mit den dieser Gesellschaft erteilt oder auf sie übergegangenen in Widerspruch stehen, für nichtig. Ich nehme

ausdrücklich davon aus die Ebony- und die Ottavimine, welche ich für eine gewisse Zeitdauer dem Händler Robert Lewis zu Otyimbingwe verliehen habe. Die gesetzliche Regulierung des gesamten Minenwesens in meinem Lande überlasse ich der deutschen Regierung.“

Die hier erwähnten Konzessionen auf die Ebonimine und die Ottavimine, welche dem Händler Robert Lewis früher erteilt worden sind, werden von der Kolonial-Gesellschaft anerkannt. Dagegen werden die anderen, von Maharero früher erteilten Konzessionen seitens der Gesellschaft, bzw. dem Herrn Reichskommissar als von Anfang an ungültig oder doch als nicht mehr zu Recht bestehend angesehen. Dies ist insbesondere der Fall hinsichtlich:

1. einer von Maharero angeblich dem Händler Lewis unterm 9. September 1885 erteilten Generalkonzession;
2. einer von Maharero an den Ingenieur Peter Scheidweiler aus Köln unterm 20. Oktober 1885 gegebenen Konzession, in dem Gebiet südlich des Swakopflusses nach Minen zu suchen und dieselben zu bearbeiten, wobei nicht nur die Festsetzung der Bedingungen für die Bearbeitung der Minen, sondern auch die Bestimmung der Ostgrenze des Gebiets, für welches die Konzession gegeben wurde, späterer Abmachung vorbehalten blieb. Eine solche Abmachung hat zwischen Maharero und Scheidweiler nicht stattgefunden.

Andere von Maharero erteilte Konzessionen, nämlich die an Heinrich Kleinschmidt aus Otyimbingue, sowie an A. Schmerenbeck gegebenen Verleihungen, hat die Kolonial-Gesellschaft, wie sich aus Nachstehendem ergibt, durch Vertrag mit den Berechtigten für sich erworben.

Dieselbe Urkunde vom 20. Oktober 1885, welche die oben unter Ziffer 2 erwähnte Konzession des P. Scheidweiler (vom 20. Oktober 1885) enthielt, gab dem H. Kleinschmidt das „alleinige Recht, im Gebiete zwischen Tsachaub (Swakop) und Omarurufuss nach Minen zu suchen und, falls solche gefunden werden, dieselben zu bearbeiten“.

Die Bedingungen, unter welchen die Bearbeitung stattfinden solle, sowie die Festsetzung der Ostgrenze des Konzessionsgebiets blieben dem Kleinschmidt gegenüber, ebenso wie gegenüber Scheidweiler, späteren Abmachungen vorbehalten. Während eine solche Abmachung in dem Verhältnisse zwischen Scheidweiler und Maharero, wie oben erwähnt, unterblieben ist, hat dieselbe bezüglich der dem p. Kleinschmidt unterm 20. Oktober 1885 erteilten Konzession durch einen mit Maharero unterm 13. Mai 1886 abgeschlossenen Vertrag wirklich stattgefunden. Diesem Vertrag zufolge hat Maharero dem H. Kleinschmidt, sowie dessen Rechtsnachfolger „auf ewige Zeiten das Recht verliehen, im mittleren Teile seines Landes, nach Norden begrenzt vom Omarurufusse, nach Westen vom Atlantischen Ozean, nach Süden vom Schwachaubflusse, nach Osten verlängert bis

an die Grenze des Hererogebiets, resp. bis zum 20. Grad geographischer Länge, allein und ausschliesslich auf Mineralien und edle Steine aller Art zu graben und Bergbau-Unternehmungen einzurichten, sowie Wege, Eisenbahnen und alles, was zu dem bezeichneten Zwecke nötig, unter freier Benutzung des hierfür erforderlichen Landes, herzustellen“. Zugleich wurden bezüglich der Leistungen des H. Kleinschmidt und seiner Rechtsnachfolger die noch vorbehaltenen näheren Bedingungen, wie folgt, vereinbart:

1. „Sowie in dem bezeichneten Gebiet eine von H. Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolger konzessionierte Gesellschaft ihre Arbeiten zum Zwecke der Ausbeutung von Mineralien oder edlen Steinen begonnen hat, hat Herr Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolger dem Oberhäuptling Kamaharero oder dessen Nachfolgern in der Regierung des Landes die Summe von 100 Pfund Sterling einmal zu zahlen und ausserdem alljährlich eine Abgabe von 200 Pfund Sterling am Ende jedes Arbeitsjahres zu entrichten.“
2. „Die bezeichnete Jahresabgabe beginnt am Ende des zweiten vollen Arbeitsjahres und währt so lange, bis die betreffende Gesellschaft ihre Ausbeute und Arbeiten einstellt. Nimmt die betreffende Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger ihre Arbeiten später wieder auf, so ist die Jahresabgabe von Ablauf des ersten vollen Arbeitsjahres an aufs neue zu entrichten.“
3. „Werden von H. Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolgern mehrere getrennte Gesellschaften zum Zweck des Grabens auf Mineralien oder edle Steine konzessioniert, so sind für dieselben die gleichen Abgaben, wie unter 1 und 2 bemerkt, zu entrichten und gelten auch alle sonstigen vorgenannten Bestimmungen.“
4. „Die bezeichneten Zahlungen sind auf den Wunsch des Oberhäuptlings entweder in bar oder in Gewehren, Munition, Proviant, Kleidungsstücken oder anderen gewünschten Artikeln zu entrichten. Die Verabreichung von Spirituosen ist ausgeschlossen.“

Auf die laut obiger Vertragsbestimmung an Maharero zu leistenden Zahlungen erhielt dieser laut Quittung vom 13. Mai 1886 einen Vorschuss von 180 Pfund Sterling. Diese Summe wurde durch einen Bevollmächtigten des Herrn L. v. Lilienthal gezahlt, für welchen H. Kleinschmidt den Vertrag mit Maharero abgeschlossen hatte.

Durch Vertrag d. d. Berlin, den 17. November 1886, wurden dann die Rechte und Pflichten des Herrn v. Lilienthal aus den Abmachungen Kleinschmidts mit Maharero (auch die Rechte aus der soeben erwähnten Vorschussleistung von 180 Pfund Sterling) auf die Kolonial-Gesellschaft übertragen. Durch denselben Vertrag ging die Konzession, welche A. Schmerenbeck unterm 24. Oktober 1885 von Maharero erlangt hatte, und welche dahin lautet:

„Ich Maharero Katyamaha gebe mit Zustimmung meines Rates dem A. Schmerenbeck aus Barmen das ausschliessliche Recht auf Minenbetrieb in dem Teile meines Gebiets, welches nördlich und nordöstlich vom Omaruruflusse liegt.“

auf die Kolonial-Gesellschaft über.

Diese Konzession Schmerenbeck ist durch einen zwischen diesem und Maharero unterm 4. Februar 1887 zu Okahandya abgeschlossenen Vertrag in derselben Weise ergänzt worden, wie es bezüglich der Kleinschmidtschen Konzession durch den obengedachten Vertrag vom 13. Mai 1886 geschehen war. Danach wurde dem Schmerenbeck, sowie dessen Rechtsnachfolgern auf ewige Zeiten das Recht verliehen, in dem Teile seines (d. h. des Maharero) Landes, welches nördlich und nordöstlich vom Omaruruflusse liegt, allein und ausschliesslich auf Mineralien und edle Steine aller Art zu graben und Bergbauunternehmungen einzurichten, sowie Wege, Eisenbahnen und alles was zu dem bezeichneten Zweck nötig, unter freier Benutzung des hierzu erforderlichen Landes herzustellen.

Die Leistungen des Schmerenbeck und seiner Nachfolger an Maharero sind in dem Verträge vom 4. Februar 1887 ganz ebenso vereinbart, wie dies in dem oben erwähnten Kleinschmidtschen Verträge vom 13. Mai 1886 der Fall ist. Auf die hiernach eventuell zahlbar werdenden Beträge hat Maharero einen Vorschuss von 50 Pfund Sterling erhalten.

## VII.

Kapitän Manasse zu Hoachanas, Häuptling der  
„roten Nation“.

hat mit dem Deutschen Reich unterm 2. September 1885\*) einen Schutz- und Freundschaftsvertrag abgeschlossen, welcher im wesentlichen dieselben Bestimmungen enthält, wie die mit anderen Häuptlingen bestehenden derartigen Verträge, insbesondere wie der mit dem Oberhäuptling der Hereros (s. oben unter VI) abgeschlossene Schutz- und Freundschaftsvertrag.

Zwischen F. A. E. Lüderitz bezw. der Kolonial-Gesellschaft und dem obengenannten Häuptling ist ein förmlicher Vertrag nicht abgeschlossen. Es liegen jedoch folgende Urkunden vor:

Hoachanas 28. Novbr. 1884.

### I. Gemeinde Schuldbrief.

Wy onderteekende erkenn met dezze Schuldbrief van den heere H. Spengler voor de Gemeende Hoachanas de somma von 200 Pfd. Sterl. (tweehonderd pond Sterling) ontvangen te hebben.

\*) S. S. 24.

En verpflichten ons deze Geld door overlaten van mynen na naderhand nog vasttestellende verdraagen en voorwarden aan den heere F. A. E. Lüderitz or zyn gevolmagtigde terug de talen.

Capt. Manasse !Noreseb ××××

Onder Capt. Petrus !Anib ××××

Willem Tsaubub ××××

Jan !Hei! gab ××××

II. Wy onderteekende erkenn den heere F. A. E. Lüderitz en ons Gebied te werken, na naderhand noch fest te stellende Verdraagen en Vorwaarden.

(Dieselben Unterschriften w. v.)

### VIII.

#### Erwerb von Rechten durch Zession der Diskontogesellschaft in Berlin.

Laut Zessionsurkunde d. d. Berlin, 4. August 1885, hat die Direktion der Diskontogesellschaft diejenigen Berechtigungen auf Grund und Boden, auf Bergwerke, auf Niederlassungen etc., welche Herr Friedrich Albert Hasenclever in Düsseldorf direkt oder indirekt von verschiedenen afrikanischen Häuptlingen erworben und durch notariellen Akt vom 17. Juni 1884 auf die Diskontogesellschaft übertragen hatte, an die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika abgetreten.

In dem soeben erwähnten notariellen Akt d. d. Berlin, 17. Juni 1884, gab der obengenannte Herr Hasenclever folgende Erklärung ab:

„Durch die in dem anliegend überreichten, mit dieser Verhandlung auszufertigenden Verzeichnisse aufgeführten vierzehn Verleihungsurkunden sind den in dem Verzeichnis resp. in den Urkunden genannten Personen die in den einzelnen Verleihungsurkunden des Näheren beschriebenen Berechtigungen auf Grund und Boden, auf Bergwerke, auf Niederlassungen etc. von den zu solchen Verleihungen berechtigten afrikanischen Häuptlingen verliehen worden. Diese Verleihungen sind von den Betreffenden für mich und in meinem Auftrage nachgesucht worden resp. soweit dies nicht der Fall ist, sind nachträglich die aus diesen Urkunden sich ergebenden Rechte von mir erworben.“

„Ich trete hiermit alle mir aus diesen Verleihungen erwachsenen Rechte an die Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin dergestalt ab, dass ich die Sache so angesehen wissen will, als wären diese Verleihungsurkunden von vornherein der Direktion der Diskontogesellschaft erteilt.“

Die hier erwähnten 14 Verleihungsurkunden sind, unter kurzer Angabe des Inhalts, die folgenden:

1. Verleihungsurkunde des Piet Haibib von Rooibank zugunsten der Traders George Evensen und H. W. C. Willmer vom 19. August 1882.

Piet Haibib verleiht dem G. Evensen und C. Willmer oder deren Nachfolger die volle und alleinige General-Minenkonzession für sein Gebiet gegen eine Abgabe von 10 Schilling per Tonne Erz an P. Haibib oder seine Nachfolger. Die Traders müssen bona fide Bergbau innerhalb 12 Kalendermonate vom Datum der Verleihung ab beginnen und in gewissem Umfange betreiben, widrigenfalls der Vertrag nichtig wird. Die Verleihung gilt auf 31 Jahre.

2. Verleihungsurkunde des Piet Haibib an Evensen und Willmer vom 5. September 1882.

Piet Haibib verleiht den vorgenannten Traders das alleinige Recht, Bergbau zu treiben innerhalb eines Umkreises von einer englischen Meile Radius um den Nadaphügel (s. g. Hopemine) gegen eine Abgabe von 10 Schilling per Tonne Erz an Piet Haibib oder seine Nachfolger. Die Verleihung erlischt, wenn die Traders nicht mindestens 50 Tonnen Erz innerhalb einer Periode von je drei aufeinanderfolgenden Jahren fördern. Sonst gilt sie auf 31 Jahre.

3. Verleihungsurkunde des Piet Haibib zugunsten derselben beiden Personen vom 12. Februar 1883.

Piet Haibib verkauft an Evensen und Willmer 15 englische Quadratmeilen um die Hopemine mit Bergwerksgerechtsamen gegen eine Abgabe von 30 Pfund Sterling innerhalb 6 Kalendermonaten und 120 Pfund Sterling jährlich in monatlichen Raten an Piet Haibib oder seine Nachfolger vom Beginn des Bergbaues an.

4. Verpflichtungsurkunde des P. Haibib zugunsten derselben beiden Personen vom 12. Februar 1883.

Piet Haibib verspricht den Traders Evensen und Willmer innerhalb 30 Jahren jede Stelle, auf welcher letztere in seinem Gebiet Erze finden sollten, zu denselben Bedingungen wie die Hopemine zu verkaufen.

5. Vertrag zwischen den Traders George Evensen und H. W. C. Willmer einerseits und Peter Scheidweiler bezw. F. A. Hasenclever andererseits vom 4. August 1883.

Die Traders übertragen dem Scheidweiler für immer unbedingt alle ihre Minenrechte und Privilegien aus allen Pachtverträgen, Verkaufs- oder Abtretungsurkunden, welche sie von Piet Haibib oder von einer sonstigen Persönlichkeit erhalten haben oder noch erhalten werden innerhalb eines folgendermassen begrenzten Gebiets:

von Rooibank, an der Grenze des Walfischbai-Territoriums, dem südlichen Ufer des Kuisipflusses folgend nach dem unter dem Namen

Huddop oder Sand-Path bekannten Wasserplatz; von dort in gerader Linie nach dem als Ubieb oder Ubeb bekannten Wasserplatz, ziemlich halbwegs zwischen den Flüssen Kuisip und Swakop und von dort nach Rooibank an der Grenze des Walfischbai-Territoriums.

Scheidweiler hat den Traders  $\frac{1}{5}$  des Reingewinns aus dem bona fide Bergbau oder der Bearbeitung irgend welcher Mineralien aus den genannten Pachtverträgen, Verkaufs- oder Abtretungsurkunden zu zahlen.

Derselbe wird hinsichtlich der Hopemine und eines dieselbe umgebenden Bezirks von 16 englischen Quadratmeilen ermächtigt, alle Minenrechte und Privilegien der Traders zu verkaufen. Geschieht der Verkauf an eine Privatperson, so hat Scheidweiler 7500 Pfund Sterling zugunsten der Traders auf einer Bank in Kapstadt einzuzahlen; er kann jedoch, wenn es sich erweisen sollte, dass der genannte die Hopemine enthaltende Distrikt weniger als 37 500 Pfund Sterling wert ist, auf Festsetzung des Werts durch Experten antragen. Die Traders erhalten alsdann  $\frac{1}{5}$  des durch die Experten festgesetzten Betrages. Im Falle des Verkaufs an eine Aktiengesellschaft haben die Traders Anspruch auf  $\frac{1}{5}$  aller Gelder, Anteile oder Vorteile, welche Scheidweiler als Kaufpreis oder Entschädigung für solchen Verkauf erhalten wird.

Schliesslich ermächtigten die Traders den Scheidweiler, für den Verkauf des Restes ihrer genannten Minenrechte und Privilegien, vorbehaltlich der Einwilligung der Traders zum Abschluss, in Unterhandlungen zu treten.

6. Vertrag zwischen den Traders F. Ch. Deary, George Evensen und H. W. C. Willmer einerseits und Peter Scheidweiler bzw. F. A. Hasenclever andererseits vom 4. August 1883.

Die obengenannten Parteien kommen dahin überein, dass, wenn einer oder mehrere von ihnen in dem Bezirke, dessen Grenzen unter Ziffer 5 oben angegeben sind, einen Pachtvertrag, eine Verkaufs- oder Verleihungsurkunde von einem machthabenden Häuptling oder einer sonstigen Persönlichkeit erhält, solcher Pachtvertrag, oder solche Verkaufs- oder Verleihungsurkunde oder Konzession zu gleichen Anteilen gemeinsames Eigentum aller Teilhaber an diesem Übereinkommen werden und den Bedingungen des einzigen anderen Vertrags von demselben Datum zwischen den genannten Parteien („of the only other agreement made this same date between the said parties of the first and second part“) unterworfen sein soll.

7. Verleihungsurkunde des Jan Jonker Afrikaner, zugunsten des Peter Scheidweiler vom 15. August 1883.

Der genannte Häuptling verleiht dem P. Scheidweiler die alleinigen und unbeschränkten („sole and absolute“) Minenrechte und Privilegien in seinem (des Häuptlings) ganzen Gebiet, ausgenommen gewisse Rechte

und Privilegien, deren Verleihung durch P. Haibib an H. W. C. Willmer und G. Evensen durch besondere Urkunde J. J. Afrikaners von demselben Tage (s. unter 8.) anerkannt ist, wogegen P. Scheidweiler für je 25 englische Quadratmeilen, in denen er Bergbau betreibt, jährlich 120 Pfund Sterling an Jan Jonker Afrikaner zu zahlen hat. Die Verleihung umfasst auch das Recht der Weide, freien Gebrauch des Wassers und der Wege („full rights of grazing and free water and transport roads“).

8. Erklärung des Jan Jonker Afrikaner  
vom 15. August 1883,

wodurch die Verleihungen, welche seitens des P. Haibib an die Traders Willmer und Evensen geschehen sind, bestätigt werden.

Die Verleihungen sind hier nicht näher bezeichnet, dagegen ist eine jährliche Abgabe von 60 Pfund Sterling darin bedungen; die in Walfischbai unterm 15. August 1883 ausgestellte Urkunde lautet im englischen Originaltexte, wie folgt:

„I Captain Jan Jonker Afrikaner hereby confirm Henry William Carrington Willmer and George Evenson both of Walwich-Bay Traders in all mining rights and privileges held by them from Piet Haibib Topnaar Chief in consideration of annual payement to me and my heirs of sixty pounds Sterling per annum such payement dating from this date.“

Unterzeichnet sind:

Captain Jan Jonker Afrikaner.  
Guillermo Mertens.  
P. Scheidweiler.

9. Schreiben des Piet Haibib an George Evensen und  
H. W. C. Willmer vom 19. November 1883,

wodurch diese aufgefordert werden, die Hälfte der dem P. Haibib zu leistenden Zahlungen an Jan Jonker Afrikaner zu bewirken.

10. Verleihungsurkunde des Piet Haibib von Rooibank  
zugunsten der Traders George Evensen und H. W. C.  
Willmer vom 26. November 1883.

P. Haibib verleiht und verkauft an Evenson und Willmer 16 englische Quadratmeilen mit der Naramasmine für 30 Pfund Sterling, zahlbar innerhalb 6 Monaten und gegen eine Abgabe von 120 Pfund Sterling jährlich in Monatsraten vom Beginn des Bergbaus an gerechnet.

11. Verleihungsurkunde des P. Haibib von Rooibank  
zugunsten der Traders George Evensen und H. W. C.  
Willmers vom 26. November 1883.

P. Haibib verleiht und verkauft die Umib-Nickelmine unter denselben Bedingungen wie vorstehend zur Naramasmine angegeben.

12. Verleihungsurkunde des Abraham Zwartboi zugunsten des Peter Scheidweiler vom 17. Dezember 1883.

Abraham Zwartboi, Häuptling des Zwartboi-Stammes, verleiht dem P. Scheidweiler das alleinige und unbeschränkte Recht, in seinem Lande von Swakop-River nach dem Kaokofelde alle Arten von Mineralien zu graben und nach der See zu transportieren unter der Bedingung, dass P. Scheidweiler oder sein Nachfolger für jede 25 englische Quadratmeilen, in welchen sie Minen bearbeiten, 10 Pfund Sterling monatlich an A. Zwartboi zahlen. Der Häuptling macht sich ferner verbindlich an P. Scheidweiler oder dessen Nachfolger 25 Quadratmeilen Land an den Stellen, wo gearbeitet wird, gegen Zahlung von 10 Pfund Sterling monatlich zu verkaufen. Auch räumt er dem P. Scheidweiler das Recht ein, Transportwege anzulegen mit freier Wasserbenutzung längs dieser Wege.

13. Bestätigungs- und Verleihungsurkunde des Jan Jonker Afrikaner zugunsten des P. Scheidweiler vom 31. Dezember 1883.

Jan Jonker bestätigt die Minenkonzession vom 15. August 1883 (Nr. 7 oben) und macht sich verbindlich, innerhalb 30 Jahren dem P. Scheidweiler 16 englische Quadratmeilen um jeden Minenplatz zu verkaufen gegen Zahlung von 30 Pfund Sterling binnen 6 Monaten vom Beginne des Minenbetriebes und eine Abgabe von 120 Pfund Sterling jährlich, zahlbar in monatlichen Raten, so lange Minen an den betreffenden Plätzen betrieben werden. Ferner räumt Jan Jonker dem P. Scheidweiler oder dessen Rechtsnachfolgern das Recht ein, Transportwege oder Tramways und Stationen in seinem Gebiet anzulegen und die Wasserplätze längs dieser Wege oder Trams frei zu benutzen.

14. Verleihungsurkunde des Jan Jonker Afrikaner zugunsten des P. Scheidweiler vom 31. Dezember 1883.

Jan Jonker Afrikaner verkauft an P. Scheidweiler 16 englische Quadratmeilen um den Wasserplatz Hapouëb, ungefähr 85 Meilen südlich von Walfischbai zwischen dem Kuisipfluss und Gansberg gelegen, gegen 30 Pfund Sterling, zahlbar binnen 6 Monaten vom Tage der Verleihung an und 120 Pfund Sterling jährlich, in Monatsraten zahlbar vom Tage des bona fide Bergbetriebes in dem verkauften Gebiet. —

(Über die laut der Urkunden unter 12., 13. und 14. erworbenen Rechte hat P. Scheidweiler unterm 16. Mai 1884 eine besondere Zessionsurkunde zugunsten der Diskontogesellschaft in Berlin ausgestellt.)

Die Rechte, welche die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika durch die Zession der Diskontogesellschaft vom 4. August 1885 erlangt hat, sind in dem genehmigenden Erlasse der Aufsichtsbehörde vom 30. August 1885 kurz zusammengefasst, wie folgt:

1. von dem Häuptling Piet Haibib:

- a) Das Recht auf Minenbetrieb in dessen ganzen Gebiet auf die Dauer von 31 Jahren;
- b) spezielle Konzessionen innerhalb eines Kreises von einer englischen Meile Halbmesser um den Nadaphügel d. i. für d. s. g. Hopemine, auf 31 Jahre;
- c) die Hopemine mit daran stossenden 16 englischen Quadratmeilen Areal;
- d) die Bergwerksrechte für jede neue Fundstelle auf 30 Jahre;
- e) den Grundbesitz von 16 englischen Quadratmeilen um die s. g. Umib-Nickelmine, nebst dazugehörigen Bergwerksberechtigungen;
- f) desgl. um die s. g. Naramasmine mit Berechtigungen;

2. von dem Häuptling Abraham Zwartboi die Bergwerksberechtigung in dessen ganzem Landesgebiete;

3. von dem Häuptling Jan Jonker Afrikaner die Generalminenkonzessionen nebst 16 englischen Quadratmeilen um jede Grube und dem Rechte zur Anlage von Wegen und Strassen, sowie speziell dem Bergwerksrechte in der Umgegend von Hapuëb.

## **2. Ausschlussurteil wegen Landansprüche in Bethanien.**

Verkündet am 15. April 1896.

gez. Hintz,

Gerichtsschreiber i. V.

Im Namen des Kaisers.

In Sachen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zu Berlin, vertreten durch deren Bevollmächtigten Kaufmann A. Schad, betreffend Anmeldung von Landansprüchen im Gebiete von Bethanien erkennt das Kaiserliche Gericht erster Instanz durch den Kaiserlichen Richter

Bezirkshauptmann D u f t

für Recht:

1. der zwischen dem Kapitän Josef Frederiks von Bethanien einerseits und der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen andererseits am 25. August 1883 abgeschlossene Vertrag, betr. das Eigentumsrecht an dem 20 geographische Meilen breiten Küstenstreifen zwischen dem Kuisip- und Orange-Fluss wird für rechtsgültig erklärt.
2. Die der Firma F. A. E. Lüderitz im Gebiete von Bethanien durch Artikel 6 des Schutzvertrages vom 28. Oktober 1884 verliehenen ausschliesslichen Rechte, soweit sie durch das vorliegende Aufgebot berührt sind, werden ebenfalls bestätigt und für rechtsgültig erklärt.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin zur Last.

Gründe:

Laut Vertrag vom 25. August 1883 hat der Kapitän von Bethanien Josef Frederiks an die Firma F. A. E. Lüderitz in

Bremen die Küste am Atlantischen Ozean von der Mündung des Oranjeflusses bis zum 26. Grad südlicher Breite mit Inbegriff aller Häfen und Buchten einschliesslich der Bucht von Angra Pequena und das angrenzende Land bis zu 20 geographische Meilen landeinwärts verkauft.

Infolge dieses Vorganges wurde unterm 28. Oktober 1884 ein Schutzvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem genannten Kapitän abgeschlossen, durch welchen auch die Lüderitzsche Erwerbung bestätigt und unter den Schutz des Reichs gestellt wurde.

Nach Artikel 6 des erwähnten Schutzvertrages hat der Kapitän Josef Frederiks für den übrigen Teil seines Gebietes an Lüderitz das ausschliessliche Recht übertragen, Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubeuten und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen gegen die jährliche Entrichtung einer Summe von 60 Pfund Sterling.

Diese Lüderitzschen Landerwerbungen, zu welchen auch die vor der Küste liegenden Inseln und Felsenriffe (soweit sie nicht unter englischer Herrschaft stehen) als Zubehör des Festlandes zu zählen sind, gingen im Jahre 1885 auf ein Konsortium und von diesem auf die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika über.

Für die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893 vorzunehmende Prüfung kommt lediglich die erstere mit dem Kapitän von Bethanien abgeschlossene Vertrag vom 25. August 1883 in Betracht.

Gegen die Erklärung der Rechtsgültigkeit dieses Vertrages waren keine Bedenken vorhanden und wurden von keiner Seite Einwendungen erhoben; vielmehr erklärten sich die zum Prüfungstermin erschienenen Vertreter des Bethanischen Stammes mit der Abfassung und dem Inhalte der vorgelegten Urkunde vom 25. August 1883 einverstanden und versicherten, dass die vereinbarte Gegenleistung stets vertragsmässig erfüllt sei.

Die in dem Termin stattgehabten Erörterungen ergaben ferner, dass der Vertrag vor dem in der Kaiserlichen Verordnung für Kaufverträge festgesetzten Zeitpunkte abgeschlossen, dass der daraus abgeleitete Anspruch auf Grund des Aufgebots rechtzeitig angemeldet ist, sowie dass im übrigen die für die Prüfung solcher Ansprüche massgebenden Voraussetzungen erfüllt sind. Da die Frage der Ausdehnung und Begrenzung des laut Vertrag vom

25. August 1883 in Anspruch genommenen Gebietes nicht Gegenstand der Prüfung war, so war wie geschehen zu erkennen.

Bethanien, den 15. April 1896.

(L. S.)

gez. Duft.

**3. Verfügung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes,  
betreffend Veräußerung und Belastung der Grundstücke  
der deutschen Schutzgebiete.**

Vom 17. November 1902.

(Kol.-Bl. 1903, S. 7.)

Der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika wird auf ihren Antrag unter dem Vorbehalte des Widerrufs die Genehmigung zur Veräußerung und Belastung der zur Zeit in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke in Deutsch-Südwestafrika erteilt, sofern es sich im Einzelfalle

- a) bei städtischen Grundstücken in Swakopmund und Lüderitzbucht um einen Verkaufs- oder Belastungswert bis zum Höchstbetrage von 5000 M. (Fünftausend Mark),
- b) bei ländlichen Grundstücken ausserhalb der Ortsbezirke Swakopmund und Lüderitzbucht um einen Verkaufs- oder Belastungswert bis zum Höchstbetrage von 15000 M. (Fünftausend Mark) handelt.

Berlin, den 17. November 1902.

Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung.

Stuebel.

**4. Verfügung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes,  
betreffend Abänderung der Verfügung betr. Veräußerung  
und Belastung der Grundstücke der Deutschen Kolonial-  
gesellschaft für Südwestafrika im deutsch-südwestafrika-  
nischen Schutzgebiet.**

Vom 14. Februar 1905.

(Kolonialblatt 1905, No. 5, S. 151.)

In Abänderung meiner Verfügung vom 17. November 1902, betreffend Veräußerung und Belastung der Grundstücke der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, wird die genannte Gesellschaft auf ihren Antrag unter dem Vorbehalte des Widerrufs von Aufsichtswegen allgemein ermächtigt, städtische Grundstücke in Swakopmund und Lüderitzbucht zu veräußern oder zu belasten sofern es sich im Einzelfalle nicht um einen höheren Veräußerungs- oder Belastungswert als zehntausend Mark handelt.

Berlin, den 14. Februar 1905.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.

Stuebel.

Tsaobis, den 19. September 1898.

### 5. Protokoll

in Sachen der Grenzregulierung zwischen dem Gebiet der Deutschen Kolonial-Gesellschaft und dem Herero- bzw. Regierungsgebiet.

Durch die Vertreter der Regierung, Herrn Premier-Leutnant Franke und der Deutschen Kolonialgesellschaft Herrn Oberinspektor Schlettwein, wurde vorbehaltlich höherer Genehmigung folgende in anliegender Skizze rot eingetragene Grenzlinie vereinbart:

Die Grenze läuft von Omaruru unterhalb Tsamtsaub auf eine südwestlich gelegene Bergkuppe, dann zur Wolfsbank und zur nordwestlichen Ecke des Erongo-Gebirges, weiter am Fusse des Erongo-Gebirges entlang bis zu dem aus der Skizze ersichtlichen Vorsprung; von dort in gerader Linie bis zu dem auf der sogenannten grossen Bült gelegenen Grenzpunkt der Farm Goabib am Goabib-Spitzkoppjier Wege, dann in östlicher Richtung nach dem östlich vom Khanfluss gelegenen Höhenzuge, auf diesem entlang bis zur Grenze zwischen den Farmen Goabeb und Usakos, von da über die Ubibkuppen nach der Mündung des Dorstreviers in den Swakop.

Die mit den Privatbesitzern bezüglich der Grenzen ihrer Farmen erzielte Einigung ergibt sich aus der Skizze und den beiliegenden Sonderverträgen.

gez. Schlettwein,  
Oberinspektor.

gez. Franke,  
Premierleutnant.

Kaiserlicher Bezirkshauptmann a. i.

Zu § 8.

### 1. Vertrag zwischen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Kaoko Land- und Minengesellschaft vom 12. August 1893.

(Denkschrift 1905, Beilage zum Deutschen Kolonialblatt 1905, No. 6.)

Zwischen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, und der Firma L. Hirsch & Co. in London, vertreten durch ihren Mitinhaber Herrn Alexander Marc aus London, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

#### § 1.

Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (in der Folge kurzweg „Kolonialgesellschaft“ genannt) verkauft an die Firma L. Hirsch & Co. das sogenannte Kaokofeld, d. h. denjenigen Teil des deutschen Schutzgebietes in Südwestafrika, welcher begrenzt wird

1. im Norden durch den Kunenefluss von dessen Mündung bis zur Zwartboois-Drift;

2. im Osten durch eine Linie, welche von Zwartboois-Drift über Otjitambi, Obombo (Franzfontein) bis zu dem Punkte läuft, wo der Ugabfluss von dem 15. Grad östlicher Länge von Greenwich geschnitten wird;
3. im Süden durch den Ugabfluss von dem obenerwähnten Punkte bis zur Mündung;
4. im Westen durch den Atlantischen Ozean von der Mündung des Kunene bis zur Mündung des Ugabflusses.

§ 2.

In dem durch § 1 bezeichneten Gebiet gehen alle Privatrechte, welche die Kolonialgesellschaft durch die mit den eingeborenen Häuptlingen abgeschlossenen Verträge oder sonstwie erworben hat, auf die Käuferin über.

Diese Rechte bestehen insbesondere

1. in dem Eigentum an Grund und Boden, mit Ausnahme des Platzes Zesfontein und des dazu gehörigen Weidelandes, welche der Kapitän Jan Uichimab laut Urkunde d. d. Wolfsfontein, 4. Juli 1885, sich und seinem Volke vorbehalten hat;
2. in dem ausschließlichen Recht, auf dem ganzen, im § 1 bezeichneten Land, mit Ausnahme des unter Ziffer 1 erwähnten Platzes Zesfontein und des dazu gehörigen Weidelandes, Mineralien aller Art aufzusuchen und zu gewinnen oder durch andere aufsuchen und gewinnen zu lassen, wie dieses Recht auf Grund des § 55 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, der Kolonialgesellschaft zusteht.

Mit den unter Ziffer 2 erwähnten Bergwerksgerechtsamen geht auf die Firma L. Hirsch & Co. die Verpflichtung über, an die Häuptlinge des Stammes der Zwartbooi-Namaqua und der Gomes-Topnars die in den Verträgen vom 19. Juli 1885 und 4. Juli 1885 ausbedungenen Abgaben von je fünf Pfund Sterling monatlich zu zahlen.

Für die genaue Begrenzung des Kaokofeldes nach Osten wird eine Gewährleistung von der Kolonialgesellschaft nicht übernommen. Ein das verkaufte Land (§ 1) einschliessender Lauf der Ostgrenze ist seinerzeit der Kaiserlichen Regierung mitgeteilt und von derselben nicht beanstandet worden. Die Kolonialgesellschaft wird, was in ihren Kräften steht, dazu tun, dass dieser Grenzlauf auch in Zukunft von der Regierung anerkannt wird.

Dagegen erklärt die Kolonialgesellschaft, dass sie dritten Personen Rechte an dem verkauften Land, insbesondere Eigentum oder Bergwerksgerechtsame nicht eingeräumt hat, und ferner, dass sie an dem verkauften Lande vor Erlass der Kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, das Eigentum erworben hat.

§ 3.

Die Firma L. Hirsch & Co. macht sich verbindlich, spätestens bis zum 1. November 1893 eine Gesellschaft auf Grund der Bestimmungen in §§ 8 bis 10 des Kolonialgesetzes vom 15. März 1888 zur Bewirtschaftung des abgetretenen Gebietes zu bilden, auf welche ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage übergehen.

Die Gesellschaft wird in Deutschland ihren Sitz haben und der Aufsicht des Herrn Reichskanzlers nach Massgabe der darüber im Gesellschaftsvertrage zu treffenden Bestimmungen unterstehen. Die Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums muss aus Angehörigen des Deutschen Reiches bestehen, welche jedoch nicht sämtlich im Reichsgebiet ansässig zu sein brauchen.

Der Kolonialgesellschaft ist im Statut das Recht vorzubehalten, zwei Mitglieder des ersten Direktoriums zu ernennen und ein solches Recht auch für die spätere Zeit solange auszuüben, als sie mindestens 100 000 Mark Anteile der zu gründenden Gesellschaft besitzt.

§ 4.

Die zu gründende Gesellschaft muss ein freies Betriebskapital von mindestens 800 000 M. haben, welches je nach Bedarf einzuzahlen ist. Die Höhe des gesamten Gesellschaftskapitals bleibt den Bestimmungen des Statuts überlassen.

§ 5.

Der Kaufpreis beträgt 900 000 M., wovon 400 000 M. in bar und 500 000 M. in volleingezahlten oder nach dem Statut als volleingezahlt geltenden Anteilen der laut § 3 zu bildenden Gesellschaft und zwar nach dem Nennwerte zu entrichten ist.

Die bar zu entrichtenden 400 000 M. sind in vier Zielen, am 30. Juni 1894, 31. Dezember 1894, 30. Juni 1895 und 31. Dezember 1895, mit je 100 000 M. zu zahlen.

Falls eine der vorstehend erwähnten Zahlungen nicht pünktlich geleistet werden sollte, so verfällt dieser Vertrag und die Kolonialgesellschaft tritt wieder als alleinige Besitzerin des Kaokofeldes mit allen dort etwa inzwischen hergestellten Anlagen und Einrichtungen ein, und hat Anspruch auf Aushändigung des gesamten, durch etwaige Expeditionen gewonnenen Materials an Berichten, Karten usw., während die Käuferin oder die von ihr zu gründende Gesellschaft keinerlei Ansprüche auf Rückvergütung der bis dahin geleisteten Zahlungen oder Aufwendungen irgend welcher Art hat.

Die Überlassung von 500 000 M. Anteilen an die Kolonialgesellschaft erfolgt bei Konstituierung der nach § 3 zu gründenden Gesellschaft.

Erfolgt die Gründung der neuen Gesellschaft innerhalb der im § 3 angegebenen Frist nicht, so ist dieser Vertrag erloschen.

§ 6.

Die Firma L. Hirsch & Co. ist verpflichtet, mit möglichster Beschleunigung alle zur Gründung der im § 3 vorgesehenen Gesellschaft dienlichen Schritte zu tun, insbesondere den Entwurf des Gesellschaftsstatuts der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts behufs Einholung der Genehmigung des Herrn Reichskanzlers vorzulegen. Gleichzeitig mit der Vorlegung des Statuts wird die Firma L. Hirsch & Co. bei einem hiesigen Bankhause die Summe von 200 000 M. mit der Bestimmung hinterlegen, dass diese Summe der zu gründenden Gesellschaft als erstes freies Betriebskapital zur Verfügung stehen soll, wogegen die Firma L. Hirsch & Co. 1000 voll-bezahlte Anteile zu 200 M. erhält. Die zur Vervollständigung des Mindestbetrages des Betriebskapitals (§ 4) erforderliche Summe von 600 000 M. ist je nach Bedarf, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1895, gegen Überweisung der entsprechenden Zahl von Anteilen zum Nennwerte einzuzahlen.

§ 7.

Die nach § 3 zu gründende Gesellschaft hat das Recht, sofort nach ihrer Konstituierung von dem Kaokofelde Besitz zu ergreifen und alle zur Erforschung und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes dienlich erscheinenden Massregeln zu treffen. Das Eigentumsrecht geht jedoch auf die Gesellschaft erst nach vollständiger Entrichtung des Kaufpreises über und es dürfen deshalb Veräusserungen von Grund und Boden oder von Bergwerksgerechtsamen bis zu diesem Zeitpunkt nur mit Genehmigung der Kolonialgesellschaft stattfinden.

§ 8.

Sollte wider Erwarten die nach § 3 zu gründende Gesellschaft vor vollständiger Auszahlung des Kaufpreises zur Liquidation schreiten, so tritt die Kolonialgesellschaft nicht nur in derselben Weise, wie es im § 5 eventuell vorgesehen ist, wieder in den Besitz des Kaokofeldes ein, sondern es wird ihr auch die Hälfte von dem etwa noch vorhandenen Betriebskapital ausgezahlt.

§ 9.

Zu gegenwärtigem Vertrage wird die Genehmigung des Verwaltungsrates der Kolonialgesellschaft und des Herrn Reichskanzlers als der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

So geschehen Berlin, den 12. August 1893.

L. Hirsch & Co.

Obige Zeichnung meiner Firma ist durch mich geleistet.

Alexander Marc.

Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

F. Cornelius.      v. Hofmann.      Weber.

## 2. Nachträgliche Vereinbarung zwischen der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Kaokogesellschaft vom 4./8. Dezember 1893.

(Denkschrift 1905, Beilage zum Deutschen Kolonialblatt 1905, No. 6.)

Zwischen der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, und der Firma L. Hirsch & Co. in London, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Scharlach aus Hamburg, ist mit Bezug auf den unterm 12. August abgeschlossenen Vertrag und nachdem die Firma L. Hirsch & Co., dem § 6 dieses Vertrages entsprechend, 200 000 M. bei der Deutschen Bank dahier hinterlegt hat, weiter vereinbart, was folgt:

1. Die im § 3 des Vertrages vom 12. August festgesetzte Frist zur Gründung einer deutschen Kolonialgesellschaft wird hiermit bis zum 31. Dezember 1894 verlängert.

Falls den Herren L. Hirsch & Co. die Gründung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1894 nicht möglich sein sollte, so werden die Kontrahenten eine Einigung über die Erstreckung dieser Frist herbeizuführen suchen. Wenn wider Erwarten solche Einigung nicht gelingt, soll die Bestimmung der weiteren Frist dem Vorsitzenden der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes überlassen sein.

Da es nötig erscheint, schon von Konstituierung der Gesellschaft über die hinterlegten 200 000 M. zum Zwecke der Ausführung des Vertrages vom 12. August und insbesondere auch behufs Ausrüstung und Entsendung einer Expedition nach dem Kaokofelde zu verfügen, so sind die Herren L. Hirsch & Co zu solchen Verfügungen berechtigt, nachdem sie sich mit dem Vorstände der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika über die zutreffenden Massregeln und die dazu aufzuwendenden Kosten verständigt haben werden.

3. Sollte die Konstituierung der neuen Gesellschaft innerhalb der unter 1 erwähnten oder einer etwa zu vereinbarenden weiteren Frist nicht erfolgen, so treten dieselben Bestimmungen in Kraft, welche im § 8 des Vertrages vom 12. August für den dort vorgesehenen Fall der Liquidation der Gesellschaft vereinbart sind.

London, den 4. Dezember 1893.

L. Hirsch & Co.

So geschehen in Berlin, den 8. Dezember 1893.

Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

F. Cornelius.                      v. Hofmann.                      Weber.

Zu § 9.

**Konzession für die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika vom 11. August 1893.**

(Denkschrift 1905, Beilage zum Deutschen Kolonialblatt 1905, No. 6.)

§ 1.

Die Kaiserliche Regierung verleiht der Hanseatischen Land-Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika zu Hamburg in folgenden Teilen des südwestafrikanischen Schutzgebietes:

- a) im Gebiet der Rehobother Bastards, welche von dem Landbesitz der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, dem Hererolande und dem Gebiet der roten Nation umschlossen ist (Gebiet von Rehoboth),
- b) im Gebiet des Andreas Lambert, Häuptlings der Khauas-Hottentotten (Khauasgebiet)

unbeschadet wohlervorbener Rechte Dritter, auf die Dauer von 25 Jahren das ausschliessliche Recht zur Aufsuchung, Gewinnung und Bearbeitung von Mineralien aller Art.

Die Verleihung unter a) hat zur Voraussetzung, dass die Gesellschaft oder die etwaigen Rechtsnachfolger für die Dauer der gegenwärtigen Konzession sich im Besitze der sogenannten Höpfnerschen Konzession, d. d. Rehoboth, den 11. Oktober 1884, befinden.

Die genaue Festsetzung der geographischen Grenzen des Rehobother und des Khauasgebietes durch die Kaiserliche Regierung bleibt vorbehalten.

§ 2.

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beobachtung der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen alle für ihren Grubenbetrieb nötigen oder dienlichen Anlagen und Verkehrseinrichtungen jeder Art herzustellen.

Das hierzu und zur Anlage von Wegen erforderliche Land, sowie die nötigen Wasserrechte, werden der Gesellschaft unentgeltlich verliehen, soweit der Kaiserlichen Regierung eine Verfügung darüber zusteht. Sofern das Land und die Wasserrechte sich im Eigentum Dritter befinden, wird die Kaiserliche Regierung der Gesellschaft zum Erwerbe derselben gegen angemessene Entschädigung ihren Beistand leihen oder ihr innerhalb der gesetzlichen Grenzen im Wege der Expropriation verschaffen.

§ 3.

Sobald eine Grube im Laufe der Dauer dieser Konzession in Betrieb genommen wird, erwirbt die Gesellschaft beziehungsweise deren Rechts-

nachfolger das freie Eigentum daran, doch behält sich die Kaiserliche Regierung vor, im Wege der Gesetzgebung Bestimmungen zu erlassen, wonach das Eigentum erlischt und alle Rechte an der Grube an die Kaiserliche Regierung zurückfallen, wenn der bergmännische Betrieb in der Grube eingestellt, oder ohne durch höhere Gewalt gestört zu sein, für längere Zeit (jedoch mindestens fünf Jahre) unterbrochen wird.

§ 4.

Der Gesellschaft und ihren Rechtsnachfolgern wird auf die Dauer von 20 Jahren das Recht der zollfreien Einfuhr aller für die nach § 1 und § 2 auszuführenden Arbeiten erforderlichen Materialien und Gerätschaften gewährt.

§ 5.

Unbeschadet der der Gesellschaft vertragsmässig obliegenden Leistungen an die Eingeborenen, sind von ihr und ihren Rechtsnachfolgern an Bergwerksgebühren zu zahlen:

- a) für das Rehobother Gebiet: die auf Grund des § 54 der Bergverordnung vom 15. August 1889 zu entrichtende Abgabe mit der Massgabe, dass ihr alle gesetzlich zulässigen Vergütungen und Erleichterungen zukommen sollen,
- b) für das Khauasgebiet: eine nach dem Verkaufswerte am Orte der Förderung zu berechnende Förderungsabgabe von 2 % auf Edelsteine, Gold, Silber und deren Erze, von 1 % auf alle anderen Mineralien.

§ 6.

Abgesehen von den in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Abgaben, sollen die Gesellschaft und ihre Rechtsnachfolger von allen anderen Abgaben und Steuern auf ihre bergbaulichen Betriebe während eines Zeitraums von 20 Jahren vom Tage dieser Konzession an frei sein.

§ 7.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rehobother Gebiet unter Beobachtung der gesetzlichen Formen Grundeigentum gegen angemessene Entschädigung käuflich zu erwerben.

§ 8.

Die Kaiserliche Regierung wird bestrebt sein, sobald als es die Verhältnisse gestatten, im Khauasgebiet Kronländereien zu schaffen. Sobald ihr Kronland in genügendem Umfange zur Verfügung steht, wird sie der Gesellschaft eine Fläche von 10 000 qkm unter folgenden Bedingungen unentgeltlich verleihen:

1. Das Land darf in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Arealen von mindestens 2 500 qkm. Flächeninhalt von der Gesellschaft ausgewählt werden, insofern der von ihr zu treffenden Auswahl öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Auswahl erfolgt unter Mitwirkung des Kaiserlichen Kommissars des Schutzgebietes.
2. Das Land soll zu Siedlungszwecken verwandt werden. Angesiedelt werden dürfen nur Reichsangehörige und deutschredende Abkömmlinge von Deutschen. Andere Ansiedler dürfen nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Regierung zugelassen werden.
3. Sobald die Überweisung der Flächen an die Gesellschaft erfolgt ist, hat dieselbe darauf hinzuwirken, geeignete Ansiedler zu gewinnen und ihnen Farmen in angemessener Grösse kauf- oder pachtweise zu überlassen.
4. Zur Leitung des Siedlungsunternehmens, zur Zuweisung und Abmessung der einzelnen Farmen hat die Gesellschaft einen im Siedlungswesen erfahrenen Vertreter zu bestellen, welcher sich fortdauernd im Siedlungsbezirke aufhält.
5. Veräusserungen in Nichtansiedler oder an Gesellschaften sind nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Regierung zulässig.
6. Für alles verkaufte oder verpachtete Land hat die Gesellschaft an die Kaiserliche Regierung eine Abgabe von 10 % des Verkaufspreises beziehungsweise der Pachtsumme zu entrichten.
7. Nach Ablauf von 25 Jahren, vom Tage der Konzession an, jedoch nicht früher als nach Verlauf von 20 Jahren nach erfolgter Überweisung des Siedlungsgebietes, fällt alles nicht verkaufte oder verpachtete Land an die Kaiserliche Regierung zurück.
8. Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der unter Nr. 2 bis 6 bezeichneten Verpflichtungen seitens der Gesellschaft ist die Kaiserliche Regierung berechtigt, den der Gesellschaft durch diesen Paragraph verliehenen Grund und Boden, soweit dieser nicht an wirkliche Ansiedler veräussert worden ist, für verwirkt zu erklären.

#### § 9.

Die der Gesellschaft durch § 8 verliehenen Ländereien sind, solange sie unbenutzt im Besitze der Gesellschaft verbleiben, sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren, nachdem sie verkauft oder in Benutzung genommen worden sind, von allen Abgaben und Steuern befreit.

#### § 10.

Die Gesellschaft ist befugt, die ihr durch diese Konzession verliehenen Rechte ganz oder teilweise an solche deutschen Gesellschaften zu

übertragen, welchen auf Grund eines von dem Reichskanzler genehmigten Statuts durch Beschluss des Bundesrats Korporationsrechte verliehen worden sind.

Berlin, den 11. August 1893.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Kayser.

Zu § 10.

**1. Die Konzession der South West Africa Co. vom  
12. September 1892**

(sogenannte Damaralandkonzession).

(Kolonialblatt Nr. 18, vom 15. September 1892).

Nachdem die Herren Rechtsanwalt Dr. Scharlach und Kaufmann C. Wichmann zu Hamburg, welchen unter dem 3. August d. J. Land-, Bergbau- und Eisenbahnberechtigungen im Damaralande (Südwestafrika) unter dem Vorbehalte verliehen worden sind, dass innerhalb einer bestimmten Frist eine Gesellschaft zur Verwertung der erteilten Berechtigungen mit dem erforderlichen Kapital gegründet werde, den Nachweis erbracht haben, dass die Konzession an eine zur Verwertung der verliehenen Gerechtsame unter dem Namen South Africa Company Limited in London gegründete Gesellschaft mit einem eingezahlten Anfangskapital von Dreihundert Tausend Mark übertragen worden ist,

wird die erteilte Konzession (Damaralandkonzession) hierdurch endgültig anerkannt, und die Übertragung derselben an die South West Africa Company Limited genehmigt.

Eine Ausfertigung der Konzession liegt in deutscher und englischer Sprache dieser Urkunde bei. Der deutsche Text soll bei der Auslegung massgebend sein.

Berlin, den 12. September 1892.

Auswärtiges Amt. Kolonialabteilung.

Kayser.

Die Damaralandkonzession begreift folgende Rechte in sich:

**Teil I.**

**Artikel 1.**

Das ausschliessliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in einem Bezirk in Damaraland (Südwestafrika) in der Ausdehnung von zwei Breitengraden und drei Längengraden oder von einem dem gleichkommenden Flächeninhalte, welcher in jedem Falle alle

Kupfergruben von Otavi einschliesst und nördlich und östlich von dem Gebiete gelegen ist, woran die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das Eigentumsrecht und die Bergwerksgerechtsame hat.

Dieser Bezirk ist von den Konzessionären innerhalb einer Frist von drei Jahren vom Tage dieser Konzession an auszuwählen und zu begrenzen; die Auswahl und Begrenzung kann seitens der Konzessionäre zunächst in Pausch und Bogen erfolgen, vorbehaltlich einer späteren genauen Abmessung.

#### Artikel 2.

Die Konzessionäre sind berechtigt, in diesem Bezirke alle zum Grubenbetriebe nötig oder dienlich erscheinenden Arbeiten vorzunehmen und alle Arten von Anlagen, Magazinen, Gebäuden, Verkaufshallen, Anstalten, Reservoiren, Wasserläufen, Strassen, Pferde- und Eisenbahnen, Kanälen und sonstigen Verkehrseinrichtungen zu machen.

Die Regierung verleiht ihnen unentgeltlich das Eigentum an Grund und Boden, sowie die Wassergerechtsame, welche zu den vorerwähnten Zwecken erforderlich sind, soweit der Grund und Boden und die Wassergerechtsame der Regierung gehören oder sonst ihrer Verfügung unterstehen beziehungsweise herrenlos sind.

Soweit der Grund und Boden und die Wassergerechtsame sich im Eigentum Dritter befinden, erhalten die Konzessionäre das Recht der Expropriation durch Vermittelung der Regierung, soweit das deutsche Recht die Expropriation zulässt, und mit der Verpflichtung zu angemessener Entschädigung der Eigentümer.

#### Artikel 3.

Die Konzessionäre geniessen während eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage der Konzession an, das Recht alle für den Bau, die Ausrüstung, die Unterhaltung und den Betrieb der Gruben und der dazu gehörigen Werke erforderlichen Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften, Ausrüstungsstücke und Materialien zollfrei einzuführen.

#### Artikel 4.

Mit Rücksicht auf die der Regierung im Artikel 7 vorbehaltenen Abgaben sollen die Konzessionäre von allen anderen Abgaben und Steuern auf ihre in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Bergbauberechtigungen und sonstigen Unternehmungen während eines Zeitraumes von 20 Jahren vom Tage der Konzession an frei sein.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes sollen sie in Bezug auf Besteuerung alle diejenigen Vergünstigungen geniessen, welche die Regierung irgend einem Dritten im Damaraland gewähren wird.

Unter „Damaraland“ ist das in der deutschen Interessensphäre in Südwestafrika, nördlich vom Wendekreis des Steinbocks gelegene Land zu verstehen.

#### Artikel 5.

Die Konzessionäre haben vor Ablauf von 8 Jahren, vom Tage der Konzession an, den Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes nachzuweisen. Ein solcher Beginn soll für erfolgt erachtet werden, wenn eine oder mehrere Gruben für eine Gesamtförderung von mindestens 5000 Tonnen Mineralien jährlich eingerichtet sind.

#### Artikel 6.

Nach Ablauf der vorerwähnten 8 Jahre sind die Konzessionäre verpflichtet, die Gruben beständig in Betrieb zu halten. Eine durchschnittliche Gesamtförderung von mindestens 5000 Tonnen Mineralien jährlich soll als hinreichende Erfüllung dieser Verpflichtung gelten, letztere soll aufgehoben sein, wenn und solange der bergmännische Betrieb durch höhere Gewalt, Krieg, Revolution, Epidemien, Hungersnot, Missernte, Arbeiterausstände oder sonstige Ursachen gestört wird, welche die Konzessionäre verständigerweise nicht vorausberechnen können oder die ihrer Einwirkung entzogen sind.

#### Artikel 7.

Die Konzessionäre haben der Regierung von der Gesamtförderung von Erzen aus den von ihnen betriebenen Gruben die folgenden Abgaben, nach dem Verkaufswerte am Orte der Förderung berechnet, zu zahlen:

- a) zwei Prozent auf Edelsteine, Gold, Silber und deren Erze;
- b) ein Prozent auf silberhaltige und sonstige Kupfererze.

Alle sonstigen Mineralien sind frei von Abgaben.

Für den Fall, dass die Konzessionäre eine ihrer Gruben an andere verkaufen sollten, so sind die Käufer nur zur Zahlung der gleichen Abgaben der Regierung gegenüber verpflichtet.

#### Artikel 8.

Solange die Konzessionäre die vorstehenden Bedingungen treu erfüllen, bleiben sie im Genuss der im Artikel 1 gewährten Rechte. Diese Rechte werden verwirkt und fallen an die Regierung zurück, wenn entweder der bergmännische Betrieb nicht rechtzeitig begonnen oder nicht gehörig fortgesetzt wird.

### Teil II.

#### Artikel 9.

Die unentgeltliche Überlassung des ausschliesslichen Eigentums an dem Grund und Boden von einem Flächeninhalt von 13 000 qkm, welcher von den Konzessionären in einem oder mehreren Stücken in dem nach Artikel 1 ihrer Auswahl freigestellten Bezirk ausgesucht werden wird, soweit diese Fläche Eigentum der Regierung ist oder ihrer Verfügung untersteht oder am Tage dieser Konzession herrenlos ist. Die Auswahl und

Begrenzung dieser Ländereien sollen zunächst nur in Pausch und Bogen innerhalb dreier Jahre, vom Tage dieser Konzession an, stattfinden, vorbehaltlich einer späteren genaueren Abgrenzung.

#### Artikel 10.

Die Konzessionäre sind berechtigt, das Land in jeder für ihre Interessen am vorteilhaftesten erscheinenden Weise zu verwerten, insbesondere Ansiedlungen, Dörfer, Städte, Wege, Kanäle, Eisenbahnen anzulegen und sonstige öffentliche Arbeiten auszuführen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die bestehenden öffentlichen Verkehrswege hierdurch nicht unbenutzbar werden

#### Artikel 11.

Die Konzessionäre sollen von allen Abgaben und Steuern auf diese Ländereien so lange frei sein, als letztere in ihrem Eigentum verbleiben und nicht zu irgend welchen landwirtschaftlichen Zwecken oder sonstwie nutzbar gemacht worden sind und für einen Zeitraum von 5 Jahren, nachdem das eine oder das andere eingetreten ist. Nach Ablauf dieser Frist soll alles nutzbar gemachte, an andere verkaufte oder verpachtete Land bezüglich besagter Abgaben und Steuern alle diejenigen Vergünstigungen genießen, welche die Regierung irgend einem anderen in Damaraland gewähren wird.

Doch gewährleisten die Konzessionäre (bei Strafe der Verwirkung des laut Artikel 9 verliehenen Grund und Bodens, soweit dieser nicht an wirkliche Ansiedler verkauft ist) der Regierung nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage dieser Konzession an, aus der Besteuerung dieses Landes einen jährlichen Minimalertrag von 20 000 M.

### Teil III.

#### Artikel 12.

Das Recht, ein- oder zweigleisige Eisenbahnlinien anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten, von irgend einem Punkte der Küste des Schutzgebietes, oder falls ein geschützter Hafen im Schutzgebiete nördlich von Walfischbai nicht zu finden ist, von der Grenze des Walfischbai-Territoriums oder von einem Punkte an oder nahe der Mündung des Kunenefflusses nach Wahl der Konzessionäre nach beliebigen Punkten des im Artikel 1 bezeichneten Bezirks, sowie nach jedem Punkte der Inlandgrenze der deutschen Interessensphäre im Norden des durch den südlichsten Teil des Kuisibflusses gehenden Breitengrades, nebst allen Zweiglinien, Häfen und sonstigen zugehörigen Anlagen, welche die Konzessionäre für erforderlich oder dienlich halten.

Artikel 13.

Die Regierung wird den Konzessionären die von ihnen für Zwecke der im vorstehenden Artikel erwähnten Bahnen als nötig erachteten Wassergerechtheiten, sowie das Eigentum an Grund und Boden unentgeltlich verleihen oder verschaffen, soweit dies zum Bau und Betriebe dieser Bahnlinien, der Stationen, Seitengeleise und zu Erweiterungs- und sonstigen Bauten usw. erforderlich ist.

Artikel 14.

Die Eisenbahnen und Hafenwerke und alle dazu gehörigen Gebäude und Anlagen sollen vom Beginn des Baues an von allen Abgaben und Steuern frei sein für eine Frist von 50 Jahren, welche für jede Eisenbahn und Anlage von demjenigen Tage an läuft, an dem sie dem Verkehr übergeben wird.

Artikel 15.

Die Regierung gewährt den Konzessionären das Recht, alle zum Bau, zur Ausrüstung, Unterhaltung und zum Betriebe der Eisenbahnen, Hafen- und sonstigen damit verbundenen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Artikel zollfrei einzuführen, und zwar soll dies Recht fünfzig Jahre von dem Zeitpunkt an fortbestehen, an dem jede der betreffenden Bahnen und Anlagen vollendet ist.

Artikel 16.

- Die Konzessionäre dürfen die Bahnen anlegen und betreiben entweder
- a) ausschliesslich in Verbindung mit dem Unternehmen der Konzessionäre, das sich aus den in Teil I gewährten Konzessionen ergibt, oder
  - b) zugleich für öffentliche Verkehrszwecke.

Artikel 17.

In dem im vorstehenden Artikel unter a erwähnten Falle dürfen die Konzessionäre die Bahnen ganz nach eigenem Ermessen, wann und wie es ihnen für ihre Interessen am besten erscheint, anlegen und betreiben.

Artikel 18.

Machen die Konzessionäre von der in Artikel 16 unter b eingeräumten Befugnis Gebrauch, so gelten folgende Bedingungen:

- a) Die Regierung wird während 10 Jahren vom Tage dieser Konzession an weder selbst eine Eisenbahnlinie nördlich vom Wendekreise des Steinbocks in der deutsch-südwestafrikanischen Interessensphäre anlegen, noch einer dritten Person oder Gesellschaft das Recht zum Bau oder Betrieb einer solchen Bahn verleihen.
- b) Die Regierung wird während 30 Jahre vom Tage der Einreichung der Baupläne an gerechnet weder selbst eine mit den von den

Konzessionären in Aussicht genommenen Haupt- oder Zweiglinien parallel laufende oder sonstwie konkurrierende Eisenbahnlinie anlegen, noch einer dritten Person oder Gesellschaft das Recht zum Bau und Betrieb einer solchen Linie verleihen, vorausgesetzt jedoch, dass die Konzessionäre innerhalb dreier Jahre nach Genehmigung der bezüglichen Pläne durch die Regierung mit dem Betriebe beginnen.

- c) Die Regierung verleiht den Konzessionären unentgeltlich das Eigentum an dem innerhalb eines Streifens von je 10 km Breite zu beiden Seiten der Linien belegenen Grund und Boden, einschliesslich der Bergwerksgerechtsame daselbst, soweit der besagte Grund und Boden und die Bergwerksgerechtsame der Regierung gehören oder sonst ihrer Verfügung unterstehen. Die in den Artikeln 3, 4 und 11 gewährte Steuerfreiheit soll auch auf das in Gemässheit dieses Absatzes verliehene Land Anwendung finden, für Mineralien sind jedoch die in Artikel 7 festgesetzten Abgaben zu zahlen.
- d) Die Festsetzung der Spurweite der Bahnen, die Zahl der Züge, sowie der Tarife, soll dem Ermessen der Konzessionäre während der ersten 50 Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der betreffenden Bahnen an, überlassen sein. Danach soll der öffentliche Tarif zwischen der Regierung und den betreffenden Bahngesellschaften vereinbart werden.
- e) Die Regierung wird von Personen und Gütern, welche auf den Bahnen der Konzessionäre oder der auf Grund dieser Konzession gegründeten Bahngesellschaften deutsches Gebiet passieren, keine höheren Durchgangsgebühren erheben, als für einen ähnlichen Verkehr auf besagten Eisenbahnen durch die unmittelbar an das deutsche südwestafrikanische Schutzgebiet angrenzenden Gebiete erhoben werden.
- f) Die Konzessionäre sind verpflichtet, vor Ablauf von 10 Jahren, vom Tage dieser Konzession an, auf den Bau der Eisenbahnen mindestens 400 000 Mark zu verwenden, die Kosten der im Artikel 21 vorgesehenen Expeditionen zur Ermittlung einer Eisenbahnlinie nicht mitgerechnet, und danach bis zur Fertigstellung der ersten hundert englischen Meilen Eisenbahn mindestens 200 000 Mark jährlich zu verausgaben, widrigenfalls sie ihr Recht zum Bau von Bahnen für den öffentlichen Verkehr verwirken. Falls die Konzessionäre verabsäumen, die genannten Summen zu verausgaben, so wird die Regierung von den in Absatz a und b dieses Artikels bezeichneten Verpflichtungen ohne weiteres frei und fallen die auf Grund des Absatzes c

verliehenen Ländereien an die Regierung zurück, soweit unvollendete Bahnstrecken in Betracht kommen. Dagegen verbleibt den Konzessionären oder deren Rechtsnachfolgern das Eigentum an dem Grund und Boden innerhalb von je 10 km auf beiden Seiten derjenigen Bahnstrecken, welche von ihnen den Bestimmungen dieser Konzession gemäss gebaut worden sind.

#### Teil IV.

##### Artikel 19.

###### Allgemeine Bedingungen.

Die Konzessionäre haben das Recht, jederzeit von den Konzessionen ganz oder teilweise zurückzutreten. Die von den Konzessionären aufgegebenen Rechte fallen an die Regierung zurück, unbeschadet der von den Konzessionären mit Dritten rechtsgültig und in gutem Glauben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Die Konzessionäre haben keinen Anspruch auf Entschädigung für die Ausgaben, welche ihnen aus aufgegebenen Teilen der Konzession erwachsen sind.

Die Konzessionäre haben innerhalb von vier Jahren, vom Tage dieser Konzession an, zu erklären, ob sie das Unternehmen ganz oder zum Teil fortsetzen wollen und in letzterem Falle, welchen Teil desselben. Falls sie sich für eine vollständige oder teilweise Fortführung entscheiden, so haben sie der Regierung darüber den Nachweis zu erbringen, dass sie bis dahin 600 000 Mark auf die Gegenstände dieser Konzession verausgabt haben; in Ermangelung eines solchen Nachweises gilt diese Konzession als von den Konzessionären verwirkt.

##### Artikel 20.

Die Konzessionäre sind befugt, die ihnen durch diese Konzession verliehenen Rechte ganz oder teilweise an andere Personen oder Gesellschaften zu übertragen, in welchem Falle die Rechtsnachfolger sich verpflichten und imstande sein müssen, alle Bedingungen dieser Konzession zu erfüllen, soweit der ihnen übertragene Teil in Betracht kommt.

##### Artikel 21.

Die Konzessionäre haben eine Summe von 300 000 Mark auf zwei nach Damaraland zu entsendende Expeditionen zu verwenden. Die eine Expedition hat den Zweck, den im Artikel 1 bezeichneten Bezirk oder einen Teil desselben auf Mineralien zu untersuchen; die andere soll die geeignetste Linie für eine Eisenbahn nach dem im Artikel 1 bezeichneten Bezirk ermitteln.

##### Artikel 22.

Innerhalb dreier Monate vom Tage dieser Konzession wird mit der Entsendung der vorgedachten Expeditionen von England aus begonnen

werden, damit dieselben die Walfischbai noch vor oder während der nächsten Regenzeit erreichen können. Die Konzessionäre verpflichten sich, die Regierung von dem Verlaufe der Expeditionen unterrichtet zu halten, so dass die Regierung denselben je einen Vertreter beizugeben in der Lage ist. Diese Vertreter haben ihre eigenen Transportmittel für sich und ihre Diener zu beschaffen, doch sollen sie und ihre persönlichen Diener, sowie ihr Reit- und Zugvieh auf Kosten der Konzessionäre verpflegt werden.

Artikel 23.

Die Konzessionäre verpflichten sich, der Regierung, so lange sie irgend welche der ihnen durch diese Konzession verliehenen Rechte behalten, einen Betrag von 2000 Mark jährlich pränumerando zu zahlen.

Artikel 24.

Bei der Ausübung der durch diese Konzession verliehenen Rechte sind die Konzessionäre verpflichtet, die allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu befolgen, welche für das Schutzgebiet im landespolizeilichen Interesse und insbesondere im Interesse der im Gruben- und Eisenbahnbetrieb usw. beschäftigten Personen erlassen werden.

**2. Protokoll, betreffend die Ausführung der Damaralandkonzession vom 14. November 1892.**

(Kolonialblatt Nr. 23 vom 15. November 1892.)

Die Unterzeichneten, nämlich:

- a) die Herren Wirklicher Geheimer Legationsrat Dr. Kayser und Legationsrat von Schelling, als Vertreter der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts, einerseits,
- b) die Herren George Wilson und Dr. Scharlach, namens des Direktoriums der South West Africa Company Limited zu London, andererseits,

erklären mit Bezug auf einzelne Artikel der Damaralandkonzession, was folgt:

Mit Bezug auf

Artikel 9. Die Gesellschaft darf das ihr in Gemässheit dieses Artikels zum Eigentum zu überweisende Land in nicht kleineren Stücken als solchen von 500 qkm auswählen.

Artikel 10. Bei der Verfügung über das Land wird die Gesellschaft jederzeit deutschen Einwanderern unter gleichen Bedingungen den Vorzug geben gegenüber den Angehörigen jeder anderen Nationalität. Sie verpflichtet sich, auf Verlangen der Regierung die Ländereien von Grootfontein und Umgegend sowie alle südlich davon gelegenen Ländereien, soweit dieselben der Gesellschaft auf Grund der Artikel 1 und 9 überwiesen werden, auf die Dauer von 10 Jahren, von Überweisung dieser Ländereien

an gerechnet, ausschliesslich für deutsche Ansiedler freizuhalten. Um die Erfüllung dieser Verpflichtung und die Besiedelung des der Gesellschaft gehörigen Landes zu erleichtern, erhält dieselbe von der Regierung die Ermächtigung, Deutsche zur Ansiedelung in ihren Ländereien aufzufordern und mit Hilfe aller gesetzlichen Mittel deutsche Einwanderer zu gewinnen, sobald durch die Berichte der Sachverständigen festgestellt ist, dass sich das Land zur Besiedelung eignet.

Artikel 12. Es herrscht Einverständnis darüber, dass als Ausgangspunkt für die Eisenbahn an der atlantischen Küste des Schutzgebietes Sandwichhafen und jeder nördlich davon gelegene Punkt gewählt werden, und dass die Bahn keinesfalls von einem Punkte südlich von Sandwichhafen ausgehen darf.

Die Gesellschaft ist weiter damit einverstanden, die Pläne für den Eisenbahnbau der Regierung zu unterbreiten. Sollte die Regierung verlangen, dass eine Eisenbahn nach Otjimbingwe und Windhuk oder nach anderen Punkten angelegt werde und die Anlage einer solchen Linie in den Plänen der Gesellschaft nicht vorgesehen sein, so wird letztere die verlangte Eisenbahn bauen, falls die Regierung ihr eine vierprozentige Verzinsung der Gesamtkosten für diese Bahn garantiert. Sobald die Einnahmen auf dieser Strecke die Betriebskosten nebst den Unterhaltungs- und Erneuerungskosten des Bahnkörpers und Materials, sowie die erwähnte Zinsgarantie von vier Prozent übersteigen, soll der sich ergebende Überschuss zur einen Hälfte der Regierung, zur anderen der Gesellschaft zufallen.

Artikel 15. Bei Vergebung der Lieferungen für alle zum Bau und Betriebe der in der Konzession vorgesehenen Eisenbahnen, Hafen- und sonstigen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen usw. wird die Gesellschaft bei gleichen Angeboten deutschen Werken den Vorzug geben.

Artikel 18. Die Gesellschaft erklärt hierdurch, dass alle von ihr nach den Bestimmungen der Konzession zu bauenden Eisenbahnen sowohl für öffentliche Verkehrszwecke, wie für den Geschäftsverkehr der Gesellschaft betrieben werden sollen. Diese Erklärung ist zugleich dahin zu verstehen, dass die Gesellschaft dadurch von der im Artikel 16 b der Konzession bezeichneten Alternative Gebrauch macht, so dass die Bestimmungen des Artikels 18 nunmehr zur Anwendung gelangen.

Selbstverständlich dürfen andere Personen oder Gesellschaften Eisenbahnlinien für ihren eigenen Verkehr unter Ausschluss jedes öffentlichen Verkehrs anlegen und betreiben. Solchen Linien muss der Anschluss an die Linien der Gesellschaft gestattet werden; in diesem Falle haben die Gesellschaft und die Zweiglinien, sofern das Betriebsmaterial der letzteren

von gleicher Art und Güte und in ebenso gutem Zustande, wie das von der Gesellschaft benutzte ist, die beiderseitigen Züge zur Benutzung ihrer Linien zuzulassen gegen Zahlung eines Betrages für die Benutzung der Bahnlinie, der 70 Proz. der Sätze für Güter- beziehungsweise Personenbeförderung nach dem jeweilig in Geltung befindlichen Tarif der Gesellschaft nicht übersteigen darf.

Solange der Gesellschaft die Festsetzung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr durch die Konzession überlassen worden ist, wird folgendes vereinbart. Sobald die Gesellschaft für zwei aufeinander folgende Jahre einen verteilbaren Reinertrag von mehr als 10 Proz. für das in den Eisenbahnen angelegte Kapital erzielt hat, soll auf Verlangen der Regierung und in Übereinstimmung mit ihr eine Neuregelung der Tarife in der Weise erfolgen, dass dadurch tunlichst ein verteilbarer Reinertrag von 10 Proz. vom Anlagekapital erreicht wird; sobald aber nach der Neuregelung der Tarife während zweier aufeinander folgender Jahre der verteilbare Reinertrag nachweislich 10 Proz. des Kapitals nicht erreicht hat, sollen die Tarife auf Verlangen der Gesellschaft im Einvernehmen mit der Regierung wiederum revidiert werden, um den verteilbaren 10prozentigen Reinertrag zu erzielen. Bei der Berechnung zur Ermittlung des Reinertrags ist der Verkehr der Gesellschaft und etwaiger Rechtsnachfolger derselben stets nach denselben Tarifsätzen in Einnahme zu stellen, wie sie für den öffentlichen Verkehr unter gleichen Verhältnissen hinsichtlich der Entfernung und Menge der beförderten Güter jeweilig in Kraft sind.

Es herrscht Einverständnis darüber, dass an Stelle der Worte im Artikel 18b „mit dem Betriebe beginnen“ zu lesen ist: „mit dem Bau beginnen“.

Berlin, den 14. November 1892.

Dr. Kayser. von Schelling. George Wilson.  
Dr. Scharlach.

### **3. Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt (Kolonial- abteilung) und der South West Africa Company vom 11. Oktober 1898.**

(Kolonialblatt 1898. S. 685.)

Zwischen dem Auswärtigen Amt (Kolonialabteilung), vertreten durch den Direktor der Kolonialabteilung, Wirklichen Geheimen Legationsrat Dr. von Buchka, und der South West Africa Company vertreten durch die Mitglieder ihres Verwaltungsrats, Rechtsanwalt Dr. Scharlach und Freiherrn von Nordenflycht, ist heute folgende Vereinbarung geschlossen worden.

#### § 1.

Die South West Africa Company verzichtet auf alle ihr nach der Konzession vom 12. September 1892 im Teil III Artikel 12 bis 18 und aus

dem Protokolle, betreffend die Ausführung dieser Konzession, vom 14. November desselben Jahres zustehenden Befugnisse und von der Regierung gemachten Zugeständnisse, welche den Bau und den Betrieb von Schienenverbindungen betreffen oder damit in Verbindung stehen, vorbehaltlich der in den folgenden Paragraphen ausdrücklich gemachten Ausnahmen, so dass fernerhin der Gesellschaft nur diejenigen Rechte in Bezug auf den Bau und Betrieb von Schienenverbindungen verbleiben, welche ihr in dieser gegenwärtigen Vereinbarung ausdrücklich gewährleistet sind.

§ 2.

Der Gesellschaft verbleibt das Recht, innerhalb des ihr auf Grund der Konzession überwiesenen Land- und Minengebietes, des Kaokofeldes, des Gebietes der Bastarde von Rehoboth und des Ovambolandes, wie es nach § 6 dieser Vereinbarung begrenzt ist, sowie von irgend einem Punkte der Küste des Schutzgebiets nördlich von Walfischbai aus nach beliebigen Punkten innerhalb der vier bezeichneten Gebiete Schienenverbindungen jeder Art nebst allen Zweiglinien, Hafen- und sonstigen zugehörigen Anlagen, und zwar Hafenanlagen, soweit solche an den von der Gesellschaft hierfür gewählten Plätzen noch nicht bestehen, anzulegen und sowohl für ihre eigenen als für öffentliche Verkehrszwecke zu betreiben. Die Gesellschaft wird indessen keine für öffentliche Verkehrszwecke bestimmten Schienenverbindungen anlegen und betreiben, welche mit Schienenverbindungen, die von der Regierung oder von Dritten bereits angelegt oder in Angriff genommen, oder von der Regierung ernstlich in Aussicht genommen worden sind, konkurrieren. Als konkurrierende Schienenverbindung gilt hierbei eine solche, die dieselben Gegenden, welche durch eine bestehende, in Angriff oder von der Regierung ernstlich in Aussicht genommene Schienenverbindung bereits verbunden sind oder verbunden werden sollen, ohne Berührung neuer kommerziell wichtiger Zwischenpunkte in Verbindung bringen würde.

Die Regierung behält sich das Recht vor, jederzeit verlangen zu können, dass eine von der Gesellschaft projektierte oder von der Gesellschaft bereits ausgeführte und bis dahin nur für ihre eigenen Zwecke benutzte Schienenverbindung dem öffentlichen Verkehr übergeben werde. Durch die Ausführung dieses Verlangens der Regierung darf die Gesellschaft aber nicht zu einer anderen Art des Baues oder des Betriebes der Schienenverbindung verpflichtet werden, als sie dies bei einer projektierten Linie beabsichtigt oder bei einer bereits betriebenen Linie bis dahin getan hatte. Vielmehr hat die Gesellschaft die Schienenverbindung nach erfolgter Anweisung der Regierung dem öffentlichen Verkehr nur in der Art zur Verfügung zu stellen, wie dieselben bisher bereits betrieben oder wie deren Bau beabsichtigt worden war. Soweit es sich hiernach um noch im Bau begriffene Schienenverbindungen handelt, wird die Gesellschaft

dieselben auf Verlangen der Regierung alsbald nach ihrer Fertigstellung und soweit tunlich streckenweise dem öffentlichen Verkehr übergeben.

§ 3.

1. Die Gesellschaft hat die Pläne für die von ihr projektierten Schienenverbindungen und Hafendarbeiten den Kaiserlichen Behörden im Schutzgebiet zur landespolizeilichen Genehmigung vorzulegen.

2. Bezüglich der Spurweite, der Zahl der Züge und der Tarife gelten die Bestimmungen des Artikels 18 Ziffer d der Konzession, sowie des Absatzes 3 dieses Artikels in der Fassung des Ausführungsprotokolls vom 14. November 1892.

3. Doch verpflichtet sich die Gesellschaft, für den Transport von Personen und Gütern, welche für Rechnung der Regierung oder von solchen Unternehmern, welche andere Schienenverbindungen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete anlegen oder betreiben werden, auf den Linien der Gesellschaft befördert werden sollen, keine höheren Frachtsätze zu berechnen, als sie von der Gesellschaft irgend einem Dritten für den Transport von Personen und Gütern der entsprechenden Klasse werden zugestanden werden.

4. Die Gesellschaft hat ferner der Regierung sowohl als auch dritten Unternehmern zu gestatten, die von der einen oder der anderen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete angelegten oder betriebenen Schienenverbindungen an ihre eigenen Linien unter den in Absatz 2 des Artikels 18 der Konzession in der Fassung des genannten Protokolls festgesetzten Bedingungen anzuschliessen.

5. Auch die nach Massgabe des § 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung von der Gesellschaft angelegten Hafен- und sonstigen Anlagen müssen auf Verlangen der Regierung dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Die Bedingungen, unter welchen dies zu geschehen hat, sollen im Wege einer besonderen Vereinbarung zwischen der Regierung und der Gesellschaft festgesetzt werden.

§ 4.

Die Regierung wird der Gesellschaft die für Zwecke der von ihr nach Massgabe dieser Vereinbarung anzulegenden Schienenverbindungen erforderlichen Wassergerechtheiten, sowie das Eigentum an dem zum Bau und Betriebe der Linien, der Stationen und Seitengeleise erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich verleihen, insoweit beides ihrer Verfügungsgewalt unterliegt und für behördliche Zwecke entbehrlich ist. Insoweit wegen Abtretung der Wassergerechtheiten und des Grund und Bodens Verhandlungen mit dritten Eigentümern erforderlich sind, wird die Regierung der Gesellschaft tunlichste Unterstützung behufs Erlangung billiger Bedingungen gewähren.

Handelt es sich um die Herstellung eines Schienenweges, welcher das Kaokofeld mit dem der Gesellschaft auf Grund der Konzession überwiesenen Landgebiete in Verbindung bringen soll, so wird die Regierung dafür Sorge tragen, dass die hierzu erforderlichen Wassergerechtsame und der Grund und Boden der Gesellschaft auch für den Fall unentgeltlich werden abgetreten werden, dass beides zwar bei Abschluss dieser Vereinbarung der Verfügungsgewalt der Regierung unterlag, zu dem Zeitpunkt aber, zu welchem eine hiernach in Betracht kommende Schienenverbindung wird in Angriff genommen werden, von der Regierung bereits an Dritte veräussert worden sein sollte.

Sollte die Gesellschaft in der Folge den Betrieb auf der einen oder anderen der von ihr angelegten Schienenverbindungen einstellen, so fallen das Eigentum an dem Grund und Boden und die Wassergerechtsame, die die Regierung der Gesellschaft nach Massgabe dieses Paragraphen unentgeltlich verliehen haben wird, an die Regierung zurück. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 der Konzession sowie der Zusatz zu Artikel 15 in dem erwähnten Ausführungsprotokolle mit der Massgabe in Kraft, dass der in den genannten beiden Artikeln erwähnte Zeitraum von 50 Jahren auf 25 Jahre herabgesetzt wird.

§ 5.

Für die Benutzung derjenigen Schienenverbindungen, welche die Regierung in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete anlegen oder betreiben wird, gewährt sie der Gesellschaft die nämlichen Vorteile, welche diese der Regierung bezüglich der Benutzung der Linien der Gesellschaft nach Massgabe des dritten und vierten Satzes des § 3 dieser Vereinbarung zugestanden hat. Die Regierung verpflichtet sich ferner, in allen Fällen, in denen sie dritten Unternehmern eine Konzession zur Anlage oder zum Betriebe von Schienenverbindungen im südwestafrikanischen Schutzgebiete erteilen wird, den Unternehmern entsprechende Verpflichtungen gegen die Gesellschaft aufzuerlegen, wie sie die letztere gleichfalls nach Massgabe des dritten und vierten Satzes des § 3 dieser Vereinbarung gegen den in Betracht kommenden Unternehmer zu erfüllen hat.

§ 6.

Als Entschädigung für den Verzicht auf die in § 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Berechtigungen verleiht die Regierung der Gesellschaft in demjenigen Teile von Ovamboland, welches begrenzt wird: im Westen durch die Ostgrenze des Kaokofeldes, im Süden durch die Nordgrenze des der Gesellschaft auf Grund ihrer Konzession überwiesenen Minengebietes, im Norden durch die Inlandgrenze der deutschen Interessensphäre und im Osten durch den 19. Grad östlicher Länge von Greenwich, das ausschliessliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, insoweit dieses Recht der Regierung zurzeit zusteht oder von ihr durch Erklärung

der Schutzherrschaft über den bezeichneten Teil des Ovambolandes wird erworben werden.

§ 7.

Die Regierung hat indessen das Recht, das im § 6 dieser Vereinbarung bezeichnete Gebiet, sobald dasselbe unter den Schutz des Reiches gestellt sein wird, ganz oder teilweise, mit der Massgabe zum öffentlichen Schürfgebiet zu erklären, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien unter Ausschliessung von Edelsteinen und von Kupfer, gediegen oder als Erz, den Vorschriften der Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 15. August 1889, bzw. den Vorschriften, welche an die Stelle dieser Verordnung treten werden, unterliegt. Die hiernach an die Regierung zu zahlenden Gebühren wird dieselbe zur Hälfte an die Gesellschaft abführen.

§ 8.

Die Gesellschaft hat ferner das Recht, von jedem bergmännischen Unternehmen, dass in dem in § 6 dieser Vereinbarung bezeichneten Gebiete auf Grund des § 7 eingerichtet wird, eine von ihr festzusetzende, nach der Höhe des jährlichen Reingewinns zu berechnende jährliche Abgabe, welche sich jedoch auf nicht mehr als 25 Proz. des Reingewinnes belaufen darf, zu beanspruchen. Die Hälfte der hiernach an die Gesellschaft gezahlten Abgaben wird die letztere an die Regierung abführen. Zwecks Kontrolle der Abrechnungen der Gesellschaft ist die Regierung berechtigt, die betreffenden Bücher der Gesellschaft durch einen Bücherrevisor prüfen zu lassen.

§ 9.

Das ausschliessliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen und von Kupfer, gediegen oder als Erz, in dem in § 6 bezeichneten Gebiete verbleibt der Gesellschaft, welche dasselbe nach Massgabe der Bedingungen, wie sie in der Konzession vom 12. September 1892 unter Berücksichtigung der nach § 10 dieser Vereinbarung sich ergebenden Abänderung bezüglich der Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien festgesetzt worden sind, ausüben wird.

§ 10.

Mit Rücksicht darauf, dass die in Artikel 1 der Konzession vom 12. September 1892 festgesetzte Frist von drei Jahren, innerhalb welcher die Gesellschaft den ihr nach der Konzession zugesagten Minenbezirk auszuwählen hatte, ohne Verschulden der Gesellschaft nicht eingeholt werden können, wird der letzteren zugestanden, dass die Frist, innerhalb welcher sie nach Artikel 5 der Konzession den Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes nachzuweisen hat, anstatt vom Tage

der Konzession am 12. September 1896 an beginnt und mithin bis zum 12. September 1904 läuft.

Berlin, den 11. Oktober 1898.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.  
v o n B u c h k a.

Für die South West Africa Company Limited, London.  
Scharlach, Ferdinand Freiherr v. Nordenflycht.

**4. Die vom Kolonialrat gefassten Beschlüsse, betreffend die Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb in den Schutzgebieten und die Berechtigung der Eingeborenen zu Verfügungen öffentlich rechtlicher Natur.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 1. S. 8.)

(Deutsches Kolonialblatt 1891 S. 331.)

A. Juristische Personen des Auslandes, insofern sie Erwerbsgesellschaften sind, insbesondere Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes innerhalb des Schutzgebietes der Genehmigung der Regierung.

Es sollen Anordnungen getroffen werden, damit dieser Grundsatz unverzüglich auch in den deutschen Interessensphären in Kraft gesetzt werde.

B. Ausländische Gesellschaften (A) haben vor ihrer Zulassung im Schutzgebiet den Nachweis genügender Mittel (genügenden werbenden Kapitals) zu erbringen.

C. Ausländische Gesellschaften (A) haben eine Zweigniederlassung in demjenigen Schutzgebiete zu begründen, in welchem sie Zulassung zum Betriebe beantragen. Nach dem Ermessen der Regierung kann die Bestellung eines Vertreters und die Begründung eines Gerichtsstandes im Schutzgebiet als genügend erachtet werden.

D. 1. Die von den eingeborenen Häuptlingen gewährten Befugnisse öffentlich rechtlicher Natur sind nicht als rechtbeständig anzuerkennen. Insbesondere gilt dies für:

- a) ausschliessliche Wege -und Eisenbahnkonzessionen,
- b) Handelsmonopole,
- c) das ausschliessliche Recht zum Bergbau,
- d) die Verleihung von Bergwerksberechtigungen und Rechten an Grund und Boden über das gesamte Gebiet eines Stammes oder einen grösseren oder unbestimmten Teil desselben.

2. Sofern die Regierung Rechte der vorstehend unter a bis d beschriebenen Art einer Erwerbsgesellschaft einräumt, muss die Ausübung solcher Rechte unter der Form einer in Deutschland oder im Schutzgebiet nach deutschem Rechte begründeten Gesellschaft erfolgen.

### 5. Vertrag.

abgeschlossen am 30. September 1899 zwischen der South West Africa Company Limited in London EC, 3 Laurence Pountney Hill, England, durch ihren Bevollmächtigten Herrn Karl Kaiser, hierin weiter unten „die Gesellschaft“ genannt, auf der einen Seite, und Herrn J. M. Lombard, hierin weiter unten „der Käufer“ genannt, auf der andern Seite.

#### I.

Die Gesellschaft verkauft und der Käufer kauft die Rechte über die Oberfläche einer Farm von der Ausdehnung von ungefähr 3000 Hektar auf oder in der Nähe des Platzes Guesib (Strydfontein. Anm. B. Beyer) gelegen, innerhalb des der Gesellschaft eigentümlich zugehörigen Territoriums, welches von derselben zufolge den Konzessionen der Kaiserl. Deutschen Regierung verwaltet wird, und ist die topographische Lage entwürfsweise in Anlage I angegeben; Verkauf und Kauf werden auf Grund der Bedingungen und Sätze, welche den nachstehend aufgeführten Einschränkungen unterworfen sind, gemacht. Dieser Vertrag wird von dem Käufer als in vollkommener Genugtuung und Erledigung und in Stellvertretung aller Verkaufsrechte oder irgend anderer Eigentumsrechte oder temporären Besitz irgend welchen Landes der Gesellschaft angenommen, welches dem Käufer früher von der Gesellschaft oder irgend einem ihrer Vertreter gegeben oder versprochen sein möge.

#### II.

Als Gegenleistung für die genannte Farm soll der Käufer der Gesellschaft oder ihrem gehörig akkreditierten Bevollmächtigten oder Vertreter die Summe von 3000 Mark in der Weise und in Raten wie folgt zahlen, nämlich:

Bei Unterzeichnung dieses Dokuments	500 M.
am 31. Dezember 1903	500 „
„ „ „ 1905	500 „
„ „ „ 1907	500 „
„ „ „ 1909	500 „
„ „ „ 1911	500 „
	<hr/>
	3000 M.

#### III.

Der Käufer ist ebenfalls gehalten, Zinsen zum Satze von vier Prozent pro Jahr auf alle noch ausstehenden und unbezahlten Raten vom 1. Januar 1899 ab, bis die Zahlung erfolgt ist, zu zahlen, unter dem Zugeständnis, dass der Käufer das Recht hat, der Gesellschaft das Ganze oder irgend einen Teil der unbezahlten Raten mit Zinsen darauf bis zum Tage der Zahlung jederzeit zu zahlen, worauf jede weitere Zinsforderung auf die so gemachten Einzahlungen aufhören soll.

IV.

Die Gesellschaft reserviert sich ein Anrecht auf die genannte Farm für alle Einzahlungen von den 3000 Mark, welche unter Artikel II dieses Kontraktes noch zu entrichten sind, noch ausstehen und unbezahlt sind, ob fällig oder nicht, und für alle Zinsen hierauf. Bei Einrichtung eines Grundbuchs in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet sollen alle solche unbezahlten Einzahlungen nebst Zinsen darin eingetragen werden als erste Hypothek auf das Land mit allen Einrichtungen, Gebäuden und unbeweglichem Inventar, errichteten Maschinen oder Anpflanzungen darauf.

V.

Der Käufer soll die Kosten der Ausmessung und Ausmarkierung der genannten Farm tragen, sowie der Ausfertigung aller nötigen Urkunden und Eintragung derselben in irgend ein Grundbuch, welches von der Gesellschaft oder der Kaiserl. Deutschen Regierung eingerichtet wird.

VI.

Der Käufer verpflichtet sich, an oder vor dem 31. Dezember 1899 zu bearbeiten und fortzufahren, dieselbe wirksam zu bewirtschaften und zu kultivieren, ohne Unterbrechung, solange als ein Teil der 3000 Mark, zahlbar nach Artikel II dieses Kontraktes, oder ein Teil der betreffenden Zinsen noch nicht beglichen sind.

VII.

Für den Fall, dass es dem Käufer misslingt, die Bestimmungen der Artikel II—VI inklusive oder irgend einen derselben zu erfüllen, fällt das Eigentumsrecht auf die genannte Farm wieder auf die Gesellschaft zurück, und der Käufer ist nicht berechtigt, einen Anspruch zu erheben auf Rückzahlung irgend welcher Gelder, welche für diesen Vertrag bereits geleistet wurden. Es wird jedoch ausgemacht, dass die Gesellschaft diesen Artikel zum Nachteil des Käufers nicht in Anspruch nimmt, wenn derselbe durch höhere Gewalt, Krieg, Revolution, Epidemie, Hungersnot, schlechte Ernte oder Arbeiterausstellungen verhindert ist, die genannten Bestimmungen zu erfüllen.

VIII.

Solange als ein Teil der 3000 Mark, zahlbar nach Artikel II dieses Kontraktes, oder ein Teil der betreffenden Zinsen nicht bezahlt sind, darf der Käufer nicht wiederverkaufen, aftervermieten oder sich von dem Besitztum und der Aufsicht der genannten Farm oder eines Teiles derselben trennen, ohne vorher die geschriebene Einwilligung der Gesellschaft erhalten zu haben.

IX.

Für den Fall, dass der Käufer die genannte Farm verkauft, muss derselbe ebenfalls nach den Bestimmungen, wie aus dem Auszug der Konzession der Gesellschaft vom 12. September 1892 ersichtlich, welche unter Anlage II beigeschlossen ist, handeln und ist verpflichtet, in den Verkaufskontrakt eine Klausel aufzunehmen, welche seinen oder irgend einen folgenden Unterkäufer oder Afterpächter verpflichtet, die genannten Bestimmungen in derselben Weise, wie die Gesellschaft ihn gebunden, zu beobachten.

X.

Der Käufer soll alle Regierungsabgaben, Steuern, Lasten und Erhebungen für die genannte Farm, so lange er im Besitz derselben ist, bezahlen.

XI.

Die Gesellschaft behält sich alle Minenrechte zum Schürfen und zur Ausbeutung von Mineralien aller Art auf und unter der genannten Farm vor und ferner das Expropriationsrecht in bezug auf die Landoberfläche der genannten Farm, welche nach Ansicht der Gesellschaft notwendig ist zum Schürfen oder zur Ausbeutung von Mineralien auf, unter oder in der Nähe der genannten Farm, oder zur Errichtung von irgend welchen Werkstätten oder Hilfsmitteln zum Bearbeiten oder Behandeln irgend welcher Erze oder Abfälle derselben gegen Zahlung an den Käufer zur Rate von 20 Mark pro Hektar für alles Land, in bezug auf welches das Expropriationsrecht ausgeübt wird, und eine weitere Summe für Verbesserungen (wenn vorhanden), von dem Käufer auf dem Lande vorgenommen, nach gegenseitigem Übereinkommen zwischen der Gesellschaft und dem Käufer. Keine Entschädigung soll dem Käufer gezahlt werden in bezug auf das Land, unter welchem Minen- oder Schürfoptionen vorgenommen werden, so lange solche Operationen sich nicht bis zur Oberfläche ausdehnen.

XII.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Wege, Schienenstränge, Eisenbahnen (inklusive Stationen und Nebengeleisen), Telegraphen, Kanäle und andere Verkehrsmittel, sowie Wasserbehälter oder Arbeiten oder Hilfsmittel dazu gehörig auf der genannten Farm anzulegen und ferner das Expropriationsrecht in bezug auf denjenigen Teil des Landes der genannten Farm, welche nach Ansicht der genannten Gesellschaft für den Zweck irgend solcher Arbeiten notwendig ist, gegen Zahlung an den Käufer zum Satze von 20 Mark pro Hektar für alles Land, in bezug auf welches das Expropriationsrecht ausgeübt wird.

XIII.

Wenn infolge von irgend welcher Expropriation, wie vorgenannt, die Wasserzufuhr von der genannten Farm abgeschnitten ist oder so vermindert, das sie die gehörige und geeignete Bearbeitung der genannten Farm verhindert, so soll es in der Wahl der Gesellschaft stehen, entweder auf ihre Kosten anderen genügenden Wasservorrat für die genannte Farm zu schaffen, oder das Ganze der genannten Farm zurückzukaufen. Zahlung als Entschädigung dafür an den Käufer ist die Summe von zwanzigtausend Mark und eine weitere Summe für Verbesserungen (wenn vorhanden), die von dem Käufer auf dem Lande vorgenommen sind, nach gegenseitigem Übereinkommen zwischen der Gesellschaft und dem Käufer; die Gesellschaft ist ferner gehalten, dem Käufer irgend welche Anzahlungen auf das Kaufgeld der 3000 Mark, welche von dem Käufer geleistet wurden, sowie irgend welche von dem Käufer laut Artikel III dieses Kontraktes gezahlten Zinsen zurückzuerstatten.

XIV.

Der Käufer ist den allgemeinen Bestimmungen bezüglich Bewässerung, welche von drei Viertel der Ansiedler gefordert wird in dem Distrikt, in welchem die genannte Farm liegt, unterworfen.

XV.

Irgend welcher Streit, welcher aus diesem Kontrakt entsteht, ist zwei Schiedsrichtern und ihrem Obmanne unterworfen. Die Gesellschaft und der Käufer ernennen jeder ihren Schiedsrichter, und die genannten Schiedsrichter ihren Obmann.

Als Zeugnis die Unterschriften der genannten Parteien, am Tage und Jahr, wie zu Anfang oben geschrieben.

Karl Kaiser  
i. V. für die South West Africa Comp. Ltd.

J. M. Lombard.

Als Zeuge: H. Noormann.

---

Die Anlage I ist die Skizze über die topographische Lage und dürfte Ihnen wohl kaum von Wert sein, weshalb ich diese nicht kopiere.

Anlage II.

Auszug aus der Konzession der South West Africa Comp. Ltd.:

In der Verfügung über die Länder hat die Gesellschaft jederzeit unter gleichen Bedingungen den deutschen Einwanderern den Vorzug über die-

jenigen irgend einer anderen Nationalität zu geben und es auf sich zu nehmen, für den Fall, dass die Regierung es verlangt, die Ländereien von Grootfontein und seiner Umgebung, sowie alle südlich daran gelegenen Ländereien, soweit sie der Gesellschaft unter den Bedingungen von §§ 1—9 zugesprochen sind, auf zehn Jahre, von der Überweisung an die Gesellschaft an, ausschliesslich für deutsche Ansiedler zu reservieren.

### 6. Pachtvertrag von 1903.

Zwischen der South West Africa Company Limited London, England (im Folgenden die Gesellschaft genannt) einerseits, vertreten durch Herrn Karl Kaiser, und Herrn . . . . . (im Folgenden der Pächter genannt) andererseits ist am . . . . . 1903 folgender Vertrag abgeschlossen worden (vorbehaltlich der Genehmigung der South West Africa Co. Ltd. in London).

(Aus: Die Deutschen Kolonien, Jahrgang 1905, Nr. 11.)

#### Artikel 1.

Die Gesellschaft verpachtet oder Pächter pachtet die oberirdischen Bodenrechte auf einer Farm von etwa 3000 Hektaren, welche innerhalb des der Gesellschaft von der Kaiserlichen Deutschen Regierung überwiesenen Landbesitzes an dem Orte . . . . . gelegen und deren ungefähre topographische Lage in der Anlage skizziert ist. Die Verpachtung ist den nachfolgenden Bestimmungen und Bedingungen unterworfen.

Die Bestimmung der Lage der Farm und deren Vermessung behält sich die South West Africa Comp. vor.

#### Artikel 2.

Als Pachtzins für die Farm zahlt der Pächter an die Gesellschaft pro anno im ersten Jahre M. 500 (Fünfhundert), im zweiten M. 500 (Fünfhundert), im dritten und folgenden Jahre M. 600 (Sechshundert, und zwar halbjährlich im voraus am 30. Juni und 31. Dezember in jedem Jahr.

#### Artikel 3.

Sämtliche auf der Farm befindliche Baulichkeiten, Ausstattung, Maschinen, Werkzeuge und Instrumente bleiben der Gesellschaft für etwaige fällig gewordene und unbezahlte Pachtzinsbeträge verhaftet.

#### Artikel 4.

Der Pächter hat alle auf der genannten Farm jeweilig lastenden Regierungslasten — Abgaben, Steuern usw. zu entrichten.

#### Artikel 5.

Ohne schriftliche Zustimmung der Gesellschaft darf der Pächter die genannte Farm weder ganz noch teilweise wiederverpachten, oder sich irgendwie des Besitzes derselben oder der Verfügung darüber entäussern.

Artikel 6.

Der Pächter verpflichtet sich, vom . . . . . 1903 ab während der ganzen Dauer des Pachtvertrags die Farm ununterbrochen ordnungsmässig zu bewirtschaften.

Artikel 7.

Kommt der Pächter der im Artikel 6 enthaltenen Bestimmung nicht nach, ohne an der Erfüllung durch Krieg, Revolution, Epidemie, Hungersnot, Arbeiterausstände oder irgend sonstige höhere Gewalt verhindert gewesen zu sein, so ist die Gesellschaft, nachdem sie den Pächter zwei Monate im voraus von ihrer dahingehenden Absicht verständigt haben wird, berechtigt, die Farm wieder zu besetzen und das Pachtverhältnis ohne weiteres aufzulösen. Für diese Auflösung, sowie für etwaige auf der Farm ausgeführte Verbesserungen steht alsdann dem Pächter irgend ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu. — Desgleichen kann die Gesellschaft die Farm wieder besetzen und das Pachtverhältnis ohne weiteres auflösen, falls der in Gemässheit des Artikel 2 zu entrichtende Zins vier Wochen rückständig bleibt. Von der Verpflichtung, den Zins bis zum Tage der Auflösung zu entrichten, ist der Pächter dadurch nicht befreit.

Artikel 8.

Der Pächter darf auf der Farm alles trockene Holz sammeln und auch soviel Bäume fällen, als zur Erhaltung und Ausbesserung bereits bestehender Zäune und Baulichkeiten nötig ist. Darüber hinaus unterliegt das Fällen auf der Farm befindlicher Bäume der schriftlichen Einwilligung der Gesellschaft.

Artikel 9.

Betreffs Berieselung unterwirft sich der Pächter den allgemeinen Anordnungen, welche von drei Vierteln der Ansiedler des Distrikts gefordert werden, in welchem die Farm gelegen ist.

(Dieser Artikel ist mir gänzlich unverständlich. B. Beyer.)

Artikel 10.

Die Gesellschaft behält sich alle Minenrechte zum Schürfen oder zum Gewinnen von Mineralien jeder Art auf oder unterhalb der Farm vor; sie behält sich ferner das Recht vor, denjenigen Grund und Boden zu besetzen und dem Pächter zu entziehen, welchen sie zum Schürfen oder zur Gewinnung von Mineralien an der Erdoberfläche oder unter derselben oder zum Aufstellen von Bergwerksanlagen oder sonstigen zur Bearbeitung der Erze oder Gesteine dienenden Anlagen für erforderlich erachtet.

Artikel 11.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf der Farm Wege, Eisenbahnen, Pferdebahnen (einschliesslich Bahnhöfe, Weichenanlagen), Telegraphen, Kanäle und sonstige Verkehrsmittel und Wasserreservoirs oder Anlagen und Einrichtungen, welche dazu gehören, auszuführen, ferner das Recht, denjenigen Grund und Boden zu besetzen und dem Pächter zu entziehen, welchen sie zur Ausführung von derartigen Arbeiten für erforderlich erachtet.

Artikel 12.

Wenn die Gesellschaft auf Grund von Artikel 10 oder 11 einen Teil der Farm der Benutzung seitens des Pächters entzieht, so hat die Gesellschaft letzterem, wenn er auf der entzogenen Bodenfläche Verbesserungen ausgeführt hat, eine entsprechende billige Entschädigung zu leisten, welche jedoch keinesfalls die Summe von . . . . . pro Hektar übersteigen darf. Dem Pächter wird keine Entschädigung für dasjenige Land gewährt, unter welchem Minen oder Schürfarbeiten ausgeführt werden, wenn diese Arbeiten sich nicht bis zur Oberfläche erstrecken oder durch dieselben die landwirtschaftliche Bearbeitung nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 13.

Wenn infolge einer derartigen Entziehung von Bodenfläche der Wasserzufluss der genannten Farm abgeschnitten oder dermassen verringert wird, dass eine Bearbeitung der Farm, wie sie vorher stattgefunden hatte, unmöglich wird, so steht es der Gesellschaft frei, entweder auf eigene Kosten genügend Wasser anderweitig für die Farm zu besorgen oder das Pachtverhältnis ohne weiteres aufzulösen. Im letzteren Falle zahlt die Gesellschaft an den Pächter als Entschädigung die Summe von Eintausend Mark sowie einen zwischen der Gesellschaft und dem Pächter zu vereinbarenden Betrag für die etwa auf der Farm von letzterem gemachten Verbesserungen. Dem Pächter steht das Recht auf die Zurückzahlung der von ihm bereits geleisteten Pachtzinsbeträge nicht zu, vielmehr bleibt derselbe zur Zahlung des Zinses bis zum Tage der Auflösung des Vertrages verpflichtet.

Artikel 14.

Das Pachtverhältnis kann durch Kündigung eines der Kontrahenten aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr und muss am 30. Juni oder 31. Dezember ablaufen.

Artikel 15.

Kündigt die Gesellschaft den Vertrag (Art. 14), so hat dieselbe den Pächter für etwa von letzterem auf der Farm ausgeführte Baulichkeiten,

Brunnen oder andere Verbesserungen zu entschädigen, wodurch der Wert der Farm eine dauernde Steigerung erfahren hat. Die Entschädigung ist entsprechend der dauernden Wertsteigerung zu bemessen, darf jedoch keinesfalls 2000 Mark übersteigen. Kündigt der Pächter den Vertrag, so steht ihm ein Anspruch auf Entschädigung für etwa von ihm ausgeführte Verbesserungen nicht zu.

Artikel 16.

Aus diesem Verträge etwa entstehende Streitigkeiten werden durch zwei Schiedsrichter und einen Obmann geschlichtet, indem die Gesellschaft und der Pächter je einen Schiedsrichter und die Schiedsrichter den Obmann ernennen. Falls die Schiedsrichter sich über den Obmann nicht einigen können, soll der Distriktschef von Grootfontein um die Ernennung derselben ersucht werden.

Zu § 11.

**1. Vertrag der South-West-Afrika-Company mit der Diskonto-Gesellschaft in Berlin und der Exploration Company Limited in London, betreffend die Ausnutzung der der South-West-Afrika-Company zustehenden Rechte.**

Vom 29. September 1899.

(Kolonialgesetzgebung Bd. 6. S. 221.)

Zwischen der South-West-Afrika-Company, Limited, in London, im nachfolgenden die Company genannt, einerseits, und der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin, der Exploration Company Limited in London, im nachfolgenden die Gesellschaften genannt, andererseits, ist folgender Vertrag geschlossen worden.

Artikel 1.

Die Company ist Eigentümerin von Bergwerks- und anderen Rechten in Deutsch-Südwestafrika, welche sich aus der Konzession und den Übereinkommen, die als Anlage I diesem Verträge beigefügt sind, ergeben.

Um solche Rechte in Südwestafrika, insbesondere die von der Company in bestimmten Grenzen zu übertragenden Rechte, wirtschaftlich auszunutzen, werden die Gesellschaften auf Grund der deutschen Reichsgesetze vom 15. März 1888 und 2. Juli 1899 unter der Firma „Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft“, vorbehaltlich der Genehmigung der Kaiserlich deutschen Regierung, eine Kolonialgesellschaft, im nachfolgenden die Otavi-Gesellschaft genannt, errichten, deren Satzungen in der Anlage II beigefügt sind.

Artikel 2.

Die Company gestattet der Otavi-Gesellschaft, auf Kosten dieser Gesellschaft die Minen im Otavigebiet näher zu untersuchen und alle

dazu dienlichen Arbeiten zu unternehmen, sowie die Vorarbeiten für eine Eisenbahn, welche das Otavigebiet mit einem Hafen der Westküste verbindet, auszuführen, soweit die Company ein Recht auf den Bau der Eisenbahn hat. Sodann verpflichtet sich die Company, der Otavi-Gesellschaft, sofern die letztere sich über die Annahme binnen zwei Jahren, vom Abschluss dieses Vertrages an gerechnet, erklärt, die folgenden Rechte zu übertragen:

1. Die der Company in dem Otavigebiet zustehenden Minenrechte, mit alleinigem Ausschluss der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, innerhalb eines Bezirkes von 1000 (Eintausend) englischen Quadratmeilen, welcher nach Bestimmung der Otavi-Gesellschaft zu begrenzen ist, aber jedenfalls die Kupferminen von Otavi, Klein-Otavi, Auwap und Tsumeb einschliessen soll und daher annähernd sich, wie in der beiliegenden Karte (Anlage III) eingezeichnet, gestalten wird;

2. das der Company zustehende Recht auf Inbesitznahme von Land in dem vorstehend bezeichneten Bezirk von 1000 englischen Quadratmeilen, sei es zum Zweck des Betriebes der Minen oder des Baues der Eisenbahn, sei es zu Ansiedelungszwecken, nach Auswahl der Otavi-Gesellschaft, jedoch von keiner grösseren Gesamtfläche als 500 englischen Quadratmeilen;

3. die der Company zustehenden Wasserrechte auf den Ländereien, welche die Otavi-Gesellschaft nach der Bestimmung unter Nr. 2 in Anspruch nehmen wird;

4. das Recht auf Herstellung von Verkehrsmitteln jeder Art in dem Bezirke der 1000 englischen Quadratmeilen;

5. das Recht auf den Bau der Eisenbahn, welche das Otavigebiet mit einem Hafen der deutschen oder portugiesischen Küste von Südwestafrika in der von der Otavi-Gesellschaft zu bestimmenden Richtung verbindet;

6. die Land-, Wasser- und sonstigen Rechte, welche der Company in Damaraland ausserhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes und im Ovamboland in Gemässigkeit der Damaraland-Konzession vom 12. September 1892, des zugehörigen Protokolls vom 14. November 1892 und des Übereinkommens vom 24. August 1898, sowie im Kaokofeld zum Zwecke des Eisenbahnbaues in dem für die Eisenbahnlinie erforderlichen Umfange zustehen;

7. das der Company zustehende oder noch von ihr zu erwerbende Eigentum des Grund und Bodens nebst den Wasserrechten in einer Zone von je 10 km Breite zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn, soweit dieselbe durch das Freeholdgebiet der Company ausserhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes und durch das Kaokofeld läuft;

8. Die Minenrechte in Blöcken von je 20 km Breite und 30 km Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 km Breite voneinander von

beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn in ihrer ganzen Erstreckung im deutschen Schutzgebiete ausserhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes, jedoch mit Ausschluss der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, also dergestalt, dass zwischen je zwei der Otavi-Gesellschaft überwiesenen Blöcken der Company ein Block von je 10 km Breite verbleibt.

Die Übertragung dieser unter Nr. 1 bis 6 und Nr. 8, sowie unter Nr. 7 im Freeholdgebiete bezeichneten Rechte versteht sich mit allen Bedingungen, unter welchen die Company die Rechte besitzt, soweit diese Bedingungen durch die vorstehenden Bestimmungen nicht abgeändert sind.

#### Artikel 3.

Sollte die Kaiserlich deutsche Regierung der Otavi-Gesellschaft die Konzession für Eisenbahnen nach der Ostgrenze von Deutsch-Südwestafrika erteilen, so wird die Company dieser Konzession beitreten und in ihrem Konzessionsgebiet der Otavi-Gesellschaft die Übertragung derselben Rechte und in demselben Umfange wie für die Eisenbahn von dem Minenbezirke von Otavi nach der Westküste zusichern, soweit der Company diese Rechte zustehen.

#### Artikel 4.

Der Preis für die von der Company zu übertragenden Rechte besteht in den von der Otavi-Gesellschaft gemäss Artikel 13 ihrer Satzungen zu gewährenden Genussscheinen und dem auf letztere gemäss Artikel 18 der Satzungen entfallenden Gewinnanteil. Falls die Otavi-Gesellschaft auf Grund einer Konzession der Kaiserlich deutschen Regierung den Bau von Eisenbahnen nach der Ostgrenze von Deutsch-Südwestafrika übernehmen und zu diesem Zwecke nach den Bestimmungen des Artikel 6, letzter Absatz, ihrer Satzungen das Grundkapital in Anteilen erhöhen sollte, so ist die Company berechtigt, auf jeden hiernach auszugebenden Anteil einen Genussschein zu beziehen, jedoch soll der Artikel 13 der Satzungen auf eine solche Erhöhung des Grundkapitals nur soweit Anwendung finden, als das Baukapital für die Linien bis zum 19. Grade östlicher Länge von Greenwich aufzubringen ist.

#### Artikel 5.

Ausserdem verpflichtet sich die Otavi-Gesellschaft, sobald sie die ihr im Artikel 2 vorbehaltene Annahmeerklärung abgibt, der Company die Barsumme von 1 000 000 Mark (eine Million Mark) zu zahlen, mit welchem Betrage die Company für die zur Erschliessung der Otaviminen bereits verausgabten Beträge entschädigt wird, und aus welchem die Company die Deckung der Kosten der Gründung der Otavi-Gesellschaft und der Emission der Anteile und Genussscheine dieser Gesellschaft übernimmt.

Artikel 6.

Von allen gemäss Artikel 4 dieses Vertrages und Artikel 13 der Satzungen der Otavi-Gesellschaft zu emittierenden Genussscheinen behält die Company bei jedesmaliger Ausgabe die Hälfte für sich, während sie bei jedesmaliger Ausgabe die andere Hälfte den Gesellschaften in gleichen Teilen als Vergütung für die Kapitalbeschaffung überlässt.

Artikel 7.

Die Company wird bei der Gründung der Otavi-Gesellschaft von den zunächst auszugebenden Anteilen und ebenso von den weiter bis auf Höhe eines Grundkapitals von 40 000 000 Mark (vierzig Millionen Mark) auszugebenden Anteilen ein Zwanzigstel der Anteile übernehmen und verpflichtet sich, die übernommenen Anteile nebst einem Genussschein auf je zwei Anteile während fünf Jahren, vom Tage der Ausgabe an gerechnet, weder zu verkaufen noch in anderer Weise zu veräussern.

Artikel 8.

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald von der Kaiserlich deutschen Regierung die Genehmigung zur Errichtung der Otavi-Gesellschaft nach den anliegenden Satzungen erteilt und die Gründung der Otavi-Gesellschaft unter Annahme dieser Satzungen erfolgt sein wird. Indem die Otavi-Gesellschaft nach Erlangung ihrer rechtlichen Form diesem Vertrage beitrifft, gehen alle wechselseitigen Rechte und Pflichten, welche durch die Artikel 2 bis 5 des gegenwärtigen Vertrages zwischen den Gesellschaften einerseits und der Company andererseits begründet werden, auf die Otavi-Gesellschaft über. Mit der Annahmeerklärung in Gemässheit des Artikel 2 des Vertrages tritt die Otavi-Gesellschaft in denselben im Sinne des Artikel 3 der Satzungen der Otavi-Gesellschaft ein.

Verhandelt in Berlin am 29. September 1899.

(Unterschriften.)

**2. Konzession des Reichskanzlers zum Bergbau und Eisenbahnbau im nördlichen Teile des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes an die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft.**

Vom 15. März 1901.

(Kol.-Bl. S. 227. Reichs-Anz. vom 1. April 1901.)

I.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Abänderungen und Zusätze gelten hinsichtlich der zu übertragenden Berechtigungen für die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft dieselben Bedingungen, unter welchen die Berechtigungen der South-West-Afrika-Company, Limited, zustehen. Die

Berechtigungen gründen sich auf die der Company gewährte Damaraland-Konzession vom 12. September 1892, das zugehörige Protokoll vom 14. November 1892 und das Übereinkommen vom 11. Oktober 1898.

II.

Mit der Erklärung zum vollen Eintritt in den mit der South-West-Afrika-Company am 29. September 1899 abgeschlossenen Vertrag ist die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft in Gemässheit des Artikel 3 ihrer Satzungen gegenüber der Kaiserlichen Regierung zur Ausführung einer Eisenbahn von dem Otavigebiete bis zum Kunene, an die Grenze der portugiesischen Provinz Angola, im Anschluss an eine von dem Grenzpunkte direkt nach dem Hafen Tiger-Bai zu erbauenden Eisenbahn verpflichtet. Das Übereinkommen über diese Verkehrsverbindung mit dem Hafen der Tiger-Bai bedarf der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung.

III.

Die Spurweite der Otavi-Eisenbahn soll die in Afrika übliche sein und 1,0668 m betragen.

IV.

Die Bauzeit der Eisenbahn von dem Otavi-Gebiete bis zum Anschluss an die Bahn von Kunene nach der Tiger-Bai wird auf fünf Jahre festgesetzt, von dem Tage an gerechnet, an welchem sich die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft zum Eintritt in den Vertrag mit der South-West-Africa-Company, Limited, mit allen Rechten und Pflichten erklärt haben wird. Die Kaiserliche Regierung wird die für den Bau gegebene Frist entsprechend verlängern, wenn der Bau durch unvorhergesehene Hindernisse ohne Verschulden der Otavi-Gesellschaft eine Verzögerung erleiden sollte.

V.

Die Frist, innerhalb welcher die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft nach vollem Eintritt in den Vertrag mit der South-West-Africa-Company gemäss Artikel 10 des Übereinkommens vom 11. Oktober 1898 den regelmässigen Bergwerksbetrieb in bestimmtem Umfange nachzuweisen hat, wird bis zum Ablauf von sieben Jahren, von dem Tage des Eintritts in den Vertrag an gerechnet, verlängert.

VI.

Die Kaiserliche Regierung verleiht der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft nach vollem Eintritt in den mehrerwähnten Vertrag unentgeltlich das Eigentum an dem Grund und Boden zu beiden Seiten der Linie von

dem Otavi-Gebiete nach dem Kunene in Blöcken von je 20 km Breite und 10 km Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 km Breite voneinander nebst den Wasserrechten auf diesen Blöcken, soweit der Gesellschaft das Eigentum an dem Grund und Boden nebst den Wasserrechten nicht von der South-West-Africa-Company übertragen wird, und soweit der aufzuteilende Grund und Boden der Regierung gehört oder sonst ihrer Verfügung untersteht.

VII.

Die Kaiserliche Regierung gewährt der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft während zehn Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Gesellschaft den vollen Eintritt in den Vertrag mit der South-West-Africa-Company erklärt haben wird, das Vorrecht auf Übernahme der Konzession der nach der östlichen Grenze des Schutzgebietes als Glieder des transafrikanischen Eisenbahnsystems projektierten Linien vom 19. Längengrad östlich von Greenwich unter den von der Kaiserlichen Regierung, abgesehen von den Bestimmungen unter VII bis X, festzusetzenden Bedingungen.

VIII.

Im Fall der Übernahme einer solchen Konzession wird die Regierung der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft unentgeltlich das Eigentum des für die Eisenbahnlinie erforderlichen Grund und Bodens sowie des Grund und Bodens zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn in Blöcken von je 20 km Breite und 10 km Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 km Breite voneinander nebst den Wasserrechten auf diesen Blöcken, ferner die Minenrechte in einer Zone von je 30 km Breite zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn verleihen, soweit der Gesellschaft das Eigentum des Grund und Bodens nebst den Wasserrechten und den Minenrechten nicht von der South-West-Africa-Company übertragen wird, und soweit der in Frage stehende Grund und Boden der Regierung gehört oder sonst neben den Wasserrechten und Minenrechten ihrer Verfügung untersteht.

IX.

Die in den Artikeln 3, 4 und 11 der Damaraland-Konzession gewährte Steuerfreiheit soll sich auch auf das in Gemässheit der Bestimmungen unter VI und VIII von der Kaiserlichen Regierung zu verleihende Land erstrecken.

Die unter VIII zugesagte Verleihung der Minenrechte ist nicht an den Nachweis des Bergwerkbetriebs in bestimmtem Umfange und in bestimmter Frist gebunden.

X.

Vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in dieser Konzession werden das Grundeigentum nebst Wasserrechten und die Minenrechte

(unter VI und VIII) von der Kaiserlichen Regierung unter denselben Bedingungen verliehen, unter welchen der South-West-Africa-Company solche Rechte und das Eigentum an Grund und Boden bewilligt worden sind. Insbesondere finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 des Übereinkommens vom 11. Oktober 1899 auf die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft nicht allein Anwendung bezüglich des Gebietes, in welchem die Gesellschaft an Stelle der South-West-Africa-Company in Minenrechte eintritt, sondern auch bezüglich des Gebietes, in welchem die Kaiserliche Regierung der Otavi-Gesellschaft Minenrechte verleiht.

Berlin, den 15. März 1901.

Der Reichskanzler.  
Graf v. Bülow.

### Vertrag vom 12. Mai 1903.

(Denkschrift 1905. S. 74—76.)

3. Zwischen der South West Africa Company, Limited, in London,

einerseits

und der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft zu Berlin,

andererseits,

ist folgender

Vertrag

geschlossen worden.

#### Artikel 1.

Die South West Africa Company Limited, in London, im nachfolgenden die Company genannt, ist Eigentümerin von Bergwerks- und anderen Rechten in Deutsch-Südwestafrika, welche sich aus der Konzession und dem Übereinkommen, die als Anlage I diesem Verträge beigefügt sind, ergeben.

Um solche Rechte in Südwestafrika, insbesondere die von der Company in bestimmten Grenzen zu übertragenden Rechte, wirtschaftlich auszunutzen, ist im Jahre 1900 auf Grund der Deutschen Reichsgesetze vom 15. März 1888 und 2. Juli 1899 unter der Firma „Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft“, mit Genehmigung der Kaiserlich Deutschen Regierung, eine Kolonialgesellschaft, im nachfolgenden die Otavi-Gesellschaft genannt, errichtet worden, deren in der Generalversammlung abzuändernde Satzungen in der Anlage II beigefügt sind.

#### Artikel 2.

Nach einem am 29. September 1899 abgeschlossenen Verträge hat die Company der Otavi-Gesellschaft gestattet, auf Kosten dieser Gesell-

schaft die Minen im Otavigebiete näher zu untersuchen und alle dazu dienlichen Arbeiten zu unternehmen, sowie die Vorarbeiten für eine Eisenbahn, welche das Otavigebiet mit einem Hafen der Westküste verbindet, auszuführen, soweit die Company ein Recht auf den Bau der Eisenbahn hat. Sodann verpflichtete sich die Company, der Otavigesellschaft, sofern die letztere sich über die Annahme in bestimmter Frist erklärt, die dem Zwecke der Otavi-Gesellschaft dienenden wesentlichen Rechte zu übertragen. Die Otavi-Gesellschaft hat sich nicht zum Eintritt in den Vertrag vom 29. September 1899 erklärt, da sie sich mit der Company nicht über die Eisenbahnverbindung nach der Westküste verständigen konnte; nunmehr ist jedoch diese Verständigung erfolgt, und der Sachlage entsprechend überträgt die Company der Otavi-Gesellschaft die folgenden Rechte:

1. Die der Company in dem Otavigebiete zustehenden Minenrechte, mit alleinigem Ausschluss der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, innerhalb eines Bezirkes von 1000 (Eintausend) englischen Quadratmeilen, welcher nach Bestimmung der Otavi-Gesellschaft zu begrenzen ist, aber jedenfalls die Kupferminen von Otavi, Klein-Otavi, Auwap und Tsumeb einschliessen soll und daher annähernd sich, wie in der beiliegenden Karte (Anlage III) eingezeichnet, gestalten wird;
2. das der Company zustehende Recht auf Inbesitznahme von Land in dem vorstehend bezeichneten Bezirk von 1000 englischen Quadratmeilen, sei es zum Zwecke des Betriebes der Minen und des Baues der Eisenbahn, sei es zu Ansiedelungszwecken, nach Auswahl der Otavi-Gesellschaft, jedoch von keiner grösseren Gesamtfläche als 500 englischen Quadratmeilen;
3. die der Company zustehenden Wasserrechte auf den Ländereien, welche die Otavi-Gesellschaft nach der Bestimmung unter Nr. 2 in Anspruch nehmen wird;
4. das Recht auf Herstellung von Verkehrsmitteln jeder Art in dem Bezirke der 1000 englischen Quadratmeilen;
5. das Recht auf den Bau einer Eisenbahn, welche das Otavi-Gebiet mit der deutschen Küste von Südwestafrika in der von der Otavi-Gesellschaft zu bestimmenden Richtung direkt oder indirekt verbindet;
6. die Land-, Wasser- und sonstigen Rechte, welche der Company in Damaraland ausserhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes in Gemässheit der Damaraland-Konzession vom 12. September 1892, des zugehörigen Protokolles vom 14. November 1892 und des Übereinkommens vom 11. Oktober 1898 zum Zwecke des Eisenbahnbaues in dem für die Eisenbahnlinie erforderlichen Umfange zustehen;

7. das der Company zustehende Eigentum des Grund und Bodens nebst den Wasserrechten in einer Zone von je 10 Kilometer Breite zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn, soweit dieselbe durch das Freeholdgebiet der Company ausserhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes läuft;
8. die Minenrechte in Blöcken von je 20 Kilometer Breite und 30 Kilometer Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 Kilometer Breite von einander zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn in ihrer ganzen Erstreckung im Konzessionsgebiet der Company ausserhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes, jedoch mit Ausschluss der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, also dergestalt, dass zwischen je zwei der Otavi-Gesellschaft überwiesenen Blöcken der Company ein Block von je 10 Kilometer Breite verbleibt.

Die Übertragung dieser unter Nr. 1 bis 8 bezeichneten Rechte versteht sich mit allen Bedingungen, unter welchen die Company die Rechte besitzt.

#### Artikel 3.

Auf Grund der übertragenen Rechte und unter Benutzung der von der Company überlassenen generellen Vorarbeiten verpflichtet sich die Otavi-Gesellschaft, eine Eisenbahn von Swakopmund nach dem Otavi-Gebiete zu bauen.

Die Spurweite dieser Eisenbahn soll 0,60 Meter betragen.

Die Bauzeit der Eisenbahn wird bis Ende des Jahres 1906 festgesetzt.

Es wird vorausgesetzt, dass die Frist, innerhalb deren die Otavi-Gesellschaft nach vollem Eintritt in den gegenwärtigen Vertrag gemäss Artikel 10 des Übereinkommens vom 11. Oktober 1898 den Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes nachzuweisen hat, bis zu Ende des Jahres 1906 verlängert wird, und der Reichskanzler mit der Genehmigung der abgeänderten Satzungen nebst dem gegenwärtigen Verträge zugleich die Verlängerung dieser Frist gewährt.

#### Artikel 4.

Der Preis für die von der Company zu übertragenden Rechte besteht in den von der Otavi-Gesellschaft gemäss Art. 13 ihrer Satzungen zu gewährenden Genussscheinen und dem auf letztere gemäss Art. 18 der Satzungen entfallenden Gewinnanteil.

#### Artikel 5.

Von allen gemäss Art. 4 dieses Vertrages und Art. 13 der Satzungen der Otavi-Gesellschaft zu emittierenden Genussscheinen behält die Com-

pany bei jedesmaliger Ausgabe die Hälfte für sich, während sie bei jedesmaliger Ausgabe die andere Hälfte den Zeichnern der 200 000 Anteile, auf je zwei Anteile einen Genussschein, als Vergütung für die Kapitalbeschaffung überlässt.

#### Artikel 6.

Die Company hat bei der Gründung der Otavi-Gesellschaft von den zunächst ausgegebenen Anteilen 500 Stück übernommen und wird von den weiter bis auf Höhe eines Grundkapitals von 20 000 000 M. (zwanzig Millionen Mark) auszugebenden Anteilen 79 500 Stück übernehmen. Sie verpflichtet sich, die im ganzen übernommenen 80 000 Anteile nebst einem Genussschein auf je zwei Anteile während fünf Jahren, vom Tage der Ausgabe an gerechnet, weder zu verkaufen noch in anderer Weise zu veräussern.

#### Artikel 7.

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald gemäss Art. 44 der abgeänderten Satzungen die 190 000 Anteile der Gesellschaft gezeichnet sind und die erste Einzahlung hierauf geleistet ist, sodann von der Kaiserlich Deutschen Regierung diese Satzungen nebst dem gegenwärtigen Vertrage genehmigt sein werden.

Die Ausfertigung dieses Vertrages erfolgt in zwei Exemplaren.

Verhandelt und abgeschlossen

in Berlin, den 12. Mai 1903,

von Herrn Edmund Davis für die South West Africa Company, Limited, auf Grund des Beschlusses des Board dieser Gesellschaft laut der einem Exemplar beigefügten Ausfertigung,

Edmund Davis

von Herrn A. von Hansemann für die Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Direktion dieser Gesellschaft.

A. von Hansemann.

Bestätigt

Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft.

Gloner. Müller v. d. Werra.

#### 4. Schreiben der Kolonialabteilung vom 7. Juli 1903.

Berlin, den 7. Juli 1903.

Auf das Schreiben vom 29. Juni d. J.

Durch die Damaraland-Konzession vom 12. September 1892, in Einzelheiten erläutert durch das dazu aufgenommene Protokoll vom 14. No-

vember desselben Jahres, ist von dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, der South West Africa Company das Recht eingeräumt worden, in einem von ihr auszuwählenden Bezirk des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika (Damaraland) unter Ausschliessung anderer Bergbau zu treiben und alle dazu nötigen Anlagen — den Bau von Eisenbahnen mit einbegriffen — herzustellen. Die Rechte zum Bau und Betrieb von Schienenwegen sind durch eine Vereinbarung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, mit der South West Africa Company vom 11. Oktober 1898 alsdann neu geregelt worden. Auch ist in §§ 6 bis 9 dieser Vereinbarung die Verleihung eines ausschliesslichen Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in einem Teile des Ovambolandes erfolgt.

Nach Artikel 5, 6, 8 der Konzession in Verbindung mit § 10 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 hatte die South West Africa Company bis zum 12. September 1904 den Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes nachzuweisen und ihn nach diesem Termin fortzusetzen, widrigenfalls ihre Minenrechte verwirkt sein sollten.

Artikel 20 der Konzession ermächtigt die South West Africa Company, die ihr verliehenen Rechte ganz oder teilweise auf andere zu übertragen.

Hiervon Gebrauch machend, hat sie durch Vertrag vom 12. Mai 1903 einen Teil ihrer Befugnisse, insbesondere ihrer Minenrechte im Otavi-Gebiete der im Jahre 1900 als Kolonialgesellschaft gegründeten Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft eingeräumt, welche in der Hauptversammlung vom 29. Mai 1903 ihren Satzungen eine dem neu geschaffenen Rechtsverhältnis entsprechende Fassung gab.

In Artikel 3 des Vertrages vom 12. Mai 1903 hat sich die Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft verpflichtet, bis zum Ende des Jahres 1906 eine Eisenbahn von Swakopmund nach dem Otavigebiete zu bauen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Reichskanzler den in der Hauptversammlung vom 29. Mai 1903 beschlossenen Satzungsänderungen sowie dem Vertrage vom 12. Mai 1903 seine Genehmigung erteile und dass ferner die in § 10 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 der South West Africa Company für den Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes gestellte Frist bis zum Ende des Jahres 1906 verlängert werde.

Nachdem die beiden Gesellschaften erklärt haben, auch der Regierung gegenüber die in dem Vertrage vom 12. Mai 1903 beiderseits eingegangenen Verbindlichkeiten zu übernehmen, — nachdem insbesondere auch die Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft sich der Regierung verpflichtet hat, bis zum Ende des Jahres 1906 den Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes in dem durch Artikel 5 der Konzession vom 12. September 1892 bestimmten Mindestumfang nachzuweisen — erkläre ich hiermit auf den gemeinsamen Antrag der beiden Gesellschaften vom 29. Juni 1903 namens des Herrn Reichskanzlers:

1. die von der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft in der Hauptversammlung vom 29. Mai 1903 beschlossenen Änderungen ihrer Satzungen werden genehmigt;
2. genehmigt wird ferner der von der South West Africa Company am 12. Mai 1903 mit der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft geschlossene Vertrag;
3. die nach Artikel 5 der Damaraland-Konzession vom 12. September 1892 und § 10 der Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, und der South West Africa Company vom 11. Oktober 1898 der letzteren für den Nachweis des Beginns eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes gestellte, mit dem 12. September 1904 ablaufende Frist wird bis zum 31. Dezember 1906 mit der Wirkung verlängert, dass die in Artikel 1 der Damaraland-Konzession und in §§ 6 bis 9 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 gewährten Rechte durch die South West Afrika Company bzw. durch die Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft vor Ablauf der so verlängerten Frist nicht verwirkt werden sollen, wenn bis dahin von der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft im Otavigebiet der Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes in dem durch Artikel 5 Satz 2 der Damaraland-Konzession bestimmten Mindestumfang nachgewiesen wird.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.

Stuebel.

An

die Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft  
und

die South West Africa Comp., Limited,  
z. H. des Herrn Geheimen Kommerzienrats  
v o n H a n s e m a n n

Hochwohlgeboren  
hier.

Zu § 12.

### 1. Schreiben der Kolonialabteilung vom März 1892.

(Aus „v. François, Deutsch-Südwestafrika“, S. 121.)

Euer Durchlaucht beehre ich mich mitzuteilen, dass der Herr Reichskanzler auf meinen Vortrag sich mit der Besiedlung von Klein-Windhuk nach den Vorschlägen von Euer Durchlaucht einverstanden erklärt und die unentgeltliche Überlassung dieses Platzes nebst dem erforderlichen Weidefelde an die zu bildende Siedlungsgesellschaft genehmigt hat. Indem ich annehme, dass hiermit die gewünschte Grundlage für das geplante Siedlungsunternehmen gegeben ist, darf ich Euer Durchlaucht

ganz ergebenst anheimstellen, die Bildung der Siedlungsgesellschaft geneigtest herbeiführen zu wollen, damit mit dieser wegen der Ausdehnung und Abgrenzung der zu überweisenden Fläche und der von der Gesellschaft zu übernehmenden Verpflichtungen weiter verhandelt werden kann.

Der stellvertretende Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet erhält unter dem heutigen Kenntnis von der Entschliessung des Herrn Reichskanzlers, nachdem er bereits früher von den Vorschlägen Euer Durchlaucht unterrichtet worden ist.

Auswärtiges Amt. Kolonialabteilung.  
gez. K a y s e r.

## 2. Bestimmungen für die Siedlung in Klein-Windhuk.

1. Die einzelne Heimstätte der im Jahre 1892 zu vergebenden Stellen ist drei bis vier preussische Morgen gross und besteht aus bewässerungsfähigem Lande.

2. Der Ansiedler, dessen Niederlassung in Klein-Windhuk die Siedlungsgesellschaft vertragspflichtig genehmigt hat, soll das Recht haben, unter mehreren ihm zur Wahl gestellten Heimstätten die ihm am meisten zusagende zu wählen. Dies Recht wird aber beschränkt nach Massgabe der verfügbaren Stellen. Die Heimstätte wird dem Ansiedler unentgeltlich zum ausschliesslichen Besitz überwiesen.

3. Mit der Heimstätte ist das Recht der Weidennutzung in dem zu Klein-Windhuk gehörigen Weidefelde verbunden. Hierfür zahlt der Ansiedler eine jährliche kleine Abgabe, die nicht höher sein soll als jährlich 30 Mark für 50 Stück Grossvieh und 20 Mark für 100 Stück Kleinvieh.

4. Die Wassernutzung ist frei für Berieselung des Gartenlandes, für den Haushaltsgebrauch und für das Tränken des Viehs. Zu den für die Beschaffung und Leitung des Wassers nötigen Einrichtungen hat jeder Heimstätteninhaber an den dafür nötigen Arbeiten nach Massgabe seines von den Vertretern der Gesellschaft festzustellenden Pflichtteils persönlich mitzuwirken oder den entsprechenden Beitrag in Geld zu leisten.

5. Die jährliche Abgabe für Weidennutzung wird in der zweiten Hälfte des Jahres zu dem von der Siedlungsgesellschaft festzustellenden Termine an den Vertreter der Siedlungsgesellschaft in Gross- oder Klein-Windhuk gezahlt. Für das erste Jahr seines Aufenthaltes in Klein-Windhuk wird der Ansiedler von dieser Abgabe befreit.

6. Der Heimstätteninhaber verpflichtet sich, das ihm unentgeltlich überwiesene Stück Land, soweit es nicht zur Errichtung von Wohn-

häusern oder zum Viehkraal verwendet wird, als Garten- oder Ackerkraal einzurichten und zu bepflanzen.

7. Das volle Eigentumsrecht erwirbt der Ansiedler bezw. dessen Familie oder Erben auf die Heimstätte, nachdem er volle 5 Jahre auf derselben gewohnt und sie entsprechend bewirtschaftet hat. — Der Heimstätteinhaber darf während dieser Zeit nicht über sechs Monate seine Stelle verlassen oder sich ausserhalb Klein-Windhuk ansiedeln. Sofern er dies ohne Verständigung mit dem Vertreter der Gesellschaft dennoch tut, so kann sein Recht auf die Heimstätte für erloschen erklärt werden. Verstirbt ein Heimstätteninhaber vor Ablauf von fünf Jahren, so geht sein Recht auf die Heimstätte auf seinen nächsten Erben über, vorausgesetzt, dass derselbe in Klein-Windhuk wohnt oder innerhalb von sechs Monaten von der Zustellung der Todesnachricht an sich dortselbst befindet.

8. Sofern der Heimstätteninhaber ein Darlehn von der Siedlungsgesellschaft empfangen hat, gilt die Heimstätte mit allem Inventar bis zur vollen Abtragung der Schuldsomme als verpfändet.

### **3. Konzession für die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika vom 2. März 1896.**

(Kolonialgesetzgebung Bd. 6 S. 98).

#### **§ 1.**

Die Kaiserliche Regierung verleiht der Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika in nachbenannten Teilen des südwestafrikanischen Schutzgebiets, sobald daselbst die erforderlichen Kronländereien geschaffen sind, zum Zweck der Besiedelung des Landes eine Fläche von 20 000 qkm, und zwar:

- a) im Bezirke von Windhuk,
- b) im Bezirke von Hoachanas,
- c) im Bezirke von Gobabis,

unter den in dieser Urkunde enthaltenen Bedingungen.

Für die ungefähre Ausdehnung dieser Bezirke sollen die von der deutschen Kolonialgesellschaft herausgegebenen Kartenskizzen über die Abgrenzung der drei Bezirke zugrunde gelegt werden.

In der verliehenen Fläche sind die dem Syndikat für südwestafrikanische Siedlung bereits überlassenen Ländereien in Klein-Windhuk und Umgebung einbegriffen.

#### **§ 2.**

Von den durch den Kaiserlichen Landeshauptmann für das südwestafrikanische Schutzgebiet als Kronland erklärten oder noch zu erklärenden Ländereien darf die Gesellschaft für ihre Zwecke jeweilig vier

Fünftel in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Stücken, die in der Regel nicht unter 500 qkm gross sein sollen, auswählen.

§ 3.

Die Kaiserliche Regierung übernimmt es, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesellschaft, soweit nicht besondere Umstände es unmöglich machen, von dem verliehenen Lande im Durchschnitt jährlich mindestens 1000 qkm zur Auswahl gestellt werden.

§ 4.

Die Gesellschaft hat die von ihr auserwählten Flächen zunächst in Bausch und Bogen zu begrenzen. Wegen genauer Begrenzung und Vermessung bleibt nähere Vereinbarung vorbehalten.

§ 5.

Das verliehene Land darf nur mit Reichsangehörigen oder deutsch redenden Abkömmlingen von Deutschen besiedelt werden. Zur Zulassung anderer Ansiedler bedarf es der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung.

Kauf- und Pachtverträge, sowie ähnliche Überlassungsgeschäfte mit Nichtansiedlern oder mit Gesellschaften sind nur mit Zustimmung der Kaiserlichen Regierung zulässig.

§ 6.

Zur Leitung des Siedelungsunternehmens, zur Zuweisung und Abmessung der einzelnen Farmen hat die Gesellschaft einen Vertreter zu bestellen, welcher seinen Aufenthalt im Siedelungsgebiet zu nehmen hat.

§ 7.

Von den aus dem Verkauf und der Verpachtung von Ländereien, sowie aus ähnlichen Geschäften erzielten Erträgen hat die Gesellschaft eine Abgabe von 10 Prozent an die Regierung zu entrichten. Die Verrechnung der an die Regierung abzuführenden Beträge hat binnen 3 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres zu erfolgen.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, aus diesen Erträgen je nach ihren verfügbaren Mitteln bis zu 30 Prozent, mindestens aber 15 Prozent auf Meliorationen des Landes, wie z. B. Bewässerungsanlagen, Wegebauten, Verbesserung der Transportverhältnisse, zu verwenden.

§ 8.

Die der Gesellschaft verliehenen Ländereien sind, so lange sie unbenutzt im Besitze der Gesellschaft verbleiben, sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren, nachdem sie verkauft oder in Benutzung genommen worden sind, von allen Abgaben und Steuern befreit.

Die von der Siedelungsgesellschaft zugelassenen Ansiedler sollen dieselben Vergünstigungen wie die von anderen Gesellschaften im Schutzgebiete angeworbenen Ansiedler genießen.

§ 9.

Sollte der Kaiserliche Landeshauptmann späterhin Teile des überwiesenen Landes für Zwecke der Verwaltung oder der Schutztruppe in Anspruch nehmen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die verlangten Ländereien, soweit sie noch nicht verkauft sind, gegen eine Entschädigung durch Zuweisung von Land in einem der zu überlassenden Fläche entsprechenden Wert an die Regierung wieder abzutreten.

§ 10.

Nach Ablauf von 25 Jahren, vom Tage dieser Konzession an, jedoch nicht früher als nach Verlauf von 20 Jahren nach erfolgter Überweisung des Siedelungsgebietes, fällt alles von der Siedelungsgesellschaft nicht verkaufte oder verpachtete Land an die Kaiserliche Regierung zurück.

§ 11.

Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Verpflichtungen seitens der Gesellschaft ist die Kaiserliche Regierung berechtigt, den der Gesellschaft verliehenen Grund und Boden, soweit dieser nicht bereits besiedelt worden ist, für verwirkt zu erklären.

§ 12.

Die Kaiserliche Regierung verpflichtet sich, innerhalb der nächsten 10 Jahre, vom Tage dieser Konzession an, in den Bezirken von Windhuk und Hoachanas an andere Gesellschaften Land zu Siedelungszwecken nur dann zu verleihen, wenn die von ihnen angebotenen Bedingungen für die Regierung ebenso vorteilhaft oder vorteilhafter sind, als die Bestimmungen dieser Konzession. In jedem Falle soll jedoch die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika ein Vorzugsrecht genießen, wenn sie bereit und in der Lage ist, die von den gedachten anderen Gesellschaften angebotenen Bedingungen ihrerseits zu übernehmen.

Berlin, den 2. März 1896.

Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung.

K a y s e r.

#### **4. Vereinbarung zwischen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes und der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika vom 19. April 1898.**

Zwischen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, vertreten durch den Direktor der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, Wirk-

nische Schutzgebiet der Siedelungsgesellschaft die eine Hälfte der dieser nach der Konzession vom 2. März 1896 in der Gesamtausdehnung von 20 000 qkm zustehenden Ländereien, also 10 000 qkm = 1 000 000 ha, sobald die Gesellschaft diese Ländereien entweder in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Stücken von mindestens 2000 qkm ausgewählt haben wird.

§ 2.

Nachdem diese Überweisung stattgefunden hat, geht das Wahlrecht bezüglich der anderen der Gesellschaft nach der Konzession zustehenden Hälfte der Ländereien, also 10 000 qkm, auf die Landeshauptmannschaft mit der Massgabe über, dass alles Land, welches die letztere innerhalb der hier fraglichen Gebiete Windhuk, Hoachanas und Gobabis vom Tage des Abschlusses dieser Vereinbarung ab bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Gesellschaft nach § 3 voll entschädigt, beziehungsweise nach § 5 wieder in ihre Konzessionsrechte eingetreten sein wird, an Dritte abgibt, als namens der Gesellschaft ausgewählt angesehen werden soll.

§ 3.

Als teilweise Entschädigung für die baren Auslagen, welche die Gesellschaft bisher für Siedlungszwecke verwendet hat, sind alle Erlöse, welche die Landeshauptmannschaft aus dem Verkaufe von Ländereien innerhalb der in § 2 genannten Gebiete erzielen wird, an die Gesellschaft abzuführen. Die Verrechnung dieser Erlöse erfolgt zu den folgenden Sätzen:

Bei Verkäufen bis zum Ende des ersten Kalenderjahres, welches dem Abschluss dieser Vereinbarung folgt, mit . . . . .	16½ Pf.
Bei Verkäufen im zweiten und dritten Jahre mit . . . . .	17 „
Bei Verkäufen im vierten und fünften Jahre mit . . . . .	18 „
Bei Verkäufen im sechsten und siebenten Jahre mit . . . . .	19 „
Bei Verkäufen im achten und neunten Jahre mit . . . . .	20 „
Bei Verkäufen im zehnten bis zu einschliesslich dem fünfzehnten Jahre mit . . . . .	21 „

für das Hektar der im § 2 bezeichneten nach Abzug von 100 000 ha noch übrig bleibenden Hälfte der Ländereien (vergl. § 4 letzter Absatz).

Sobald die Gesellschaft für diese 900 000 ha entschädigt sein wird, hört jede weitere Zahlungsverpflichtung der Landeshauptmannschaft auf.

§ 4.

Die Landeshauptmannschaft wird in den hier fraglichen Gebieten Land an Angehörige und ehemalige Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe auf ihr geeignet erscheinende Weise abgeben. Jedoch soll, so lange die Gesellschaft nicht nach § 3 voll entschädigt sein wird, die Landeshaupt-

lichen Geh. Legationsrat v. Buchka und der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, vertreten durch den Vorsitzenden ihres Verwaltungsrats, Exzellenz Staatsminister v. Hofmann, und ihren Direktor, Herrn Ernst Vohsen, ist folgende Vereinbarung getroffen worden.

§ 1.

Die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts überweist durch Vermittlung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft für das südwestafrikanische Land nur zu einem Preise abgeben, welcher mindestens dem Betrage der Entschädigung gleichkommt, wie sie für die Gesellschaft in dem Jahre, in welchem die Abgabe erfolgt, berechnet wird. An andere Personen wird die Landeshauptmannschaft, bis die Gesellschaft nach § 3 voll entschädigt ist, in den hier fraglichen Gebieten Land nur im Wege der öffentlichen Versteigerung und nicht unter den in § 3 genannten Preisen ablassen. Hierbei herrscht Einverständnis darüber, dass in beiden Fällen die nach § 3 zu berechnenden Mindestpreise bar gezahlt werden müssen.

Die Landeshauptmannschaft ist indessen bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem etwa die Gesellschaft nach § 5 dieser Vereinbarung wieder in ihre Konzessionsrechte eingetreten sein wird, berechtigt, von der in § 2 bezeichneten Hälfte der Ländereien 100 000 ha an Angehörige und ehemalige Angehörige der Schutztruppe zur eigenen Bewirtschaftung unentgeltlich abzulassen, jedoch nicht mehr als 10 000 ha in jedem Jahre und nicht über 1500 ha an eine und dieselbe Person. Insoweit hiernach in dem einen oder anderen Jahre weniger als 10 000 ha abgelassen sein werden, erfährt das Recht der Landeshauptmannschaft zur unentgeltlichen Abgabe von Land an die in Betracht kommenden Personen für die folgenden Jahre eine entsprechende Erweiterung.

§ 5.

Sollte die Landeshauptmannschaft innerhalb 15 Jahren für die ihr überwiesenen 1 000 000 ha nur zum Teil Zahlung geleistet haben, so tritt die Siedelungsgesellschaft für den Teil der 1 000 000 ha, der weder nach § 3 verrechnet, noch auf Grund des § 4, letzter Absatz, von der Landeshauptmannschaft unentgeltlich abgegeben worden ist, wieder in ihre Konzessionsrechte ein und zwar mit der Massgabe, dass für diesen Teil die in § 10 der Konzession erwähnte Frist von 25 Jahren vom Ablauf der 15 Jahre an beginnt.

§ 6.

Für diejenigen Beträge, die die Gesellschaft auf Grund dieser Vereinbarung von der Landeshauptmannschaft erhalten wird, hat die Gesell-

schaft keinerlei Abgaben zu entrichten. Ausserdem finden die Bestimmungen des § 7 der Konzession auf jene Beträge keine Anwendung.

Geschehen zu Berlin, den 19. April 1898.

Auswärtiges Amt. Kolonialabteilung.

Dr. v. Buchka.

Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

v. Hofmann. Ernst Vohsen.

### 5. Vertrag.

(Denkschrift 1905, S. 53 f.)

Zwischen der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika und Herrn . . . . . ist heute nachfolgender Kaufvertrag vereinbart und abgeschlossen worden.

#### § 1.

Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika verkauft an Herrn . . . . . eine Farm in dem ihr durch die Regierung laut Konzessionsurkunde vom 2. März 1896 übertragenen Gebiete in einer ungefähren Grösse von . . . . . ha. Herr . . . . . verpflichtet sich für diese Farm, die er binnen einer Frist von . . . . . unter den vermessenen oder noch zu vermessenden Grundstücken aussuchen wird, einen Preis von . . . . . M. für den Hektar zu zahlen. Auf diesen Kaufpreis sind . . . . . M. sofort bar anzuzahlen.

#### § 2.

Binnen 13 Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in welchem dieser Vertrag abgeschlossen wird, muss das Restkaufgeld getilgt werden. In den ersten drei Jahren hat der Käufer keine Abzahlungen zu leisten. Vom vierten bis dreizehnten Jahre sind in gleichen jährlichen Raten je ein Zehntel des Restkaufgeldes zu zahlen.

#### § 3.

Was vom Kaufgeld am Tage des Vertragsschlusses nicht bar bezahlt wird, ist vom 1. Januar des nächsten Jahres ab mit jährlich vier Proz. zu verzinsen. Die Zinsen sind gleichzeitig mit den Jahresraten am 1. Januar eines jeden Jahres für das vorhergehende Jahr postnumerando zu zahlen, wobei auch die Zinsen der drei ersten Jahre auf die 10 Jahresraten gleichmässig zu verteilen und mit denselben abzuführen sind.

#### § 4.

Für das Restkaufgeld bleibt das Grundstück der Siedelungsgesellschaft mit der Massgabe verpfändet, dass nach Anlegung eines Grundbuches das Restkaufgeld als erste Hypothek in dasselbe einzutragen ist.

Solange der Kaufpreis nebst Zinsen nicht vollständig bezahlt ist, ist der Käufer nicht berechtigt, die Farm oder auch nur einen Teil derselben ohne Zustimmung der Siedelungsgesellschaft zu veräußern.

§ 5.

Die Kosten für die Vermessung und die Verlochsteinung des Grundstückes, ebenso sämtliche bei etwaiger späterer Anlegung eines Grundbuches entstehenden Kosten hat der Käufer zu tragen und zwar bei Übernahme der Farm oder nach geschehener Vermessung, welche die Siedelungsgesellschaft baldmöglichst bewirken wird.

§ 6.

Der Käufer verpflichtet sich, für die Instandhaltung der durch seine Farm gehenden, noch zu legenden oder die Grenzen seiner Farm berührenden öffentlichen Wege, sowie für die Instandhaltung der aufgestellten Grenzmarken zu sorgen.

§ 7.

Hinsichtlich der Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien wird auf die Kaiserliche Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, verwiesen.

§ 8.

Der Käufer ist verpflichtet, die Bewirtschaftung des Grundstückes entweder selbst oder durch seinen Bevollmächtigten innerhalb eines Jahres nach dem Kaufe in Angriff zu nehmen und dasselbe bis zur vollständigen Abzahlung des Kaufpreises in Bewirtschaftung zu behalten.

§ 9.

Wenn der Käufer die in §§ 2, 3, 5 und 8 aufgeführten Bedingungen trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt, fällt das Grundstück nach Jahresfrist nebst allem darauf befindlichen unbeweglichen Besitz in das Eigentum der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika zurück, welche zur Rückerstattung der bereits gezahlten Beträge und zu einer Entschädigung für vorgenommene Verbesserungen nicht verpflichtet ist und dasselbe sofort wieder zum Verkauf bringen kann. Im übrigen ist der Käufer bei etwaigem Verkauf an die der Gesellschaft durch die Regierung bei Erteilung der Landkonzession auferlegten Bedingungen des § 5 der Konzession gebunden. Derselbe lautet:

„Das verliehene Land darf nur mit Reichsangehörigen oder deutsch redenden Abkömmlingen von Deutschen besiedelt werden.

Zur Zulassung anderer Ansiedler bedarf es der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung.

Kauf- und Pachtverträge, sowie ähnliche Überlassungsgeschäfte mit Nichtansiedlern oder mit Gesellschaften sind nur mit Zustimmung der Kaiserlichen Regierung zulässig.“

§ 10.

Bei etwaigem mit Genehmigung der Siedelungsgesellschaft bewirktem Verkauf sind dem Käufer die in obigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen aufzuerlegen, soweit es sich um die Erfüllung der der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika gegenüber übernommenen noch laufenden Verpflichtungen des ersten Käufers handelt.

**I. Im Bondelswartsgebiet.**

Verträge vom 7. und 8. April 1890.

Vorbehaltlich der älteren, wohlerworbenen Rechte Dritter wird dem Syndikat verliehen:

1. das ausschliessliche Recht auf alle chemischen und sonstigen Ablagerungen, Mineralien, Erze und Edelsteine einschliesslich der Kohle,
2. das Grundeigentum im Umkreise von 4 englischen Meilen von jedem vom Syndikat betriebenen Bergwerk,
3. das Recht, Bau- und Brennholz zu schlagen und auszuführen,
4. das Recht unentgeltlicher Weide und Tränke für Schafe, Rindvieh und Pferde; auch die Befugnis, Brunnen und Sammelwasserbecken anzulegen.
5. Das ausschliessliche Recht auf eine Meile Land auf beiden Seiten der Kanäle, Wasserbehälter und Brunnen, welche das Syndikat anlegen sollte.
6. das ausschliessliche Vertriebsrecht von Wein und anderen geistigen Getränken, unbeschadet des Rechts der zur Zeit schon damit Handel treibenden Personen und mit dem Vorbehalt, dass innerhalb eines Umkreises von 15 engl. Meilen um die Missionsstationen geistige Getränke nicht verkauft werden dürfen.
7. Das ausschliessliche Recht, Eisenbahnen, Pferdebahnen, Kanäle, Werften, Wasserbehälter, Deiche, Brücken, Fähren, elektrische Beleuchtungen, Telegraphen, Telephone und Bewässerungen anzulegen.
8. Das ausschliessliche Gastwirtschafts- und Marktrecht innerhalb 4 engl. Meilen von jeder Fundstätte von Mineralien.

Die Gegenleistung des Syndikats für die Konzessionen unter 1—8 besteht in der Zahlung an den Oberhäuptling von 200 Pfd. Sterl. jährlich und 7 Prozent des Reingewinns der Bergwerke.

9. Das Recht auf Benutzung von 6 engl. Quadratmeilen Land, welches für die ersten drei Jahre vom 9. Oktober 1889 an gerechnet unentgeltlich, sodann gegen eine jährliche Pacht von 15 Pfd. Sterl. dem Syndikat überlassen wird. Das Wahlrecht ist zeitlich unbeschränkt; es kann nur ausserhalb der bestehenden Kraale und Missionsstationen ausgeübt werden. Es steht dem Syndikat frei, das Eigentum daran für 300 Pfd. Sterl. zu erwerben.

10. Das Eigentum an 2 Farmen von je 20 000 Morgen in einem beliebigen Teil des Gebiets, soweit es nicht früher schon vergeben worden.

11. Das Eigentum von 100 Quadrat-Seemeilen Land, innerhalb 4 Jahren frei auszuwählen, vorbehaltlich der herkömmlichen Rechte der Bondelswarts auf Wasser, Weide und Brennholz, jedoch mit der Priorität der Auswahl vor späteren Landerwerbern.

Die Gegenleistungen für 10—11 sind:

zu 10., 200 Pfd. Sterl. und 15 Syndikatsanteilscheine zu je 10 Pfd. Sterl.

zu 11., 1000 Pfd. Sterl., zahlbar nach 3 Jahren, 70 Anteilscheinen zu je 10 Pfd. Sterl., 5 Proz. von dem Kaufschilling bei Veräusserungen, eine jährliche Subsidie von 60 Pfd. Sterl., welche aufhört, nachdem der Gesamtbetrag der geleisteten Beihilfe auf 1200 Pfd. Sterl. angewachsen ist.

Das Privatgrundeigentum des Oberhäuptlings Willem Christian bleibt frei von den vorstehenden Gerechtsamen und Erwerbungen.

Das Syndikat kann nach 12 monatiger Kündigungsfrist von dem Vertrage zurücktreten.

## II. Im Zwartmoddergebiet.

Vertrag vom 19. Mai 1890.

1. Das ausschliessliche Recht auf alle chemischen und anderen Ablagerungen, Mineralien (einschliesslich der Kohle), mineralischen Öle, Marmor und Edelsteine zu schürfen und die Fundstellen auszubeuten.

2. Das Recht, Nutz- und Brennholz zu schlagen und auszuführen.

3. Das Weide- und Tränkrecht für Schafe, Ziegen Rindvieh und Pferde nebst der Befugnis Brunnen und Wasserbehälter anzulegen.

4. Das Grundeigentum im Umkreis von vier englischen Meilen um die vom Syndikat anzulegenden Werke in festem und angeschwemmtem Land.

5. Das ausschliessliche Recht, Eisenbahnen, Pferdebahnen, Brücken, Deiche, Telegraphen, Telephone, elektrische Beleuchtungen in Städten und Wohnhäusern anzulegen.

6. Das ausschliessliche Gastwirtschafts- und Marktrecht in einem Bezirk von vier englischen Meilen um die Fund- und Verarbeitungsstätten der Gegenstände unter 1.

7. Das ausschliessliche Recht, öffentliche Bewässerungsanlagen herzustellen, sofern sie nicht auf Regierungskosten errichtet werden.

8. Das Eigentum an Grund und Boden zwei Meilen zu beiden Seiten der vom Syndikat anzulegenden Kanäle, Brunnen, Sammelbecken und Bewässerungen.

9. Das Eigentumsrecht an 640 englischen Ackern nach freier Wahl

innerhalb eines Bezirks von zwei englischen Meilen um Keetmanshoop zu baulichen und sonstigen Zwecken.

10. 33 Quadratseemeilen Land nach eigener Wahl um den Platz Vaalgrass im Norden oder Nordosten des Zwartmoddergebietes.

Die Gegenleistungen des Syndikates sind:

1. 175 Pfd. Sterl. jährlich oder 3500 Pfd. Sterl. auf einmal als Kaufschilling,
2. 5 % von der Bergwerksausbeute oder 5000 Pfd. Sterl. auf einmal,
3. 35 Syndikatsanteile zu 10 je Pfd. Sterl.

Das Syndikat kann nach 12 monatlicher Kündigung von dem Verträge zurücktreten.

### III. Im Veldschoendragergebiet.

Vertrag vom 25. Juli 1890.

1. Das ausschliessliche Recht, auf alle Chemikalien, sonstigen Ablagerungen, Mineralien, Erze, Edelsteine (einschliesslich der Kohle) und Marmor zu schürfen und die Fundstellen auszubeuten.

2. Das Eigentum an dem Grund und Boden innerhalb eines Umkreises von acht englischen Meilen um die Bergwerke des Syndikats.

3. Das ausschliessliche Recht, Eisenbahnen, Pferdebahnen, Brücken, Deiche, Telegraphen, Telephone und elektrische Beleuchtungsanlagen in Städten und Häusern herzustellen.

4. Das ausschliessliche Gastwirthschafts- und Marktrecht innerhalb eines Bezirkes von acht englischen Meilen um die Fundstätten der Gegenstände unter 1.

5. Das ausschliessliche Recht, Bewässerungsanlagen, sofern solche nicht von der Regierung in Angriff genommen werden, auszuführen.

6. Das Recht, Nutz- und Brennholz zu schlagen und auszuführen.

7. Freie Weide und Tränke für Schafe, Ziegen, Rindvieh und Pferde nebst dem Rechte, Brunnen und Wasserbehälter anzulegen.

8. Das Eigentum an dem Grund und Boden auf eine Entfernung von vier englischen Meilen zu beiden Seiten der vom Syndikat zu erbauenden Kanäle, Dämme, Wasserbehälter und Bewässerungsanlagen.

9. Das Eigentum von je 100 englischen Quadratmeilen Land um die Plätze Geithaub und Gieris.

Die Gegenleistungen des Syndikats sind:

1. 850 Pfd. Sterl. einmalig,
2. 50 Pfd. Sterl. jährlich oder eine einmalige Abfindung von 700 Pfd. Sterl.
3. 2 % von der Bergwerksausbeute oder dafür eine einmalige Abfindung von 2000 Pfd. Sterl.

10. Das Syndikat vermittelt alle Landverkäufe unter Ausschliessung aller Agenten und erhält von jedem Kaufschilling 50% als Provision.

11. Das Eigentum an einem Gebietsstreifen, welcher im Norden an die Südgrenze des Simon Kopperschen Gebiets, im Westen bis an die Ostgrenze des Zwartmoddergebiets, im Süden bis an 26.<sup>o</sup> 33'. südlich und im Osten bis an 20.<sup>o</sup> östlich (Greenwich) reicht.

12. Das Eigentum an 100 englischen Quadratmeilen um Garabis, nach Wahl des Syndikats am Grub oder Backfluss in einem oder mehreren Stücken.

Dafür sind als weitere Gegenleistungen ausbedungen:

1. 600 Pfd. Sterl. einmalige Zahlung, zu entnehmen aus den Geldern, welche das Syndikat an Willem Christian zu zahlen hat;
2. 20 Anteilscheine des Syndikats zu je 10 Pfd. Sterl. und zwar als Vorzugs(bonns)-Aktien;
3. 300 Pfd. Sterl.

Das Syndikat hat die Befugnis, von dem vorstehenden Vertrage nach 12 monatlicher Kündigung zurückzutreten.

## **2. Vereinbarung zwischen der Kaiserlichen Regierung und dem Kharaskhomasyndikat vom 31. Oktober 1892.**

(Denkschrift 1905, S. 57 ff.)

Zwischen der Kaiserlich deutschen Regierung und dem Kharaskhoma Exploring and Prospecting Syndikate, Limited, zu London E. C. St. Helens-Place 16 (nachstehend das Kharaskhomasyndikat genannt) ist unter dem heutigen Tage folgendes Abkommen getroffen worden.

### Artikel 1.

a) Die Kaiserliche Regierung überweist dem Kharaskhomasyndikat zum ausschliesslichen freien Eigentum 128 von dem Syndikat innerhalb der Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendrager-Stämme nach Belieben auszuwählende Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen unter der Bedingung, dass das Syndikat der Kaiserlichen Regierung die Gründung einer Gesellschaft mit einem Betriebskapital von 200 000 Mark nachweist, welche zum Bau einer Eisenbahn, oder, soweit dies un-ausführbar ist, eines Tramways, zum Bau von Fahrstrassen, zur Einrichtung von Hafenverbesserungen und anderen einer besseren Verbindung der Küste (Angra Pequena) mit dem Kharaskhomasyndikat als ausschliessliches Eigentum zugesicherten Gebieten dienenden Anlagen die Vorarbeiten übernimmt.

b) Wenn sich die Kaiserliche Regierung von der Bildung einer solchen Gesellschaft zu den vorbezeichneten Zwecken überzeugt hat, ist sie verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren weder anderen als den von dem Kharaskhomasyndikat ermächtigten Gesellschaften oder Personen Konzessionen zum Bau von Eisenbahnen, Tramways, Fahrstrassen oder

von sonstigen Anlagen der vorbezeichneten Art zwischen der Küste und den ebengenannten Gebieten zu erteilen, noch selbst solche Bauten auszuführen, unbeschadet jedoch des der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zustehenden Rechts zum Bau von Eisenbahnen, Tramways und Strassen innerhalb der Grenzen des ihr eigentümlich gehörigen Gebiets.

#### Artikel 2.

a) Nach Verlauf von 5 Jahren oder früher, sobald der Kaiserlichen Regierung der Nachweis geliefert wird, dass behufs Ausführung der vorerwähnten Bauten und Anlagen für das Betriebskapital ein weiterer Betrag von 200 000 Mark (mithin insgesamt 400 000 Mark Betriebskapital) gezeichnet, und dass die Ausführung der Arbeiten ernstlich in Angriff genommen ist, werden dem Kharaskhomasyndikate weitere 128, von ihm innerhalb der in Artikel 1 näher bezeichneten Gebiete der Bondelzward-, Zwartmodder- und Veldschoendrager-Stämme gleichfalls nach Belieben auszuwählende Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen zum Eigentum überwiesen.

b) Die kaiserliche Regierung verpflichtet sich dann, innerhalb eines weiteren Zeitraumes von 5 Jahren, mithin im ganzen für die Dauer von 10 Jahren, weder anderen als den von dem Kharaskhomasyndikat ermächtigten Gesellschaften oder Personen Konzessionen der in Artikel 1 bezeichneten Art zu erteilen, noch selbst solche Arbeiten zu unternehmen, jedoch immer unbeschadet des in Artikel 1 zugunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika gemachten Vorbehalts.

#### Artikel 3.

Nach Verlauf von 15 Jahren oder früher hat die Kaiserliche Regierung dem Kharaskhomasyndikat oder dessen Nachfolgern Besitztitel über das Eigentum an weiteren 256 Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen innerhalb der im Artikel 1 näher bezeichneten Gebiete der Bondelzward-, Zwartmodder- und Veldschoendrager-Stämme, falls soviel Land nach Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eingeborenen zur Verfügung bleibt, zu gewähren und dem Kharaskhomasyndikat oder dessen Rechtsnachfolgern auf 50 Jahre, vom Tage dieser weiteren Landüberweisung an gerechnet, das ausschliessliche Recht zum Bau von Eisenbahn- oder Tramwaylinien innerhalb der Gebiete der oben genannten Stämme zu verleihen, vorausgesetzt, dass das Kharaskhomasyndikat eine Schienenverbindung (Eisenbahn- oder Tramwaylinie) zwischen Lüderitzbucht (Angra Pequena) und Aus hergestellt hat. Die betreffende Bahn darf sich bis zum 20. Grade östlicher Länge von Greenwich erstrecken.

#### Artikel 4.

a) Die Kaiserliche Regierung räumt dem Kharaskhomasyndikat für die Dauer von 25 Jahren vom Tage der Unterzeichnung dieser Verein-

barung das ausschliessliche Recht auf die Aufsuchung von Mineralien und den Betrieb des Bergbaues ein innerhalb der Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendrager-Stämme und in Gemässheit der durch das Syndikat von diesen Stämmen erworbenen Konzessionen, jedoch unter Ausschluss derjenigen Ländereien, die bereits im Eigentum eines Dritten stehen.

b) Alle während des vorerwähnten Zeitraumes von 25 Jahren von dem Syndikat oder anderen von ihm ermächtigten Personen entdeckten und in Betrieb gesetzten Gruben gehen ohne weiteres dauernd in das ausschliessliche Eigentum des Syndikats oder der von ihm Ermächtigten über, und alle Gruben, die bei Ablauf des 25 jährigen Zeitraums von dem Kharaskhomasyndikat und den von ihm ermächtigten Personen betrieben worden sind, sind also als unbeschränktes Eigentum des Kharaskhomasyndikats oder der von ihm Ermächtigten anzusehen, unbeschadet der von den letzteren in ihren Verträgen mit dem Kharaskhomasyndikat übernommenen Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben.

c) In die Verträge zwischen dem Syndikat und den Ansiedlern über Verpachtung oder Verkauf ist eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, dass der Pächter oder Käufer ohne Zahlung eines besonderen Zinses beziehungsweise eines Zuschlags zum Kaufgelde berechtigt sein solle, auf seinem Grundstücke zu schürfen mit der Massgabe, dass er im Falle des Auffindens von Mineralien in dem Grundstück eine beim Abschluss des Pacht- oder Kaufvertrages näher festzustellende Abgabe an das Syndikat zu zahlen habe. Die Zahlung der Abgabe darf nur für einen bestimmten, zwischen dem Syndikat und den Ansiedlern zu vereinbarenden Zeitraum ausbedungen werden.

#### Artikel 5.

Die Kaiserliche Regierung bezieht für jede Grube, sobald sie drei Jahre in Betrieb gewesen ist, von dem Kharaskhomasyndikat eine Abgabe, und zwar sowohl für die von dem Syndikat selbst betriebenen Gruben, wie für den Betrieb der an Ansiedler verpachteten und der von dem Syndikat verkauften Gruben.

Die Abgabe beträgt bei der Förderung von Gold, Silber und Edelsteinen 2 Prozent und bei allen übrigen Mineralien 1 Prozent von dem Werte der Förderung an Ort und Stelle.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben wird durch die von dem Kharaskhomasyndikat mit eingeborenen Häuptlingen geschlossenen Verträge über Zahlung von Grubenabgaben nicht berührt.

#### Artikel 6.

Das Kharaskhomasyndikat darf die ihm durch dieses Abkommen eingeräumten Eigentumsrechte und sonstigen Vergünstigungen nach freiem Ermessen und unter beliebigen Festsetzungen und Bedingungen ganz oder teilweise an andere Gesellschaften und Personen abtreten, jedoch stets

unter der Voraussetzung, dass die dem Syndikat auferlegten Verpflichtungen gegenüber der Kaiserlich deutschen Regierung durch die Abtretungsverträge in ebenso rechtsverbindlicher Weise von den Zessionaren übernommen werden.

#### Artikel 7.

Mit Bezug auf den Bau der von dem Kharskhomasyndikat in Aussicht genommenen Eisenbahn- oder Tramwaylinie durch die Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verbürgt sich die Kaiserliche Regierung dafür, dass das Kharaskhomasyndikat oder die von ihm gebildete Gesellschaft von der genannten Kolonialgesellschaft

a) den für die Eisenbahn- oder Tramwaylinie erforderlichen Grund und Boden,

b) Land von ausreichender Grösse in Lüderitzbucht (Angra Pequena) zum Bau von Lagerhäusern und zur Herstellung von angemessenen Landungs- und Löschanlagen und dergleichen,

überlassen erhält; die Kaiserliche Regierung sagt dem Kharaskhomasyndikat ihre Unterstützung behufs Erreichung billiger Bedingungen bei dem Erwerb des Landes zu, um dadurch die Aufbringung des zum Bau der geplanten Linie nötigen Kapitals zu erleichtern.

#### Artikel 8.

Die Übernahme der dem Kharaskhomasyndikat durch dieses Abkommen auferlegten Verpflichtungen erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass mit der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika eine Vereinbarung wegen Einräumung der im Artikel 7 unter a und b näher bezeichneten Vergünstigungen zu Stande kommt.

#### Artikel 9.

Die Kaiserliche Regierung übernimmt es, dafür Sorge zu tragen, dass sogleich nach Unterzeichnung dieses Abkommens alle diejenigen, die Grundeigentum in den Gebieten der Bondelzwarts-, Zwartmodder- und Veldschoendrager-Stämme auf Grund von Titeln besitzen, die von der Regierung anerkannt und genehmigt sind, aufgefordert werden, ihre Eigentumsansprüche bei der Kaiserlichen Regierung zur Eintragung anzumelden.

#### Artikel 10.

Für die Dauer von 15 Jahren, vom Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens an, verpflichtet sich die Kaiserliche Regierung innerhalb der Gebiete der obengenannten Stämme, auf welche die Konzessionen des Kharaskhomasyndikats Bezug haben, Ansiedlern oder anderen Personen weder Land zu verleihen, noch sonstige den in vorstehenden Artikeln erwähnten Rechten entsprechende Befugnisse einzuräumen.

London,

den 11. Oktober 1892.

H. C. W. Gibson.

Berlin,

den 31. Oktober 1892.

Der Reichskanzler.  
von Caprivi.

### 3. Vertrag zwischen dem Kharaskhomasyndikat und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 20. Dezember 1892.

(Denkschrift 1905 S. 60 ff.)

Zwischen dem Kharaskhoma Exploring and Prospecting Syndicate limited of 16 St. Helen's Platz, London E.C. (in der Folge kurzweg „das Syndikat“ genannt), vertreten durch seinen geschäftsführenden Direktor, Herrn H. C. W. Gibson, einerseits und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu Berlin, Wilhelmstrasse 64 (in der Folge kurzweg „die Kolonialgesellschaft“ genannt), vertreten durch ihren Vorstand, bestehend aus den Herren F. Cornelius, K. v. Hofmann und W. Weber, andererseits ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

#### § 1.

Die Kolonialgesellschaft erteilt hiermit dem Syndikat die Erlaubnis, eine Kommission von Technikern nach Lüderitzbucht zu dem Zwecke zu entsenden, um die Möglichkeit der Anlage einer Eisenbahn, welche zur Beförderung von Personen und Gütern durch die Zugkraft von Tieren oder durch Dampf oder Elektrizität geeignet ist, oder einer Fahrstrasse von Lüderitzbucht nach dem Innern, sowie die Möglichkeit der Verbesserung des Hafens von Lüderitzbucht und die Möglichkeit sonstiger Mittel zur Erleichterung des Verkehrs zwischen der Küste von Lüderitzbucht und dem Innern zu untersuchen.

Die Erlaubnis wird auf die Dauer von fünf Jahren von dem Tage dieses Vertrages an erteilt.

#### § 2.

Die Kolonialgesellschaft verpflichtet sich, ihre Beamten in Lüderitzbucht und in Kubub anzuweisen, dass sie die von dem Syndikat entsendete Kommission bei ihren Arbeiten tunlichst unterstützen. Den Mitgliedern der Kommission soll gestattet sein, in den der Kolonialgesellschaft gehörigen Gebäuden an der Lüderitzbucht, soweit deren Räume nicht von der Kolonialgesellschaft selbst gebraucht werden, zu wohnen und dieselben zur Aufbewahrung ihrer Vorräte, Instrumente und dergl. zu benutzen.

#### § 3.

Spätestens drei Wochen nach Ablauf der in § 1 bestimmten Frist hat das Syndikat sich der Kolonialgesellschaft gegenüber, unter Mitteilung des Ergebnisses der Arbeiten der technischen Kommission, darüber zu erklären, ob es entschlossen ist, eine Eisenbahn (§ 1) von Lüderitzbucht nach Aus oder Kubub zu bauen und welche Verbesserungen der Hafeneinrichtungen in Lüderitzbucht es herzustellen beschlossen hat.

§ 4.

Wenn das Syndikat erklärt, dass es zur Erbauung der Bahn (§ 1) entschlossen ist, so tritt die Kolonialgesellschaft das hierzu erforderliche Gelände, soweit es sich im Eigentum der Kolonialgesellschaft befindet, an das Syndikat zur Verwendung für den Bahnbau ab. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht bloss auf das für die Bahnstrecke selbst erforderliche Gelände, dessen Breite hiermit auf 10 Meter festgesetzt wird, sondern auch auf das Gelände, welches für die Stationsgebäude und sonstige, zum Betriebe der Bahn nötige Anlagen erforderlich ist. Ausgenommen von der Abtretung sind diejenigen Plätze in Lüderitzbucht, sowie in Aus und Kubub, auf welchen sich Gebäude, Brunnen, Viehkraale und ähnliche Anlagen der Kolonialgesellschaft befinden.

§ 5.

Die Linie der Bahn wird von dem Syndikat festgestellt. Sie ist der Kolonialgesellschaft bei Abgabe der in § 3 erwähnten Erklärung durch Vorlage einer möglichst genauen Karte nachzuweisen, auf welcher auch das für Stationsgebäude und sonstige Betriebsanlagen in Anspruch genommene Gelände ersichtlich gemacht sein muss.

§ 6.

Mit dem Bau der Bahn muss spätestens binnen drei Jahren nach Ablauf der im § 3 bestimmten Erklärungsfrist in ordnungsmässiger Weise begonnen werden, widrigenfalls der gegenwärtige Vertrag erlischt. Dasselbe tritt ein, wenn nicht innerhalb fünf Jahren, von Ablauf der eben erwähnten Erklärungsfrist an, der Betrieb der Bahn mindestens dis Aus oder Kubub eröffnet ist.

§ 7.

Wird mit dem Bau der Bahn in ordnungsmässiger Weise innerhalb acht Jahren vom Tage dieses Vertrages an begonnen, so tritt die Kolonialgesellschaft an das Syndikat ferner ab: auf jeder Seite der Bahnstrecke, soweit sie von Meile zu Meile gebaut ist, bis Aus oder Kubub und darüber hinaus bis zur östlichen Grenze des im Eigentum der Kolonialgesellschaft befindlichen Küstengebiets einen 10 englische Meilen (= 16 km) breiten Geländestreifen. Ausgenommen von dieser Abtretung sind:

1. der Strand der Lüderitzbucht in einer Ausdehnung von einer englischen Meile (= 1,6 km), von der Linie des höchsten Wasserstandes aus nach dem Innern gerechnet,
2. die Plätze Aus und Kubub, sowie der westlich davon gelegene Platz Kleinfontein und das zu diesen Plätzen gehörige Weideland.

§ 8.

Das Syndikat hat das Recht, anstatt der auf der südlichen Seite der Bahnlinie überwiesenen, zehn englische Meilen (= 16 km) breiten Geländestrecken innerhalb fünf Jahren vom Tage dieses Vertrages ab Flächen von entsprechender Ausdehnung innerhalb des der Kolonialgesellschaft gehörigen, südlich von der Bahnlinie bis zum Oranjefluss gelegenen Landes als sein Eigentum auszuwählen.

Mit Rücksicht auf das dem Syndikat vorstehend eingeräumte Wahlrecht verpflichtet sich die Kolonialgesellschaft:

1. innerhalb eines Jahres vom Tage dieses Vertrages ab von ihrem Grundeigentum südlich der Linie Lüderitzbucht—Aus oder Kubub nichts ohne die ausdrückliche Zustimmung des Syndikats zu verkaufen oder zu verpachten;
2. nach Ablauf dieses Jahres und bis das Syndikat von seinem Wahlrechte Gebrauch gemacht hat, also längstens bis zum Ablauf von fünf Jahren, vom Tage dieses Vertrages ab, von ihrem Grundeigentum südlich der Linie Lüderitzbucht—Aus—Kubub nicht mehr als 10 000 ha im ganzen oder in höchstens vier Stücken zu verkaufen oder zu verpachten. Wenn die Kolonialgesellschaft einen solchen Verkauf oder eine solche Verpachtung beabsichtigt, so wird sie das Syndikat hiervon unter abschriftlicher Mitteilung der Bedingungen, welche der dritte Bewerber zugestanden hat, benachrichtigen und zu einer Erklärung darüber auffordern, ob es unter denselben Bedingungen in den Kauf- oder Pachtvertrag eintreten will. Das Syndikat hat sich hierüber innerhalb 6 Monaten vom Tage des Empfangs der Benachrichtigung an zu erklären. Erklärt das Syndikat sich nicht innerhalb dieser Frist zum Eintritt in den Kauf- oder Pachtvertrag bereit, so steht es der Kolonialgesellschaft frei, den von ihr beabsichtigten Kauf- oder Pachtvertrag mit dem dritten Bewerber abzuschliessen.

§ 9.

An den nach § 7 abzutretenden Geländestrecken beziehungsweise an den statt der südlichen Hälfte dieser Geländestrecken weiter südlich ausgewählten Flächen erhält das Syndikat nicht nur das Eigentumsrecht, sondern auch das ausschliessliche Recht auf Bergbau hinsichtlich aller dort vorkommenden Mineralien.

§ 10.

Die Kolonialgesellschaft verpflichtet sich, unter der Voraussetzung des Einverständnisses der Kaiserlichen Regierung, dem Syndikat durch ihre Beamten dazu behülflich zu sein, dass der Kapitän von Bethanien in seinem

Gebiet soviel Gelände, als zur Fortsetzung der Bahn durch das Bethanische Gebiet und zur Aufbringung des für den Bahnbau nötigen Kapitals erforderlich ist, auf das Syndikat überträgt. Für den Fall, dass eine solche Übertragung stattfindet, tritt die Kolonialgesellschaft die ihr hinsichtlich dieses Geländes zustehenden Bergwerksgerechtheiten an das Syndikat ab.

§ 11.

Die Kolonialgesellschaft verpflichtet sich ferner, fünfzig Jahre lang von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Bahnbau des Syndikats begonnen hat, weder selbst eine Konkurrenzbahn zu bauen, noch einer anderen Person oder Gesellschaft das Recht hierzu zu erteilen und das dazu erforderliche Gelände freiwillig abzutreten. Dagegen ist das Syndikat verpflichtet, für Zweigbahnen, welche durch die Kolonialgesellschaft oder andere etwa hergestellt und betrieben werden, den unmittelbaren Anschluss an die Hauptbahn in der Weise zuzulassen, dass ein durchgehender Wagenverkehr stattfindet. Dem Syndikat wird jedoch das Vorrecht eingeräumt, Zweigbahnen, welche die Kolonialgesellschaft oder andere zu bauen beabsichtigen, auf seine Kosten selbst anzulegen und mit durchgehenden Wagen für den öffentlichen Verkehr zu betreiben.

Die Feststellung des Tarifes für solche von dem Syndikat erbaute Zweigbahnen und für die Benutzung der Hauptbahn zur Beförderung der auf solchen Zweigbahnen verkehrenden Personen und Güter ist der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung unterworfen.

§ 12.

Für den Fall, dass das Syndikat in der nach § 3 abzugebenden Erklärung sich nicht nur zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn, sondern auch zur Herstellung von Hafenanlagen in der Lüderitzbucht bereit erklärt, erteilt die Kolonialgesellschaft hiermit dem Syndikat das Recht, an der zur Lüderitzbucht gehörigen, zwischen dem Point Diaz im Westen und dem Point Angra im Osten gelegenen Shearwater-Bai alle für die Hafenanlage erforderlichen Bauten auszuführen. Hierzu darf das an den Strand grenzende Gelände in der Breite von einer englischen Meile (= 1,6 km) benutzt werden. Die Kolonialgesellschaft bleibt jedoch Eigentümerin des Strandes und des angrenzenden Geländes, und sie ist nach Ablauf von fünfzig Jahren vom Tage dieses Vertrags an berechtigt, die sämtlichen Anlagen, welche für Hafenzwecke dort errichtet werden, gegen eine Entschädigung zu übernehmen, welche aus dem Baukapital und fünf Prozent Zinsen, vom Tage der Verausgabung der einzelnen Kapitalbeträge an — diese Zinsen jedoch abzüglich des in den 50 Jahren etwa erzielten Gewinnes —, bestehen soll.

Sollte die Kolonialgesellschaft von diesem Rechte Gebrauch machen, so ist sie verpflichtet, die Benutzung der Hafenanlagen für die mit der Bahn ankommenden oder abgehenden Personen und Güter gegen Entrichtung der dem allgemeinen jeweilig bestehenden Tarif entsprechenden Gebühren zu gestatten.

Die Kolonialgesellschaft verpflichtet sich ferner, von dem Tage ab, an welchem das Syndikat seine Hafeneinrichtungen in einer solchen Weise für den allgemeinen Verkehr eröffnet, dass sie demselben mindestens die gleichen Erleichterungen wie die Hafeneinrichtungen der Kolonialgesellschaft gewähren, bis zum Ablaufe der im vorhergehenden Absatz erwähnten fünfzigjährigen Frist die ihr gehörigen Landungsvorrichtungen in Lüderitzbucht nur für ihre eigenen Zwecke, d. h. nur für die Beförderung von Personen, welche in ihrem Dienste stehen, und von Gütern, welche für sie bestimmt sind oder von ihr auf eigene Rechnung abgesendet werden, zu benutzen. Auch wird die Kolonialgesellschaft während der vorerwähnten Frist von 50 Jahren keiner anderen Person oder Gesellschaft die Erlaubnis zur Anlage von Landungsvorrichtungen in Lüderitzbucht erteilen oder Gelände zu diesem Zweck freiwillig abtreten.

§ 13.

Die Kolonialgesellschaft erteilt dem Syndikat das ausschliessliche Recht, während 5 Jahren, vom Tage des gegenwärtigen Vertrages an, in dem der Kolonialgesellschaft eigentümlich gehörenden Gebiete vom 24. Grad südlicher Breite bis zum Oranjefluss mit alleiniger Ausnahme der Pomona-Mine und in dem ganzen Gebiet von Bethanien nach Mineralien aller Art zu schürfen. Wenn innerhalb der in § 3 bestimmten Frist das Syndikat sich zur Erbauung der Bahn von Lüderitzbucht nach Aus oder Kubub verpflichtet hat, so wird dieses ausschliessliche Schürfrecht auf weitere fünf Jahre verlängert. Ist nach Ablauf dieser weiteren fünf Jahre die Bahn von Lüderitzbucht bis Aus oder Kubub in Betrieb gesetzt, so wird das ausschliessliche Schürfrecht des Syndikats abermals und zwar um 15 Jahre verlängert, so dass dasselbe alsdann im ganzen 25 Jahre, vom Tage dieses Vertrages an, dauert.

Es ist hierbei Einverständnis darüber vorhanden, dass diejenigen Schürferlaubnisse, welche die Kolonialgesellschaft vor Unterzeichnung dieses Vertrages anderen Personen bereits verliehen hat, aufrecht erhalten bleiben und zwar als ein zwischen der Kolonialgesellschaft und den beteiligten Personen bestehendes Rechtsverhältnis.

§ 14.

Wenn das Syndikat in Ausübung seines Schürfrechts innerhalb der in § 13 bestimmten, längstens 25 Jahre dauernden Frist einen nach seiner Ansicht abbauwürdigen Fund macht, so ist es berechtigt, die Fundstelle und ein dieselbe umschliessendes Grubenfeld in der für den ordnungsmässigen Betrieb des Bergbaues erforderlichen Ausdehnung zum Betriebe des Bergbaues zu benutzen und auszubeuten. Das Syndikat hat hiervon der Kolonialgesellschaft unter Mitteilung einer Karte, aus welcher die Lage

der Fundstelle, sowie die Grösse und Abgrenzung des Grubenfeldes ersichtlich sein muss, Anzeige zu machen.

Soweit die Fundstellen und Grubenfelder in dem der Kolonialgesellschaft als Eigentum gehörenden Gebiete liegen, geht nicht nur das Bergwerksrecht, sondern auch das Eigentumsrecht an allen von dem Syndikat entdeckten und in Betrieb gesetzten Fundstellen und Grubenfeldern ohne weiteres auf das Syndikat über.

Soweit die Fundstellen und Grubenfelder ausserhalb des der Kolonialgesellschaft als Eigentum gehörenden Gebietes liegen, bleibt es dem Syndikat überlassen, sich mit dem Berechtigten wegen Übertragung des Eigentums an dem zum Betrieb des Bergbaues erforderlichen Gelände zu verständigen. Werden in dem Gelände, welches auf diese Weise in das Eigentum des Syndikats übergegangen ist, Mineralien entdeckt und gefördert, so geht das Bergwerksrecht der Gesellschaft an diesen Gruben ohne weiteres auf das Syndikat über.

Die Pflicht zur Zahlung einer Abgabe von 60 Pfund Sterling jährlich, welche der Kolonialgesellschaft dem Häuptling von Bethanien gegenüber vertragsmässig obliegt, geht vom Tage der Genehmigung dieses Vertrages an auf das Syndikat über.

#### § 15.

Als Gegenleistung für die ihm durch gegenwärtigen Vertrag eingeräumten Rechte hat das Syndikat an die Kolonialgesellschaft 100 000 M., schreibe Einhunderttausend Mark, zu entrichten und zwar die eine Hälfte bar, die andere Hälfte in Anteilscheinen erster Klasse derjenigen Gesellschaft oder Gesellschaften, von welchen die Verbesserung der Hafeneinrichtungen in Lüderitzbucht und die Erbauung einer Eisenbahn von da nach dem Innern unternommen wird. Sollten mehrere Gesellschaften zu den vorerwähnten Zwecken gebildet werden, so hat die Kolonialgesellschaft das Recht, zu wählen, von welcher oder von welchen dieser Gesellschaften sie die 50 000 M. Anteilscheine nehmen will. Ausserdem ist an die Kolonialgesellschaft der dritte Teil des Gewinnes zu entrichten, welcher aus den Bergwerksgerechtsamen (§§ 9, 10, 13 und 14) und zwar aus dem Betrieb jeder einzelnen Grube erzielt wird.

Die Summe von 50 000 M. bar ist an dem Tage zu entrichten, an welchem das Syndikat in Gemässheit des § 3 erklärt, dass es den Bau und Betrieb einer Eisenbahn mit oder ohne Errichtung einer Hafenanlage in Lüderitzbucht unternehmen will. Wird die Zahlung am Verfalltage nicht geleistet, so erlischt der gegenwärtige Vertrag.

Die Übergabe der 50 000 M. Anteilscheine geschieht spätestens 14 Tage nach Gründung der Gesellschaft oder Gesellschaften, welche zu den angegebenen Zwecken gebildet werden. Die Bildung dieser Gesellschaft oder

Gesellschaften muss spätestens in drei Jahren nach Abgabe der vorstehend erwähnten Erklärung des Syndikats stattfinden.

Die Zahlung eines Drittels vom Gewinn aus Bergwerksgerechtsamen wird fällig, so bald und so oft ein solcher Gewinn erzielt wird. Die bezüglichen Bücher des Syndikats durch einen Bevollmächtigten einsehen zu lassen, steht der Kolonialgesellschaft jederzeit frei. Die jährlichen Geschäftsberichte der Gesellschaft oder der Gesellschaften, auf welche die Bergwerksrechte des Syndikats übergehen, werden der Kolonialgesellschaft regelmässig mitgeteilt werden.

Als Minimalbetrag des Gewinnanteils der Kolonialgesellschaft wird die Summe von 10 000 M. jährlich festgesetzt. Diese Summe ist in vierteljährlichen Zielen postnumerando, zum ersten Male am 31. März 1893, mit 2500 M. und dann weiter zu entrichten, auch wenn während dieser Zeit noch kein Gewinn aus den Bergwerksgerechtsamen erzielt ist.

Wenn jedoch das Syndikat nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage dieses Vertrages ab erklären sollte, dass es auf die Anlage der Eisenbahn von Lüderitzbucht nach dem Innern und die Verbesserung des Hafens von Lüderitzbucht, sowie auf die Bergwerksgerechtsame Verzicht leiste, so hört die Verpflichtung zur Zahlung der obigen 10 000 M. auf.

Die vorstehend festgesetzten Zahlungsverpflichtungen sind in Berlin bei der Kasse der Gesellschaft zu erfüllen. Werden sie nicht rechtzeitig erfüllt, so hat die Kolonialgesellschaft das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten.

#### § 16.

Wenn über den Umfang des zu Stationsgebäuden usw. erforderlichen Geländes (§ 5) oder über den Betrag der für die Hafenanlagen in Lüderitzbucht zu leistenden Entschädigung (§ 12) oder hinsichtlich der Lage einer Fundstelle oder über die Grösse oder Abgrenzung eines für den Bergbau in Anspruch genommenen Grubenfeldes in dem Eigentumsgebiet der Kolonialgesellschaft (§ 14) oder über die Gewinnbeteiligung der Kolonialgesellschaft (§ 15) Meinungsverschiedenheiten entstehen, welche nicht durch Verhandlung zwischen der Kolonialgesellschaft und dem Syndikat erledigt werden können, so soll die Entscheidung durch schiedsrichterliches Verfahren erfolgen. Zu diesem Zweck hat jede der beiden Parteien vorkommendenfalls einen Schiedsrichter zu ernennen. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl nicht einigen, so hat jede Partei das Recht, die Kaiserliche Bergbehörde für Südwestafrika um Ernennung eines Obmannes zu bitten. Lehnt die Bergbehörde diesen Antrag ab, so wird der Streit vor den gerichtlichen Instanzen des deutschen Schutzgebietes zum Austrag gebracht.

Für alle Rechtsstreitigkeiten, welche nicht durch das schiedsrichterliche Verfahren entschieden werden und in welchen die Kolonialgesellschaft

als Klägerin aufzutreten hätte, unterwirft sich das Syndikat der Gerichtsbarkeit der Kaiserlichen Behörden in Südwestafrika.

Soweit nach deutschem Recht eine Berufung oder ein sonstiges Rechtsmittel bei der obersten Gerichtsbehörde des Reichs zulässig ist, bleibt die Ergreifung eines solchen Rechtsmittels jedem Teil vorbehalten.

§ 17.

Das Syndikat ist befugt, seine Rechte aus dem gegenwärtigen Vertrage auf andere Personen oder Gesellschaften zu übertragen, vorausgesetzt, dass von der Person oder der Gesellschaft oder von den Personen oder den Gesellschaften, auf welche die Rechte des Syndikats übertragen werden sollen, die entsprechenden, durch diesen Vertrag eingegangenen Verpflichtungen des Syndikats durch eine der Kolonialgesellschaft gegenüber abzugebende Erklärung ausdrücklich übernommen werden.

Es ist hierbei ferner ausbedungen, dass die Übertragung der Rechte auf Erbauung einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach dem Innern, sowie auf Verbesserung und Benutzung des Hafens von Lüderitzbucht nur an eine solche Gesellschaft oder an solche Gesellschaften stattfinden darf, welche entweder durch einen auf Grund des § 8 des deutschen Kolonialgesetzes gefassten Beschluss des Bundesrats Korporationsrechte erlangt haben oder doch ein von dem Reichskanzler genehmigtes Statut besitzen.

Veräußerungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, brauchen von der Kolonialgesellschaft nicht als rechtsbeständig anerkannt zu werden.

Die Kolonialgesellschaft soll das Recht haben, ein Mitglied ihres Vorstandes oder ein Mitglied ihres Verwaltungsrats zum Mitgliede des Direktoriums derjenigen Gesellschaft oder derjenigen Gesellschaften zu ernennen, auf welche die Rechte des Syndikats, soweit sie die Erbauung einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach dem Innern und die Verbesserung und Benutzung des Hafens von Lüderitzbucht zum Gegenseitigen haben, übergehen und welche diese Anlagen entweder in Verbindung miteinander oder getrennt ausführen und betreiben werden.

§ 18.

Der gegenwärtige Vertrag tritt erst in Kraft, wenn er die Genehmigung des Verwaltungsrats der Kolonialgesellschaft und des Herrn Reichskanzlers, als der Aufsichtsbehörde, erhalten hat.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren in deutscher Sprache mit englischer Übersetzung unterschrieben. Sollten Meinungsverschiedenheiten

über die Auslegung des Vertrages entstehen, so ist für die Entscheidung der deutsche Wortlaut massgebend.

So geschehen Berlin, den 20. Dezember 1892.

Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.  
F. Cornelius. K. v. Hofmann. Weber.

The Kharaskhoma Exploring and Prospecting Syndicate Limited.  
H. C. W. Gibson.

Zu § 14.

**1. Allerhöchsten Ordre, betreffend Sonderberechtigungen im Bergwesen des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets.**

Vom 18. September 1904.

(Kolonialblatt 1904, Nr. 21, S. 626.)

Auf Ihren Vortrag will Ich Sie ermächtigen, innerhalb des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes auch in Ansehung solcher Gebiete, in welchen allgemeine Schürffreiheit besteht, Sonderberechtigungen zur ausschliesslichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien für den Bereich bestimmter Gebiete zu gewähren.

Cadinen, den 18. September 1904.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler.

Graf v. Bülow.

**2. Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen innerhalb des Bezirks von Gibeon in Deutsch-Südwestafrika.**

(Denkschrift 1905, S. 79—83.)

Nachdem die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft m. b. H. — im nachstehenden die Konzessionare genannt — den Nachweis erbracht hat, dass ihr zur Vornahme von Schürfarbeiten im Bezirke Gibeon auf Edelsteine unter Einrechnung des 150 000 M. betragenden Gegenwertes der Weiss'schen Rechte\*) ein Barkapital von 1 022 100 M. zur Verfügung steht, wird ihr die folgende Konzession erteilt:

\*) Der Reichsangehörige Karl Weiss hatte sich im März 1896 von Hendrik Witboi gewisse Land- und Minenrechte in dem fraglichen Gebiete einräumen lassen. Diese Rechte, welche im wesentlichen in dem Eigentum an zwei Blaugrundstellen umschliessenden Grundstücken bei Gibeon und dem Vorkaufsrecht auf benachbartes Land bestehen, hat die Gesellschaft von Weiss erworben.

§ 1.

Die Konzessionare, zu welchen im Sinne der Konzession auch die gemäss § 10 gebildete Kolonialgesellschaft zählt, erhalten, vorbehaltlich besserer Rechte Dritter, für einen nach § 5 zu bemessenden Zeitraum die ausschliessliche Befugnis, innerhalb eines im nachfolgenden „das Konzessionsgebiet“ benannten Teiles des Gebietes von Gibeon (§ 4) im südwestafrikanischen Schutzgebiet auf Edelsteine zu schürfen und das Recht zur Gewinnung derselben zu erwerben.

Während der ersten fünf Jahre, vom Datum der Konzession an gerechnet, soll dritten Personen die Erlaubnis zum Schürfen auch auf andere Mineralien als Edelsteine innerhalb des Konzessionsgebietes nicht erteilt werden. Das eigene Recht der Regierung zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, mit Ausnahme von Edelsteinen, wird hierdurch nicht berührt.

Die Ausübung des Schürf- und Bergbaurechts auf Edelsteine ist, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird, den in dem Konzessionsgebiet jeweilig geltenden bergrechtlichen Vorschriften unterworfen.

Die Bestimmungen der §§ 7, 8, 14, 16 bleiben hinsichtlich der unter der Wirkung dieser Konzession entstandenen Bergbauberechtigungen auch nach Ablauf oder Verfall dieser Konzession in Kraft.

§ 2.

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie zu Geschäftsführern der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft dürfen nur deutsche Reichsangehörige bestellt werden.

Das Gesellschaftskapital der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft darf bis zu dem Barbetrage von 500 000 M. zu anderen als in dieser Konzession erwähnten Zwecken nur mit Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) Verwendung finden.

§ 3.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Konzessionare wird von dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) geführt, welcher befugt ist, zu diesem Behufe einen Kommissar zu bestellen. Der Kommissar ist berechtigt, an den Sitzungen der Konzessionare teilzunehmen.

Die Konzessionare sind verpflichtet, dem Kommissar auf Verlangen über die Geschäfte jederzeit Auskunft zu geben. Auch ist ihm oder den von ihm beauftragten Personen die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

Die Bestellung des Hauptvertreters der Konzessionare im Schutzgebiet unterliegt der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung).

Die Leitung der auf Grund dieser Konzession zur Ausführung gelangenden bergmännischen Arbeiten darf nur Personen übertragen werden, deren Befähigung hierzu von dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) anerkannt wird.

#### § 4.

Das Konzessionsgebiet wird begrenzt:

Im Norden: Durch eine durch Girikas gezogene, mit dem Breitengrade parallel laufende Linie unter Einschluss des genannten Ortes.

Im Süden, Westen und Osten: Durch die Stammesgrenze des Gebiets des Kapitäns von Gibeon, bis zu deren Festlegung als Grenze dienen soll:

Im Osten: Der Meridian von Schuimoog.

Im Westen: Der östliche Rand des westlich von Airob oder „Lever“-Rivier befindlichen Gebirges

Im Süden: Eine am nördlichen Fusse des Klein-Broekaros-Gebirges entlang gehende, mit dem Breitengrade parallel laufende Linie unter Ausschluss des Platzes Aritetis.

Die Abgrenzung des Konzessionsgebietes an Ort und Stelle erfolgt im Wege einer Verständigung zwischen dem Kaiserlichen Gouvernement und den Konzessionaren auf Kosten der letzteren. Die Konzessionare verpflichten sich, diesbezügliche Anträge binnen neun Monaten, von der Erteilung der Konzession an gerechnet, bei der zuständigen Behörde des Schutzgebietes zu stellen. Geschieht dies nicht, so ist der Gouverneur befugt, die Grenzen ohne Mitwirkung der Konzessionare auf deren Kosten zu bestimmen.

Sollte sich herausstellen, dass bei der vorstehend aufgeführten Begrenzung des Konzessionsgebietes Teile des letzteren in das Gebiet des Kapitäns von Bersaba fallen, so scheiden dieselben aus dem Bereiche der Konzession aus.

#### § 5.

Die in § 1 erwähnte ausschliessliche Befugnis, auf Edelsteine zu schürfen und das Recht zur Gewinnung derselben zu erwerben, wird auf die Dauer von zehn Jahren, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, gewährt.

§ 6.

Die Konzessionare sind verpflichtet, innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, mit ernstlichen, bergmännisch einwandfreien Schürf- und Untersuchungsarbeiten (§ 9) zu beginnen und diese Arbeiten, soweit nicht höhere Gewalt oder andere ausserhalb der Einwirkung der Konzessionare liegende, zwingende Gründe entgegenstehen, ununterbrochen fortzusetzen.

Vor Eröffnung der Schürf- und Untersuchungsarbeiten und vor jedem wesentlichen Wechsel in diesen Arbeiten ist dem Gouvernement der Arbeitsplan mitzuteilen.

Auch haben die Konzessionare im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten dem Gouvernement unter Angabe der Gründe hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Werden die Schürf- und Untersuchungsarbeiten nicht innerhalb des oben bezeichneten Zeitraums begonnen oder im Falle einer Unterbrechung nicht binnen einer von dem Gouvernement zu bestimmenden Frist wieder aufgenommen, so kann diese Konzession für verfallen erklärt werden, ohne dass hierauf ein Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus begründet werden kann.

§ 7.

Wird bei Ausübung dieser Konzession eine Lagerstätte als edelsteinführend erwiesen, so ist der erste Edelsteinfund dieser Lagerstätte binnen drei Monaten, nachdem er zur Kenntnis der Konzessionare oder ihrer Vertretung im Schutzgebiete gekommen ist, dem Gouvernement mittelst eingeschriebenen Briefes oder auf sonst sichere Weise anzuzeigen, bei Vermeidung der in der jeweiligen Bergverordnung für das südwestafrikanische Schutzgebiet für die Vernachlässigung einer solchen Anzeigepflicht vorgeschriebenen Strafe. Auch ist dieser Fund unverzüglich einer fachmännischen Untersuchung zu unterziehen. Geschieht letzteres nicht, so kann das Gouvernement, nachdem es hierzu aufgefordert hat und seit der Aufforderung sechs Monate verstrichen sind, die Untersuchung auf Kosten der Konzessionare ausführen lassen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist seitens der Konzessionare dem Gouvernement unverzüglich mitzuteilen.

§ 8.

Wir festgestellt, dass eine Ablagerung sich für die Eröffnung einer regelmässigen Edesteingewinnung eignet (§ 9), so sind die Konzessionare verpflichtet, binnen einer Frist von drei Jahren, von der erfolgten Feststellung an gerechnet, einen regelmässigen, der Beschaffenheit der Lager-

stätte entsprechenden Bergbaubetrieb zu beginnen und ununterbrochen fortzuführen, sofern nicht höhere Gewalt oder andere ausserhalb der Einwirkung der Konzessionare liegende, zwingende Gründe entgegenstehen. Als zwingender Grund ist auch die Notwendigkeit von Betriebseinschränkungen mit Rücksicht auf die Konjunkturen des Welthandels in Edelsteinen zu erachten.

Wird binnen der festgesetzten Frist ein den vorstehenden Bestimmungen entsprechender Bergbaubetrieb (§ 9) nicht begonnen oder ohne zwingenden Grund unterbrochen, so ist der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) befugt, hinsichtlich der von der Versäumnis oder Unterbrechung betroffenen Fundstelle alle aus der Konzession hergeleiteten Berechtigungen in einem räumlichen Umfange, wie es für die Zwecke eines ordnungsmässigen Bergbaubetriebes nach der Ansicht des Gouvernements erforderlich erscheint, zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus für verfallen zu erklären und seiner eigenen freien Verfügung vorzubehalten, ohne dass hierauf ein Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus begründet werden kann.

Im Falle des nicht-rechtzeitigen Beginns oder der Nichtaufrechterhaltung des regelmässigen, der Beschaffenheit der Lagerstätte entsprechenden Bergbaubetriebes darf der Verfall erst ausgesprochen werden, nachdem zwei mindestens ein halbes Jahr auseinanderliegende Aufforderungen zum Beginn oder zur Wiederaufnahme des regelmässigen Betriebes binnen einer von dem Gouvernement festzusetzenden Frist erfolglos geblieben sind.

Weisen die Konzessionare in einer für das Gouvernement überzeugenden Weise nach, dass ihnen die Einhaltung der Frist für die Eröffnung oder die Aufrechterhaltung des regelmässigen Betriebes durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist, so ist im ersteren Falle die Frist angemessen zu verlängern. Im letzteren Falle soll von der Zurücknahme der Verleihung Abstand genommen werden, sofern die Konzessionare nach Beseitigung der durch die höhere Gewalt veranlassten Störung binnen einer vom Gouvernement festzusetzenden Frist den regelmässigen Betrieb wieder aufnehmen.

#### § 9.

Die Entscheidung der Tatfragen:

1. ob in Gemässheit des § 6 ernstliche, bergmännisch einwandfreie Schürf- und Untersuchungsarbeiten ausgeführt werden, und ob eine Unterbrechung der Arbeiten gerechtfertigt ist;
2. ob im Falle des § 8 eine Ablagerung sich für die Eröffnung einer regelmässigen Edelsteingewinnung eignet, sowie ferner, ob ein begonnener Bergbaubetrieb der Beschaffenheit der Ablagerung ent-

spricht und ob eine Unterbrechung des Betriebes gerechtfertigt ist oder die Notwendigkeit einer Betriebseinschränkung mit Rücksicht auf die Konjunkturen des Welthandels in Edelsteinen vorliegt, erfolgt im Streitfalle unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein im Schutzgebiet gebildetes Schiedsgericht, das aus je zwei von den Parteien zu ernennenden Schiedsrichtern und einem von diesen zu wählenden Obmann besteht. Können sich die Schiedsrichter über einen Obmann nicht einigen, so fungiert als solcher der Oberrichter des Schutzgebiets. Im übrigen sind für das schiedsrichterliche Verfahren die Bestimmungen der Reichs-Zivilprozessordnung massgebend.

§ 10.

Die Konzessionäre können vom Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) angehalten werden, innerhalb vier Jahren, vom Datum der Konzession an gerechnet, eine deutsche Kolonialgesellschaft nach Massgabe des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) zu bilden und auf sie die ihnen durch die Konzession zugewiesenen Rechte und Pflichten entsprechend zu übertragen. Die Satzungen dieser Gesellschaft und alle Satzungsänderungen unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung).

Das Grundkapital der im Sinne des vorstehenden Absatzes gebildeten Gesellschaft muss mindestens fünf Millionen Mark betragen. Vor der Gründung der Gesellschaft ist nachzuweisen, dass wenigstens die Hälfte des Grundkapitals für die Ausführung bergmännischer Arbeiten im Schutzgebiete jederzeit in barem Gelde oder sicheren Effekten verfügbar ist. Der gleiche Nachweis ist vor jeder etwaigen Vermehrung des Gesellschaftskapitals zu führen.

§ 11.

Von dem jährlichen Reingewinn, welcher durch den Geschäftsbetrieb der auf Grund dieser Konzession begründeten Bergwerksunternehmungen erzielt wird, sind zunächst fünf Prozent einem zu bildenden Reservefonds solange zu überweisen, bis dieser die Höhe von 25 Prozent des Grundkapitals erreicht hat. Nach Abführung dieser fünf Prozent an den Reservefonds erhalten die Anteilseigner fünf Prozent Dividende auf das eingezahlte Grundkapital. Von dem hiernach verbleibenden Überschuss des Reingewinns ist der fünfte Teil an den Landesfiskus des südwestafrikanischen Schutzgebietes abzuführen. Die verbleibenden vier Fünftel des Reingewinns fliessen der Gesellschaft zu, welche über die Verwendung nach Massgabe der Satzungen zu beschliessen hat.

§ 12.

Kommen die Konzessionäre den ihnen durch die §§ 2, 10 und 11 auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der

Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) die aus dieser Konzession sich ergebenden Rechte und Pflichten für verfallen erklären und alle verliehenen Rechte seiner eigenen freien Verfügung vorbehalten, ohne dass hierauf ein Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus begründet werden kann.

§ 13.

Die Konzessionare sind in Anbetracht der Bestimmungen des § 11 von den gesetzlich vorgesehenen Schürfgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben befreit.

§ 14.

Wollen die Konzessionare die Konzession oder die auf Grund derselben erworbenen Bergrechte ganz oder teilweise übertragen, oder solche Verträge schliessen, welche eine Einschränkung der bergmännischen Ausbeutung von Edelsteinfunden oder eine Einschränkung der Verwertung der gewonnenen Edelsteine zum Gegenstand haben, so bedarf es hierzu der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung).

Die Veräusserung des Rechts auf einzelne Felder oder auf Teile des Konzessionsgebiets ist unbeschadet der Verpflichtung, die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) einzuholen, nur dann rechtswirksam, wenn im Veräusserungsvertrage ausbedungen worden ist, dass auch der Einzelrechtsnachfolger den Bestimmungen dieser Konzession sich unterwirft.

§ 15.

Stellt sich nach Ablauf dieser Konzession heraus, dass die Konzessionare das Recht zur Aufsuchung oder Gewinnung von Edesteinen in einem Flächenumfange erworben haben, welcher ein Fünftel des Konzessionsgebietes, höchstens jedoch 1000 qkm, übersteigt, so kann der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) die Berechtigungen hinsichtlich der überschüssenden Flächen für verfallen erklären und diese Flächen seiner eigenen freien Verfügung vorbehalten, ohne dass hierauf Entschädigungsansprüche gegen den Fiskus begründet werden können. Dabei bleibt es den Konzessionaren überlassen, die für verfallen zu erklärenden Flächen zu bezeichnen. Sofern dies nicht binnen sechs Monaten nach erfolgter Aufforderung geschieht, oder sofern Erklärungen abgegeben werden, die miteinander nicht vereinbar sind, geht das Wahlrecht auf das Gouvernement über.

§ 16.

Zur Entscheidung aller aus dieser Konzession zwischen dem Fiskus und den Konzessionaren etwa entstehenden Privatrechtsstreitigkeiten, welche nicht vor das nach § 9 zu bildende Schiedsgericht gehören, sind

ausschliesslich die Gerichte des südwestafrikanischen Schutzgebiets  
zuständig.

§ 17.

Etwaige Kosten dieser Urkunde werden von den Konzessionären  
getragen.

Homburg v. d. Höhe, den 25. September 1904.

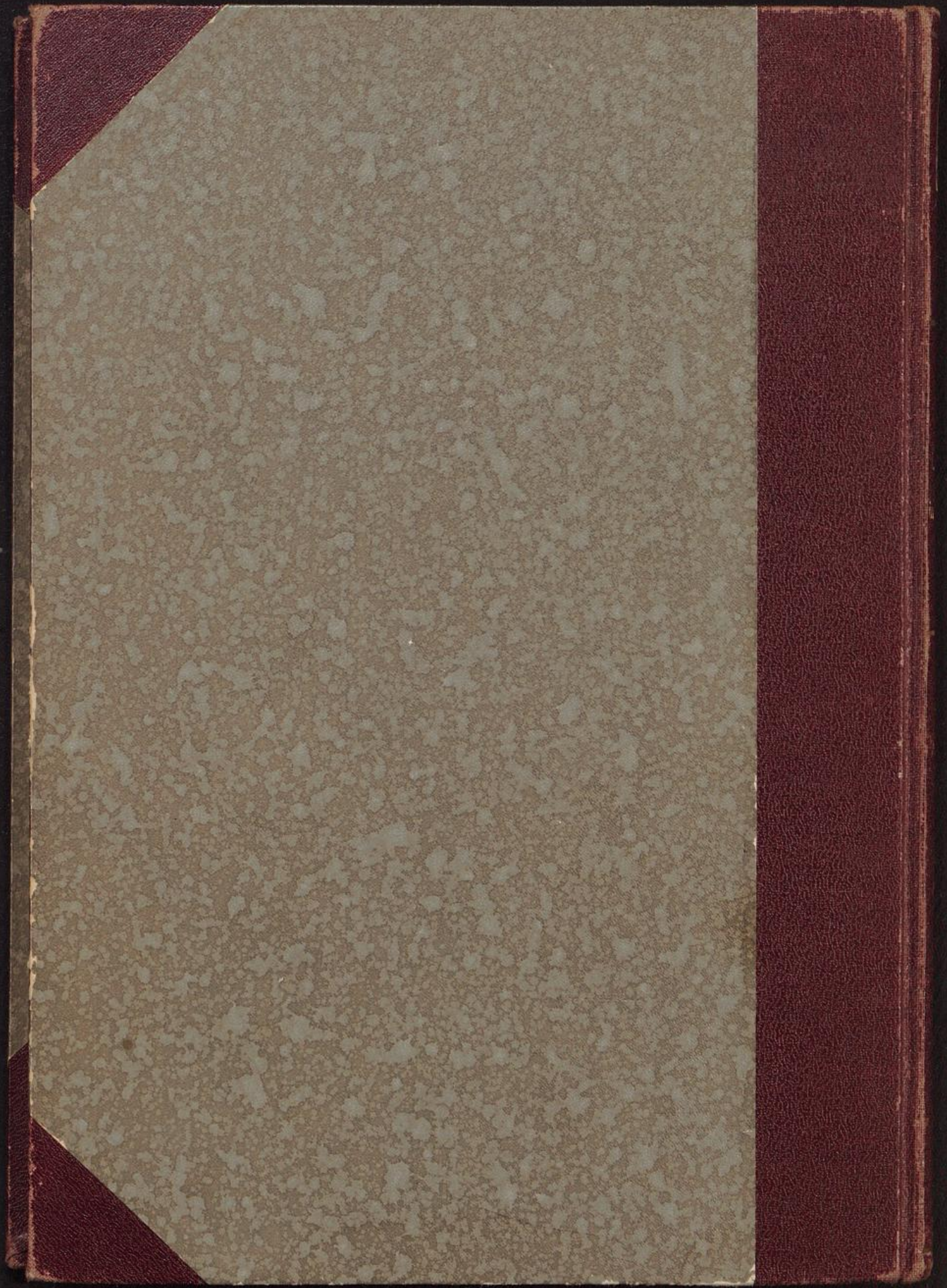
Der Reichskanzler.  
Bülow.

---





Friedr. Eckhardt  
BREMEN



IX.  
c  
3018

Hesse.  
Die  
Landfrage  
in Südwest-  
Afrika.  
2.